2

Verweisungs-
Urtheil,
erlassen von der Anklagekammer
des königl. Appellationsgerichts des
Rheinkreises am 26 März 1833
in der Criminal-Unter-
suchungssache gegen
Dr Wirth u. Cons.

LA. SPEYER
Best.: J1
Nr.: 12/Bd. 3
Fol.:

Dr. Johann Georg August Wirth und Cons.

26. Mai 1833.

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs von Baiern.

Das Königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach vernommenem Berichte des Königlich-Bayerischen General-Staatsprokurators Schenkl und nach Lesung der Untersuchungsakten in den Sitzungen vom dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten und in den Sitzungen des Morgens und des Nachmittags vom sechszehnten Mai dieses Jahres;

Eingesehen insbesondere

1, den hinterlassenen Antrag des königlichen General-Staats-Prokurators, folgenden Inhalts:

„Der General-Staats-Procu-
„rator am königlich-bairischen
„Appellationsgerichte des Rhein-
„kreises,

„Nach Einsicht des durch das könig-
„lich-bairische Appellationsgericht
„des Rheinkreises am siebenten
„Juni achtzehn hundert zwey und
„dreißig, in seiner Anklage-Kam-
„mer, erlassenen Urtheils und
„der Verhandlungen, welche der
„zum Zwecke einer umfassenden
„Untersuchung der zur Anzeige
„gekommenen Verbrechen gegen
„die innere Sicherheit des Staates
„committirte königliche Ober-
„Untersuchungs-Commissär, Ap-
„pellationsgerichtsrath Joseph Aloys
„Molitor gepflogen und am neun-
„ten dieses geschlossen hat.

„In Betracht, daß demnach
„1. die Doktoren Johann Georg
„August Wirth,
„2, Philipp Jacob Siebenpfeifer,
„3, Pfarrer Johann Heinrich Hoch-
„doerfer,
„4, der philologische Candidat Chri-
„stian Scharpff,
„5, der Bürstenmacher Johann Phi-
„lipp Becker,
„6, der Candidat Carl Theodor
„Barth,
„7, Doktor Ernst Grosse,
„8, Doktor Daniel Pistor,
„9. der Buchdrucker Johann Philipp
„Michael Kohlhepp,
„10, der Buchdrucker Jacob Fried-
„rich Rost,
„11, Handelsmann Melchior Philipp
„Carl Baumann,
„12, der vormalige Advokat Fried-
„rich Schuler,
„13, der gewesene Advokat Joseph
„Savoye,

„ 14, der Advokat Ferdinand Geib,
„ 15, der theologische Candidat Ge=
„ org Eifler,
„ 16, der gewesene Einnehmer
„ Georg Wilhelm Jülich,
„ 17, der Buchdrucker Georg Fried=
„ rich Kolb,
„ 18, der Kaufmann Johann Fitz,
„ 19. der Doctor Philipp Hepp,
„ 20, der Kaufmann Friederich Dei=
„ desheimer,
„ 21, der Student Ludwig Frey,
„ 22, der Rechtspraktikant Gottfried
„ Widmann,
„ 23, der Cameralist Carl Heinrich
„ Brüggemann,
„ 24, der Advokat Nicolaus Hal=
„ lauer,
„ 25, der Journalist Franz Strohmayer,
„ 26, Doctor Fr. Funke.

„ 27. der Zeitungsschreiber Rudolph
„ Lohbauer,
„ beschuldigt sind, durch gehaltene
„ Reden an öffentlichen Orten und
„ an versammelte Volksmengen,
„ durch Verfertigung und Verbrei=
„ tung von Druckschriften die Bür=
„ ger und Einwohner zum Umsturze
„ und zur Veränderung der im
„ Königreiche Baiern und in den
„ übrigen deutschen Staaten beste=
„ henden Regierungen, Verfass=
„ ungen, der dermaligen Thronfol=
„ ge= Ordnungen, sowie zur Be=
„ waffnung gegen die Staatsgewalt
„ directe aufgefordert und aufge=
„ reizt zu haben;
„ In Betracht, daß gegen jeden
„ einzelnen dieser Beschuldigten
„ folgende Thatsachen vorliegen,
„ und zwar gegen:

„I. Johann Georg August Wirth.
„drei und dreißig Jahre alt, Schrift-
„steller, gebürtig aus Hof, zuletzt
„wohnhaft in Homburg, beschuldigt;
„1, in einer unter dem Titel:
„Aufruf an die Volksfreunde
„in Deutschland"
„und unter dem Datum: Homburg
„den neun und zwanzigsten April
„achtzehnhundert zwei und dreißig,
„durch ihn verfertigten, heraus-
„gegebenen und in das Publicum
„verbreiteten Druckschrift die
„Bürger und Einwohner des
„Königreichs Baiern so wie
„die der übrigen deutschen Staa-
„ten auf direkte Weise zu
„folgenden Handlungen aufgereizt
„zu haben:
„a, um die im Königreiche Bai-
„ern und in den übrigen deut-
„schen Staaten dermalen beste-
„henden Staats-Regierungen
„und Thronfolge-Ordnungen
„umzustürzen und zu verändern,
„um die Bürger und Einwohner
„zur Bewaffnung gegen die kö-
„nigliche Gewalt, die Autorität
„und das Ansehen der Regenten
„in Baiern und andern deutschen
„Staaten zu veranlassen;
„b, zugleich aber und jedenfalls
„gegen die öffentlichen Behörden
„der Justiz und Verwaltung,
„so wie auch gegen die bewaffnete
„Macht im Innern, die Vollziehung
„der Gesetze, Urtheile und ande-
„ren Befehle der öffentlichen
„Gewalt und die Aufrechthal-
„tung der Ordnung betreffenden
„Diensthandlungen auf thätliche
„und gewaltsame Weise, sogar

„mit bewaffneter Hand, Angriffe
„vorzunehmen und Widerstand
„zu leisten;

„2. am sieben und zwanzigsten Mai
„achtzehn hundert zwei und dreißig
„auf den Schloßruinen zu Hambach
„bei Neustadt an der Haardt
„durch eine an diesem öffentlichen
„Orte und an die daselbst statt
„gehabte öffentliche Versammlung
„zu zweimalen gehaltene Rede
„die Bürger und Einwohner
„des Königreichs Baiern, sowie
„der übrigen deutschen Staaten
„auf direkte Weise zu folgenden
„Zwecken und Verbrechen,
„wiewohl erfolglos, angereizt
„zu haben,
„nemlich um die im Königreiche
„Baiern und den übrigen deutschen
„Staaten bestehenden Staatsregierungen
„und Thronfolge-Ordnungen
„umzustürzen und zu
„verändern, um die Bürger und
„Einwohner zur Bewaffnung gegen
„die königliche Gewalt, die
„Autorität und das Ansehen der
„Regenten in Baiern und den
„andern deutschen Staaten zu
„veranlassen;

„3, durch die Redaktion, Herausgabe
„unter eigenem Namen und
„Verbreitung ins Publicum der
„unter dem Titel:

„Das Nationalfest der Deutschen
„zu Hambach"

„Neustadt an der Haardt, in Commission
„bei Philipp Christmann,
„in zwei Heften erschienenen
„und publicirten gedruckten
„Schrift, in welcher die auf dem

„Bergruinen von Hambach und in
„der Umgebung am siebenund
„zwanzigsten Mai achtzehn hun=
„dert zwei und dreißig und an
„den vorhergehenden und nach=
„folgenden Tagen statt gehabten
„Vorgänge beschreiben, auch die
„bei jenen Gelegenheiten abgege=
„benen oder bekannt gemachten
„Schriften, mehrere allda ge=
„haltenen Reden, Adressen,
„Lieder zusammengestellt und
„abgedruckt sind;

„a. die Bürger und Einwohner
„des Königreichs Baiern und der
„übrigen deutschen Staaten zum
„Umsturze und zum Verände=
„rung der bestehenden Staats=
„Regierungen und Thronfolge=Ord=
„nungen, zu deren Bewaffnung
„gegen die Königliche Gewalt
„und Autorität, zu gewaltsa=
„mem Angriff und Widerstand
„directe aufgereitzt zu haben; und

„b, an diesen Verbrechen, in so=
„weit solche den Hambacher Volks=
„rednern als Urhebern angeschul=
„digt werden, dadurch Theil ge=
„nommen zu haben, daß er mit=
„telst dieser Redaktion, Publi=
„cation und Verbreitung der ge=
„dachten Urhebern in den die
„Vornahme der einem jeden von
„ihnen bezüglich angeschuldigten
„Verbrechen begünstigenden,
„erleichternden und vollenden=
„den Thatsachen und Umständen
„wissentlich geholfen, die Mit=
„tel herbeigeschafft und beige=
„standen hat;

„4. in einer mit dem Titel:

„Die politische Reform Deutschlands,
„noch ein dringendes Wort an
„die deutschen Volksfreunde"
„von J. G. A. Wirth, Straßburg
„1832, herausgegebenen, durch ihn
„verfertigten und in das Publicum
„verbreiteten Broschüre die
„Bürger und Einwohner zum Umsturze
„und zur Veränderung
„der bestehenden Staatsverfassungen
„und Thronfolgen, zur Bewaffnung
„gegen die königliche
„Gewalt, zu thätlichen Angriffe
„und Widersetzlichkeit directe
„aufgereitzt zu haben;
„5. in den sub Nummer eins, drei
„und vier erwähnten Druckschriften
„den Souverainen von Baiern
„und des übrigen Deutschlands,
„gleichwie den in diesen Ländern
„fungirenden öffentlichen Behörden
„und Beamten aus allen Zweigen
„in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen
„verläumderische Thatsachen
„und moralische Gebrechen
„vorgeworfen und imputirt, auch
„Unbilden, Beschimpfungen und
„Beleidigungen beigefügt zu
„haben, welche die Ehre und Delicatesse
„verletzen, dieselben dem
„Haße, und soviel die Beamten
„betrifft, sogar peinlichen Verfolgungen
„aussetzen könnten; —
„Artikel zwei hundert zwei und
„zwanzig, zwei hundert vier und
„zwanzig und drei hundert sieben
„und sechzig des Strafgesetzbuches —
„6, in der Nacht vom fünften auf
„den sechsten Juni achtzehn hundert
„zwey und dreißig von Homburg

auch an der Spitze eines bewaffneten Zuges nach Kaiserslautern gezogen zu seyn, um sich den Behörden und der Versiegelung der Buchdrucker Kohlhepp'schen Presse zu widersetzen.

„In Betracht, daß hinsichtlich der Thatsachen von Nummer eins bis inclusive vier hinlängliche Anzeigen vorliegen, daß der Beschuldigte diese Handlungen, welche durch die Artikel sieben und achtzig und ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind, begangen habe;

„daß jedoch hinsichtlich der Beschuldigung sub Nummer sechs, als habe dieser bewaffnete Zug die Absicht gehabt, sich gegen eine bestimmte Regierungsmaßregel, — im vorliegenden Falle die Versiegelung der Kohlhepp'schen Presse — zu widersetzen und Widerstand zu leisten — Rebellion im Sinne des Artikels zwei hundert siebenzehn des Strafgesetzbuches — keine genügenden Indicien gegeben sind, weil der Zweck dieses Zuges nicht bestimmt ausgemittelt und keine Handlung existirt, woraus sich mit Grund schließen ließe, daß Wirth und Consorten sich den Maßregeln gegen Kohlhepps Presse, gegen die ja an diesem Tage gar keine Statt gefunden hatten, widersetzen wollten; daß nicht erwiesen, daß Wirth derjenige gewesen sei, welcher in Homburg die Reise veranlaßt, oder daß er gar Anführer des Zuges, und zwar mit Waffen versehen, gewesen seye; daß er auf dem Wege

„durch Landstuhl und Lindsbach
„Aufforderungen und Aufreizun=
„gen zum bewaffneten Anschließen
„an diesen Zug veranlaßt haben;
„daß endlich in Kaiserslautern selbst
„gar nichts von diesem Vorhaben
„gesprochen oder versucht worden;
„daß sodann Hochdörfer Aufsatz
„im Bürgerfreunde vom zehnten
„Juni achtzehn hundert zwei und
„dreißig, Nummer zehn, pagina
„achtzig, und Grosse's Aufruf an
„Rheinbaiern und Deutschland zum
„Schutze der bedrängten Presse
„nicht von Wirth und Consorten
„herrührt, diese Aufsätze viel=
„mehr ohne ihr Zuthun, Wissen
„und Willen erschienen sind;
„stellt nach Einsicht der Artikel
„zwei hundert ein und dreißig, zwei
„hundert acht und dreißig, zwei
„hundert neun und dreißig und
„zwei hundert sechs und siebenzig
„des Gesetzbuches über das pein-
„liche Verfahren, den Antrag:
„1. gegen den Beschuldigten wegen
„der unter Nummer eins bis vier
„inclusive aufgezählten Verbrechen
„die Anklage zu erkennen, und
„ihn deßhalb vor die Assisen
„zu verweisen, einen Leibsver=
„hafts-Ordonnanz zu erlassen
„und zu verordnen, daß eine
„Anklageakte gegen ihn errichtet,
„solche nebst dem Anklage-Ur=
„theile demselben abschriftlich
„zugestellt und er sodann in den
„auf diese Zustellung zunächst fol=
„genden vier und zwanzig Stunden
„in das bei diesem Assisengerich=
„te befindliche Criminal-Justizhaus
„eingebracht werden soll, wor=

„behaltlich der correctionellen
„Aburtheilung wegen der unter
„Nummer fünf vorgeführten
„Delikte, für den Fall der nicht
„statt findenden Anklage oder der
„Entscheidung von diesem;
„2, hinsichtlich der unter Nummer
„sechs aufgeführten Thatsache zu
„erkennen, daß deshalb in Ge=
„mäßheit des Artikels ein hundert
„acht und zwanzig des peinlichen
„Procedurgesetzbuches kein wei=
„teres Verfahren statt finden soll.

II. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer,

„zwei und vierzig Jahre alt, Schrift=
„steller, gebürtig aus Lahr, im
„Breisgau, zuletzt wohnhaft auf
„der Haardt, beschuldigt:
„1, durch mündliche, von dem Publi
„kum auf der Hambacher Schloß=
„ruine am sieben und zwanzigsten
„Mai vorigen Jahres öffentlich ab=
„gehaltene Rede, durch Verbrei=
„tung dieser Rede mittelst des
„Druckes im ersten Hefte des
„zweiten Bandes seiner Zeitschrift
„„Deutschland" pagina ein und drei=
„ßig bis vier und vierzig, durch
„die von ihm verfaßten und beim
„Hambacher Feste verbreiteten
„zwey Lieder, so wie durch deren
„nochmalige Verbreitung mittelst
„des Druckes im benannten er=
„sten Hefte, zweiten Bande der
„Zeitschrift „Deutschland" pagina
„zwei und sechzig bis vier und sechzig
„die Bürger und Einwohner des
„Königreichs Bayern und der
„übrigen deutschen Staaten
„zum Umsturze und zur Ver=
„änderung der bestehenden
„Staatsregierungen und Thron=
„folgen, zu deren Bewaffnung

„gegen die Königliche Gewalt,
„zu thätigem Angriffe und Wider-
„stand directe aufgereizt zu haben,
„indem er besonders pagina sieben-
„und dreißig, neun und dreißig
„und vierzig der Hambacher Fest-
„beschreibung dahin arbeitet, zur
„Erreichung dieses Zieles auf der
„einen Seite das Volk für seine
„Absichten zu gewinnen, auf der
„andern Seite dasselbe gegen die
„Regierungen zu erbittern und
„zur Anwendung materieller
„Gewalt gegen dieselben zu be-
„stimmen, dann in seinem beim
„Hambacher-Feste verbreiteten
„Liede- pagina zwölf der Ham-
„bacher Festbeschreibung -
„Hinauf Patrioten zum Schloß, zum Schloß!
„dann desselben zweiten, auch durch
„den Druck verbreiteten Liede,

„pagina ein hundert zwei,
„Am deutschen Rhein, was blitzt vom
Berg hernieder"
„so wie in seiner Einladung zum
„Hambacher Feste, pagina fünf
„und sechs
„Völker bereitet Feste des
Dankes"
„unzweideutigen Aufforderungen
„zum Umsturze des Thrones und
„der Verfassung, einer Aufreiz-
„ung zur Bewaffnung gegen den
„Staat und einer Auflösung aller
„selbstständigen deutschen Staaten
„enthalten;
„2, durch die Verfertigung, Be-
„kanntmachung und Verbreitung
„mittelst des Druckes der Zeitschrift:
„Deutschland, bisher unter dem
Titel: „Rheinbaiern"
„zweiter Band, erstes und zweites
„Heft, der darin von ihm für das

„gewalt mittelst allgemeiner Bür=
„gerbewaffnung, endlich politische
„Bann= und Achterklärung der
„Aristokraten durch gänzliche Auf=
„hebung einer Gemeinschaft mit
„ihnen von Seite der Volksthümlichen
„als Mittel vorgeschlagen worden;

„3, daß er durch seine Aufsätze
„in Nummer sechs und fünfzig des
„Westboten, überschrieben „Nassau"
„und Nummer sieben und fünfzig
„desselben Blattes, überschrieben
„„Zweibrücken", so wie in seinen
„nicht handschriftlichen Exemplarien
„mit der Aufschrift.

„Grundzüge des deutschen Re=
form=Vereins"

„zur neuen Gestaltung Deutschlands,
„Wiedergeburt des deutschen Ge=
„sammtlandes durch Errichtung
„einer deutschen National=Ver=
„fassung, Hauptgesetzgebung,
„National=Regierung und Natio=
„nal=Vertretung und Wegräu=
„mung der Fürsten, als Hinder=
„nisse dieser Einrichtung, auffor=
„dert;

„4. die öffentlichen Behörden und
„Beamten in Bezug auf ihre Dien=
„stes=Verfügungen und Maaßre=
„geln in den bereits erwähnten,
„durch Druck verbreiteten Auf=
„sätzen geschmäht, beleidigt, be=
„schimpft und verläumdet zu
„haben.

„In Betracht, daß hierauf hinrei=
„chende belastende Indicien vor=
„liegen, wonach der Beschuldigte
„die in den Artikeln neunzig
„und ein hundert zwei in Ver=
„bindung mit Artikel sieben und
„achtzig, acht und achtzig, neun und

„achtzig des Strafgesetzbuches vor=
„gesehenen und mit einer entehr=
„renden Strafe belegten Ver=
„brechen verübt habe;

„daß er durch Verbreitung beleg=
„ter Druckschriften den Bestimmun=
„gen des Artikels zwei hundert neun
„und achtzig und durch Verunglim=
„pfung der Deutschen Regenten,
„Regierungen und Beamten aus
„allen Fächern in Bezug auf ihre
„Amtshandlungen den Bestimmungen
„der Artikel zwei hundert zwey
„und zwanzig, zwei hundert vier
„und zwanzig und drei hundert
„sieben und sechzig des Strafge=
„setzbuches verfallen sei;

„trägt nach Einsicht der Artikel
„zwei hundert ein und dreißig, zwei
„hundert acht und dreißig, zwey
„hundert neun und dreißig und
„zwei hundert sechs und siebenzig
„des Gesetzbuches über das peinliche
„Verfahren dahin an: gegen den
„Beschuldigten wegen der unter
„Nummer eins, zwey und drey
„aufgezählten Verbrechen die
„Anklage zu erkennen, ihn deshalb
„vor die Assisen zu verweisen,
„eine Leibsverhafts-Ordonnanz
„gegen ihn zu erlassen, und zu
„verordnen, daß die Anklage-
„Akt gegen ihn errichtet, welcher
„nebst dem Anklage-Urtheile
„demselben abschriftlich zugestellt,
„und er sodann in den auf diese
„Zustellung zunächst folgenden
„vier und zwanzig Stunden in das
„bei diesem Assisengerichte be=
„findliche Criminal-Justizhaus
„eingebracht werden soll, ver=

„bezüglich der correktionellen
„Aburtheilung wegen der er=
„wähnten Delikte nach Artikel
„zwei hundert zwei und zwanzig,
„zwei hundert vier und zwanzig
„und drei hundert sieben und
„sechzig des Strafgesetzbuches auf
„den Fall der nicht Statt finden=
„den Anklage, oder der Lossprech=
„ung von dieser. —

„**III. Johann heinrich hochdoerfer**,
„ein und dreißig Jahre alt, prote=
„stantischer Pfarrer zu Sembach,
„Kanton Winnweiler, beschuldigt:
„1, durch mehrere im Druck
„verbreitete, selbstverfaßte
„Ankündigungen und Aufsätze
„a. vom ersten April achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Num=
„mer eins des Bürgerfreundes,
„mit der Aufschrift:
„Des Deutschen Pflicht für sein
„Volk und Vaterland;"
„b, vom fünften April achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Nummer
„zwei, des Bürgerfreundes mit
„der Aufschrift:
„Aufruf an die Soldaten der
bairischen Armee";
„c, vom zwölften April achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Nummer
„vier des Bürgerfreundes, über=
„schrieben:
„Die Bildung der patriotischen
Vereine im Rheinkreise";
„und dem dortigen weiteren Auf=
„satze:
„Das Verfahren der französischen
Regierung gegen die Polen;"
„d. durch die am sieben und zwan=
„zigsten Mai achtzehn hundert zwei

„und dreißig auf dem Hambacher
„Schloßraume öffentlich gehaltenen
„Rede und vorgetragenen Addreſſe
„der Volksfreunde von Straßburg,
„und mittelſt Verbreitung dieſer
„Rede und Addreſſe durch Abdruck
„in Nummer neun des Bürger=
„freundes vom zweiten Juni
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„zum gewaltſamen Umſturze
„der im Königreiche Baiern und
„in den übrigen deutſchen Staaten
„beſtehenden Verfaſſungen, Thron=
„folge- Ordnungen directe aufge=
„reizt zu haben, und zur Er=
„reichung dieſes Zieles auf der
„einen Seite das Volk für ſeine
„Abſichten und Pläne zu gewinnen,
„auf der anderen Seite daſſelbe
„gegen die Regierungen zu er=

„bittern und zur Anwendung un=
„mittelbarer Gewalt gegen dieſel=
„ben zu beſtimmen, indem er
„namentlich in der Hambacher
„Feſt- Rede zuerſt den Zweck
„der Verſammlung dahin angibt:
„ſich gegenſeitig den Schmerz und
„Kummer, den bitteren Unmuth
„zu bekennen, dem allen Völkern
„Europas und namentlich den deut=
„ſchen Volksſtämmen das Herz zer=
„reiße, über die kühne Zertretung
„ihrer heiligen Rechte, die ſie von
„ihren Machthabern bisher haben
„erdulden müſſen, ſich zu bekun=
„den, daß ſie allſammt nach der
„Stunde der Erlöſung aus der
„Schmach, aus der geiſtigen und
„leiblichen Erniedrigung ſeufzen,
„in welche nie das deutſche Volk

„und alle Völker Europas von
„einer Hand voll Menschen hinab-
„gedrückt sehen müssen, von deren
„Gewaltthaten an der Menschheit,
„an Pflicht und Sittlichkeit die
„Hölle selbst erbeben müßte; fer-
„ner, um sich für die Befreiung
„der niedergetretenen Völker
„Europas, besonders aber des
„deutschen Volkes zu begeistern,
„zu ermuthigen, zu stärken, zur
„Erringung dieser Freiheit
„den Bund der Eintracht und der
„Bruderliebe unzertrennlich zu
„knüpfen, und endlich aus dem
„Munde treuer Freunde der
„Volkssache zu vernehmen, was
„der heilige Kampf für die Völ-
„kerfreiheit, insbesondere für
„die Freiheit des deutschen Va-
„terlandes erheische, um den Sieg
„zu erringen.

„In Betracht, daß in dieser
„Zweckbezeichnung ausgesprochen
„aufgereizt ist, die Verfassung-
„en und Regierungen Deutschlands,
„als die alleinigen Quellen alles
„Unheils der Völker, umzustürzen,
„sich gegen die Fürsten als die
„Zertreter der heiligen Volks-
„rechte zu empören, und auf dem
„Wege der äußeren Gewalt
„die Völkerfreiheit zu erkämpfen;

„daß ferner als Bedingung eines
„sicheren und glücklichen Daseyns
„der Völker eine Constitution
„gefordert, welche die Rechte der
„Bürger in ihrem ganzen Umfange,
„ihren Schweiß und ihr Blut,
„Eigenthum und die persönliche
„Freiheit feststelle;

„daß der im grellen Gegensatz zu der
„so genannten Verfassung
„die Constitutionen der süd=
„deutschen Staaten und namentlich
„des Königreichs Baiern als Grund=
„gesetze geschildert, welche nur die
„Rechte und die Person der Macht=
„haber als heilig und unverletzlich
„erklären, Gut und Blut, Leben
„und Vermögen des Volks schutzlos
„den willkührlichen Zugriffen
„ihrer unbeschränkten Gewalt
„preis geben, und deren Raubge=
„schäft im Großen sanktioniren,
„indess die Bestimmung des Vol=
„kes keine andere sey, als Last=
„thiere und Leibeigene der erb=
„lichen Herren zu seyn.

„Nur ein Mittel könne nach
„seiner Behauptung die Völker
„aus diesen Schicksale retten,

„nemlich Einigung, herzinnige,
„thatkräftige Einigung aller
„deutschen Stämme, aller Völker, –
„aus welchem Satze wiederum
„hervorgeht, daß der Beschuldigte
„nicht blosse Aufklärung, intellek-
„tuelle, moralische Wirksamkeit,
„sondern thatkräftige, gewalt-
„same Erkämpfung des vorgesteck-
„ten Zieles im Auge hatte, und
„hiezu directe aufforderte, weshalb
„er auch am Schlusse seiner Rede
„dem heiligen Völkerbunde,
„der Völkerfreiheit, der Freiheit
„des deutschen Vaterlandes
„ein Hoch! brachte, und in dem
„Aufrufe der Verbündeten
„Volksfreunde zur Zernichtung
„der Despoten, welche den abso=
„lutismus zu ihrer Regierung

„geſchändet, ſchwächt, und in dem
„Aufſatze „die Früchte vom ſieben
„und zwanzigſten Mai", Nummer
„neun des Bürgerfreundes vom
„zweiten Juni achtzehn hundert
„zwei und dreißig wiederholt
„auf direkte Weiſe zum allgemeinen Umſturze aufreizt;

„2. die Regierungen und ſonſtige
„öffentliche Behörden und Beamten in Beziehung auf amtliche
„Verfügungen und Maßregeln
„in verſchiedenen durch Druck
„verbreiteten Aufſätzen geſchmäht,
„beleidigt, beſchimpft und verläumdet zu haben, und zwar durch
„folgende, außer den bereits
„oben bemerkten Aufſätzen
„und der auf dem Hambacher
„Feſte gehaltenen Rede, welche
„außer der direkten, jedoch ohne
„Erfolg gebliebenen Anreizung
„der Bürger und Einwohner
„zum Umſturze der Staatsregierung, zur Bewaffnung gegen
„die königliche Autorität, auch
„eine Maſſe der gröblichſten
„Schmähungen gegen Regierungshandlungen involviren;

„a. Flugſchrift No I. d. d. Zweibrücken 15. Mai 1832.
„b. Flugſchrift No II. d. d. Zweibrücken 18. Mai 1832.
„c. No 10. des Bürgerfreundes vom 6. Juni 1832.
„d. No 11. des Bürgerfreundes vom 10. Juni 1832;

„3, den Schullehrer Jacob Lessoine
„von Martenburg im Winter
„achtzehn hundert zwei und dreißig
„wegen deſſen Austrittes aus dem

„[illegible] mit Schlägen und Stein-
„würfen mißhandelt zu haben.

„In Betracht, daß ferner hinrei-
„chende belastende Anzeigen vor-
„liegen, wonach der Beschuldigte
„durch die unter Nummer eins
„aufgezählten Thatsachen die in
„Artikel neunzig und ein hundert
„zwei in Verbindung mit Artikel
„sieben und achtzig, acht und achtzig
„und neun und achtzig des Straf-
„gesetzbuches vorgesehenen und
„mit einer entehrenden Strafe
„belegten Verbrechen verübt
„habe;

„daß er wegen der unter Nummer
„zwei und drei angeführten
„Delikten den Bestimmungen
„der Artikel zwei hundert zwei
„und zwanzig, zwei hundert vier
„und zwanzig, drei hundert sieben
„und sechzig und drei hundert elf
„des Strafgesetzbuches verfal-
„len ist;

„Trägt nach Ansicht der Artikel
„zwei hundert fünf und dreißig,
„zwei hundert acht und dreißig,
„zwei hundert neun und dreißig
„und zwei hundert sechs und sieben-
„zig des Gesetzbuches über das pein-
„liche Verfahren dahin an:

„gegen den Beschuldigten we-
„gen der unter Nummer eins auf-
„gezählten Verbrechen die Ankla-
„ge zu erkennen, ihn deshalb
„vor die Assisen zu verweisen,
„eine Leibverhafts-Ordonnanz
„gegen ihn zu erlassen, und zu
„verordnen, daß die Anklageakte
„gegen ihn errichtet, welche nebst
„dem Anklage-Urtheil demselben

„abschriftlich zugestellt und erfordern
„in der auf diese Zustellung zunächst
„folgenden vier und zwanzig Stun=
„den in das bei diesem Assisen=
„gerichte befindliche Criminal -
„Arresthaus eingebracht wer=
„den soll, vorbehaltlich der cor=
„rectionellen Aburtheilung wegen
„der unter Nummer zwei und drei
„erwähnten Delikten, auf den Fall
„der nicht statt findenden Anklage
„oder der Lossprechung von dieser.

„**IV. Christian Scharpff,**
„sieben und zwanzig Jahre alt, Can=
„didat der Philologie, gebürtig
„und wohnhaft in Homburg, beschuldigt
„1, die Bürger und Einwohner des
„Königreichs Baiern und der übri=
„gen deutschen Staaten zum Um=
„sturze und Änderung der beste=
„henden Verfassungen und dadurch
„constituirten Regierungsgewal=
„ten und Obrigkeiten, gleichwie
„zur Bewaffnung gegen die könig=
„liche Autorität directe aufgereizt
„zu haben;
„a. durch Verfassung und mehrfäl=
„tige Verbreitung durch Druck
„des Liedes:
„Vaterland im Schwerterglanze
„Strahlt der Hoffnung jugendlich“
„pagina dreizehn und vierzehn
„der Hambacher Festbeschreibung,-
„worin er die Völker aufruft,
„zu wachen, weil die Zeit, wo die
„Macht der Thronen von Land zu
„Land falle, und Gottes Segen zum
„Gelingen des mächtigen Ringens
„zum Umsturz der Thronen anruft,
„und die Männer auffordert,
„sich selber den Weg zu bahnen zu
„der Freiheit stolzem Port, indem

„die fürstliche Lüge und der Despoten fluchwürdigen Bund nicht „volle Freiheit geben, zu schwören: „Freiheit oder Tod, und dem heiligen „Schwure treu zu bleiben.

„b. durch Abhaltung seiner Rede „vor der versammelten Menge „auf dem Hambacher Feste am „siebenten und zwanzigsten Mai vorigen Jahres – pagina acht und sechszig bis ein und siebenzig, worin „er entwickelt, daß eine Umwälzung der bestehenden Ordnung „sowohl aus politischen Ereignissen „als auch den Forderungen der „Vernunft und der Civilisation „hervorgehen müsse; daß die „Völker den günstigen Augenblick, die Umwälzungen der „Julitage nachzuahmen, unbenützt ließen, und sich auf Hoffnungen beschränkten; daher, um „die Gemüther aufzuregen, und „diese versäumte Umwälzung „nachzuholen, die Behauptung aufstellt, von den Königen sei nichts „zu hoffen, die Fürsten seien „Heuchler, Betrüger und Peiniger auf dem Throne, bei denen „Vernunft und Rechtlichkeit unmöglich sey, und das Volk keine „Garantie seiner Rechte habe; „Vertrauen auf sie, die nur nach „Niederhaltung der Völker streben, bringe Unheil; von „dem jetzigen Regierungs-Systeme sey kein besserer Zustand „zu erwarten, der beste Fürst „von Gottes Gnaden sei ein geborener Hochverräther an der „menschlichen Gesellschaft, und es „sey erst dann ein besserer Zustand

„der gesellschaftlichen Ordnung zu
„schaffen, wenn, statt der Bundestags=
„und Conferenz=Männer, die Re=
„präsentanten des befreiten
„Deutschlands und die Vertreter
„der freien unabhängigen Völker
„Europas zu Congressen zusammen=
„treten, indem sich von den jetzigen
„Regenten, welche aus unberufener
„Anmaßung regierten, keine Ver=
„besserung hoffen lasse, daher
„eine gewaltsame Umstürzung
„das einzige Heilmittel sey;

„2. daß er in besagtem Liede
„und der angeführten Rede alle
„Regierungen, öffentliche Be=
„hörden und Beamten in Bezug
„auf ihre Dienstverrichtungen
„gröblich verunglimpft, beleidigt,
„beschimpft und verläumdet.

„Er betrachtet, daß demnach hin=
„reichende Anzeigen bestehen,
„wornach der beschuldigte durch
„die unter Nummer eins aufge-
„zählten Thatsachen die im Arti-
„kel sieben und achtzig und ein
„hundert zwei des Strafgesetz=
„buchs vorgesehenen und mit einer
„entehrenden Strafe belegten
„Verbrechen verübt habe, und
„daß er wegen den unter Nummer
„zwey angeführten Delikten
„den Bestimmungen der Artikel
„zwei hundert zwei und zwanzig
„und zwei hundert vier und zwanzig
„des Strafgesetzbuchs verfallen
„sey;

„Trägt auf Ansicht der Artikel
„zwei hundert fünf und dreißig,
„zwei hundert acht und dreißig,
„zwei hundert sechs und siebenzig
„des Gesetzbuchs über das peinliche

„Verfahren dahin an:

„gegen den Beschuldigten wegen
„der unter Nummer eins angeführ=
„ten Verbrechen die Anklage zu
„erkennen, ihn deßhalb vor die
„Assisen zu verweisen, eine Leib=
„verhaftsordonnanz gegen ihn
„zu erlassen und zu verordnen,
„daß eine Anklageakt gegen ihn
„errichtet, welcher nebst dem An=
„klage-Urtheile demselben ab=
„schriftlich zugestellt, und er sodann
„in der auf diese Zustellung zu=
„nächst folgenden vier und zwanzig
„Stunden in das bei diesem As=
„sisen-Gerichte befindliche Cri=
„minal-Arresthaus eingebracht
„werden soll, vorbehaltlich der
„correktionellen Aburtheilung
„wegen der unter Nummer zwei
„angegebenen Delikten im Falle
„der nicht statt findenden Anklage,
„oder der Lossprechung von dieser.

V. Johann Philipp Becker,

„drei und zwanzig Jahre alt, Bür=
„stenmacher zu Frankenthal, be=
„schuldigt:

„1. durch die auf dem Hambacher
„Schlosse vor versammelter Menge
„am acht und zwanzigsten May
„achtzehn hundert zwei und dreißig
„abgehaltene und nachher durch
„den Druck verbreitete Rede - pa=
„gina fünf und achtzig bis acht und
„achtzig - die Bürger und Bewoh=
„ner des Königreichs Baiern
„und der übrigen deutschen Staaten
„zum Umsturz der bestehenden
„Verfassungen, Aenderung der
„Thronfolge-Ordnungen, so wie zum

„bewaffnung gegen die Staats-Gewalt directe aufgereizt zu haben, indem er darin behauptet, Millionen seyen auf dem Wege zur Entwickelung bürgerlicher Freiheit, und eine Handvoll Junker wage es, entgegen zu treten, und, während diese Handvoll Junker Gewalt über Gewalt übe, duldeten es die Millionen, und nur eine allgemeine Bürgerbewaffnung wäre die beste Garantie; denn Protestationen waffen- und wehrloser Bürger seyen in den Augen der Regierungen lächerlich; wenn man protestire, so müsse es auch Kraft seyn, die Forderungen durchzusetzen; die Aufrufe der Völker würden als unstatthaft abgewiesen, so lange diese unbewaffnet seyen;

„2. die Regierungen wegen ihrer vermeintlichen, willkürlichen, gesetzwidrigen, volksverrätherischen Verfügungen geschmäht und verläumdet zu haben;

„In Betracht, daß demnach hinreichende Anzeigen bestehen, wonach der Beschuldigte durch die unter Nummer eins aufgezählten Thatsachen die in den Artikeln sieben und achtzig und ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs vorgesehene und mit einer entehrenden Strafe belegten Verbrechen begangen habe, und daß er die unter Nummer zwey benannten Delikte nach Artikel zwei hundert zwei und zwanzig, zwei hundert vier und zwanzig und drei hundert siebenundsechszig verübt habe;

„Erwägt nach Ansicht der Artikel zwei

„hundert fünf und dreißig, zwei hundert acht und dreißig, zwei hundert neun und dreißig und zwei hundert sechs und siebenzig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dahin an:

„gegen den Beschuldigten wegen der unter Nummer eins aufgezählten Verbrechen die Anklage zu erkennen, ihn deshalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibverhaftsordonnanz gegen ihn zu erlassen und zu verordnen, daß ein Anklageakt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklage-Urtheile demselben abschriftlich zugestellt und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier und zwanzig Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Criminal-Arresthaus eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correktionellen Aburtheilung, wegen der unter Nummer zwei vorkommenden Delikte, falls nicht auf Anklage erkannt, oder eine Lossprechung davon erfolgen sollte.

VI. Carl Theodor Barth,

„sieben und zwanzig Jahre alt, Rechtscandidat, gebürtig in Lauterecken, wohnhaft zu Zweibrücken; beschuldigt:

„a, durch Abhaltung einer Rede in öffentlicher Versammlung auf dem Hambacher Schlosse am sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig – pagina vier und siebenzig der Hambacher Festbeschreibung – in den Aufsätzen der Zweibrücker Zeitung vom siebenten Juli achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer vier, betitelt: „Freiheit, du hast gesiegt!“

„vom ſiebenzehnten Juli achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Nummer
„neun, betitelt:

„ Dieſe Zeit "

„vom acht und zwanzigſten Juli
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„Nummer vierzehn, überſchrieben:

„Aufruf an die Deutſchen zur
Unterſtützung der freien Preſſe"

„vom neun und zwanzigſten Juli
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„Nummer fünfzehn, mit der Ue=
„berſchrift:

„ Die Geſchichte ";

„vom vierzehnten Auguſt achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Nummer
„ein und zwanzig,

„Was iſt heute die Loſung in
Rheinbaiern?"

„zum Umſturze der beſtehenden
„Staatsverfaſſungen, Thronfol=

„ge-Ordnungen, ſo wie zur Be=
„waffnung der Bürger gegen
„die königliche Gewalt directe
„aufgereizt zu haben;

„b. die Regierungen und Beamten
„in Bezug auf ihre Dienſtverrich=
„tungen beleidigt, beſchimpft und
„verläumdet zu haben;

„In Betracht, daß er

„ad a, in ſeiner Hambacher Rede
„öffentlich ausſpricht, daß eine
„Abänderung der beſtehenden Ver=
„faſſung an der Zeit ſey, und Je=
„den auffordert, dieſem heiligen
„Intereſſe der Menſchheit ſich auf
„Leben und Tod zu weihen; daß er
„beſonders die vaterländiſche
„Jugend aufruft, mit unbrechbarem,
„diamantenem Muthe ſich zu rüſten,
„ihre Reihen um den Altar der Frei=
„heit zu drängen, und, wenn die

„finsteren Verbündeten sich erheben,
„gegen sie zu siegen, indem Men-
„schen beglückenden Unternehmen;
„daß er im zweiten Absatze auf-
„fordert, das Volk für die Opfe-
„rungen reif zu machen, welche
„das Unternehmen fordert, und
„im dritten Absatze Preußens Un-
„terthanen zur Mitwirkung aufruft;
„daß der fünfte und sechste Ab-
„satz eine Invocation an die Gott-
„heit um Kraftverleihung zum
„Ausringung des heiligen Kampfes,
„eine Invocation an die Wahrheit,
„um die Fürsten zu dem Verbande
„mit den Bürgern gegen den Des-
„potismus und den Aberglauben
„zu bewegen; daß demnach diese
„Verse, wenn gleich in verblümten
„Sätzen, doch unverkennbar eine
„directe Anreizung zum Umsturze
„der bestehenden Verfassungen
„und zur Bewaffnung gegen die
„königliche Gewalt enthält; daß die
„erste und zweite Strophe des Lie-
„des:

„Freiheit, du hast gesiegt!",

„eine Anreizung zur Abänderung
„der bestehenden politischen Ord-
„nung und zum bewaffneten Wider-
„stande gegen die Staatsgewalt
„enthalte;

„daß der Aufsatz:

„Diese Zeit"

„im siebenten Absatze sagt, daß
„das Bestehende aufgelöst, die
„Grenze zwischen freier Bewegung
„und Unterwürfigkeit vernichtet,
„das Asyl des Gesetzes zerstört,
„und die Sklaverei in Deutschland
„legitimirt sey;

„daß er in den Absätzen acht, neun,

„gehe und ſich ausſpricht zum eigenen
„Zuſammentreten und Feſthalten
„an Forderungen, Hoffnungen und
„Wünſchen, zum Zuſammentritte
„Aller in Volksverſammlungen,
„zur Erweckung der ehemaligen
„Kraft alter und neuer Republiken,
„zur Wirkſamkeit in Wort und
„That mit rüſtiger Mannskraft,
„wodurch der Tempel der Wahrheit,
„Freiheit und Einheit erbaut werden
„würde, und zuletzt ermuntert,
„das Leben mit edlen, männlichen
„Thaten auszufüllen;

„daß, da nach triftigen Anzeigen
„die deutſchen Preßvereins Gelder
„dazu verwendet werden, durch
„Schriften das Volk zur Empörung
„gegen die beſtehende Ordnung
„und zur Bewaffnung gegen die

„Staatsgewalt aufzureizen, ein
„Aufruf zu den Beiträgen in dieſe
„Vereinscaſſe nach Inhalt ſeines
„Aufſatzes:

„Aufruf an die Deutſchen zur
Unterſtützung der freien Preſſe,"

„eine Anreizung zur Herbeiſchaf-
„fung der Mittel zum Zwecke
„der Verwirklichung der aufrüh-
„reriſchen Abſichten jener Verei-
„ne, welche über die Vereins-
„gelder verfügten, mithin auch eine
„Anreizung zu Aufruhr und Be-
„waffnung gegen die königliche
„Staatsgewalt enthalte;

„daß der im dritten und fünften
„Abſatze des Aufſatzes:

„Die Geſchichte"

„die Gemüther zu Thathandlungen
„und zum Kampfe gegen die beſte-

„hende Staatsregierung und zum
„Umsturze der bestehenden poli=
„tischen Ordnung aufreitzt;
„daß in dem Aufsatze:
„Was ist heute die Losung in
Rheinbaiern?"
„die Sätze:
„Das Gesetz ist faktisch aufgehoben
„und wird verhöhnt"
„Der Rheinbaier findet keinen Schutz
„gegen die rohe Gewalt und Sol=
„daten."
„Willkühr herrscht in Rheinbaiern
als ausgemachte Wahrheit"
„eine grelle, schreiende Schmähung
„und Verunglimpfung der Staats=
„regierung enthalten;
„daß der im fünften Absatze
„die Regierung beschuldigt, alles
„aufzubieten, um Gesetzwidrigkei-
„ten gewaltsam hervorzurufen,

„welche verunglimpfenden Beschim=
„pfungen keinen andern Zweck
„haben, als das Volk gegen die
„Regierungen zu erbittern, und
„es zum Widerstande und zur Ge=
„walt gegen sie zu stimmen und
„zu reitzen;
ad b. daß der Beschuldigte in
„den angegebenen Aufsätzen die
„Regierungen, Behörden und Be-
„amten in Bezug auf ihre Amts=
„handlungen auf das gröblichste
„beleidigt, beschimpft und verläum=
„det habe;
„stellt den Antrag:
„die Anklagekammer des königli=
„chen Appellationsgerichts wolle
„in Gemäßheit der Artikel sieben
„und achtzig und ein hundert zwei
„des Strafgesetzbuches und nach An-
„sicht der Artikel ein hundert vier

„und dreißig, zwei hundert drei
„und dreißig, zwei hundert drei
„und vierzig und zwei hundert
„sechs und siebenzig des Gesetzbu-
„ches über das peinliche Verfahren
„die Anklage gegen denselben
„erkennen und ihn vor die Assisen
„verweisen, u. einen Leibesverhafts-
„ordonnanz gegen ihn erlassen,
„sofort verordnen, daß die Anklage-
„akt gegen ihn verfaßt, solche
„nebst dem Anklage=Urtheil
„demselben abschriftlich zugestellt,
„und er sodann in den auf diese
„Zustellung zunächst folgenden
„vier und zwanzig Stunden in
„das bei diesem Assisengerichte
„befindliche Criminaljustizhaus
„eingebracht werden soll, vorbe-
„haltlich der correktionellen Ab-
„urtheilung im Falle der nicht
„statt findenden Anklage, oder
„der Lossprechung von denselben.

VII. Dr. Ernst Grosse,

„Journalist, zuletzt wohnhaft in
„Pirmasens, dermalen flüchtig, be-
„schuldigt:
„1, durch gehaltene Reden an öf-
„fentlichen Orten und an versam-
„melten Volksmengen, durch Ver-
„fassung und Verbreitung von
„Druckschriften zum Umsturze
„der Staatsverfassung und der
„Thronfolge=Ordnung im König-
„reich Baiern, so wie in den übri-
„gen deutschen Staaten und zur
„allgemeinen Bewaffnung der
„Bürger und Einwohner gegen die
„Staatsgewalt direkte aufgereizt
„zu haben, und zwar:
„a. durch seine am sieben und zwan-

„zigsten Mai achtzehn hundert zwei
„und dreißig auf dem Hambacher
„Schloße öffentlich abgehaltene
„Rede, worin er das Königreich
„Baiern mit einem russischen Zwing=
„hauße, das Großherzogthum Ba=
„den mit einem preußischen Schil=
„derhauße, die Scepter der Fürsten
„mit Fächern, ihre Kronen mit
„Schlafmützen, womit sie sich die
„Ohren zustopfen, und die Throne
„mit Altvaterstühlen verglich;
„b. durch seinen geschriebenen
„Aufruf d. d. Neustadt den dreißig
„sten Mai achtzehn hundert zwei
„und dreißig, welchen er an dem=
„selben Tage in der Gastwirth=
„schaft des Johann Koßieur, und in
„dem Bierhäuschen des Michael
„Sauter in Neustadt veröffentlicht,

„und zur allgemeinen Bewaffnung
„mit den Worten aufgefordert
„hat:
„Auf, ihr Rheinbaiern, die ihr wahre
„Freiheit, Recht, Gesetz, Weib und
„Kind zu vertheidigen und zu be=
„schützen entschlossen seid, zu den
„Waffen, der Augenblick der Ge=
„fahr erlaubt euch nicht lange Be=
„rathung und Zaudern; auf zu den
„Waffen!"
„c. dessen als Verfasser und
„Verbreiter der Druckschrift:
„Aufruf an Rheinbaiern und Deutsch=
„land zum Schutze der bedrängten
„Presse, — drittes Compliment, —
„das Feldgeschrei der Liberalen."
„darin auffordert, sich zu einigen,
„die Kräfte dicht zusammen zu
„drängen, sich vor und unter den
„Augen des Gesetzes zu bewaffnen,

„und zu rüsten gegen die Macht=
„haber der Willkühr, um der Ein=
„heit Deutschlands näher zu kommen,
„Kampf denn, Kampf, Krieg, Kampf
„sey unser Feldgeschrei! Schlacht=
„ruf, vorwärts! unsere Losung,
„erwacht ihr Geister, erwacht ihr
„Kräfte, einigt euch, reicht euch die
„Hände im Erwachen, ihr Patrioten!

„3. daß er am ersten Juni acht-
„zehn hundert zwei und dreißig
„im Wirthshause des Johann Schrei=
„ber zu Dahn in Gegenwart vie=
„ler Leute geradezu aufgefordert,
„sich, der Vertheidigung wegen,
„mit Sensen, Gabeln, und sonstigen
„Landwirthschaftswerkzeugen zu
„bewaffnen, indem schon achtzig
„tausend Oesterreicher an der
„bayerischen Gränze zum Vorrück=
„en bereit stünden;

„2, daß er in den erwähnten Druck=
„schriften und Reden alle Staatsein-
„richtungen, öffentliche Behörden
„und Beamten in Bezug auf ihre
„Dienstverrichtungen im gehäs-
„sigen und schimpflichsten Lichte
„dargestellt und verläumdet;

„daß er gelegenheitlich des Dahner
„Vorfalls seine Neigung zur
„gewaltsamen Widersetzlichkeit,
„falls er von einer Behörde
„verhaftet werden sollte, auf=
„fordert.

„In Betracht, daß demnach hin-
„reichende Anzeigen bestehen, daß
„der Beschuldigte durch die unter
„Nummer eins aufgezählten That-
„sachen die in den Artikeln
„sieben und achtzig, neunzig, ein
„und neunzig und ein hundert zwei
„des Strafgesetzbuchs vorgesehenen

„und mit einer entehrenden Strafe
„belegten Verbrechen begangen habe,
„und daß die unter Nummer zwei
„erwähnten Delikte nach Artikel
„zwei hundert zwei und zwanzig,
„zwei hundert vier und zwanzig,
„drei hundert sieben und sechzig,
„und zwei hundert siebenzehn
„desselben Gesetzbuches ihm zur
„Last fallen;

„trägt nach Ansicht der Artikel
„zwei hundert ein und dreißig,
„zwei hundert zwei und dreißig,
„in Verbindung mit vier hundert
„vier und dreißig, zwei hundert
„drei und dreißig, zwei hundert
„zwey und vierzig, zwei hundert
„drei und vierzig und zwei hundert sechs und siebenzig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dahin an:

„Daß gegen den Beschuldigten
„wegen der unter Nummer eins
„erwähnten Verbrechen die
„Anklage erkannt und er deshalb
„vor die Assisen verwiesen,
„daß eine Leibverhaftsordonnanz
„gegen ihn erlassen und verordnet
„werde, einen Anklageakt zu
„verfassen, solchen nebst dem Anklage-Urtheile demselben zuzustellen, worauf hin der Beschuldigte in den auf diese Zustellung zunächst folgenden vier
„und zwanzig Stunden in das
„beim Assisengerichte befindliche
„Criminal-Justitzhaus im Falle
„Ergreifens eingebracht werden
„soll, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung wegen der

„unter Nummer zwei angezeig-
„ten Delikten für den Fall der
„nicht statt findenden Anklage,
„oder der Lossprechung von dieser.

VIII. Dr. Daniel Pistor,

„Posthalters-Sohn aus Bergzabern
„zuletzt wohnhaft allda, dermalen
„flüchtig, beschuldigt:

1, durch gehaltene Reden an öffent-
„lichen Orten und an versammelten
„Volksmassen, durch Verfassung
„und Verbreitung von Aufsätzen
„zum Umsturze der bestehenden
„Verfassung, der Thronfolge=
„Ordnung, zur Bewaffnung der
„Einwohner gegen die Staatsgewalt
„directe aufgereizt zu haben;

2, die Regenten, die öffentlichen
Behörden und Beamten in Be-
zug auf ihre Dienstverrichtungen
„beleidigt, beschimpft und verläum-
„det zu haben, indem

„ad 1. derselbe besonders am
„siebenten und zwanzigsten Mai vori=
„gen Jahres auf dem Hambacher
„Schlosse eine Rede in freyem
„Vortrage während einer Stun=
„de mit der größten Entrüst=
„ung gehalten, worin er unter
„allgemeiner Hinweisung auf
„die Nothwendigkeit der Einig-
„ung Deutschlands und dessen
„Befreiung von dem Drucke der
„Regierungen mit dem Thema:
„Daß alle Souveraine die
„hochverrätherischen Rebellen
„an den Rechten der Menschheit
„seyen;"
„begonnen, und nach vorgängiger
„Definition der Begriffe einer

„gerechten und ungerechten Staatsverfassung, in den grellsten
„Gegensätzen die Vortheile und
„Beglückung jener, die Nachtheile
„und das Elend dieser geschildert,
„und in den häßlichsten Farben
„das Elend und die fürchterliche
„Last der Armuth unter dem
„Volke wegen des Wohllebens
„der Höfe und der Aristokraten
„hervorgehoben; daß er nach
„diesen grellen Schilderungen
„des Zustandes und der Armuth
„eine Aufforderung an die deutschen Völker, sich von diesem Joche
„mit Gewalt zu befreien, erlassen,
„wobei in der Versammlung der
„Ruf:

„*Auf, zu den Waffen!*"

„mehrmals ertönte, ohne jedoch

„Anklang gefunden zu haben;

„daß er endlich diese Rede
„mit Wiederholung des bezeichneten Axioms, daß die Fürsten
„die verrätherischen Rebellen
„an den Rechten der Menschheit
„seyen, geschlossen;

„daß er Freitags, achten Juni
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„Abends, im Wirthshause des
„Nicolaus Bassigny zu Blieskastel
„vor vielen Gästen eine Rede
„gehalten, worin er zum Beitritte des Preßvereins und zum
„Anschließen dazu aufgefordert,
„und diese Rede mit der Äußerung geschlossen:

„*es würde nicht mehr lange*
„*dauern, so würde es kommen,*
„*wie jener Dichter sagte, die*

„Donner würden herunterfahren, „wie die Schloßen; bald würde „sich die Erde öffnen, der Teufel „würde mit seinen Krallen herauslangen und alle einscharren."

„In Betracht, daß der Beschuldigte „vom ersten Juli achtzehn hundert „zwei und dreißig an als Organ „des Preßvereins der alleinige „Redacteur der Zweibrücker Zeitung bis zu seiner Flucht gewesen, und als Verfasser der „Aufsätze:

„Eid eines bairischen Unteroffiziers, nebst Zusatz.

„Zweibrücker Zeitung vom siebenten Juni achtzehn hundert zwei „und dreißig, Nummer vier und „dreißig,

„das Sterben der Völker, Zittern

„Artikel über die Rede des „Assisen-Präsidenten.

„Zweibrücker Zeitung vom dreizehnten Juni achtzehn hundert zwei „und dreißig, Nummer sieben und „dreißig, Schluß,

„die Soldaten und Unteroffiziere „der bairischen Armee zum Ungehorsam, Eidesbruche und zum „Gebrauch ihrer Waffen gegen „ihre Befehlshaber ermuntert, sodann die Staatsbürger des Königreichs Baiern auf eine ernste „und dringenden Weise aufgereizt habe, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen „sie in ihren gesetzlichen Vollziehungen gewaltthätig zu hindern, „ferner, die bestehenden Verfassungen und Thronfolge-Ordnungen „Deutschlands umzustürzen und

„zu verändern;

„ad 2. daß er in den erwähnten
„Reden und Aufsätzen die Regierun-
„gen, Behörden und öffentlichen
„Beamten in Bezug auf ihre Dienst-
„verrichtungen auf das gröblichste
„beleidigt, beschimpft, verläumdet;
„demnach die Artikel zwei hundert
„zwei und zwanzig, zwei hundert
„vier und zwanzig und drei hundert
„sieben und sechzig des Strafgesetz-
„buchs verletzt hat;

„stellt in Gemäßheit der Artikel
„ein hundert vier und dreißig, zwei
„hundert drei und dreißig, zwei
„hundert drei und vierzig und zwei
„hundert sechs und siebenzig des
„Gesetzbuchs über das peinliche
„Verfahren den Antrag:

„daß gegen den Beschuldigten
„wegen der unter Nummer eins
„erwähnten Verbrechen die Anklage
„erkannt, derselbe vor die Assisen
„verwiesen und eine Leibsverhafts-
„Ordonnanz gegen ihn erlassen,
„sodann verordnet werde, daß
„eine Anklage-Akt gegen ihn errich-
„tet, welcher nebst dem Anklage-
„Urtheil demselben abschriftlich
„zugestellt und er sodann im Er-
„greifungsfalle in den auf diese
„Zustellung zunächst folgenden
„vier und zwanzig Stunden in das
„bei diesem Assisengerichte befind-
„liche Criminal-Justizhaus ein-
„gebracht werde, vorbehaltlich der
„correktionellen Aburtheilung
„wegen des unter Nummer zwei
„berührten Delikten für den Fall
„der nicht stattfindenden Anklage
„oder Lossprechung davon.

IX. Johann Philipp Michael Kohlhepp,

„fünf und zwanzig Jahre alt, Buch=
„drucker zu Kaiserslautern, beschuldigt:
„A. In mehreren Nummern des
„durch ihn als verantwortlichen Re=
„dacteur und Verleger im Drucke
„zu Kaiserslautern herausgegebenen
„Rheinbairischen Anzeigers zum Um=
„sturze der Verfassung und zur
„Bewaffnung gegen die Staatsgewalt,
„jedoch ohne erfolgte Wirkung, directe
„aufgereizt zu haben;

B. in der beim Königlichen Bezirks-
„gerichte Kaiserslautern von Amts=
„wegen geführten Untersuchung,
„beschuldigt:

1, durch die Flugschriften und eine
„Nummer des Rheinbairischen An=
„zeigers die deutschen Bürger
„überhaupt zur Widersetzlichkeit
„gegen die Vollziehung der Bundes-
„tags- beschlüsse vom acht und zwan=
„zigsten Juni vorigen Jahrs, dann
„zur bewaffneten Empörung, zum
„Aufruhr gegen ihre Regierungen,
„gewaltsamen Umsturze der be=
„stehenden Verfassungen und Thronen,
„die Soldaten des deutschen Bundes
„zum Ungehorsame und zur gewalt=
„thätigen Widersetzlichkeit gegen
„ihre Vorgesetzten und zur Verei=
„nigung mit den Bürgern zu den
„vorher angegebenen Zwecken
„directe, jedoch ohne Erfolg, aufge=
„fordert zu haben;

„2. in mehreren Nummern des
„erwähnten Anzeigers und in einem
„an Franz Strohmaier zu Mannheim
„geschriebenen Briefe verschiede-
„ne Beamte und Organe der Staats-
„gewalt wegen ihrer Amtshandlun-
„gen aufs gröblichste verunglimpft
„und an ihrer Ehre verletzt zu
haben;

„Nach Einſicht der unterm neun-
„zehnten Jenner dieſes Jahres durch
„die Rathskammer des Königlichen
„Bezirksgerichts Kaiserslautern
„erlaſſenen Ordonanz, wodurch
„wegen der Tat eines angezeigten
„Verbrechen gegen den Beſchuldig-
„ten ein Leibverhaftsbefehl ver-
„fügt iſt, ſodann nach genommener
„Einſicht der in den Akten als Ueber-
„führungsſtücke befindlichen Schriften,
„nämlich im Bezug auf:

Litt. A. als Beweisſtücke der Beſchul-
„digungen unter Nummer eins.

„1, Rheinbairiſcher Anzeiger, Num-
„mer ſieben und zwanzig vom drit-
„ten April achtzehn Hundert zwei
„und dreißig,

„2, Dito, Nummer zwei und dreißig
„vom ein und zwanzigſten April
„achtzehn hundert zwei und dreißig.

„3. Dito, Nummer vier und ſechzig,
„vom zwölften Juli achtzehn Hun-
„dert zwei und dreißig.

„4. Dito, Nummer acht und ſechzig,
„vom neunzehnten Juli achtzehn
„Hundert zwei und dreißig.

5. Dito, Nummer zwei und achtzig,
„vom zwölften Auguſt achtzehn
„hundert zwei und dreißig,
„ſämtlich durch den Beſchuldigten,
„als verantwortlichen Redacteur und
„Verleger aus ſeiner Druckerei
„zu Kaiserslautern ausgegeben.

Litt. B. als Beweisſtücke der Beſchul-
„digung unter Nummer zwei,

1, Flugſchrift, Nummer zwei, her-
„ausgegeben von Franz Strohmaier,
„„Deutſchland im Auguſt achtzehn
„Hundert zwei und dreißig, Preis
„neun Kreuzer;

„2. Flugschrift, herausgegeben
„von J. F. W. Kohlhepp, Kaiserslau=
„tern den neunten September
„achtzehn hundert zwei und dreißig;

3. Flugblatt „das Recht des deutschen
„Volkes und die beschlüsse des
„Frankfurter bundestages vom acht
„und zwanzigsten Juni achtzehn
„hundert zwei und dreißig;

„4. Rheinbairischer Anzeiger, Nummer
„fünf und achtzig, vom acht und zwan=
„zigsten August achtzehn hundert
zwei und dreißig.

Lit. B. II.

„1, Rheinbairischer Anzeiger, Num=
„mer acht und siebenzig, vom fünften
„August achtzehn hundert zwei
„und dreißig,

2. dito, Nummer sechs und siebenzig,
„vom zweiten August achtzehn hundert
„zwei und dreißig.

„3. dito, Nummer fünf und sieben=
„zig, vom ein und dreißigsten Juli
„achtzehn hundert zwei und dreißig,

4. dito, Nummer vier und achtzig,
„vom elften August achtzehn hun=
„dert zwei und dreißig,

5, dito, Nummer drei und achtzig,
„vom vierzehnten August achtzehn
„hundert zwei und dreißig.

6. dito, Nummer neun und achtzig,
„vom sechzehnten August achtzehn
„hundert zwei und dreißig,

7. dito, Nummer sieben und achtzig,
„vom acht und zwanzigsten August
„achtzehn hundert zwei und dreißig,

8. ein brief in Abschrift an Franz
„Strohmeier in Mannheim d. d. im
„Gefängniß zu Kaiserslautern vom
„fünf und zwanzigsten August
„achtzehn hundert zwei und dreißig.

„In Erwägung, daß der beschuldigte

„in diesen seinen Druckschriften
„die Staatsbürger und Einwohner
„des gesammten Deutschlands, so=
„mit die des Königreichs Baiern,
„directe aufgefordert und aufge=
„reitzt hat,

a, sich gegen die Königliche Auto=
„rität, d. i. Staatsgewalt, und de=
„ren Organe zu bewaffnen, und sie
„in ihren gesetzlichen Vollziehungen
„gewaltthätig zu hindern, die be=
„stehenden Verfassungen und Thron=
„folge=Ordnungen Deutschlands,
„somit auch des Königreichs Baiern,
„umzustürzen und zu verändern;

b. die Soldaten des deutschen Bun=
„des aufgemuntert zu haben, sich
„den Befehlen ihrer Vorgesetzten
„gewaltthätig zu widersetzen, so=
„mit sich gegen die Königliche
„Autorität d. i. deren Organe
„zu bewaffnen, um sie in ihren
„Vollziehungen gewaltthätig zu
„hindern, die ihnen von der Staats=
„gewalt zu deren Schutze verlie=
„henen Waffen im Vereine mit
„den Bürgern zu gebrauchen;
„gegen die Beschlüsse und deren
„zu vollziehenden Ordonnanzen,
„somit sich gegen die Königliche
„Gewalt zu bewaffnen, und die
„Verfassung und Staatsregierung
„umzustürzen, ohne daß jedoch
„diese direkten Aufforderungen
„und Anreitzungen eine Wirkung
„erhalten hätten.

„In Betracht, daß diese That=
„sachen Verbrechen bilden, welche
„durch die Artikel sieben und acht=
„zig, acht und achtzig, neunzig und
„ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs

„vorgesehen und mit einer entsprechenden Strafe verpönt sind.

„In Erwägung der Frage:
„in wie weit die oben angeführten Stellen, welche die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen bilden, denselben als strafbar zugerechnet werden können?

„1, daß er sich als Verfertiger des Aufsatzes in Nummer sieben und zwanzig vom dritten April achtzehnhundert zwei und dreißig,
„ Rheinbaiern, Kaiserslautern,
„ ersten April",
„bekannt, und in bezug auf den Aufsatz, Nummer zwei und achtzig, vom zwölften August achtzehnhundert zwei und dreißig,
„ Rheinbaiern, es wacht die Stunde
„ im nächsten Morgen-Grauen",
„keinen Verfasser namhaft gemacht hat;

„indem er versprochen habe, denselben geheim zu halten, und seine böswillige Absicht klar ins Licht stellt;

2. Daß er in bezug auf alle übrigen Aufsätze zwar eingesteht, sie theils gedruckt, theils verbreitet zu haben, aber, indem er deren Verfertiger oder Blätter, aus denen er sie entnommen, angiebt, glaubt, auf den Grund des Paragraphen zwölf des Preßedikts aller Strafe ledig zu seyn;

„3, daß aber, was diesen Paragraph anbelangt, wenn man den Standpunkt ins Auge faßt, auf dem sich der Gesetzgeber bei Erlaß der Verfassungs-Urkunde und deren Edikte bewegte, es mit Gewißheit anzunehmen ist, daß er bei Abfassung dieses Paragraphen zwölf des allge=

„neuen Strafgesetzbuch fürs Kö=
„nigreich Baiern von achtzehn
„hundert dreizehn im Auge habend,
„nach dessen Verfügung im Artikel
„fünf und vierzig, II, es keinem
„Zweifel unterworfen ist, daß
„zwar die Drucker oder Verleger,
„wenn der dolus bewiesen, als
„Miturheber oder Gehülfen, – Ar=
„tikel drei und siebenzig und drei
„und achtzig, – zu betrachten sind,
„aber auch diese, so wie die Ver=
„breiter, trotz des Artikels drei
„und vierzig, nach welchem der
„rechtswidrige Vorsatz gesetzlich
„präsumirt wird, stets dessen
„letzte Verfügung anwendbar ist,
„daß sie, ohne gesetzwidrige
„Absicht und ohne sich um den Inhalt
„der Schrift viel zu bekümmern,

„ein bloßes industrielles und com=
„mercielles Interesse im Auge
„hatten, also gegen sie immer ein
„förmlicher Beweis des rechtswidri-
„gen Vorsatzes geführt werden
„müßte, der aber äußerst schwer
„in diesen Fällen dem Richter fallen
„und gar oft erfolglos seyn würde,
„dadurch aber im Falle der falschen
„Angabe eines Verfassers oder
„durch die Auflage anonymer
„Schriften der straflosen Verbrei-
„tung von seditiösen oder unsitt=
„lichen Schriften Thür und Thor ge=
„öffnet wäre,

„besagten Paragraph zwölf als
„eine correktorische Verfügung,
„um diesen zu entstehenden In=
„convenienzen vorzubeugen, be=
„stimmen und festsetzen wollte:
„ „daß zwar in allen Fällen zunächst

„gegen den Verfasser einer Schrift
„oder sinnlichen Darstellung die
„Vermuthung des rechtswidrigen
„Vorsatzes streite, daß aber auch
„in dem Falle, wo der Verfasser
„nicht bekannt ist, gegen den
„Drucker, Verleger und Verbrei=
„ter, abgesehen von der aus ihrem
„Geschäfte für sie ungünstig hervor=
„gehenden Wahrscheinlichkeit, ei=
„nen rechtswidrigen Vorsatz gehabt
„zu haben, dennoch derselbe gegen
„sie, gerade wie gegen den Ver=
„fasser, vermuthet werden soll.

4. Daß aber auch nach dem Wort=
„verstande des Paragraphen
„zwölf nichts anders angenommen
„werden kann, indem das Wort:
„„zunächst" nach seinem Sinne
„und seiner Stellung keine unbe=
„dingte Ausschließung Anderer
„von der Strafbarkeit befreiet,
„sondern den Gerichten, welchen
„in den Paragraphen vier und
„sechs desselben Ediktes die Bestra=
„fung der durch Schriften began=
„genen Verbrechen besonders
„vorbehalten ist, andeutet, an
„wen sie sich zuerst und zunächst
„zu halten haben;

5. Daß, wenn der Paragraph
„zwölf die ganze Lehre des ge=
„meinen Gesetzes über die
„Strafbarkeit der Miturheber,
„Gehülfen, Begünstiger, hätte
„aufheben wollen, er sich bestimmt
„anders als durch das Wort „zunächst"
„ausgedrückt haben würde;

„daß, wenn dieses Wörtchen „zunächst"=
„eine solche absolute Ausschließ=
„ung aller Anderen von der Straf=
„barkeit in dem Falle, wo der

„Verfasser bekannt ist, enthalten,
„die Urheber, Verleger und
„Verbreiter offenbar und unge-
„scheut mit klar am Tage liegen-
„den rechtswidrigen Vorsatze, –
„während Mitschuldige wegen
„aller anderen Privatverbrechen
„ohne alle Ausnahme strafbar
„sind, – Verbrechen gegen die Sicher-
„heit des Staates und den Zweck
„der ganzen Staats-Gesellschaft
„begehen könnten;

6. In Erwägung also, daß, wenn
„man die allen logischen und gram-
„matikalischen Interpretation
„widerstreitende Auslegung
„des Beschuldigten annehmen
„wollte, dieses dem Geiste und
„dem Zwecke des Gesetzes wider-
„strebte, wodurch die größten Ab-
„surditäten entstehen müßten,
„und alle Strafbarkeit für die
„gröbsten Verbrechen gegen die
„ersten und heiligsten Zwecke der
„Staatsgesellschaft aufgehoben
„würde, so geht aus allem hervor:

„daß dieser Paragraph zwölf
„ein rein correktionelles Gesetz
„ist, um die Incongruenzen weg-
„zubringen, welche aus den Bestim-
„mungen des Artikels drei und
„vierzig des Strafgesetzbuchs von
„achtzehn hundert dreizehn für das
„Königreich Baiern am Schluße
„entspringen würden;

„daß dieser Paragraph das
„generelle Gesetz, die allgemei-
„nen Verfügungen des Strafgesetz-
„buchs, nicht aufhebt, sondern durch
„einen Zusatz, welcher in dem
„speciellen Falle eine erhöhte
„und besondere Straf-Ansicht

„aufstellt, verändert.

„In Erwägung ferner, daß

„a, der Beschuldigte keinen Auftrag
„von den Verfassern erhalten hat,
„die beiden Aufsätze in Nummer
„acht und sechszig des Rheinbayerischen
„Anzeigers vom neunzehnten Juli
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„betitelt:

„Die Ordonnanzen des Bundestags,
„aus den Zeitungen, Nummer
„ein hundert vier und dreißig. –
„Deutschland, Frankfurt, zehnten
„Juli, aus dem Mittelrhein."

„in sein Blatt aufzunehmen und zu ver-
„breiten;

„b. daß derselbe so mit dem Auf-
„satze:

„Die Auswanderer"

„aus der Flugschrift zwei, heraus-
„gegeben von Franz Strohmayer

„verhalten, welchen Aufsatz er ohne
„Auftrag in einem besonderen von
„ihm herausgegebenen Flugblatte,
„d. d. Kaiserslautern den, neunten Sep-
„tember achtzehn hundert zwei und
„dreißig, abgedruckt und verbreitet
„hat;

„c. daß er den Aufsatz:

„Aufruf des deutschen Volkes
„an seine Brüder, die deutschen
„Soldaten –"

„im Rheinbayerischen Anzeiger vom
„achtzehnten August achtzehn hundert
„zwei und dreißig, Nummer fünf
„und achtzig, ohne Auftrag des Ver-
„fassers und sogar ohne Berücksich-
„tigung der Censurstreichung, – Con-
„stituirungs-Protokoll vom neun
„und zwanzigsten August achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Frage
„sechs, Liasse. , – durch den Druck

„verbreitete;

„somit der Beschuldigte in Wahrheit,
„wie es unter seinem Blatte angege-
„ben, verantwortlicher Redacteur
„und Verleger ist, indem unter
„den Begriff des Verfassers einer
„Schrift nicht blos der fällt, welcher
„deren geistigen Inhalt producirt
„hat, sondern auch derjenige, welcher
„ein bestimmtes Werk, eine Zeit-
„schrift oder ein Flugblatt nach eig-
„enem Gutdünken, ohne Auftrag
„oder gegen den Willen des Produ-
„centen zusammenstellt und anordnet,
„indem eine andere Qualification
„nicht denkbar ist;

„In Erwägung ad B. II., was die
„Delikte wegen Verunglimpfung
„und Verletzung der Ehre verschie-
„dener Beamten und Organe der
„Staatsgewalt in mehreren oben
„angegebenen Nummern des Rhein-
„ischen Anzeigers und in einem Briefe,
„d. d. Kaiserslautern, fünfundzwan-
„zigsten August achtzehnhundert
„zwei und dreißig, — Litt. E., — anlangt,
„diese durch die Artikel zwei hundert
„zwei und zwanzig, zwei hundert
„vier und zwanzig und drei hundert
„sieben und sechzig des Strafgesetz-
„buchs vorgesehen sind, jedoch keine
„Connexität mit den angeschuldigten
„Verbrechen in der Art bilden,
„wie sie der Artikel zwei hundert
„sieben und zwanzig desselben
„Gesetzbuchs verlangt.

„In Erwägung endlich, daß der an-
„geregte Leibsverhaftsbefehl vom
„neunzehnten Dezember dieses Jahres
„durch die hinzugekommene Unter-
„suchung des Königlichen Raths-Com-
„missärs J. A. Molitor, dem in der

„beſonderen Darſtellung der einzel=
„nen, das Verbrechen begründens
„bildenden, Stellen in den bezügli=
„chen Nummern und Schriften, ſo=
„wie in der Bezeichnung des Ver=
„brechens Mängel darbietet,

„ſtellt den Antrag:

„die Anklagekammer des königli=
„chen Appellationsgerichts wolle in
„Gemäßheit der Artikel ſieben und
„achtzig, neun und achtzig, neunzig, ein
„Hundert zwei, zwei Hundert fünf
„und achtzig, neun und fünfzig und
„ſechzig des Strafgeſetzbuches, dann
„der Artikel zwei Hundert ein und
„dreißig, zwei Hundert zwei und
„dreißig in Verbindung mit Artikel
„ein Hundert vier und dreißig,
„zwei Hundert drei und dreißig,
„zwei Hundert ein und neunzig, zwei
„Hundert zwei und neunzig und zwei
„Hundert drei und neunzig des Ge=
„ſetzbuches über das gerichtliche Ver=
„fahren gegen den Beſchuldigten
„wegen des oben bezeichneten Ver=
„brechens, unter Aufhebung der vor=
„liegenden Leibesverhaftsordonnanz,
„und Erlaſſung eines neuen Leib=
„verhaftsbefehls die Anklage er=
„kennen, denſelben deßhalb vor die
„Aſſiſen verweiſen, auch verordnen,
„daß eine Anklage=Akt gegen den=
„ſelben errichtet, welcher nebſt dem
„Anklage=Urtheile demſelben ab=
„ſchriftlich inſinuirt und er ſodann
„in den auf dieſe Zuſtellung zunächſt
„folgenden vier und zwanzig Stunden
„in das bei dem Aſſiſengerichte be=
„findliche Criminal-Juſtizhaus ein=
„gebracht werden ſoll, vorbehaltlich
„der correktionellen Aburtheilung

„auf den Fall nicht statt finden der
„Anklage oder Lossprechung davon.

X. Jacob Friedrich Rost,

„neun und zwanzig Jahre alt, Buchdrucker
„in Zweibrücken, beschuldigt:

I. in mehreren Blättern des in seiner
„Druckerei erschienenen Zweibrü-
„ker allgemeinen Anzeigers und
„der vorhergenannten Zweibrücker
„Zeitung, sowie in einigen andern
„Druckschriften zum Umsturze der
„bestehenden Verfassung, Abände-
„rung der Thronfolge-Ordnung,
„so wie zur Bewaffnung gegen die
„rechtmäßige Staatsgewalt directe
„aufgereizt zu haben;

II. die Staatsregierung des König-
„reichs Baiern, die öffentlichen Be-
„hörden und Beamten in Bezug auf
„ihre Amtsverrichtungen auf das
„frechste verunglimpft und in ihrer
„Ehre verletzt zu haben.

„In Betracht daß

„ad I. in nachstehenden Aufsätzen
„des allgemeinen Zweibrücker An-
„zeigers:

1, Nummer drei und zwanzig, vom
„ersten Mai achtzehn hundert zwei
„und dreißig, „das Recht der Empörung“.

„2. Nummer zwei und dreißig, vom
„ersten Juni achtzehn hundert zwei
„und dreißig, „Deutschlands Zukunft“.

3. Nummer drei und dreißig, vom
„fünften Juni achtzehn hundert zwei
„und dreißig, „was ist zu thun“.

„4, Nummer vier und dreißig, vom
„siebenten Juni achtzehn hundert
„zwei und dreißig. „Brief eines
„Rheinbaiern – Lied eines bairisch-
„en Unteroffiziers nebst Nachsatze“.–

5, Nummer sieben und dreißig, vom
„dreizehnten Juni achtzehn hundert
„zwei und dreißig. „das Sterben

„Der Völker“ – „Deutſchland, Zwei=
„brücken, eilften Juni“.

6. Nummer drei und vierzig, vom
„ſechs und zwanzigſten Juni achtzehn
„hundert zwei und dreißig, „Deutſch=
„land. Zweibrücken, fünf und zwan=
„zigſten Juni“.

„in nachfolgenden Aufſätzen
„in der Zweibrücker Zeitung,

7. Nummer eins, vom dritten Juli
„achtzehn hundert zwei und dreißig.
„„Was wir wollen.“.

8. Nummer zwei, vom fünften
„Juli achtzehn hundert zwei und
„dreißig. „Dritter Artikel, über
„die Rede des Aſſiſenpräſidenten,

9. Nummer drei, vom ſiebenten
„Juli achtzehn hundert zwei und drei=
„ßig. „Wie man in Rheinbaiern
„die Gaſtfreundſchaft übt.“

10. Nummer vier, vom achten Juli
„achtzehn hundert zwei und dreißig.
„ „Die polniſche democratiſche Ge=
„ſellſchaft.“

11. Nummer neun, vom ſiebenzehn=
„ten Juli achtzehn hundert zwei
„und dreißig. „Dieſer Zeit.“

12. Nummer vierzehn, vom acht
„und zwanzigſten Juli achtzehn
„hundert zwei und dreißig. „Auf=
„ruf an die Deutſchen zur Unter=
„ſtützung der freien Preſſe.“ —
„Deutſchland, vom Rhein, den ein
„und zwanzigſten Juli“;

13. Nummer fünfzehn, vom neun
„und zwanzigſten Juli achtzehn hun=
„dert zwei und dreißig. „Die Ge=
„ſchichte.“

14. Nummer vier und zwanzig,
„vom vierzehnten Auguſt achtzehn
„hundert zwei und dreißig. „Was
„iſt heute die Loſung in Rheinbaiern?“

15. Nummer vier und vierzig, vom
„acht und zwanzigsten Juni der Zwei=
„brücker Zeitung, bisher Zweibrücker
„allgemeiner Anzeiger,

„Der deutsche Vaterlandsverein
„und die bairische Staatszeitung."

16. Nummer fünf derselben Zeitung
„vom zehnten Juli achtzehn hundert
„zwei und dreißig, –

„der Geistesbund des deutschen
„und französischen Volkes."

„Dann außer diesen Zeitungs-auf=
„sätzen in nachfolgenden Schriften:

17. „Aufruf d. d. Zweibrücken, drei=
„ßigsten Mai achtzehn hundert zwei
„und dreißig, gedruckt in Plakatform
„und überschrieben: „Soldaten,
„Mitbürger!"

18. Zwei Lieder, überschrieben:
„Zum deutschen Volksfeste auf
„dem Hambacher Schlosse, –

„Die Farben der Deutschen".

„Die Staatsbürger und Einwohner
„des Königreichs Baiern directe
„d. h. auf eine offene und unmit=
„telbare Weise aufgereizt worden,
„sich gegen die Königliche Autorität
„zu bewaffnen, um sie in ihren
„gesetzlichen Vollziehungen in den
„gegebenen Fällen gewaltthätig
„zu hindern und die bestehenden
„Verfassungen Deutschlands, somit
„des Königreichs Baiern, umzustür=
„zen und zu verändern;

„daß die Soldaten directe ermuntert
„worden, zur Erreichung und Rea=
„lisirung dieser Zwecke sich mit
„den Bürgern zu verbinden, ihre
„Waffen gegen die königliche Ge=
„walt zu gebrauchen, und so die
„Verfassung und Staatsregierung
„umzustürzen;

ad II. daß in mehreren dieſer
„Aufſätze, namentlich aber in dem
„der Zweibrücker Zeitung vom
„vierzehnten Juli achtzehn hundert
„zwei und dreißig, Nummer vier
„und zwanzig, mit der aufſchrift:
„ Was iſt heute die Loſung Zwei=
„ brückens?“
„die Regierungen, öffentliche Be=
„hörden und beamten in bezug
„auf ihre Amtshandlungen auf das
„gröblichſte beſchimpft, beleidigt
„und verläumdet worden;

In betracht, daß dieſe Thatſachen
„Verbrechen und Vergehen bilden,
„welche durch die Artikel ſieben
„und achtzig und ein hundert zwei,
„ſo wie zwei hundert zwei und
„zwanzig, zwei hundert vier und
„zwanzig und drei hundert ſieben
„und ſechzig des Strafgeſetzbuchs
„vorgeſehen und mit Criminal=
„und Correktional-Strafen be=
„legt werden.

In Erwägung, daß der beſchul=
„digte zwar nachgewieſen hat, daß
„von obigen Aufſätzen jener
1. vom erſten Mai achtzehn hundert
„zwei und dreißig, Nummer drei
„und zwanzig. „das Recht der Em=
„pörung.“
„durch J. Kachnchen, Tuchbereiters=
„Sohn aus Zweibrücken, dermalen
„in America ſich aufhaltend;
2. vom ſiebenten Juni achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Nummer
„vier und dreißig. „Lied eines bai=
„riſchen Unterofficiers, ſamt Zu=
„ſätze,
„vom dreizehnten Juni achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Nummer
„ſieben und dreißig. „Was wir wollen.“
„dritter Artikel über die Lehre

„des Assisenpräsidenten,
„durch Dr. Pistor aus Bergzabern,
„dermalen flüchtig,

3. vom siebenzehnten Juli achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Nummer
„neun, „Diese Zeit“.

„vom acht und zwanzigsten Juli
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„Nummer vierzehn, „Aufruf zur
„Unterstützung der freien Presse“

vom neun und zwanzigsten Juli
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„Nummer fünfzehn. „Die Geschichte“.

vom vierzehnten Juli achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Nummer
„vier und zwanzig. „Was ist heute
„die Losung in Rheinbaiern?“

Durch den Rechtscandidaten Carl
„Barth,

4. vom sechs und zwanzigsten Juni
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„Nummer drei und vierzig, „Deutsch-
„land.“ Zweibrücken fünf und zwan-
„zigsten Juni“.

Durch den theologischen Candida-
„ten Georg Eifler,

5. das Lied zum deutschen Maifeste
„auf dem Hambacher Schlosse

Durch den philologischen Candida-
„ten Christian Scharpff,

6. der Aufruf vom dreißigsten Mai
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„„Soldaten, Mitbürger!“

durch den vormaligen Advokaten
„Joseph Savoye,
„verfaßt worden sind;

ferner die Manuscripte von den
„Aufsätzen:

7. vom siebenten Juli achtzehn
„hundert zwei und dreißig. „Wie
„man in Rheinbaiern die Gastfreund-
„schaft übt.“
„von dem Polen Zatwarinicky, und

8, vom achten Juli achtzehn hundert
„ zwei und dreißig, Nummer vier.
„ „ Die Polnische democratische Ge=
„ sellschaft"

eine Uebersetzung aus der Tribune
„ de mouvement vom beschuldigten
„ vorgelegt und von ihm angegeben
„ worden, daß ihm diese das Central=
„ Comité zum Drucke übersandt habe;

daß aber dadurch dessen Verant=
„ wortlichkeit nicht aufgehoben ist,
„ sondern er immer noch als Mit=
„ schuldiger verantwortlich bleibt,
„ sobald ihm dessen Qualität, nämlich
„ des wissentlichen Theilnehmers an
„ einem Verbrechen nach den allge=
„ meinen Rechtsbegriffen zukommt,
„ eine Qualität, welche aus vielen
„ Umständen in der ganzen Unter=
„ suchung hervorgeht, und vorzüglich
„ dadurch festgestellt ist,

a, weil der Beschuldigte, nach seinem
„ eigenen Geständnisse, seit sieben=
„ zehnten Mai achtzehn hundert zwei
„ und dreißig seine Presse zum Be=
„ darf des Central-Comités hergab,
„ und von dieser Zeit an die bei ihm
„ erschienene Zeitung oder Anzeiger
„ das Organ dieses Central-Comités
„ war, eines Comités, dessen staats=
„ gefährliche Umtriebe von Seiten
„ der Staatsregierung bereits zuvor
„ in allen Blättern und namentlich
„ im Amts= und Intelligenz=blatte
„ für den Rheinkreis vom sechsten
„ März achtzehn hundert zwei und
„ dreißig, Nummer dreizehn, pagina
„ ein hundert sechs und achtzig, durch
„ die allerhöchste Verfügung vom
„ ersten März achtzehn hundert zwei
„ und dreißig bezeichnet und als
„ Warnung bekannt gemacht worden;

b. weil er seine Presse erst dann
„zum Drucken des unter seinem
„Namen erschienenen, in Wirklich=
„keit aber dem Central-Comité an=
„gehörigen Zeitungsblattes, herge=
„geben hat, nachdem zuvor, um sich
„zu decken und desto ungescheuter
„dieselben als Werkzeug dieses Co=
„mités herleihen zu können, in
„Gegenwart von den Advokaten
„Ferdinand Geib und Joseph Savoye
„auf dem Zimmer des Dr. Daniel
„Pistor ausgemacht worden war,
„daß dieser und der Theolog Georg
„Eifler alle Verantwortlichkeit des
„Blattes übernehmen mußten, zwei
„Subjekte, die, mit nichts an das
„Vaterland gebunden, und täglich
„der Ahndung des Gesetzes ent=
„fliehen konnten;
„c. weil er noch viele Aufsätze des
„Dr. Pistor während dessen Flucht in
„Saargemünd dennoch in sein Blatt
„aufnahm, und

d. sich vom siebenzehnten Mai acht=
„zehn hundert zwei und dreißig bis
„ins Jahr achtzehn hundert drei und
„dreißig vom Preßvereine zum
„Hergeben seiner Presse bezahlen
„ließ;

In weiterem Betracht, daß der
„Beschuldigte die Verfasser nach=
„genannten Aufsätze, welche unter
„den obigen den Thatbestand des
„ihm zu Last gelegten Verbrechens
„bildenden Druckschriften enthalten
„sind, wahrscheinlich nachzuweisen
„nicht im Stande ist, wenigstens
„bis jetzt noch nicht nachgewiesen hat,
„nämlich:

a. Nummer zwei und dreißig, vom
„ersten Juni achtzehn hundert zwei

„und dreißig. „Deutschlands Zukunft."

b. Nummer drei und dreißig, vom
„fünften Juni achtzehn hundert zwei
„und dreißig. „Was ist zu thun."

c. Nummer vierzehn, vom acht und
„zwanzigsten Juli achtzehn hundert
„zwei und dreißig. "Deutschland,
„vom Rhein, den ein und zwanzigsten Juli."

d. Nummer vier und vierzig, vom
„acht und zwanzigsten Juni achtzehn
„hundert zwei und dreißig. „Der
„deutsche Vaterlandsverein und die
„bairische Staatszeitung."

e. Nummer fünf, vom zehnten
„Juli achtzehn hundert zwei und
„dreißig. „Geistesbündniß des deutschen
„und französischen Volkes."
„ein Auszug aus der deutschen Tribüne
„vom siebenzehnten März

„achtzehn hundert zwei und dreißig, —

„f. daß er den Brief eines Rheinbaiern
„in Nummer vier und dreißig,
„vom siebenten Juni achtzehn
„hundert zwei und dreißig, aus
„Hochdörfers Flugschrift vom sechsten
„Juni achtzehn hundert zwei
„und dreißig, ohne Nachweis eines
„Auftrags des Verfassers abgedruckt
„hat;

g. daß er das Lied: „die Farben
„der Deutschen" zur Verbreitung
„beim Hambacher Feste abgedruckt
„und verbreitet hat, woran ein
„gewisser Romann der Verfasser
„seyn soll, zur Begründung der
„Wahrheit dieser Angabe aber
„kein Beweis vorliegt, und, wenn
„dieser Romann auch Verfasser
„war, er dennoch als Ausländer
„zu keiner Verantwortlichkeit gezogen

„werden kann;

„stellt den Antrag: die Anklage-
„kammer wolle in Gemäßheit
„der Artikel sieben und achtzig, ein
„hundert zwei, zwei hundert fünf
„und achtzig, neun und fünfzig, sechs-
„zig, zwei hundert zwei und zwanzig,
„zwei hundert vier und zwanzig
„und drei hundert sieben und sechs-
„zig des Strafgesetzbuchs, dann der
„Artikel zwei hundert ein und drei-
„ßig und zwei hundert neun und
„dreißig, in Verbindung mit zwei
„hundert zwei und dreißig und
„ein hundert vier und dreißig,
„so wie der Artikel zwei hundert
„drei und dreißig, zwei hundert
„ein und vierzig, zwei hundert
„zwei und vierzig und zwei hundert
„drei und vierzig, endlich des Ar-
„tikels zwei hundert dreißig, in
„Verbindung mit zwei hundert
„neun und dreißig des peinlichen
„Prozeßverfahrens gegen den
„Beschuldigten unter Erlassung
„eines Leibverhaftsbefehls die An-
„klage erkennen, denselben vor
„die Assisen verweisen und ver-
„ordnen, daß ein Anklageakt
„gegen ihn errichtet, welcher nebst
„dem Anklage-Urtheil ihm abschrift-
„lich zugestellt, und er sodann in
„den auf diese Zustellung folgen-
„den vier und zwanzig Stunden in
„das beim Assisengerichte befind-
„liche Criminaljustitzhaus einge-
„bracht werden soll, oder ihn im
„Falle nicht statt findender Anklage
„wegen der ihm zu Last gelegten
„Delikten vor das einschlägige

„Zuchtpolizeigericht zur Aburtheil=
„ung verweisen; vorbehalten
„diese Correktionelle Aburtheilung
„im Falle der Freisprechung von
„der Anklage.

XI. Melchior Philipp Carl Baumann,

„sieben und dreißig Jahre alt, Kauf=
„mann in Pirmasens, beschuldigt:
„1, im Frühjahre und Sommer vorigen
„Jahres, durch Verbreitung von Druck=
„schriften, durch Reden an öffentlichen
„Orten und Gesellschaften, und selbst
„in seinem Kaufladen, zur Zerstö=
„rung und Änderung der Staatsre=
„gierung und der Thronfolge=Ord=
„nung, sodann zur Bewaffnung ge=
„gen die Königliche Staatsgewalt,
„die Bürger und Einwohner des
„Königreichs Bayern directe aufgereizt
„und aufgefordert zu haben, ein Ein=
„verständniß unter sich zu bilden,
„einig da zu stehen, und zusammen
„zu halten zum Zwecke der Zer=
„störung und Änderung der Staats=
„Regierung und des Thrones, so=
„wie zum Zwecke der Bewaffnung
„gegen die Staatsgewalt, ohne daß
„jedoch auf diese Aufreizungen
„eine Wirkung erfolgt wäre;
„2. im Sommer vorigen Jahres
„den aufrührerischen Aufsatz im
„Zweibrücker Anzeiger vom sechs
„und zwanzigsten Juni achtzehn
„hundert zwei und dreißig, Num=
„mer drei und vierzig, mit der
„Ueberschrift: „Deutschland“
„in der Absicht verbreitet zu haben,
„um vermittelst desselben die
„Soldaten der Königlichen Armee
„in ihrer Treue wankend zu machen,
„und dieselben zum Waffengebrauche
„gegen die Staatsgewalt direkt

„aufzumuntern, den König und Re-
„genten überhaupt geschmäht, ins-
„besondere den königlichen Hof-
„Commissär, Fürsten von Wrede,
„bei Gelegenheit und aus Veran-
„lassung seiner im Rheinkreise
„im vorigen Sommer vorgenommenen
„Amtsverrichtungen an einem
„öffentlichen Orte und in einer
„öffentlichen Gesellschaft, — ersten
„Juli achtzehnhundert zwey und
„dreißig, — im [illegible] Wirths-
„hause zu Pirmasens durch Worte
„geschimpft, seine Ehre und sein
„Amtsansehen verletzt und gekränkt
„zu haben.

„In Betracht, daß er

„ad 1, verschiedene aufrührerische
„Druckschriften und Blätter in Pir-
„masens und mehreren umliegenden
„Ortschaften mit Eifer und Geschä-
„[illegible] abgesetzt und beigefügt
„haben:

„Nach dem Hambacher Feste müsse
„es losgehen und anders werden;"

„daß er solche Druckschriften den
„Leuten aufgedrungen, ihnen solche
„heimlich und ungemerkt in die
„Hausgänge geworfen, unter bei
„den Hausthüren hineingeschoben,
„auf offener Straße den Fuhrleuten
„solche Broschüren auf deren Wagen
„geworfen, ihnen dergleichen nach
„eigenem Gutdünken und Ermessen
„in die Hand gegeben, Subscriptio-
„nen zum Preßvereine gesammelt
„und Druckschriften jeder Art, be-
„sonders in die Wirthshäuser un-
„entgeltlich spendirt habe;

„daß er den Kauflustigen an sei-
„nem Laden verbotene Blätter
„und Broschüren aufgedrungen,

11

„Kindern die altdeutschen Cocar=
„den und Bänder unentgeltlich
„abgegeben und verabreicht habe,
„daß Freiheitsbäume mit solchen
„Bändern in Pirmasens und Umge=
„gend gesetzt worden; daß er
„durch seine Äußerungen:
„jetzt ist es Zeit, daß jeder Bür=
„ger sich bewaffnen muß; ich sage
„euch noch einmal, heute ist der
„Tag, daß jeder sich bewaffnen
„soll; man hätte besser gethan,
„sich zu bewaffnen, als den Baum,
„der die deutschen Farben trug,
„abzuhauen; ich fordere jeden
„guten Patrioten auf, der heili=
„gen guten Sache treu zu bleiben,
„der Tag ist nahe, wo sich das
„Schicksal entscheiden wird, und
„jeder Patriot wird aufgefordert,

„sich darauf vorzusehen,“
„daß er auch einen am Pfingst=
„montage, elften Juni achtzehn
„hundert zwei und dreißig, von
„Zweibrücken aus erhaltenen Brief,
„des Inhalts:
„daß es jetzt Zeit seye, das Gesetz
„zu schützen, welches in Gefahr
„sey, indem man mehrere Volks=
„männer in Zweibrücken arretiren
„wolle, jedoch soll man vor Ankunft
„weiterer Nachricht nichts thun, es
„würde nun losgehen,
„sich einen [illegible], deren Blätter
„in aufrechter Stellung an die Stan=
„gen geschmiedet worden, machen
„ließ;
„daß er Tags darauf, zwölften
„Juni achtzehnhundert zwei und dreißig,
„der Maria Elisabetha Leickel,

„Ehefrau des Schneiders Peter Schütz,
„aus Thalfröſchen, in ſeinem Laden
„aufgetragen:
„wenn ſie nach Hauſe kommt, ſo
„ſage ſie ihren Leuten, ſie ſollen
„ſich mit ſtechenden und ſchneiden=
„den Inſtrumenten verſehen,
„die zum Stechen und Hauen
„gut ſind, es geht jetzt an."
„directe zur Bewaffnung gegen
„die Staatsgewalt aufgefordert
„haben; daſs er überhaupt durch die
„allgemeine Stimme für denjeni=
„gen erkannt wurde, der ſich das
„Aufwiegeln des Volkes zum Geſchäf=
„te machte, demnach Handlungen
„verübt haben, welche durch die
„Artikel ſieben und achtzig, neun=
„zig und ein hundert zwei des Straf=
„geſetzbuchs mit peinlichen Strafen
„belegt ſind;
„ad 2., daſs er durch abſichtliche
„Verbreitung der Zweibrücker
„Anzeigen vom ſechs und zwanzig=
„ſten Juni achtzehn hundert zwei
„und dreiſsig, Nummer drei und
„zwanzig, mit dem Aufſatze: „
„Deutſchland, fünf und zwanzigſten
„Juni" nach Artikel zwei hundert
„fünf und achtzig, alinea zwey,
„des Strafgeſetzbuches, wegen An=
„gabe der Namen, von welchen er –
„Buchdrucker Roſt – denſelben dieſes
„Blatt erhalten, und wegen den
„unter Nummer zwei angegebenen
„Schmähungen, nach Artikel zwei
„hundert zwei und zwanzig, zwei
„hundert neun und zwanzig und drei
„hundert ſieben und ſechzig des Straf=
„geſetzbuchs Delikte verübt haben;
„Erwägt in Gemäſsheit der Artikel

463

„ein hundert eins und dreißig, zwei
„hundert drei und dreißig, zwei
„hundert drei und vierzig, und zwei
„hundert sechs und siebenzig des
„Gesetzbuchs über das peinliche
„Verfahren darauf an:

„gegen den Beschuldigten wegen
„der unter Nummer eins erwähnten
„Verbrechen die Anklage zu erkennen,
„ihn deßhalb vor die Assisen
„zu verweisen, eine Leibverhaftsordonnanz
„gegen ihn zu erlassen,
„und zu verordnen, daß ein Anklagakt
„gegen ihn verfaßt, welcher
„nebst dem Anklage-Urtheile demselben
„abschriftlich zugestellt und
„er sodann in den auf diese Zustellung
„zunächst folgenden vier
„und zwanzig Stunden in das bei
„diesem Assisengerichte befindliche
„Criminaljustizhaus eingebracht
„werde, vorbehaltlich der correktionellen
„Aburtheilung wegen
„der unter Nummer zwei bezeichneten
„Delikte, für den Fall der
„nicht statt findenden Anklage,
„oder der Lossprechung von diesen,
„sowie auch vorbehalten, die gerichtliche
„Verfolgung des Heinrich
„Ziegler von Oberhinten, des
„Schusters Carl Appel, des Kaufmanns
„Friedrich Hauck, des Buchbinders
„Heinrich Lenz, des Schullehrers
„Georg Heinrich Mittnacht, des
„Schusters Franz Carl Loß, alle von
„Simmersens, wegen Beleidigungen,
„Verspottungen, Bedrohungen gegen
„den Monarchen und gegen Beamte,
„besonders gelegenheitlich der
„Baumannischen Hauptuntersuchung,

„vom vierzehnten Juni achtzehn-
„hundert zwei und dreißig zu
„[illegible].

XII. Friedrich Schueler,
„zwei und vierzig Jahre alt, ge-
„bürtig zu Bergzabern, ehemals
„Advokat am Appellationsgerichte
„zu Zweibrücken, dermalen flüchtig;

XIII. Joseph Savoye,
„ein und dreißig Jahre alt, gebürtig
„zu Zweibrücken, ehemals Advokat
„am Appellationsgerichte allda,
„jetzt flüchtig;

XIV. Ferdinand Geib,
„neun und zwanzig Jahre alt, ge-
„bürtig zu Lambsheim, wohnhaft
„als Advokat am Bezirksgerichte
„zu Zweibrücken, dermalen krank
„in Lambsheim;

XV. Georg Eifler,
„vier und zwanzig Jahre alt, Candidat
„der Theologie, gebürtig und wohn-
„haft zu Zweibrücken.

„Nach Einsicht des durch das König-
„liche Appellationsgericht des Rhein-
„kreises am siebenten Juni vorigen
„Jahres in seiner Anklagekammer
„erlassenen Urtheils und der Ver-
„handlungen, welche der zum Zwecke
„einer umfassenden Untersuchung
„der zur Anzeige gekommenen
„Verbrechen gegen die Sicherheit
„des Staates committirte Königliche
„Untersuchungscommissär, Appel-
„lationsgerichtsrath J. A. Molitor,
„gepflogen hat.

„Nach Einsicht folgender speciellen
„Untersuchungen und der darin
„enthaltenen Aktenstücke, nemlich:

I.

„a. in der Untersuchung gegen Friedrich
„Schueler;

1, ein Aufruf in der deutschen
„Tribüne vom dritten Februar acht-
„zehn hundert zwei und dreißig,
„Nummer neun und zwanzig, über-
„schrieben: „Deutschlands Pflichten"

2, Beilage zu Nummer sieben
„und vierzig der deutschen Tribüne
„vom ein und zwanzigsten Februar
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„enthaltend:

„der Aufruf zur Bildung eines
vaterländischen Vereins",

3. Bericht der Königlich-Baierischen
„Polizei-Direktion München an das
„Präsidium der Isarkreis-Regie-
„rung vom zehnten April achtzehn
„hundert zwei und dreißig, die
„Verbreitung der deutschen Tribüne
„betreffend;

4, Note der Königlich-Preußischen
Gesandtschaft München, neunzehnten
April achtzehn hundert zwei und
dreißig, die Aufforderung zur
Theilnahme am deutschen Vater-
landsvereine betreffend;

5. die Flugschrift Nummer drei,
„der vaterländische Preßverein
„und die bairische Regierung."

„b, der Untersuchung gegen Georg
„Eifler, und der darin vorgestellten
„Verhöre,

c. der Untersuchung gegen Buch-
„drucker Jacob Friedrich Rott,

d, der Untersuchung gegen Wilhelm
„Jülich aus Bergzabern, und der
„folgenden darin enthaltenen
„Aktenstücke;

1, ein Brief an Wilhelm Jülich zu
„Bergzabern, d. d. Beaune, neun-
„zehnten Mai achtzehn hundert zwei
„und dreißig,

2, ein gedrucktes Blättchen an
„denselben, d. d. Zweibrücken, vierten
„Mai achtzehn hundert zwey und
„dreißig, unterschrieben: Deutscher Preßverein.

3, ein Brief an denselben, d. d. Zweibrücken
den ersten Juni achtzehn
„hundert zwei und dreißig, unterschrieben:
Savoye.

4. ein Brief an das vermuthliche
„Filial-Comité des Preßvereins
„in Bergzabern d. d. Zweibrücken,
„sieben und zwanzigsten Juni
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„unterschrieben: Georg Eifler, Secretaire.

5. ein Brief vom zwölften Juli
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„unterschrieben: das Filial-Comité
„des Vereins zur Unterstützung
„der freien Presse, – ohne Addresse,
„jedoch nach dem klaren Inhalte
„an Herrn Posthalter Ritter von
„Frankenstein,

6. ein Brief, d. d. Zweibrücken,
„fünfzehnten Mai achtzehn hundert
„zwey und dreißig an Jülich in
„Bergzabern, unterschrieben:
„Georg Eifler, Secretär;

c. den verschiedenen Haussuchungsprotokollen
gegen Schueler, Savoye
„und Geib und den darin enthaltenen
folgenden Aktenstücke:

1, ein Brief an Savoye vom zwanzigsten
Mai achtzehn hundert zwei
„und dreißig, unterschrieben:

„Ihr ergebenster Heintz;

2, in der Haussuchung gegen Geib
„die verschiedenen Aufsätze von
„seiner Hand;

3, in der Haussuchung gegen Schueler
„das Zettelchen Nummer VII, worauf

„steht: H. H. – wahrscheinlich
„Herrn Henning – den Steuerbeamten
„von Straßburg hier, ergiebt sich.

II.

„a, die von Schüler am neun und
„zwanzigsten Januar achtzehn
„hundert zwei und dreißig zu Bu-
„benhausen abgehaltene, dann in
„der Deutschen Tribüne, Nummer
„fünf und dreißig, vom neunten
„Februar achtzehn hundert zwei
„und dreißig, und Nummer sechs
„und dreißig vom zehnten desselben
„Monats abgedruckte Rede;

dessen am sechsten Mai achtzehn
„hundert zwei und dreißig zu Tivoli
„abgehaltene und in der Flugschrift,
„betitelt „der sechste Mai achtzehn-
„hundert zwei und dreißig“, abge-
„druckte Rede;

„seine auf dem Hambacher Schlosse
„am acht und zwanzigsten Mai
„achtzehn hundert zwei und dreißig
„öffentlich abgehaltene Rede;

b. der Untersuchung gegen Buch-
„drucker Rost, wonach Savoye
„der Verfasser des Aufrufs:

„Soldaten, Mitbürger!“

„d. d. Zweibrücken, dreißigsten Mai
„achtzehn hundert zwei und dreißig,
„in Plakatform, ist;

c, wonach der Candidat Eifler,
„zufolge beiliegenden Manuscripts
„den Aufsatz:

„Deutschland, Zweibrücken, fünf
„und zwanzigsten Juni“

„in Nummer drei und vierzig des
„Zweibrücker allgemeinen Anzeigers
„vom sechs und zwanzigsten Juni
„achtzehn hundert zwei und dreißig
„verfaßt hat.

III.

„In Betracht, daß in diesem—

„verschiedenen Reden und Aufsätzen grobe Beschimpfungen, Beleidigungen und Verläumdungen gegen die königlich-bairische Staatsregierung, öffentliche Behörden und Beamten in bezug auf ihre Dienstverrichtungen vorkommen;

„In Erwägung ad I

„a, daß Schueler, Savoye und Geib, sich als provisorisches Central-Comité an die Spitze des im Aufrufe: „Deutschlands Pflichten" vorgeschlagenen Vereines gestellt haben, um diesen zur Verwirklichung der darin ausgesprochenen Pläne zu organisiren, und zu leiten, und daß sie nicht nur im Rheinkreise, sondern in ganz Deutschland, – wie die Aufforderungen an bairische und preußische Buchhändler beweisen, – denselben zu verbreiten und ins Leben zu rufen suchten;

„b und c. daß sie diesen Verein wirklich ins Leben gerufen, förmlich organisirt, und bis zu dessen Aufhören, der nun deutscher Preß-Verein oder deutscher Vaterlands-Verein genannt wurde, das Central-Comité desselben bildeten, und als solches die oberste Leitung führten; daß sie an vielen Orten des Rheinkreises Filial-Comités errichteten, die als Unterbehörden ihren Zwecken zum Mittel dienen mußten, und daß sie endlich zur Besorgung der Correspondenz mit diesen Unterbehörden einen Sekretär, den theologischen Candidaten Georg Eifler, mit einer monatlichen Besoldung von zwei und zwanzig Gulden, beigestellt haben;

„d.e. und f. In Erwägung über den

„zu erzeugen, verlangen, so daß man zu der Annahme berechtigt ist, es habe dieses Central-Comité durch seine Einladungen und Aufforderungen der Preßvereine unter dem Vorwande blos geistiger Wirkung in der Absicht zu stiften gesucht, mit denselben sich ein Mittel zum Aufruhr zu verschaffen und die Empörung zu organisiren.

„In Betracht, daß, wenn auch dieser Aufruf mit der darin aufgestellten Theorie über die Wirkung der freien Presse nicht schon an und für sich strafbar wäre, dennoch, sobald sich einige verbinden, um die in diesem Aufrufe enthaltene Idee zu realisiren, ein Complott, das zum Zwecke hatte, die bestehenden Staats-Regierungen Deutschlands zu zerstören, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches besteht, weil das Gesetz nicht unterscheidet, ob das Umstürzen oder die Veränderung einer Staatsregierung durch materielle, geistige, oder jede andere, eine gleiche Wirkung hervorbringende Kraft bewirkt werden soll, eine Ansicht, welche in Beziehung auf das Complott um so gewisser ist, als ja ein Complott, welches den Zweck hat, die Bürger aufzuregen, sich gegen die Staatsgewalt zu bewaffnen, fast durch keine andere, als durch Anwendung geistiger Kraft geschehen kann.

„In Erwägung ferner, daß das Central-Comité am siebenzehnten

Mai achtzehn hundert zwei und dreißig mit dem Buchdrucker Rost einen Vertrag abgeschlossen hat, wornach von diesem Tage an das auf seiner Presse erscheinende Zeitungsblatt das Organ des Central-Comité's war; daß Rost dafür aus den Vereinsgeldern von Seite des Central-Comités besoldet wurde, an welches er, je nachdem es verlangt wurde, zwei hundert, drei hundert, tausend, bis vier tausend Exemplare dieser Zeitungsblätter zur weiteren Verbreitung im Lande senden mußte;

„daß zwischen Rost und dem Comité ausgemacht worden, Eifler und Sitter müßten die Verantwortlichkeit dieser Artikel tragen, damit dasselbe desto ungestrafter im Hinterhalte seine staatsgefährlichen Zwecke fortsetzen und ausführen konnte;

„In Betracht, daß sämmtliche Blätter von dem Tage an, wo sie das Organ des Central-Comités wurden, einen Zerstörungsgeist gegen die bestehenden Regierungen Deutschlands und die unverkennbaren Absicht, zum bewaffneten Widerstande gegen die Staatsgewalt aufzuregen, an sich tragen, so daß sogar mehrere Aufsätze directe zum Umsturze der Verfassung und Staatsregierung des Königreichs, sowie zur Bewaffnung gegen die königliche Autorität auffordern.

„In Betracht ferner des von Redakteur Eifler unterschriebenen Briefes vom sieben und zwanzigsten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, worin derselbe das

„Filial-Comité zu Bergzabern
„beauftragt, über die richtige
„und zweckmäßige Vertheilung
„der ihr zugesendeten Blätter,
„sowie über den Geist und die
„Stimmung seines Distriktes monatlich an das Central-Comité zu
„berichten;

„Dann des Briefes, welcher in der
„Untersuchung gegen Baumann
„öfters erwähnt ist, und zufolge
„dessen durch Zeugen hergestellten
„Inhalts die Bürger von Pirmasens
„aufgefordert werden, sich mit Waffen bereit zu halten, weil es bald
„losgienge;

„In Betracht, daß dieser Brief
„von Geib oder Pistor an Baumann
„als Mitglied des Filial-Comités
„zu Pirmasens geschickt worden ist,

„und zwar um die Zeit der Pfingstfeste achtzehn hundert zwei und dreißig,
„— eilften Juni achtzehn hundert
„zwei und dreißig —

In Betracht des Briefes, d. d. Beaune, neunzehnten Mai achtzehn
„hundert zwei und dreißig, aus dem
„hervorzugehen scheint, daß der
„Schreiber Niemand anders, wie das
„Central-Comité im Auge habe,
„als derselbe spricht, er könne sich
„wohl denken, von wem die Unruhen in Zweibrücken herrührten.

„In Betracht endlich sämmtlicher
„außer diesen hier oben angeführten Briefen und Aktenstücke
„sub e. und f., aus welchen mehr
„oder weniger das Treiben und
„die Tendenz der das Central-Comité bildenden Personen beleuchtet wird, und

„In Erwägung, daß aus allen diesen
„Akten hervorgeht, daß
„1. a. Schüler, Savoye, Geib ein Com=
„plott unter sich in der Art verab=
„redet und beschlossen hatten, daß sie,
„während sie sich als das Central=
„Comite eines Vereins öffentlich
„bekannten, dessen Zweck es sey,
„bedürftige Journalisten zu un=
„terstützen, und die Aufklärung
„und Belehrung über öffentliche
„Interessen zu fördern, hinter
„diesem Aushängeschilde die Bürger
„und Einwohner des Königreichs
„zum bewaffneten Widerstande
„gegen die königliche Autorität,
„überhaupt gegen die bestehende
„Staatsregierung durch öffentliche
„Blätter aufzureizen, was im Falle,
„wo ein Complott vorhanden ist,
„nicht directe geschehen muß, indem
„es im Artikel sieben und achtzig
„des Strafgesetzbuchs nur heißt:
„soit d'exciter, und auf solche Weise
„den Umsturz und die Veränder=
„ung der Staatsregierung Deutsch=
„lands zu bewirken strebten;
b. daß sie die Miturheber und
„Complicen der direkten Provoka=
„tionen sind, deren Last in Folge
„der Artikel ein hundert zwei,
„und sieben und achtzig des Code
„pénal wegen sämtlicher Aufsätze
„in den auf seiner Presse vom
„siebenzehnten Mai achtzehn hun=
„dert zwei und dreißig erschie=
„nenen Zeitungsblättern beschul=
„digt ist;
2. a. daß der Candidat Eifler, als
„Secretär des Central-Comité's,
„nach den von ihm in dessen Auftrage

„geschriebenen Briefen und der
„enthaltenen monatlichen Bezahlung
„von zwei und zwanzig Gulden
„wesentlich Theil an dem Complotte
„genommen hat;

b. daß er, weil er mit Pistor
„die Verantwortlichkeit sämtlicher
„Artikel zur Zeit des Vertrages
„mit Rost in den für das Central-
„Comité erscheinenden Zeitungsblät-
„tern auf sich genommen hat, Theil-
„nehmer und complice sämmtlicher
„direkten Provocationen ist, deren
„Rost in Folge Artikel ein hundert
„zwei und sieben und achtzig des Code
„pénal beschuldigt ist.

„In Erwägung ferner ad II.

„a. daß Schueler in seiner am neun
„und zwanzigsten Januar achtzehn
„hundert zwei und dreißig zu Buben-
„hausen abgehaltenen und welche
„durch Druck verbreiteten Rede
„im Wesentlichen aufstellt: daß
„die Verbesserung des gesell-
„schaftlichen Zustandes und die
„Befriedigung der gegründetsten
„Forderungen der Nation auf
„parlamentarischem Wege nie
„zu erreichen sey; daß der ver-
„fassungsmäßige Wirkungskreis
„der bairischen Stände beschränkt
„und die Zusammensetzung der
„Volkskammer ungünstig seyen;
„daß ihre ehrenwürdigsten Anträge
„und vergeblichen Wünsche an dem
„Mißbrauche, der Willkühr und
„üppigen Vergeudung der Staats-
„einnahmen scheiterten;

„daß die Kammer der Abgeord-
„neten nur ein Mittel habe, die
„Regierung, welche sich die Ver-

wirklichung des allgemeinen Wohls nicht zum Ziele setzen, die Mittel zum zweckmäßigen Beginnen, d. i. die Steuern zu verweigern, wozu aber die Volksabgeordneten zu wenig und ohnmächtig seyen, und deßwegen müsse die Abhülfe von den Bürgern mittelst Verbreitung solcher Einsichten durch die freie Presse – Vorsteher des deutschen Preßvereins – selbst ausgehen;

„daß der in seiner am sechsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig zu Tivoli abgehaltenen und nachher durch den Druck verbreiteten Rede die vermeintliche Willkühr, die Gewaltthat, die Rechtswidrigkeit der bairischen Regierung entwickelt, und in Ausbrüchen des wildesten Freiheitsschwindels unter Beschimpfungen der bairischen so wie allen Regierungen unter Ankämpfen gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, Herabwürdigung der Verfassung, die Aufforderung macht, zum Zerbrechung der Tyrannenstühle, zertrümmern die Völkerzuchtanstalten, und zum Erstehung von Deutschlands Einheit, Ungetheiltheit, und eines gemeinsamen Deutschen Vaterlandes aufreizt;

„daß der bei der Ausschuß-Versammlung vom acht und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig, Vormittags, auf dem Schießhause bei Neustadt erklärte, daß kein Ausschuß gewählt werden solle, indem der deutsche Preßverein hinreiche, die deutschen Volksstämme über ihr gemeinsames Interesse aufzuklären;

„daß er auf dem Hambacher Schlosse
„am acht und zwanzigsten Mai achtzehn
„hundert zwei und dreißig, des
„Nachmittags, in seiner Rede ge=
„äußert:

„Man wäre in der Hauptsache
„einig, man könne sich glücklich
„schätzen oder vielmehr zufrieden
„seyn mit dem, was geschehen sey
„und man sei nicht uneinig über den
„Zweck und das Handeln; übrigens
„solle man die Sympathie der Fran=
„zosen nicht so schnöde zurückweisen;

„daß demnach durch alles dieses
„Schuler, sowie ad b. c., Savoye und
„Eifler als Verfasser der bezeichneten
„Aufsätze:

„Soldaten! Mitbürger!“ „Deutschland,
„Zweibrücken, fünf und zwanzigsten
„Juni,“

„und Geib durch den Aufsatz: „Deutsch=
„lands Zukunft“ in Nummer zwei
„und dreißig des allgemeinen Zwei-
„brücker Anzeigers vom ersten
„Juni achtzehn hundert zwey und
„dreißig
„directe aufgereizt haben zum be-
„waffneten Widerstande gegen
„die Staatsgewalt, ohne daß jedoch
„diese Anreizungen den beabsichtig-
„ten Erfolg gehabt hätten.

In Erwägung ad III.

„daß diese vier Beschuldigten in
„ihren erwähnten Reden, Aufsätzen
„und Druckschriften gegen die
„Staatsregierungen, öffentliche
„Behörden, Beamten, in bezug auf
„ihre Dienstverrichtungen die
„gröbsten Beleidigungen, Be=
„schimpfungen und Verläumdungen,
„welche Delikte durch die Artikel
„zwei hundert zwei und zwanzig, zwei
„hundert vier und zwanzig und drei

„hundert sieben und sechzig des Code
„pénal vorgesehen sind, ausgesprochen
„haben;

„daß die unter Nummer I und II.
„aufgezählten Thatsachen Verbrechen
„bilden, welche durch die Artikel
„sieben und achtzig, neun und achtzig,
„neun und fünfzig, sechzig und ein
„hundert zwei des Strafgesetzbuches
„vorgesehen sind,

stellt den Antrag:

„die Anklagekammer wolle in Gemäß=
„heit der Artikel zwei hundert ein
„und dreißig, zwei hundert zwey
„und dreißig, ein hundert vier und
„dreißig, zwei hundert drey und
„dreißig, zwei hundert ein und vierzig,
„zwei hundert zwei und vierzig
„und zwei hundert drei und vierzig
„des Gesetzbuches über das peinliche
„Verfahren gegen die vier Beschuldigten

„Schüler, Savoye, Geib und Eißler
„wegen der unter Nummer I und II
„bezeichneten Verbrechen die An=
„klage erkennen, Leibesverhaftsbe=
„fehle gegen sie erlassen, selbe
„vor die Assisen verweisen, auch
„verordnen, daß eine Anklageakte
„gegen sie errichtet, solche nebst
„dem Anklage=Urtheil denselben
„abschriftlich insinuirt und sie sodann
„in den auf diese Zustellung zunächst
„folgenden vier und zwanzig Stunden
„in das bei dem Assisengerichte
„befindliche Criminal=Justizhaus
„eingebracht werden sollen, vor=
„behaltlich der correktionellen
„Aburtheilung auf den Fall nicht
„statt findender Anklage, oder
„[illegible] von derselben.

XVI. Georg Wilhelm Jülich,

„gewesenen Steuereinnehmer zu

„bezeichneten, dermalen flüchtig;
1, In betracht, daß zwar keine hin=
„reichenden Anzeigen gegen den Be=
„schuldigten darüber vorliegen, zum
„Umsturze der bestehenden Staats=
„Verfassungen, Thronfolge=Ordnungen,
„zur Bewaffnung der Einwohner
„und Bürger des Königreichs Baiern
„und der übrigen deutschen Staaten
„gegen die rechtmäßigen Staatsge=
„walten auf eine direkte Weise
„und an öffentlichen Orten aufge=
„fordert und aufgereizt zu haben;
2, daß aber hinlängliche Indicien
„bestehen, daß er den Beschuldigten
„Dr. Grosse in seiner Behausung
„zu bezeichneten längeren Zeit
„wahrscheinlich habe und verheimlichen
„ließ; daß er demselben sogar am
„sechzehnten Juni achtzehn hundert
„zwei und dreißig, wo dieser Grosse
„durch die Königliche Gendarmerie
„hätte aufgegriffen werden sollen,
„zu dessen Flucht förderlich und
„behülflich war, und daß man bei
„der Jubich'schen Haussuchung, am
„fünf und zwanzigsten Juli achtzehn
„hundert zwei und dreißig, noch eine
„Menge Grosse'sche [illegible] und
„Druckschriften mit dem Inhalte
„der dem Grosse zu Last gelegten
„Verbrechen aufgefunden, wodurch
„letztere dem Beschuldigten Jubich
„allein schon gehörig bekannt wurden.
„Eingesehen den Brief des Be=
„schuldigten, welchen er unterm sech=
„zehnten Juni achtzehn hundert
„zwei und dreißig an den Exad=
„vokaten Friedrich Schüler geschrie=
„ben;
„Erwägt nach Ansicht des Artikels
„ein hundert acht und zwanzig im

„Verbindung mit Artikel zwey
„hundert neun und zwanzig und
„zwey hundert vierzig des Gesetz-
„buches über das peinliche Verfahren
„auf Einstellung des Verfahrens
„hinsichtlich des Punktes Nummer 1.
„und auf Verweisung des Beschuldig-
„ten vors einschlägige Zuchtpolizeige-
„richt in bezug auf die Thatsache
„Nummer zwei nach Artikel zwei
„hundert acht und vierzig des Straf-
„gesetzbuches an.

XVII. Georg Friedrich Kolb,
„fünf und zwanzig Jahre alt, Buchdrucker
„und Buchhändler, gebürtig und
„wohnhaft in Speier, beschuldigt zu
„in den Nummern der neuen Speierer
„Zeitung, Nummer ein hundert vier-
„zehn, vom neunten Juni achtzehn hun-
„dert zwei und dreissig und Nummer
„ein hundert zwanzig vom siebenzehnten
„Juni achtzehn hundert zwey und
„dreissig.

a, zum Umsturze der Verfassung
„und zur Bewaffnung gegen die
„Staatsgewalt,

b, zur Rebellion aufgefordert
„und angereizt,

c, das Königliche Gesammt-Ministe-
„rium beleidigt und verleumdet zu
„haben.

„Eingesehen die der Anklage zum
„Grunde dienenden Aufsätze, überschrie-
„ben:

„Zweibrücken, Speier, siebenten Juni
„achtzehn hundert zwei und dreissig, in
„Nummer ein hundert vierzehn,"

„Zweibrücken, Speier, sechszehnten
„Juni achtzehn hundert zwey und
„dreissig in Nummer ein hundert
„zwanzig.

„In Erwägung, dass aus diesen
„beiden Aufsätzen keine Indicien

„hervorgehen, welche das Verbrechen der direkten Aufforderung und Anreizung zum Umsturze der Staats-Verfassung und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt; oder das Vergehen der Aufforderung zur Rebellion nicht die Art bilden, wie sie in den Artikeln siebenundachtzig, ein hundert zwei, zwei hundert siebenzehn und zwei hundert neun des Code pénal vorgesehen sind.

„In Erwägung aber, daß die beiden Aufsätze das Gesammt-Ministerium des Königreichs Baiern, indem man den Beschlüssen desselben vom zweiten Juni achtzehnhundert zwei und dreißig die ungesetzlichsten und unverfassungsmäßigsten Intentionen unterschiebt, in Beziehung auf seine amtlichen Funktionen auch das gröblichste an seiner Ehre verletzt und beschimpft, ein Vergehen, welches durch den Artikel zwei hundert zwei und zwanzig des Code pénal vorgesehen und mit einer correktionellen Strafe verpönt ist;

„In Erwägung endlich, daß der Beschuldigte die Verfasser der beiden Aufsätze nicht bekannt gemacht hat;

„daß, wenn der Verfasser eines strafbaren Aufsatzes nicht bekannt ist, in allen Fällen unbedingt der Verleger und Drucker der Strafe unterliegt;

„daß, wenn auch der Beschuldigte später die Verfasser beider Aufsätze angeben sollte, er immer als Mitschuldiger oder Gehülfe – complice – zu strafen sey, indem der Paragraph zwölf des Preßedikts vom sechsundzwanzigsten Mai

„achtzehn hundert achtzehn die Grund-
„sätze des Strafgesetzbuchs über
„Complicität nicht abgeändert hat,
„vielmehr im Paragraph sechs wegen
„Preßverbrechen, Vergehen oder Po-
„lizei-Uebertretungen auf die all-
„gemeinen Strafgesetze hinweist;

„daß endlich der Beschuldigte in
„jedem Falle als Verfasser für den
„Inhalt der Nummer ein hundert
„zwanzig zu haften hat, da er den
„darin bezeichneten Aufsatz ohne
„Auftrag des Verfassers desselben
„von einem lithographirten Blatte
„abgedruckt und verbreitet hat;

„stellt den Antrag:

„die Anklagekammer möge in
„Gemäßheit des Artikels ein hundert
„acht und zwanzig in Verbindung
„mit zwei hundert vierzig und zwei
„hundert neun und zwanzig des Gesetz-
„buchs über das peinliche Verfahren
„die Einstellung der Untersuchung
„wegen der sub Lit. a. und b. dem
„Beschuldigten zur Last gelegten
„Thatsachen verordnen, dann in Folge
„der Artikel zwei hundert dreißig
„und zwei hundert neun und dreißig
„des Straf-Prozedur-Gesetzbuches
„und der Artikel zwei hundert zwei
„und zwanzig, zwei hundert fünf
„und achtzig, neun und fünfzig und
„sechszig des Strafgesetzbuchs, den
„Beschuldigten wegen gröblicher
„Beschimpfung und Verletzung der
„Ehre des königlichen Gesammt-Mi-
„nisteriums in Bezug auf dessen
„Amtsfunktionen vor das Zuchtpo-
„lizeigericht zu Frankenthal zu dessen
„Abtheilung (zu) verweisen.

XVIII. Johannes Fitz,

„sechs und dreißig Jahre alt, Kaufmann,

„gebürtig und wohnhaft zu Dürkheim
„an der Haardt, beschuldigt:

„A. in einer Rede, welche im zweiten
„Hefte des Nationalfestes der
„Deutschen zu Hambach, pagina sechs
„und sechzig bis acht und sechzig, ab=
„gedruckt ist, und welche er am
„siebenundzwanzigsten Mai achtzehn
„hundert zwei und dreißig auf dem
„Hambacher Schlosse gehalten haben
„soll;

„in einem von ihm verfertigten,
„pagina zwei und siebenzig und drei
„und siebenzig abgedruckten Win=
„zerliede zum Umsturze der Ver=
„fassung und zur Bewaffnung gegen
„die Staatsgewalt öffentlich und
„directe aufgereizt zu haben;

„In Erwägung, daß diese Rede
„so wie das Winzerlied keine direkte
„Aufforderungen im Sinne des Artikels

„ein hundert zwei des Strafgesetz=
„buches enthalten, und daß es sogar
„scheint, daß man die Rede anders
„gedruckt habe, als wie sie gesprochen
„wurde, was um so eher zu vermu=
„then ist, als man sich nicht geschämt
„hat, die Rede, als auf dem Hamba=
„cher Schlosse gehalten, in die Be=
„schreibung aufzunehmen, da sie doch,
„wie aus Zeugendepositionen be=
„stimmt erhellet, durch Hitz an dem
„Mittagstische zu Neustadt im gol=
„denen Löwen am acht und zwanzigsten
„Mai achtzehn hundert zwei und dreißig
„zu Gunsten eines armen Polen gehal=
„ten worden ist;

B. die am acht und zwanzigsten Juni
„achtzehn hundert zwei und dreißig in
„Dürkheim statt gehabten tumultua=
„rischen Auftritte veranlaßt zu haben;

„daß aber in Beziehung auch dieser

„Beschuldigung gegen den genannten
„Sitz gar nichts erwiesen ist, sondern,
„wie es scheint, die Beweise der
„Königlichen Gendarmerie zu vor-
„läufig waren;

C. In Erwägung aber, daß derselbe
„durch eine von ihm zuerst unter-
„schriebene, in den Untersuchungs-
„akten befindliche Schrift:

„An das Königlich-bayerische Ge-
„sammt-Staats-Ministerium in
„München"

„dieses in Beziehung auf dessen Amts-
„functionen auf das gröblichste an
„seiner Ehre und Delikatesse be-
„leidigt hat, eine Thathandlung, wel-
„che durch den Artikel zwei hundert
„zwey und zwanzig des Strafgesetz-
„buchs mit einer correktionellen
„Strafe belegt wird;

„stellt den Antrag:

„die Anklagekammer wolle in Be-
„ziehung auf die Beschuldigungspunk-
„te sub A. und B., und in Gemäß-
„heit des Artikels ein hundert acht
„und zwanzig in Verbindung mit
„zwei hundert vierzig und zwey
„hundert neun und zwanzig des
„Strafprozedur-Gesetzbuchs die
„Sistirung der Untersuchung ver-
„ordnen, dann wegen des Beschul-
„digungspunktes sub lit. C. den
„Beschuldigten in Gemäßheit der Ar-
„tikel zwei hundert dreißig und
„zwei hundert neun des erwähnten
„Gesetzbuches vor das, von der
„Anklagekammer noch zu bezeich-
„nende Zuchtpolizeigericht verwei-
„sen, damit dasselbe darüber erkenne.

XIX. Dr. Philipp Hepp,

„fünf und dreißig Jahre alt, gebürtig

„zu Kaiserslautern, wohnhaft als
„praktischer Arzt in Neustadt an
„der Haardt, beschuldigt: „zum
„Umsturze der Staatsverfassung
„und zur Bewaffnung gegen die
„königliche Autorität öffentlich und
„directe aufgereizt zu haben.

„Nach Einsicht der in der Unter=
„suchung als Ueberführungsstücke
„eingezogenen, durch den Beschuldig=
„ten am siebenundzwanzigsten
„Mai achtzehnhundert zwei und
„dreißig auf dem Hambacher Schlosse
„gehaltenen Eröffnungsrede und
„ausgebrachten Toasten, abgedruckt
„pagina neun und zwanzig und ein
„und sechzig in der Hambacher
„Festbeschreibung.

„In Erwägung, daß aus der ob=
„genannten Untersuchung und aus

Z

„Zeugendepositionen hervorgeht,
„daß die Eröffnungsrede des Dr.
„Hepp in viel stärkeren Ausdrücken
„in der Festbeschreibung pagina
„neun und zwanzig abgedruckt er=
„scheint, als sie derselbe auf dem
„Hambacher Feste wirklich vorge=
„tragen hat, indem vorher in der
„Berathung der Festordner fest=
„gesetzt worden, in welchem Sinne
„die Eröffnungsrede vorgetragen
„werden sollte, und daß darüber
„auch etwas niedergeschrieben
„wurde, was ganz gemäßigte Ge=
„sinnungen enthielt; daß Hepp auch
„anfänglich getreulich in diesem
„Sinne gesprochen, aber am Schlusse
„seiner Rede einige etwas stär=
„kere Phrasen gebraucht, und den
„Redacteur der Hambacher Festbe=
„schreibung bestimmt haben mochte,

„die ganze Rede in etwas stärkern
„Ausdrücke umzugestalten.

„In Betracht, daß, obwohl diese
„Rede einen etwas heftigen Charakter
„hat, darin doch keine bestimmten
„Merkmale und bündigen
„Indicien zu einer direkten Aufreitzung
„des Volkes zu offenem
„Aufruhr und Gewalt enthalten sind;

XX. Friedrich Deidesheimer,

„acht und dreißig Jahre alt, Kaufmann,
„gebürtig und wohnhaft zu Neustadt
„an der Haardt, beschuldigt:

„in der von ihm auf dem Hambacher
„Feste am acht und zwanzigsten Mai
„achtzehn hundert zwei und dreißig
„gehaltenen und pagina zwei
„und achtzig bis fünf und achtzig
„in der Festbeschreibung abgedruckten
„Rede das anwesende Publikum
„zur Bewaffnung und zum Aufruhr
„gegen die verfassungsmäßige
„Staatsgewalt aufgereizt zu haben.

„In Erwägung, daß aus der geführten
„Untersuchung, so wie aus
„der bezeichneten Rede keine hinreichende
„Indicien zu dem dem Beschuldigten
„zu Last gelegten Verbrechen,
„auch überhaupt keine Anzeigen
„irgend eines Deliktes
„hervorgehen.

XXI. Ludwig Frey,

„zwei und zwanzig Jahre alt, Student
„der Rechtswissenschaft in Heidelberg,
„gebürtig und dermalen wohnhaft
„zu Neustadt, wegen dessen am
„zwei und zwanzigsten Juni achtzehn
„hundert zwei und dreißig auf dem
„Feste zu Wilhelmsbad, im kurfürstlich
„hessischen Landgerichte Hanau,
„öffentlich an die Volksversammlung

„gehaltenen Rede.

„In Erwägung, daß aus der ge=
„führten Untersuchung keine Indi=
„cien erhellen, welche gegen den
„beschuldigten die Anklage wegen
„irgend eines Delicts durch die
„bezeichnete Rede begründen.

„In betracht, daß die wegen in=
„criminirten Reden auf dem Ham=
„bacher Schlosse als gemeint erschie=
„nenen

XXII. Gottfried Widmann,

„Rechtspraktikant aus Würzburg,
„pagina ein und neunzig bis drei
„und neunzig der Hambacher Fest=
„beschreibung.

XXIII. Carl Heinrich Brüggemann,

„Cameralist in Heidelberg, ge=
„bürtig aus Hopsten in Westphalen,
„pagina sechs und siebenzig bis zwei
„und achtzig,

XXIV. Nicolaus Hallauer,

„Advokat-Anwalt in St. Wendel,
„herzoglich-Sachsen-Coburgischen
„Gebiets, pagina neun und fünfzig
„bis drei und sechszig;

XXV. Franz Strohmayer,

„Redacteur des Wächters am Rhein
„zu Mannheim, pagina drei und
„neunzig bis fünf und neunzig.

XXVI. Dr. Fr. Funcke,

„Privatgelehrter in Frankfurt am
„Main, pagina neun und zwanzig
„und acht und vierzig.

XXVII. Rudolph Lohbauer,

„Zeitungsschreiber in Stuttgardt,
„pagina neunzig,

„bei ihren einschlägigen Gerichts=
„behörden in Untersuchung liegen,
„welche nach Ansicht der Artikel
„drei und zwanzig und vier und zwanzig
„des Gesetzbuches über das peinliche

„Verfahren als forum domicilii
„deprehensionis et praeventionis
„vollkommen competent erscheinen;

„Eingesehen den Artikel ein hun=
„dert acht und zwanzig in Verbin-
„dung mit Artikel zwey hundert
„neun und zwanzig und zwei hundert
„vierzig des Gesetzbuches über das
„peinliche Verfahren;

„Trägt darauf an, daß die Ankla=
„gekammer die Niederschlagung
„der gegen die von Nummern neun=
„zehn bis sieben und zwanzig ein=
„schlüssig benannten Individuen
„anhängigen, oben bezeichneten
„Untersuchung verordnen wolle.

„Zweibrücken den zwölften Mai
„achtzehn hundert drei und dreißig

„Unterschrieben: Schenkl.

2, Der von der Rathskammer des
Königlichen Bezirksgerichts zu Kai=
serslautern am neunzehnten Januar
dieses Jahres gegen Johann Philipp
Michael Kohlhepp erlassenen Leib-
verhaftsbefehl;

3. Das Urtheil der Anklagekammer
des Königlichen Appellationsgerichts
vom siebenten Juni vorigen Jahres,
wodurch dem Appellationsgerichts=
rath Joseph Aloys Molitor mit der
gegenwärtigen Untersuchung
beauftragt wurde;

Nach gepflogener Berathung, in
Abwesenheit des Königlichen Ge=
neral-Staatsprokurators und des
Gerichtsschreibers, in den Sitzungen
vom achtzehnten, neunzehnten, zwan-
zigsten, ein und zwanzigsten, zwei
und zwanzigsten und drei und zwan=
zigsten dieses Monats, jeden Tag
des Morgens und des Nachmittags;

In Erwägung, daß nach den Bestimmungen

des Artikels sieben und achtzig des peinlichen Gesetzbuches der Versuch oder Complott, welcher zum Zwecke hat, die Staatsregierung oder die Ordnung der Thronfolge umzustürzen oder zu verändern, oder die Bürger, oder die Einwohner aufzureizen, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen, mit der in diesem Artikel angegebenen Strafe bestraft wird;

daß nach dem Inhalt des Artikel acht und achtzig ein Versuch dann vorhanden ist, sobald eine Handlung begangen oder angefangen wird, um zur Vollziehung dieser Verbrechen zu gelangen, obgleich sie nicht vollendet worden sind;

daß nach dem folgenden Artikel neun und achtzig ein Complott dann

be

besteht, sobald der Entschluß, zu handeln, unter zwei oder mehreren Verschworenen verabredet und beschlossen ist, obschon noch kein Unternehmen Statt gehabt hat;

In Erwägung, daß nach den Verfügungen des Artikels ein hundert zwey des peinlichen Gesetzbuches alle diejenigen, der vorerwähnten Verbrechen schuldig oder strafbar sind, welche entweder durch, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen gehaltenen Reden, oder mittelst angeschlagener Zettel oder abgedruckter Schriften die Bürger oder Einwohner unmittelbar (direkt) anreitzen, diese Verbrechen zu begehen, oder den erwähnten Complott zu machen;

daß

daß jedoch, wenn auf derartige Provocationen keine Wirkung erfolgt ist, die Urheber nur mit der Landesverweisung bestraft werden.

In Erwägung was den Beschuldigten

I. Dr. Johann Georg August Wirth

angeht;

1, daß aus den in dem Antrage der königlichen Staatsbehörde unter Nummer eins, zwei, drei und vier näher bezeichneten, von Dr. Wirth in öffentlichen Volksversammlungen gehaltenen Reden und von demselben öffentlich bekannt gemachten und verbreiteten Druckschriften hinlängliche Anzeigen hervorgehen, daß derselbe durch diese Mittel die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe, die Königlich-bairische Staatsregierung und die königliche Autorität, gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen; daß jedoch diese Provokationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Artikeln sieben und achtzig und ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2, daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte an denjenigen Thathandlungen, wegen welchen die Redner auf dem Hambacher Schloße in der gegenwärtigen [illegible] Instanz in Anklagestand versetzt worden, dadurch wesentlich Theil genommen habe, daß er mittelst Redaction, Publication und Verbreitung der incriminirten Schriften

und Lokal den Urhebern derselben
in Begehung und Vollendung der
strafbaren Handlungen wissent-
lich geholfen und die Mittel zum
Zwecke herbeigeschafft oder
erleichtert habe;

Daß diese Thathandlung nach dem
Artikel ein hundert zwei, neun und
fünfzig und sechzig des Strafgesetz-
buches eine peinliche Strafe nach
sich zieht;

3, In Erwägung, daß hinlängliche
Anzeigen vorhanden sind, daß der-
selbe in den unter Nummer eins,
drei und vier der Anklage der
Staatsbehörde bezeichneten Schriften
inländische und ausländische öf-
fentliche Stellen und Beamten
in Beziehung auf ihre Amtsverrich-
tungen beschimpft und ihre Hand-
lungen und moralische Gebrechen

vorgeworfen haben, welche ihre
Ehre und ihr Zartgefühl angreifen
und sie zum Theil dem Hasse und
der Verachtung selbst gerichtlicher
Verfolgungen, aussetzen würden.

In Erwägung, daß diese That-
handlungen durch die Artikel
zwei hundert zwei und zwanzig,
zwei hundert eins und zwanzig,
drei hundert sieben und sechzig
und drei hundert fünf und siebenzig
des peinlichen Gesetzbuches " charak-
terisirt sind;

" vorgesehen und als Vergehen

Zusatz von vier Worten gültig

= Pennans

Daß daher die Aburtheilung
derselben nach den Bestimmungen
des Artikels ein hundert neun
und siebenzig der peinlichen
Prozeßordnung, eventuell vor
ein Zuchtpolizeigericht zu ver-
weisen ist;

4, In Erwägung, daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß der beschuldigte in der Nacht vom fünften auf den sechsten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig von Homburg aus an der Spitze eines bewaffneten Zuges, nach Kaiserslautern gezogen sei, um sich der Versiegelung der Kohlhepp'schen Presse thätlich zu widersetzen;

daß daher in bezug auf diese Handlung keine weiteren Verfolgungen gegen denselben Statt haben.

In Erwägung was den beschuldigten

II. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer

angeht:

1, Daß keine Anzeigen vorhanden sind, daß die in dem Antrage der Staatsbehörde angegebenen eilf handschriftlichen Exemplarien mit der Aufschrift: „Grundzüge des Deutschen Reform-Vereins" weder in öffentlichen Versammlungen noch an öffentlichen Orten oder auf irgend eine Art verbreitet oder bekannt gemacht worden wären; daß vielmehr dieselben in der Wohnung des beschuldigten gefunden wurden;

daß sonach der Artikel ein hundert zwei des peinlichen Gesetzbuches keine Anwendung findet, und somit in dieser Hinsicht keine Anklage zu erheben ist;

2, In Erwägung, daß aus den in dem Antrage der Königlichen Staatsbehörde unter Nummer eins, zwei und drei bezeichneten, von Dr. Siebenpfeiffer in öffentlichen Volksversammlung gehaltenen Reden und von demselben öffentlich bekannt gemachten und verbreiteten (und bekannt gemachten) Druckschriften hinlängliche Anzeigen hervorgehen, daß derselbe durch diese Mittel die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die königlich-bayerische Staatsregierung und die königliche Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in Deutschland eine andere Verfassung einzuführen;

Daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Artikeln sieben und achtzig und ein hundert zwei des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

3, In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte in mehreren öffentlichen Schriften, namentlich in 1, dem für das Fest zu Wilhelmsbad bestimmten Liede (zweiten Band, ersten Heft, von Rheinbaiern), 2, Deutschlands Wiedergeburt, (zweiten Band, zweites Heft ibidem), 3, Nummer sechs und fünfzig des Westboten, in dem Aufsatze, überschrieben: „Nassau" öffentliche, inländische und ausländische Stellen und Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen geschmäht und ihnen zum Theile Handlungen vorgeworfen habe, welche sie dem Hasse und der Verachtung, selbst gerichtlichen Verfolgungen, aussetzen würden;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen durch die Artikel zwei hundert zwei und zwanzig, zwei hundert eins und zwanzig, drei hundert sieben und sechzig und drei hundert fünf und siebenzig des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und als einfache Vergehen eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht nicht zu verweisen sind;

4, In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte eine Schrift, betitelt: "der Deutsche Mai" im Monat August achtzehn hundert zwei und dreißig drucken und austheilen ließ, welche weder den Namen des Autors, noch den des Druckers angiebt, ein Vergehen, welches durch die Artikel zwei hundert drei und achtzig und zwei hundert neun und achtzig des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht nicht zu verweisen ist.

In Erwägung, was den Beschuldigten

III Johann Heinrich Hochdoerfer

angeht;

1, daß aus den in dem Antrag der Königlichen Staatsbehörde unter Nummer eins näher bezeichneten, von dem Beschuldigten in öffentlichen Volksversammlung gehaltenen Reden und von demselben öffentlich bekannt gemachten und verbreiteten Druckschriften hinlängliche Anzeigen hervorgehen, daß derselbe durch diese Mittel die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die königlich bairische Staatsregierung und die königliche Autorität, selbst mit Gewalt und Waffen, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen;

Daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach der Artikeln sieben und achtzig und ein hundert zwey des Strafgesetzbuchs eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2, daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte in mehreren und namentlich in den unter Nummer zwei des Antrags der Staatsbehörde näher bezeichneten vier Druckschriften öffentliche Stellen und Beamten in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen geschmäht und verläumdet habe, – Thathandlungen, welche durch die Bestimmungen der Artikel zwei hundert zwei und zwanzig, zwei hundert vier und zwanzig, drei hundert sieben und sechzig, und drei hundert fünf und siebenzig des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen und als Vergehen eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen sind;

3, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe im Winter achtzehn hundert zwei und dreißig den Schullehrer Jacob Ledoine von Wartenberg mit Schlägen und Steinwürfen freiwillig mißhandelt habe;

Daß diese Handlung nach den Bestimmungen des Artikels drei hundert elf des peinlichen Gesetzbuchs als ein Vergehen eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist;

In Erwägung, was den Beschuldigten IV. Christian Scharpff angeht:

1, daß aus dem in dem Antrage der Königlichen Staatsbehörde unter Nummer eins Lit. a. bezeichneten, durch Druck verbreiteten Liede und aus der lit. b. Nummer eins in dem nemlichen Antrag erwähnten, auf dem Hambacher Feste an die versammelte Volksmenge gehaltenen Rede, welche in der Druckschrift: „das Nationalfest der Deutschen", zweites Heft, von Dr. Wirth, im Druck erschien, hinlängliche Anzeigen hervorgehen, daß derselbe die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die königlich bayerische Staatsregierung und die königliche Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen;

daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Artikeln sieben und achtzig und ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2, daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe öffentliche Beamten oder Stellen wegen ihrer Dienstverrichtungen geschmäht habe.

In Erwägung was den Beschuldigten

V. Johann Philipp Becker

angeht;

1, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe durch die auf dem Hambacher Schlosse am acht und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig an die versammelte Volksmenge gehalten, welche durch den Druck verbreitete Rede (welches zweites Heft der Beschreibung des Nationalfestes zu Hambach von Wirth) die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen und die königliche Staatsregierung, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern; daß jedoch diese Provocation ohne Erfolg geblieben ist;

In Erwägung, daß diese Thathandlung nach den Artikeln sieben und achtzig und ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs eine peinliche Strafe nach sich ziehet.

2, In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe in dieser Rede öffentliche Stellen wegen Ausübung ihrer Amtsverrichtungen beschimpft und ihnen verleumderische Thatsachen vorgeworfen habe, — ein Vergehen, welches durch die Artikel zwei hundert zwei und zwanzig und drei hundert sieben und sechzig des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen und eventuell zur Aburtheilung vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist;

In Erwägung, was den Beschuldigten

VI. Carl Theodor Barth

angeht;

1, daß keine hinlänglichen Anzeigen aus der Untersuchung hervorgehen, daß der Beschuldigte sich einer direkten Anreizung zu einem Complott oder Attentat schuldig gemacht hätte, welche unter die Bestimmungen der Artikel sieben und achtzig und einhundert zwei des peinlichen Gesetzbuchs subsumirt werden könnten;

2, In Erwägung, daß jedoch hinlängliche Anzeigen hervorgehen, daß derselbe in Nummer neun der Zweibrücker Zeitung, Aufsatz „Diese Zeit" öffentliche Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen auf eine ihre Ehre und ihr Zartgefühl beleidigende Art beschimpft haben, — ein Vergehen, welches durch den Artikel zwei hundert zwei und zwanzig des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist.

In Erwägung, was den Beschuldigten

VII. Dr. Ernst Grosse

angeht;

1, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte 1, durch eine am sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig auf dem Hambacher Schlosse vor dem versammelten Volke abgehaltene Rede, 2, durch einen geschriebenen Aufruf d. d. Neustadt, den dreißigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig, welchen er an demselben Tage in der Gastwirthschaft von Johannes Lattieur und in dem Bierhause des Wilhelm Sauter in Neustadt öffentlich bekannt machte, 3, durch die von ihm verfaßten und durch ihn verbreiteten, unter Nummer eins, lit. c. des Antrags der Staatsbehörde näher bezeichneten Druckschriften a. „Aufruf „an Rheinbaiern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse", ohne Datum, — b. „das Feldgeschrei" der Liberalen, im Blatt „der Liberale im Westrich" vom sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer zwey, 4, durch einen am ersten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn in Gegenwart vieler Leute statt gehabte Aufforderung sich zu bewaffnen;

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen und die königlich bairische Staatsregierung, selbst mit Gewalt, umzustürzen und zu verändern;

daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind.

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Artikeln siebenundachtzig und ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe in mehreren Schriften namentlich in der Schrift: der Liberale im Westrich", Nummer zwei, öffentliche Beamten und Stellen wegen ihrer Amtsverrichtungen beschimpft und ihnen Handlungen vorgeworfen haben, welche sie dem Hasse und der Verachtung preisgeben würden, — Thathandlungen, welche durch die Artikel zwei hundert zwey und zwanzig, zwei hundert vier und zwanzig, drei hundert sieben und sechzig und drei hundert fünf und siebenzig des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen und als Vergehen zur Aburtheilung eventuell vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen sind;

In Erwägung, was den beschuldigten

VIII. Dr. Daniel Pistor

angeht;

1, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe 1, durch eine am sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig auf dem Hambacher Schloße in freiem Vortrage vor dem versammelten Volke gehaltene Rede, 2. durch ein im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nummer vier und dreißig, vom siebenten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, abgedruckten, von ihm verfaßten und von ihm im Drucke verbreiteten „Lied eines bairischen Unteroffiziers", 3. durch einen von ihm verfaßten und durch den Druck verbreiteten Aufsatz „das Streben der Völker" – Schluß- (Zweibrücker allgemeiner Anzeiger vom dreizehnten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer sieben und dreißig) die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die Königlich-bairische Staatsregierung und die königliche Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen;

daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese Thathandlungen nach den Artikeln sieben und achtzig und ein hundert zwey des Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen;

2, In Erwägung, daß keine Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe in dem am achten Juni achtzehn hundert zwei und dreissig im Wirthshause des Nicolaus Bassigny zu Bliescastel gehaltenen Rede zu einem Complott oder Attentat aufgereizt hätte;

3, daß ebenfalls keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß er in dem Aufsatz über die Rede des Assisenpräsidenten – enthalten in der Zweibrücker Zeitung vom fünften Juli achtzehn hundert zwei und dreißig, – eine unmittelbare Aufreizung zu einem Attentat oder Complott unternommen habe;

daß somit in Beziehung auf diese beiden Punkte keine Anklage zu erkennen ist;

4, daß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe in dem oben erwähnten Aufsatze über die Rede des Assisenpräsidenten und in der Rede auf dem Hambacher Feste öffentliche Beamten und Stellen wegen ihren Amtsverrichtungen beschimpft und verläumdet habe, und daß diese Thathandlungen, so wie sie vorliegen, durch die Artikel zwei hundert zwei und zwanzig, zwei hundert vier und zwanzig, drei hundert sieben und sechzig und drei hundert fünf und siebenzig des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen und eventuell zur Aburtheilung vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen sind.

In Erwägung, was den Beschuldigten

IX. Johann Philipp Michael Kohlhepp

anlangt;

1, daß keine hinreichende Anzeigen

vorhanden sind, daß die in dem Antrage der Staatsbehörde unter Lit. a. allegirten fünf Druckblättern eine direkte Aufreizung zu einem Complott oder einem Attentat enthalten;

daß daher wegen dieser Aufsätze die Artikel sieben und achtzig und ein hundert zwey des peinlichen Gesetzbuchs keine Anwendung finden;

daß es gleiche Bewandtniß hat mit den unter Lit. b. Nummer eins, zwei, drei und vier des Antrags der Staatsbehörde angegebenen Druckschriften;

daß übrigens die Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern in ihrer [illegible]-Ordonnanz vom vierzehnten Jenner achtzehn hundert drei und dreißig wegen des unter Nummer drei des Antrags angegebenen Flugblattes „Der Geist des deutschen Volkes" die Einstellung der Verfolgungen verordnete;

2, In Erwägung jedoch, daß aus dem unter Nummer vier lit. B. des Antrags der Staatsbehörde angegebenen Flugblatt: „Rheinbairischer Anzeiger", Nummer fünf und achtzig, vom achtzehnten August achtzehn hundert zwei und dreißig, hinreichende Anzeigen hervorgehen, daß in demselben bairische Soldaten aufgefordert werden, sich ihren Offizieren zu widersetzen;

daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte diesen Aufsatz wissentlich

z

und absichtlich durch den Druck verbreiteten,

sowie zu einer Widersetzlichkeit aufgefordert haben;

daß diese Handlung nach den Bestimmungen der Artikel zweihundert neun und zweihundert siebenzehn des peinlichen Gesetzbuchs eine zuchtpolizeiliche Strafe nach sich zieht;

daß daher in dieser Beziehung die Leibverhaftsordnung des Bezirksgerichts zu modificiren ist;

3, In Erwägung, was die dem Beschuldigten zu Last gelegte Beleidigung öffentlicher Beamten angeht;

daß das Bezirksgericht zu Kaiserslautern über die in der Anklage der Staatsbehörde unter Lit. B., Nummer zwei, angegebenen acht Punkte erkannt hat, indem es sich eventuell die Aburtheilung der sieben ersten Punkte vorbehielt, und den Beschuldigten wegen des achten Punktes – ein Brief in Abschrift an Franz Straußmayer in Mannheim – freisprach;

daß die Leibverhaftsordnung in Bezug auf diese Delikte nicht angegriffen wurde, und auch keine neueren Beweise hinzukamen;

daß daher in dieser Beziehung keine weitere Entscheidung zu geben ist.

In Erwägung, was den Beschuldigten

X. Jacob Friedrich Roth

angeht;

1, daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß aus den unter

Ziffer II des Antrags dem Staatsbehörde angegebenen folgenden Aufsätzen in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger directe Anreizung zu einem Complott oder Attentat hervorgehe, als: 1, Nummer drei und zwanzig, vom ersten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig „das Recht der Empörung"; 2, Nummer vier und dreißig, vom siebenten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, „Brief eines Zweibrückers"; – 3, Nummer sieben und dreißig „Deutschland" vom eilften Juni nämlichen Jahres, – 4, Nummer drei und vierzig, vom sechs und zwanzigsten Juni id.;

daß es gleiche Bewandtniß mit folgenden Artikeln, in dem Zweibrücker Zeitung aufgenommen, hat, als: 1, Nummer eins, vom dritten Juli achtzehn hundert zwei und dreißig, – 2, Nummer zwei, vom fünften idem, – 3, Nummer drei, vom siebenten idem, – 4, Nummer vier, vom achten idem, – 5, Nummer neun, vom siebenzehnten idem, – 6, Nummer vierzehn, vom acht und zwanzigsten idem, – „Aufruf" und „Deutschland," – 7, Nummer fünfzehn, vom neun und zwanzigsten idem, – 8, Nummer vier und zwanzig, vom vierzehnten August achtzehn hundert zwei und dreißig, – 9. Nummer vier und vierzig, vom acht und zwanzigsten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers; – 10, Nummer fünf, vom zehnten Juli achtzehn hundert zwei und dreißig; in der

Zweibrücker Zeitung, — 11, Aufruf von Zweibrücken vom dreißigsten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig, gedruckt in Plakatform, überschrieben: „Soldaten, Mitbürger!"

daß somit in dieser Beziehung keine Anklage zu erkennen ist;

2, In Erwägung aber, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe folgende Aufsätze, deren Inhalt er kannte, gedruckt und dieselben wissentlich durch Druckschriften verbreitete, als: 1, Nummer zwei und dreißig des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom ersten Juni achtzehnhundert zwei und dreißig „Deutschlands Zukunft", — 2, Nummer drei und dreißig, vom fünften idem, „Was ist zu thun?" 3, Nummer vier

und dreißig vom siebenten idem „Lied eines bairischen Unteroffiziers", — 4, Nummer sieben und dreißig, vom dreizehnten idem „Das Streben der Völker", — 5, Lieder, überschrieben: „zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse" — „Die Farben der Deutschen".

In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen aus den Verhandlungen hervorgehen, daß der Beschuldigte in den Aufsätzen Nummer zwei und dreißig „Deutschlands Zukunft" und Nummer drei und dreißig „Was ist zu thun?" die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen,

daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe

1, in Nummer ein und dreißig vom siebenten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig „Lied eines baierischen Unterofficiers" – 2, in Nummer sieben und dreißig vom dreizehnten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, „das Streben der Völker" und 3, in den Liedern „zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse" – „die Farben der Deutschen", –

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt haben, die königlich-bairische Staatsregierung, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern;

daß jedoch diese Provocationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese direkten Anreizungen, in öffentlichen Druckschriften verbreitet, nach den Artikeln sieben und achtzig und ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs eine entehrende Strafe nach sich ziehen;

daß zwar hinlängliche Anzeigen bestehen, daß der Aufsatz: „Deutschlands Zukunft", Nummer zwei und dreißig, und das „Lied eines bairischen Unterofficiers", Nummer ein und dreißig, so wie der Aufsatz: „das Streben der Völker", Nummer sieben und dreißig, von Andern herkommen, daß aber nichts desto weniger der Drucker, wenn er ähnliche strafbare Aufsätze aufnimmt und absichtlich durch die gedruckten Schriften verbreitet, nach den Bestimmungen der Artikel ein hundert zwanzig und zwei hundert fünf und achtzig des peinlichen Gesetzbuchs und, nach den allgemeinen Bestimmungen der Artikel neun und fünfzig und sechzig desselben Gesetzbuches über Complicität sich des nämlichen Verbrechens schuldig macht;

daß auch die Bestimmungen des Edikts über die Presse vom sechs und zwanzigsten Mai achtzehn hundert achtzehn diese Grundsätze in Bezug auf Complicität rücksichtlich der Buchdrucker nicht aufheben.

3, In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte in dem Aufsatze Nummer vier und vierzig, "der Deutsche Vaterlandsverein und die bairische Staatszeitung" öffentliche Beamten und Stellen hinsichtlich ihrer Amtshandlungen beschimpft habe und daß der Charakter dieser Beschimpfungen unter die Bestimmungen der Artikel zwei hundert zwei und zwanzig und zwei hundert vier und zwanzig des peinlichen Gesetzbuchs zu subsumiren und daher dieser Punkt eventuell zur Aburtheilung vor ein Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist;

4, daß aus den andern, von dem Beschuldigten selbst herkommenden Aufsätzen keine hinlänglichen Anzeigen einer ähnlichen Beschimpfung gegen dieselben bestehen, auch keine Anzeigen vorhanden sind, daß er fremde Aufsätze in sträflicher Absicht zum Zweck der Beschimpfung öffentlichen Beamten aufgenommen hatte;

daß daher in dieser Beziehung der Paragraph zwölf des Edikts über die Presse vom sechs und zwanzigsten Mai achtzehn hundert achtzehn seine Anwendung findet und keine Verweisung statt hat.

In Erwägung, was den Beschuldigten

XI. Melchior Philipp Carl Baumann

angeht;

1, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe im Jahr achtzehn hundert zwei und dreißig aufrührerische Druckschriften in Freinsheim und der Umgegend und namentlich eine Flugschrift, Nummer zwei, Artikel zwanzig, „Gewalt" unter die Bewohner verbreitete und austheilte, und dieselben durch diese Mittel direkt anreizte, die königlich-bairische Staatsregierung, selbst mit Waffen und Gewalt, umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen;

2, daß er um die nemliche Zeit die Einwohner an öffentlichen Orten und namentlich in seinem Kramladen, so wie in dem Lang'schen Wirthshause zu Freinsheim und in andern Wirthshäusern in den Gemeinden [illegible] und [illegible] direkt aufreizte, die königlich-bairische Staatsregierung mit Gewalt und Waffen umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen;

3, daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe am eilften Juni achtzehn hundert zwei und dreißig sich Waffen verfertigen ließ, um die Einwohner und Bürger dadurch anzureizen, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen und zwar zum Umsturze und zur Veränderung der königlichen Staatsregierung.

In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zu Last gelegten Provokationen ohne Erfolg geblieben sind;

In Erwägung, daß diese Verbrechen vorgesehen sind durch die Artikel siebenund achtzig, neunzig und einhundert zwei des peinlichen Gesetzbuchs und eine criminelle Strafe nach sich ziehen;

4. In Erwägung, daß er am ersten Juli achtzehn hundert zwey und dreißig, im Greinerischen Wirthshauße zu Pirmasens öffentliche Beamten wegen ihrer Amtsverrichtungen durch Worte, die ihre Ehre und ihr Zartgefühl angreifen, geschimpft haben, – ein Vergehen, welches durch den Artikel zwei hundert zwei und zwanzig des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist;

5, In Erwägung, daß das Blatt des Zweibrücker Anzeigers vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig ausdrücklich den Buchdrucker Rost als Drucker bezeichnet und daher die Bestimmung des Artikels zwei hundert vier und achtzig des peinlichen Gesetzbuchs keine Anwendung findet.

In Erwägung, was den Beschuldigten

XII. Friedrich Schuler,

XIII. Joseph Savoye,
XIV. Ferdinand Geib,
XV. Georg Eifler,

angeht;

1, daß hinlängliche Anzeigen aus dem Untersuchung hervorgehen, daß Schueler, Savoye und Geib im Jahre achtzehn hundert ein und dreißig, oder Anfangs achtzehn hundert zwei und dreißig einen Complott verabredet und beschlossen haben, welcher zum Zwecke hatte, die Bewohner aufzureizen, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen, und die königliche Staatsregierung, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern;

daß sie sich zur Erreichung dieses Zweckes vorzüglich der Mittel bedienten, daß sie diejenigen Summen, welche ihnen, als Central-Comité des Preßvereins, eingiengen, dazu verwendeten, daß sie aufrührerische und hochverrätherische Schriften drucken ließen, und in Deutschland und namentlich im Königreich Baiern verbreiteten; daß sie selbst mit diesen Vereinsgeldern den Buchdrucker Rost besoldeten, damit er ihnen, je nachdem es verlangt würde, zwei hundert bis eine tausend Exemplare eines der Zeitungsblätter zur weiteren Verbreitung im Lande zukommen lasse;

daß sie zu dem nemlichen Zwecke sich in Correspondenz mit Andern einließen, und zwar alles dieses unter dem nur scheinbaren Vorwande, als beabsichtigten sie mittelst der ihnen aus den bestehenden Preßvereinen zukommenden

Gulden die Verbreitung von Schriften, welche nur die Aufklärung und Bildung des Volkes zum Gegenstand haben;

2, daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß sie an dem Druck und der Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche aus der Buchdruckerey von Rost ausgingen, und welche aber dem beklagten Rost als incriminirt imputirt wurden, dadurch Theil nahmen, daß sie demselben die Arbeit bezahlten und die gedruckten Blätter von ihrer Seite gleichfalls verbreiteten, also den Rost wesentlich unterstützten, und ihm die ihm imputirten Verbrechen erleichterten und vollenden halfen.

In Erwägung, daß diese Verbrechen vorgesehen sind durch die Artikel neun und achtzig, sieben und achtzig, ein hundert zwey, neun und fünfzig und sechzig des Strafgesetzbuchs und eine peinliche Strafe nach sich ziehen.

3, In Erwägung, was den Beschuldigten Eifler angeht;

Daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe als Secretär des aus Schueler, Savoye und Geib bestehenden Central-Comités eine Besoldung von monatlich zwei und zwanzig Gulden erhielt, dieselben bei den unter Nummer eins und zwei oben angegebenen Verbrechen wesentlich unterstützte und die Arbeiten für dieselben besorgte; daß er dabei, zur Zeit des Vortrages mit daß, mit Sicherheit die Verantwortlichkeit sämmtlicher Artikel übernahm, welche in den für das Central-Comité erscheinenden Zeitungsblättern zu Tage gefördert und verbreitet wurden; daß auch Eifler sowohl die drei beschuldigten Schueler, Savoye und Geib als den Buchdrucker Rott wesentlich unterstützte, und die Begehung der ihnen imputirten Verbrechen erleichterte.

In Erwägung, daß diese wissentliche Theilnahme bei Vorbereitung und Vollendung der angegebenen Verbrechen vorgesehen ist durch Artikel neun und achtzig, sieben und achtzig, ein hundert zwei, neun und fünfzig und sechzig des Strafgesetzbuches und eine peinliche Strafe nach sich ziehet;

4, In Erwägung, daß keine hinreichenden Anzeigen bestehen, daß die von Schueler in Lubenhausen, in Tivoli bei Zweibrücken und auf dem Hambacher Feste gehaltenen Reden directe Aufreizungen zu Verbrechen enthielten, welche unter die Bestimmungen des Artikels neunzig oder ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs subsumirt werden könnten;

daß daher in dieser Beziehung keine Anklage zu erkennen ist;

5, daß jedoch hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe in seiner am sechsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig zu Tivoli gehaltenen Rede öffentliche Beamten rücksichtlich ihrer Amtsverrichtungen durch Worte verunglimpfte, welche deren Zartgefühl angriffen, —

ein Vergehen, welches durch den Artikel zwei hundert zwei und zwanzig des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

6, daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß der von Savoye ausgegangene Aufruf vom dreißigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig: „Soldaten, Mitbürger!“ so wie der von Eifler ausgegangene „Deutschland, Zweibrücken den fünf und zwanzigsten Juni“, in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nummer drei und vierzig, direkte Anreizungen zu Verbrechen enthalte;

daß daher keine Anklage in dieser Beziehung statt hat;

7, daß auch keine hinlänglichen Anzeigen bestehen, daß dieselben sich irgend einer Beschimpfung öffentlicher Beamten oder Anderer schuldig gemacht hätten.

8, In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß Geib der Verfasser des Aufsatzes „Deutschlands Zukunft“ in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nummer zwei und dreißig, ist;

daß derselbe in diesem Aufsatze die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt habe, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen;

daß er denselben durch den Druck in öffentlichen Blättern zu verbreiten beabsichtigte, und daß er auch wirklich durch diese Blätter verbreitet worden ist;

daß jedoch diese Provocation ohne Erfolg blieb;

daß diese Thathandlung durch die Artikel sieben und achtzig und ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und eine peinliche Strafe nach sich zieht.

9. In Erwägung, daß keine hinreichenden Anzeigen vorhanden sind, daß er sich des Vergehens der Beschimpfung schuldig gemacht habe.

In Erwägung was den beschuldigten

XVI. Georg Wilhelm Jülich

angeht;

1, daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß sich derselbe eines Verbrechens schuldig gemacht, oder direkt an öffentlichen Orten dazu aufgereizt hätte.

2, In Erwägung, was die Beschuldigung der Verheimlichung und der Begünstigung der Flucht des beschuldigten Grosse angeht;

daß der Artikel zwei hundert acht und vierzig des Strafgesetzbuchs nur dann anwendbar ist, wenn der Beschuldigte weiß, daß die verheimlichte Person ein Verbrechen begangen hat, und daß dieses Verbrechen eine Leibesstrafe nach sich ziehen muß;

daß, wenn man auch annehmen wollte, daß die Anwendung dieses Artikels nicht eine wirkliche Verurtheilung des Verheimlichten voraussetze, dennoch derselbe auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung findet, indem die dem verheimlichten Grosse zu Last gelegten Verbrechen der direkten Aufreizung nur die Strafe der Verbannung nach dem Artikel ein hundert zwei des Strafgesetzbuchs nach sich ziehen würde, diese Strafe aber nach Artikel acht des nemlichen Gesetzbuchs nur unter die infamirenden gehört.

In Erwägung, was den Beschuldigten

XVII. Georg Friedrich Kolb

angeht;

1, daß keine hinlänglichen Anzeigen bestehen, daß derselbe sich einer direkten Anreizung zu einem Verbrechen oder der Aufforderung zu einem Vergehen schuldig gemacht hätte;

2, daß aber hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe in den Aufsätzen: „Rheinbaiern", Spei vom siebenten und sechzehnten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer ein hundert vierzehn und ein hundert zwanzig der Speirer Zeitung öffentliche Stellen in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen durch Worte beleidigt habe, welche die Ehre und das Zartgefühl derselben angreifen;

daß der Beschuldigte für den Aufsatz ein hundert vierzehn keinen Verfasser angab, und ebenfalls zu der Verbreitung des Aufsatzes Nummer ein hundert zwanzig nicht beauftragt war;

daß daher hinlängliche Anzeigen bestehen, daß er das angegebene Vergehen begangen habe, welches durch den Artikel zwei hundert zwei und zwanzig des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist.

In Erwägung, was den Beschuldigten

XVIII. Johann Fitz

angeht;

1, daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind, daß derselbe sich eines Verbrechens oder einer direkten

Anreizung zu einem Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht hätte;

2, daß aber hinlängliche Anzeigen bestehen, daß derselbe, in einer von ihm unterschriebenen Schrift öffentliche Stellen durch Worte beleidigt habe, welche das Zartgefühl und die Ehre derselben angreifen, – ein Vergehen, welches durch den Artikel zwei hundert zwei und zwanzig des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, was die Beschuldigten

XIX. Dr. Philipp Hepp,
XX. Friedrich Deidesheimer und
XXI. Ludwig Frey

angeht;

daß keine Indicien eines Verbrechens oder Vergehens vorhanden sind.

In Erwägung, daß die Beschuldigten

XXII. Gottfried Widmann,
XXIII. Carl Heinrich Brüggemann,
XXIV. Nicolaus Hallauer,
XXV. Franz Strohmayer,
XXVI. Dr. Fr. Funke und
XXVII. Rudolph Lohbauer

sich bei anderen competenten Gerichten in Untersuchung befinden, und sonach das diesseitige Verfahren gegen sie einzustellen ist;

Aus diesen Gründen

Mittelst theilweiser Aufhebung der Rathskammer-Ordonnanz des königlichen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom neunzehnten Januar achtzehn hundert drei und dreißig, welche gegen Johann Philipp Michael Kohlhepp erlassen wurde,

Erklärt das Königliche Appellationsgericht, daß Anklage Statt hat gegen

1, Dr. Johann Georg August Wirth,

wegen den unter Nummer eins
und zwei in den obigen Motiven
näher bezeichneten, ihm zu Last
gelegten Verbrechen;

2, Philipp Jacob Siebenpfeiffer wegen
des unter Nummer zwei obigen
Motive ihm zu Last gelegten
Verbrechens;

3, Johann Heinrich Hochdoerfer wegen
des unter Nummer eins obigen
Motive ihm imputirten Verbrechens;

4, Christian Scharpff wegen des ihm
unter Nummer eins obigen Mo-
tive imputirten Verbrechens;

5, Philipp Becker wegen des unter
Nummer eins der obigen Moti-
ve ihm zu Last gelegten Ver-
brechens;

6, Dr. Ernst Groſse wegen den unter
Nummer eins in den Motiven näher
bezeichneten, ihm zu Last gelegten

Verbrechen;

7, Dr. Daniel Pistor, wegen des un-
ter Nummer eins obigen Motive
näher angegebenen, ihm zu Last
gelegten Verbrechens;

8, Jacob Friedrich Rott wegen der
unter Nummer zwei obigen Mo-
tive näher bezeichneten ihm zu
Last gelegten Verbrechen;

9, Melchior Philipp Carl Baumann,
wegen der unter Nummer eins,
zwei und drei in den Motiven
der gegenwärtigen Leibgerschafts-
Ordonnanz angegebenen, ihm zu
Last gelegten Verbrechen;

10, Friedrich Schueler, Joseph Savoye
und Ferdinand Geib, wegen der
unter Nummer eins und zwei in den
obigen Motiven ihnen zu Last
gelegten Verbrechen;

11, Georg Eifler, wegen der unter

Nummer drei der Leibgerichts=Ordonnanz näher bezeichneten ihr zu Last gelegten Verbrechen;

12, Ferdinand Geib insbesondere wegen des in Nummer acht der Motive näher bezeichneten, ihm zu Last gelegten Verbrechens;

Erläßt sonach gegen

1, Dr. Johann Georg August Wirth, alt drei und dreißig Jahre, groß fünf Fuß zwei Zoll, Haare dunkelbraun, Augenbraunen ebenso, Stirne hoch und breit, Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn oval, Gesichtsform oval und vollkommen, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittelmäßig untersetzt;

2, Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, alt zwei und vierzig Jahre, groß fünf Fuß drei Zoll, Haare schwarz, Stirne hoch und breit, Augen braun, Augenbraunen desgleichen, Nase breit und etwas lang, Mund groß, Bart schwarz, Backenbart schwarz, Kinn oval, Gesichtsform oval und vollkommen, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau schlank;

3, Johann Heinrich Hochdoerfer, alt ein und dreißig Jahre, groß fünf Fuß, Haare dunkelbraun, Stirne hoch und breit, Augen braun, Augenbraunen dunkelbraun, Nase breit und etwas spitz, Mund groß, Bart schwarz, Backenbart ebenso, Kinn rund, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau untersetzt;

4, Christian Scharpff, alt sieben und zwanzig Jahre, groß fünf Fuß, ein Zoll, Haare schwarz, Stirne breit und nieder, Augen schwarz, Augenbraunen schwarz, Nase mittel-

mäßig, Mund klein, Bart schwarz,
Kinn rund, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau mittelmäßig;

5. Johann Philipp Becker, drei und zwanzig Jahr alt, Bürstenmacher zu Frankenthal;

6. Dr. Ernst Grosse, Journalist, zuletzt wohnhaft in Pirmasens, dermalen flüchtig;

7, Dr. Daniel Sittor von Bergzabern, zuletzt allda wohnhaft, gegenwärtig flüchtig;

8. Jacob Friedrich Roth, alt neun und zwanzig Jahre, groß fünf Fuß drei Zoll, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Augenbraunen braun, Nase etwas spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Backenbart roth, Kinn oval, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe ziemlich frisch,

K

Körperbau mittelmäßig untersetzt.

9, Melchior Philipp Carl Baumann, alt sieben und dreißig Jahr, groß fünf Fuß fünf Zoll, Haare dunkelbraun, Stirne hoch und breit, Augen grau, Augenbraunen dunkelbraun, Nase spitz, Mund klein, Bart schwarzbraun, Backenbart schwarz, Kinn oval, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau stark und vollkommen; besondere Kennzeichen: ist blatternarbig;

10, Friedrich Schuler, zwei und vierzig Jahre alt, gebürtig zu Bergzabern, vormals Advokat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, dermalen flüchtig;

11. Joseph Savoye, ein und dreißig Jahre alt, gebürtig zu Zweibrücken, früher Advokat am Appellationsgerichte allda, dermalen auf flüchtigem Fuße;

152

12, Ferdinand Geib, neun und zwanzig Jahre alt, gebürtig zu Lambsheim, Advokat am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken;

13. Georg Eifler, alt vier und zwanzig Jahre, groß fünf Fuß sechs Zoll, Haare braun, Stirne hoch und breit, Augen braun, Augenbraunen desgleichen, Nase gewöhnlich, Mund mittelmäßig, Bart dunkelbraun, Backenbart roth, sehr stark, Kinn oval, Gesichtsform oval und vollkommen, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau stark und vollkommen,

wegen den oben erwähnten Verbrechen, die gegenwärtige Leibverhafts-Ordonnanz und verweiset sie vor das Assisengericht des Rheinkreises zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die königliche Staatsbehörde eine Anklageakte

g

gegen sie verfaßt, und daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakte den Angeklagten zugestellt und jedem eine Abschrift von beiden gelassen werde;

Verordnet, daß dieselben in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Assisengerichte befindliche Justizhaus eingebracht werden;

Verweiset

1, Dr. Johann Georg August Wirth wegen des unter Nummer drei der Motive angegebenen Vergehens eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

2, Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer wegen der unter Nummer drei und vier obiger Motive angegebenen Vergehen eventuell vor

d

das Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal;

3, Johann Heinrich Hochdoerfer, wegen der unter Nummer zwei und drei der Motion angegebenen Vergehen eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Kaiſerslautern;

4, Johann Philipp Becker, wegen des unter Nummer zwei obiger Motion bezeichneten Vergehens eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal;

5, Carl Theodor Barth wegen des unter Nummer zwei der Motion angegebenen Vergehens vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

6, Dr. Ernſt Groſse wegen des unter Nummer zwei der Motion angegebenen Vergehens eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

7, Dr. Daniel Piſtor wegen der unter Nummer vier der Motion angegebenen Vergehen eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Landau;

8. Johann Philipp Michael Kohlhepp wegen des unter Nummer zwei der Motion bezeichneten Vergehens vor das Zuchtpolizeigericht in Kaiſerslautern;

9. Jacob Friedrich Roth wegen des unter Nummer drei der Motion angegebenen Vergehens eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

10. Melchior Philipp Carl Baumann, wegen des unter Nummer vier der Motion bezeichneten Vergehens eventuell vor das Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken;

11, Friedrich Schueler wegen des unter Nummer fünf der Motion bezeichneten Vergehens eventuell vor das

Zuchtpolizeigericht in Zweibrücken;

12. Georg Friedrich Kolb wegen des unter Nummer zwei der Motion angegebenen Vergehens vor das Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal;

13. Johann Fitz wegen des unter Nummer zwei der Motion bezeichneten Vergehens vor das nämliche Zuchtpolizeigericht;

Verordnet, daß die bezüglichen Akten, so wie diejenigen Beschuldigten, welche sich nicht in Anklagezustand befinden, und zwar letztere, wenn sie einsitzen, in Verhaftszustande den oben erwähnten Zuchtpolizeigerichten alsbald überwiesen werden;

Verordnet das Nämliche eventuell in bezug auch diejenigen Beschuldigten, welche sich in Anklagezustand befinden;

Verordnet, daß gegen obige Beschuldigten wegen aller andern oben erwähnten Anschuldigungen, so weit sie nicht in dem gegenwärtigen Urtheile verwiesen sind, und angegeben wurde, daß keine hinlänglichen Anzeigen bestehen, vor der Hand keine weiteren Verfolgungen statt haben sollen;

Verordnet, daß gegen Dr. Philipp Hepp, Georg Wilhelm Jülich, Friedrich Deidesheimer und Ludwig Frey keine weiteren Verfolgungen vor der Hand statt haben sollen;

Verordnet ferner, daß die Untersuchung in bezug auf Gottfried Widmann, Carl Heinrich Brüggemann, Nicolaus Hallauer, Franz Strohmayer, Dr. Fr. Funke und Rudolph Lohbauer von den diesseitigen Gerichten nicht weiter fortgesetzt werde.

Alles dieses in Anwendung der Artikel zwei hundert dreißig, zwei hundert ein und dreißig, zwei hundert zwei und dreißig, zwei hundert drei und dreißig, zwey hundert ein und vierzig, zwei hundert zwei und vierzig und zwei hundert drei und vierzig der peinlichen Prozeß-Ordnung.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am sechs und zwanzigsten Mai achtzehn hundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, J. A. Molitor, von Roeder, Sopp, Hengel, Räthe, Schenke, General-Staats-Prokurator und Clemens, Untergerichtsschreiber.

Unterzeichnet: Boecking, J. A. Molitor, v. Roeder, Sopp, Hengel und Clemens.-

Gegenwärtiges soll von allen denen, welche es angeht, alsbald vollzogen werden.

Für gleichlautende Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen der Königlichen Staatsbehörde.

Zweibrücken den dritten Juny achtzehn hundert drei und dreißig.

Ein hundert neun und zwanzig Rollen.
Gesehen

KÖNIGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

Clemens
Untergerichtsschreiber

№ 2367.

No. I.

Dr. Joh. Georg August Wirth in Homburg

1./ Rede auf der Hambacher Schloßruine

2./ Festbeschreibung.

3./ Broschüre z. politische Reform Deutschlands.

4./ Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland in specie Anschlag.

5./ Versuch bewaffneten Widerstands in Verein mit mehreren gegen Militär im Dienste und Aufreitzung zur Bewaffnung gegen dasselbe.

1

---

[5]

Anklageakt
gegen
Dr. Johann Georg August Wirth
und Consorten.
Vom 15 Juni 1833.

Anklageackt.

Der Königlich = Baieriſche Appellationsgericht des Rheinkreiſes hat in ſeiner Anklagekammer durch Urtheil vom ſechs und zwanzigſten Mai achtzehn hundert drey und dreiſsig,

gegen

I. Dr. Johann Georg Auguſt Wirth,

II. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer,

III. Pfarrer Johann Heinrich Hochdoerfer,

IV. den philologiſchen Candidaten Chriſtian Scharpff,

V. den Bürſtenmacher Johann Philipp Becker,

VI. Dr. Ernſt Groſſe,

VII. Dr. Daniel Piſtor,

VIII. den Buchdrucker Jacob Friederich Roſt,

IX. den Handelsmann Melchior Philipp

Carl Baumann,

X. den ehemaligen Advokaten Friederich Schuler,

XI. den geweſenen Advokaten Joseph Savoye,

XII. den Advokaten Ferdinand Geib,

XIII. den theologiſchen Candidaten Georg Eifler,

Denen verſchiedene Verbrechen zu laſt gelegt werden, Anklage erkannt, dieſelben vor die Aſſiſen verwieſen und verordnet, daß ein Anklageakt gegen ſie verfaßt werde.

Demzufolge ſtellt der General-Prokurator am königlichen Appellations-Gerichte des Rheinkreiſes vor, daß aus den gepflogenen Unterſuchung folgende Thatſachen erhellen, und zwar in bezug auf:

I. Dr. Johann Georg August Wirth, dreÿ und dreißig Jahre alt, Journaliſt, zuletzt wohnhaft in Homburg.

Derſelbe bekennt ſich als Verfaſſer und Verbreiter der Druckſchrift, betitelt:

1, Aufruf an die Volksfreunde in Deutſchland, Homburg, ein und zwanzigſten April achtzehnhundert zwei und dreißig.

Durch dieſen, mittelſt Abdruck allenthalben verbreiteten Aufruf wurden die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt, die Königlich-baieriſche Staats-Regierung, die Königliche Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provokation jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

Im Eingange und zur ersten Hälfte dieses Aufrufes wird der Haß gegen die jetzigen monarchischen Verfassungen, gegen die Regierungen angefacht, der damalige Zustand als unerträglich geschildert, dann der Mangel an Thätigkeit zum Vorwurfe gemacht, indem er sagt:

„Das deutsche Volk schreckt mit fieberhafter Furcht vor eigener Thätigkeit für die Wieder=Erwerbung seines Vaterlandes zurück, mit verzehrender Angst bewahrt es bey dem Hülferufe der geknebelten Mutter die dem verderbenden Joch drohenden Schlächtern, und lautlos beugt es sich unter die Peitsche der Könige, die sein Vaterland beraubten, zerrissen und beschimpften. Und sendete auch die Vorsehung den Engel der Beredsamkeit hernieder, und streute dieser auch alle Flammen des heiligen Feuers zu Gebote – dieses Volk erweckt er nicht. Nur bei dem Weine könnt ihr diesem Volke ein Gefühl für die Pflichten gegen das Vaterland abpressen, das aber, gleich flüchtigem

„Strohfeuer, vom anderen Mor-
„gen der Reue Platz gemacht
„hat, und nie an die Stunde
„der That reicht."

Der Verfasser sucht dann einen Uebergang zu gewinnen, indem er die jetzigen Staats-Einrichtungen Deutschlands, besonders die monarchische Verfassung in dem gehässigsten Lichte als die Quelle aller Leiden der Zeit schildert, und anführt:
„daß die Quelle alles Elen-
„des, so aus den ungeheuren
„Staats-Schulden-Massen,
„unerschwinglichen Steuern
„und dem verzweiflungs-
„vollen Druck des Volkes
„entsteht, das Königthum mit
„seinen prunkenden Höfen,
„stehenden Heeren und heiß-
„hungrigen Schwärmen ari-
„stokratischer Müßiggänger
„seye. Einem Lande von
„sechs und dreißig Millionen
„Einwohnern macht schon ein
„König viel zu schaffen, wenn
„aber ein solches Land vol-
„lends von vier und dreißig
„Königen und vier und dreißig
„Aristokraten-Schwärmen
„geplündert wird, so liegt
„es klar am Tage, daß nur
„Elend und Noth das Loos
„der Bürger seyn können."

Der Verfasser rückt sodann transitionsmäßig seinem Ziele, d. i. der Bewirkung einer Umänderung näher, indem er erörtert:

„daß es die Aufgabe unſeres Jahrhunderts ſeye, dem Jammer Deutſchlands und dem als Quelle dieſes Jammers bezeichneten Königthum ein Ziel zu ſetzen, und zwar ohne Verzug zuerſt mittelſt des Preßvereins als Mittel einer Verbindung behufs der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform.

Dann giebt Wirth den Zweck dieſes Vereines, den Gegenſtand der Reform dahin näher an:

„daß der Hauptzweck der Reform die politiſche Einheit Deutſchlands, die Einführung der Volksſouveränität mittelſt einer gemeinſchaftlichen Reichsregierung und National-Kammer mit einer democratiſchen, alſo republicaniſchen Verfaſſung ſeye.

Dieſe Veränderungen in näherer politiſcher Beziehung, welche Wirth vorgenommen wiſſen will, ſind von der Art, daß die jetzige monarchiſche Verfaſſung der deutſchen Staaten neben denſelben unmöglich beſtehen kann, ſo daß die Einführung dieſer Neuerungen den Umſturz der dermaligen Verfaſſung und Regierungsform involvirt, zum Theil wird auch diesen Umsturz ausdrücklich und unumwunden als Zweck erklärt.

Wir können neben diesen politischen Einrichtungen die bisherigen Verfassungen, namentlich die bairische, wie die Souverainität der einzelnen Staaten, die monarchische Form, die Gewalt der bairischen Kammern, die Unverantwortlichkeit des Regenten, die Verantwortlichkeit der Cabinete, überhaupt die Bestimmungen der Constitution bestehen?

Der individuellen Begründung des Gegenstandes seiner vorgeschlagenen Reformen läßt Wirth sodann eine Schlußrede folgen, worin er, gleichsam aus Furcht, daß man ihn nicht genug verstanden hätte, abermals erklärt, daß diese Reform der vergeblichen Schande und der Erniedrigung Deutschlands für immer ein Ziel setzen würde, und zwar durch Aufhebung oder wesentliche Verminderung der Fürstenhäuser und der einzelnen Heere, daß das demokratische, d. i. republikanische Deutschland den Grundstein der vollen, reinen Freiheit der europäischen Völker bilden würde.

Das Ganze schließt mit der Organisation des deutschen Vaterlands-Vereins, mit

Angaben der Thätigkeit der
einzelnen Mitglieder unter
nochmaligen Aufforderung
zur unmittelbaren Theil=
nahme.

Es kann wohl nur als Ironie
betrachtet werden, wenn
Wirth in diesem Aufsatze
mitunter glauben machen
will, sein ganzes Vorhaben
beziehe sich nur auf die
Zukunft, seye nur eine
Theorie, bezwecke nur die
Bewirkung einer geistigen
Vorbereitung zum fried=
lichen Reformen.

Nach allem, was in diesem
Aufsatze gesagt worden,
wird sich Niemand durch diese
Vorspiegelung täuschen lassen,

die er nur, um die verfolg=
enden Behörden gröblich
zu hintergehen, vorwendet.

2. Der Rede, welche er am
siebenund zwanzigsten Mai
achtzehn hundert zwei und
dreißig auf dem Schloße Ham=
bach vor versammelter Volks=
menge öffentlich abgehalten,
und in der Hambacher Fest=
beschreibung, pagina ein und
vierzig bis acht und vierzig,
abdrucken ließ.

In dieser Rede werden
die Einwohner des König=
reiches Bayern und der übri=
gen deutschen Staaten directe
aufgereizt, die im König=
reiche Bayern und den an=
deren deutschen Staaten bestehenden

Regierungen und Thronfolge-Ordnungen umzustürzen und zu verändern, sich gegen die Königliche Gewalt und Autorität der Staats-Oberhäupter zu bewaffnen, ohne daß jedoch dieser Provokation Erfolg hatte.

Zuvörderst schildert Wirth in dieser Rede den jetzigen Zustand der deutschen Staaten als höchst elend, und mißt diesen Elend allein den dermaligen Einrichtungen, der monarchischen Regierungsform und den Souverainen selbst bei, indem er ausruft:

„Ausgesogen von vier und „dreißig Königen, ist das „große Deutschland verwüstet, „ausgeplündert, zerrissen und ent„nervt, geknebelt und entehrt, „für die Mehrzahl seiner „Bewohner der Aufenthalt „des Hungers, des Jammers „und des Elendes, beraubt „durch verrätherische Ari„stokraten-Familien, ist es „aus der Liste der euro„päischen Mächte gestrichen „und der Verachtung des „Auslandes Preis gegeben, die „Ursache dieses namenlo„sen Leiden liegt einzig und „allein darin, daß Oestreich „und Preußen den Kern der „absoluten Macht bilden, wäh„rend gerade umgekehrt das „Glück von ganz Europa be„gründet wäre, wenn die

„öffentlichen Angelegenheiten
„nach dem Willen der Gesell=
„schaft, des Volkes geleitet,
„und die deutsche Volkshoheit
„in ihr gutes Recht eingesetzt
„würde, man entbehre also
„dieser Glückseligkeit nur
„wegen des Königthums, damit
„ein Paar unverständige
„Knaben fortwährend die Kö=
„nigsrolle spielen können,
„wenn es Verräther an den
„Völkern und an dem ganzen
„Menschengeschlechte, – wenn
„es irgend Hochverräther
„gäbe, so wären es die Kö=
„nige, darum Fluch, ewiger
„Fluch allen solchen Verräthern!"
Nachdem auch solche Weise
den jetzigen Zustand als un=
erträglich geschildert und
der Haß gegen das monar=
chische Prinzip auf das höchste
angefacht worden, wird die
Reform Deutschlands, der Tri=
umph der Volkshoheit in
Deutschland als die Basis,
d. i. Umgestaltung in repu=
blikanische Form dargestellt,
und in einer Tirade gegen
die Franzosen spricht der
Verfasser von einem Kampfe,
von unmittelbarer, gewalt=
samer Maaßregeln der Pa=
trioten gegen die Verräther
ihres Vaterlandes, von
Unterstützung der Bewegung
durch Verbindung mit den
Republikanern in Frankreich,
indem im Kampfe um Deutschland

sonst von Frankreich wenig oder keine Hülfe zu erwarten stehe, daher müsse der Kampf und deutsche Freiheit durch eigene Kraft von innen heraus geführt werden, und die Patrioten müssten in dem Augenblicke, wo fremde Einmischung statt fände, die Opposition gegen die inneren Verräther suspendiren, und das Gesammt Volk gegen den äussern Feind zu den Waffen rufen.

Der Verfasser macht endlich zur Erzielung dieser Reform seinen Vorschlag dahin, daß sich ein neuer Bund, welcher umfassender als der jetzige Preß- oder Vaterlands-Verein seye, bilden, und ein Comite, welches handeln solle, gewählt werde, indem er ermuntert:

„Wenn die reinsten, fähigsten und muthigsten Patrioten über die zweckmässige Reform Deutschlands sich verständigt und zugleich sich verbunden haben, um durch eigene Journale die öffentliche Meinung des Gesammt-Volkes für diese Reform zu gewinnen, wenn auch nur zwanzig an Geist, Kenntnissen und Charakter ausgezeichnete Männer einen solchen Bund geschlossen, und mit dem guten Volke die unabweisliche

„Nothwendigkeit seiner po-
„litischen Umwandlung, so
„wie das dringende Bedürf-
„niß der durchgreifenden
„Reform des Vaterlandes
„täglich mit Flammenzügen
„ins Herz schreiben, wenn
„diese Männer in ihrer
„Sendung nie müde werden,
„nie erzittern, nie erblei-
„chen, — wenn sie alle Ver-
„folgungen von Seite der
„Vaterlands-Verräther
„mit Freudigkeit ertragen,
„wenn sie der Gewalt kein
„Haar breit weichen und
„lieber tausend mal sich
„zermalmen lassen, als von
„ihrem heiligen Kampfe ab-
„zustehen, dann müßte das

„große Werk gelingen, die
„verrätherische Gewalt würde
„vor der Macht der Vater-
„landsliebe und der Allmacht
„der öffentlichen Meinung
„in den Staub sinken, Deutsch-
„land würde den Frieden
„und die Freiheit sehen, wür-
„de zur herrlichsten Macht
„und Größe emporblühen."

Am Schlusse dieser Rede bringt Wirth den vereinigten Freistaaten Deutschlands, dem conföderirten republikanischen Europa ein dreimaliges Lebehoch, wodurch der Zweck dessen, was er vorher meint, unumwunden eingestanden wird, besonders wenn man dieses Vivat für die Republik mit dem Fluche verglichen, welchen er über den Fürsten, den monarchischen Prinzipe gebraucht hat.

3. Als Redacteur, Herausgeber und Bearbeiter der Druckschrift: „Das National-Fest der Deutschen zu Hambach", zwei Hefte.

Wirth hat in dieser Druckschrift, die auf der Burgruine zu Hambach und in der Umgebung am sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwey und dreißig, gleichwie an den vorhergehenden und nachfolgenden Tagen statt gehabten Vorfälle beschrieben, und die bei jenen Gelegenheiten abgegebenen und bekannt gemachten Schriften und gehaltenen Reden wiederholt und sie abdrucken lassen; er hat sich hierdurch, wie er selbst zugiebt, den Inhalt dieser zwey Hefte eigen gemacht, demnach an denjenigen Thathandlungen, wegen welcher die Redner nunmehr in Anklagestand versetzt worden, dadurch wesentlich Theil genommen, daß er mittelst Redaktion, Publication und Bearbeitung der incriminirten Schriften und Reden den Urhebern derselben in Beziehung und Vollendung der straffälligen Handlungen wesentlich geholfen, die Mittel zum Zwecke herbeigeschafft oder erleichtert hat.

4. als Redakteur, Herausgeber

und Verbreiten der Druckschrift:

„Die politische Reform Deutschlands von J. G. A. Wirth."

In dieser Broschüre, welche im Allgemeinen und zum größten Theile nur eine Ausführung des Aufsatzes vom ein und zwanzigsten April achtzehnhundert zwei und dreißig, Nummer eins, ist, und einen Commentar dazu bildet, reizt er die Bewohner Bayerns und der übrigen Deutschen Staaten directe auf, die bestehenden Staatsverfassungen umzustürzen und zu verändern und sich gegen die königliche Gewalt zu bewaffnen, jedoch gleichfalls ohne Erfolg.

Wirth stellt im Eingange zuerst auf:

„daß kein Heil für Europa
„seye ohne eine Grundreform
„Deutschlands, welche eine durch-
„greifende seyn müßte, wodurch
„volle und wahre Freiheit er-
„langt werde;"

entwickelt sodann Ansichten über Erziehung und Credit, spricht von politischer Einheit Deutschlands als wesentlich, wonach die Souveränität der einzelnen deutschen Staaten auf das Innere, und selbst hier mit Limitationen beschränkt und bezüglich der äußeren Verhältnisse aufzugeben wird, verweisungen an die Errichtung einer National-Legislatur, einer National-Regierung, einer gewählten

Präsidenten als die einzige Vertretung Deutschlands gegen Außen, und als oberste Gewalt für das Innere vorschlägt, erklärt, daß die Gestaltung der neuen Provinzen im Gegensatze der auf Raub und Gewalt gegründeten bisherigen Länder=Eintheilungs=System lediglich von der Wahl, sogar jeder individuellen Gemeinde, abhängen müsse, rühmt die Vortheile der neuen Reform in Uebertragung der Nordamerikanischen Einrichtungen auf Deutschland, und schildert dieselbe als die unfehlbare Quelle alles Glückes und Wohlstandes, als das neue Eden, das nec plus ultra aller Wünsche. –

Er sucht der Abneigung gegen die republikanische Regierungsform zu begegnen und darzuthun, daß die Beibehaltung der monarchischen Regierungsform mit seiner Freiheit unvereinbar seyn, daß die von ihm genannten Reformen die Vertreibung der Fürsten voraussetze, und die Einsetzung einer Republik bezwecke, weil die deutschen Fürsten kein Vaterland hätten, kein Gefühl für Nationalität, keinen Sinn für Aufrechthaltung der Würde des Gesammtvolkes.

Im Paragraph acht erörtert der Verfasser, daß die Einführung des republicanischen Prinzips auch den Verhältnissen der Völker unter sich frommen würde, und sucht, theils durch Schmeicheleien, theils durch Drohungen, die Franzosen zu bewegen, daß sie der Rheingrenze entsagen und sich dagegen unter Bewilligung bezüglicher Garantie mit den deutschen Mißvergnügten gegen das monarchische Prinzip, die Souveräne, verbünden sollen, und zwar auf bewaffnetem Wege und ohne Verzug.

Bei diesen Deduktionen zeigt er nochmals, daß die Souveräne gestürzt werden müßten, fordert zum Aufstande auf, namentlich die Bauern und die französische Armee, und zwar zu einem reellen Kriege, zum Kampfe auf Leben und Tod.

Hieraus folgt deutlich, daß sich der Verfasser nicht mehr auf die Ausflucht, man habe einen zukünftigen, friedlichen Zustand beabsichtigt, berufen können, daß er vielmehr mit den Worten „gründlicher Zustand" und Wiedergeburt" den Begriff der Vertreibung der Fürsten verbinde.

Der Herausgeber wendet sich an das Inland und die Deutschen, und fordert sie auf, sich ohne jene Garantien nicht mit Frankreich zu verbinden, dagegen dem deutschen Bunde durch Steuer-Verweigerung einen gesetzlichen Widerstand entgegen zu setzen, und zugleich die Opposition tüchtig fortzuführen, um auf diese Weise den Krieg nothgedrungen hervorzurufen, und dadurch auch die eine oder andere Art zur Umgestaltung zu gelangen.

Endlich feuert er zum activen Widerstande, zur Vereinigung aller Parteien im Volke und zu gleichem Abscheu Aller gegen die unwürdigen Machthaber an, bringt heimliche Presse, Volksversammlungen, Verläumdung des Bundestags, Verbreitung des Pressvereins als Mittel zur Aufrechthaltung des Volksgeistes, bis zur Stunde der That in Vorschlag, und schließt mit dem Rufe:

„Es blühe und gedeihe die
„deutsche Reformen! es erste=
„he in Macht und Hoheit die
„Conföderation der Frei=
„Staaten Deutschlands!"

Wirth sagt in seinem Verhöre vom sechsten Dezember achtzehnhundert zwei und dreißig zur vierzehnten Frage:

„daß die Rechtfertigung über
„die ihm gemachten Beschul-
„digungen in das Vertheidig=
„ungsverfahren gehöre,
„wo er sich, wenn dieses ein=
„getreten seyn würde, ver=
„theidigen würde; hier halte
„er es nicht für nothwendig.
„Der Zweck der Untersuchung
„sey erreicht, weil durch Vor-
„lage der für strafbar ge=
„haltenen Schrift und deren

„incriminirten Stellen der ob-
„jektiven Thatbestand, und durch
„sein Geständniß, daß er der
„Verfasser sey, der subjekti-
„ve Thatbestand hergestellt
„seye. Die Richter würden
„in Vergleichung dieser Stellen
„mit den Gesetzen erst
„zu beurtheilen wissen, ob
„eine direkte Aufforderung
„zum Umsturze der bestehen-
„den Regierungsform vorlie-
„ge oder nicht.

„Indessen wolle er nur kurz
„bemerken, daß die gegenwär-
„tig in Deutschland bestehen-
„den Regierungsformen auf
„einem Verbrechen beruhen,
„sonach gesetz- und verfassungs-
„widrig seyen, und daß jeder
„ächte Deutsche nicht nur das
„Recht, sondern auch die Pflicht
„habe, zum gewaltsamen Um-
„sturze aller dieser Regier-
„ungsformen directe aufzufor-
„dern.

„Dieses Recht des deutschen
„Bürgers beruhe auf dem Zu-
„geständnisse der Fürsten
„selbst, und auf positiven ge-
„setzlichen Bestimmungen, er
„habe daher gar nichts dagegen,
„wenn man annehmen wolle,
„daß die Reden des Hambacher
„Festes zu einem solchen Um-
„sturze aufforderten, in der
„Vertheidigung werde er da-
„gegen zu beweisen wissen,
„daß dergleichen oder diese

„Aufforderungen nicht allein „nicht strafbar, sondern viel„mehr verdienstlich seyen."

Aus den Akten ergeben sich keine Milderungs-Gründe für den Angeklagten, es darf vielmehr nicht unberührt bleiben, daß derselbe nach einer amtlichen Mittheilung der königlich-bayerischen Polizei-Direktion München vom zwanzigsten September achtzehn hundert zwei und dreißig wegen Uebertretungen in Preßsachen wiederholt mit Geld- und Arrest-Strafen geahndet worden; daß er nach einer Zuschrift des königlich-bayerischen Kreis- und Stadt-Gerichts München vom ein und zwanzigsten September und eilften December achtzehn hundert zwey und dreißig wegen der Verletzung der beleidigten Amtsehre zu sechswöchigem Festungs-Arreste, den er noch auf der Veste Oberhaus zu erstehen hat, verurtheilt wurde; daß er wegen angeschuldeter direkter Aufreizung der Einwohner gegen die Staatsgewalt in mehreren Aufsätzen der deutschen Tribüne durch Urtheil des königlichen Appellations-Gerichtes dahier in seiner Anklage-Kammer vom vierzehnten April achtzehn hundert zwei und dreißig frei gegeben wurde.

II. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, zwey und vierzig Jahre alt, gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt wohnhaft auf der Haardt, Schriftſteller.

Derſelbe bekennt ſich als den Verfaſſer und Verbreiter 1, der Rede, welche er am ſieben und zwanzigſten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig vor den verſammelten Volksmengen auf dem Schloſſe Hambach abgehalten, ſodann durch Druck verbreitet hat.

In dieſer Rede wurden die Bürger und Einwohner Baierns, ſo wie der übrigen deutſchen Staaten directe aufgereizt, die dermalen beſtehende Staatsregierung und Verfaſſung umzuſtoßen und zu verändern, und in Deutſchland, ſelbſt auch gewaltſamer Art, eine andere Verfaſſung einzuführen, ohne daß jedoch dieſe Provokation einen Erfolg gehabt habe.

Dr. Siebenpfeiffer hielt am ſieben und zwanzigſten Mai achtzehn hundert zwey und dreißig auf dem Hambacher Schloßberge vor etwa dreißig Tauſend Menſchen öffentlich eine Rede, welche anfängt:

„Der Gedanke des heutigen Feſtes,"

und endet:

„Vaterland, Volkshoheit, Völkerbund hoch!"

Dieſe Rede ließ er beſonders abdrucken, und ſolche ſteht auch in der Hambacher Feſtbeſchreibung, pagina ein und dreißig bis ein und vierzig; ſie enthält unter andern folgende Stellen, pagina drei und dreißig:

„Vaterland – Freiheit – ja ein
„freies deutsches Vaterland – dies
„der Sinn des heutigen Festes,
„dieß die Worte, deren Donner=
„schall durch alle deutsche Ge=
„markungen drang, den Verrä=
„thern der deutschen National=
„sache die Knochen erschütternd,
„die Patrioten aber anfeuernd
„und stählend zum Ausdauern
„im heiligen Kampfe.

pagina sieben und dreißig:

„und es wird kommen der Tag,
„der Tag des edelsten Sieg=
„stolzes, wo der Deutsche vom
„Alpengebirge und der Nordsee,
„vom Rhein, der Donau und Elbe
„den Bruder im Bruder umarmt,
„wo die Zollstöcke und Schlag=
„bäume, wo alle Hoheitszeichen
„der Trennung und Hemmung
„und Bedrückung verschwinden
„sammt den Constitutiönchen, die
„man etlichen mürrischen Kindern
„der großen Familie als
„Spielzeug verlieh.

pagina neun und dreißig:

„Das deutsche Volk wird, wenn
„die Fürsten nicht ihren Wol=
„kenthron verlassen und Bürger
„werden, in einem Momente
„erhabener Begeisterung allein
„vollenden das Werk.

pagina vierzig:

„Wir selbst wollen, wir selbst
„müssen vollenden das Werk, und,
„ich ahne, bald, bald muß es
„geschehen, soll die deutsche, soll
„die europäische Freiheit nicht
„erdrosselt werden von den
„Mörderhänden der Aristokraten.

pagina ein und vierzig:

„Es lebe das freie, das einige
„Deutschland!
„Vaterland, Volkshoheit, Völ-
„kerbund hoch!

Der Angeklagte hat das in der erwähnten Festbeschreibung, pagina zwölf, enthaltene Lied:

„Hinaus Patrioten! zum Schloß,
„zum Schloß!

verfaßt, beim Hambacher Feste verbreitet und in seiner Zeitschrift „Deutschland", zweiten Band, erstes Heft, pagina zwei und sechzig, wiederholt dem Drucke übergeben.

Die Worte der dritten Strophe:

„Wir wollen uns gründen ein
„Vaterhaus,
„Und wollen der Freiheit
„es weihen,

der vierten Strophe:

„Ein Deutschland gilt es zu bauen",

und der fünften Strophe:

„Was tändelt der Baier mit Gelb und Roth,
„Mit weiß, blau, Roth Baiern und Hessen?
„Die vielen Farben sind Deutschlands Noth,
„Vereinte Kraft nur zeugt Größe,
„Darum weg mit der Farben buntem Tand,
„Nur eine Farbe und ein Vaterland!

enthalten einen direkten Aufruf zum Umsturz der Throne und der bestehenden Verfassung, eine Aufreizung zur Auflösung aller selbstständigen deutschen Staaten.

Das gleichfalls von ihm gedichtete, durch den Druck verbreitete Lied in der Hambacher Festbeschreibung, pagina ein hundert und zwey und der erwähnten Zeitschrift „Deutschland" pagina drei und ſechzig, deutet in der ſiebenten Strophe an, daß die Verſammlung zu Hambach den Zweck habe, des Vaterlandes Bande zu löſen, und dazu zu weihen Hauch und Blut; in der achten Strophe wird Gottes Mithülfe dazu angerufen, damit die Fürſten darüber erbeben mögen; in der neunten wird dieſer Zweck, als durch einen Schwur geheiligt, angedeutet; in der zehnten wird die Verwirklichung dieſes Zweckes dargeſtellt in Hinſichten der Gewalt- und dem Aufſeufzen des Volkes, und in der zwölften wird aufgefordert, ſich zu dem angegebenen Zwecke zu erheben mit der Ermuthigung, daß er erreicht werde mit Gottes Hülfe und einem feſten, geſtählten Entſchluſſe; – lauter Aufrufe, welche zum Aufruhr anreizen, und worin das gewöhnliche Manöver gebraucht wird, daß Religion und Gott als Mittel zur Erreichung politiſcher Zwecke angewendet werden, um dieſe Zwecke deſto eindringlicher zu machen.

Ebenſo enthält des angeklagten Einladung zum Hambacher Feſte, pagina fünf und ſechs, in der Aufforderung zur entſchloſſenen Verbrüderung, und um zu erringen in mannhaftem Kampfe die Abſchüttelung innerer und äußerer Gewalt, ähnliche direkte Aufreizungen.

2, das im Monate August achtzehn hundert zwei und dreißig erschienenen zweiten Bandes, erstes und zweites Heft von der Zeitschrift „Deutschland".

Auch in dieser Druckschrift hat er die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt, die königliche Staatsregierung und die königliche Autorität, selbstgewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, jedoch gleichfalls ohne Erfolg.

Er entwickelt nämlich in der pagina ein und vierzig abgedruckten, fürs Volksfest zu Wilhelmsbad am zwei und zwanzigsten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig bestimmt gewesenen Rede die Mittel, womit die Befreiung Deutschlands nach den Grundzügen seiner Hambacher Rede erreicht werden soll; er sagt, daß man nicht ermüden solle im großen Kampfe zur Erringung eines freien, mündigen Deutschlands, und setzt bei:

pagina sechs und vierzig.

„Doch nur zu, die Fürsten habt ihr
„geknebelt, dem Munde wollt
„ihr ebenfalls das Schloß an=
„legen; gelingt es, dann bleibt
„der Volksmeinung, die in Millionen
„fortwuchert, kein anderes Organ,
„als die Faust und der Pflaster=
„stein;

pagina acht und vierzig und neun und vierzig führt er fort:

„daß die politische Reform in

„Deutschlands eine Nothwen=
„digkeit seye, welche dem
„deutschen Volke entweder
„mit Willen oder gegen den
„Willen der Regierungen
„werden müsse, und daß es
„für den letzteren Fall, wenn
„nämlich die Reformen gegen
„den Willen der Regierungen
„durchgesetzt würde, um die
„Fürsten und deren fürstlichen
„Bund geschehen, und Adel und
„Thron im freien, politischen
„Elemente untergehen werde,
„daß, wenn die Regierungen
„auf Bitten und Anträge die
„geforderte Reformen nicht zu=
„gestehen, es noch ein consti=
„tutionelles, friedliches Zwangs=
„mittel gäbe, welches in der
„Verweigerung der Steuern
„bestehe, indem er sagt: Wir
„rufen dann einhellig:
„Kein Deutschland, keine Steuern!

Für den Fall, wo das Gesetz auf=
höre, wo bitten und Steuerver=
weigerung die Reform nicht er=
zwingen, stellt der Angeklagte
die Anwendung der Gewalt auf,
und bringt pagina ein und fünf=
zig eine allgemeine Bürger=
bewaffnung in Vorschlag, um
damit der von den Regierungen
angewandten Gewalt entgegen
zu wirken.

Er wiederholt pagina fünf
und fünfzig, daß der Zweck
des Hambacher Festes gewesen
seye, sich zur muthigen Aus=
dauer im Kampfe für die Ab=
schüttelung innerer und äußerer
Gewalt zu verbünden, daß,

wenn das Volk seine Gottes-Rechte kräftig zu vertheidigen oder zu erringen strebe, und Einer für Alle und Alle für Einen stehen, als dann, im Falle eines Widerstandes, die verstockten Aristokraten durch einen männlichen, einhelligen Entschluß, wie mit einem Schlage, in ganz Deutschland vernichtet werden würden.

Er ermuntert die deutschen Jünglinge, sich zu bereiten zum Kampfe in entscheidender Stunde, das muthige Schwerdt zu umgürten, und zu stehen und zu siegen in den Vorderreihen für Gesetz und Freiheit.

Er fordert die Mütter und deutschen Jungfrauen auf, die Söhne und Jünglinge zu ermuntern, fest zu stehen im Kampfe, bis errungen, was dem Vaterlande gebühre.

Die deutschen Jungfrauen sollen die Kalten und Gleichgültigen beschämen, die Zagenden und Schwankenden ermuthigen, die Lauen und Entschlußlosen stählen, sie sollen geloben und laut aussprechen, daß sie fortan keinem Jünglinge die Hand reichen, der nicht für die Volkssache gestritten, und daß sie nirgends solche reichen, als am Altare des freien, wiedergebornen Vaterlandes.

Um durch baldiges Handeln die politische Umgestaltung Deutschlands zu erzeugen, schlägt er noch als Mittel vor, pagina ein hundert neun und zwanzig, daß sich die Bürger entschließen sollten, sich von den Aristokraten gänzlich zu trennen, sie gleichsam in Bann und Acht zu thun, keinerlei Gemeinschaft mit ihnen zu machen; daß es als Verrath gelten solle am Bürgerthum und deutschem Vaterlande, einem Aristokraten ein Paar Schuhe oder ein Kleid zu machen, ihm Lebensbedürfnisse zu verkaufen, ihn irgend in eine Gesellschaft, oder zu irgend einer Festlichkeit zuzulassen, daß man ihm auf der Straße ausweiche, ihn, wie einen Pestkranken, fliehe, daß der Name „Aristokrat" so verhaßt und verachtet seyn, wie der Name „Jude", so verrüchtig, wie nicht das Gewerbe des Henkers, daß man ihn mit [illegible] anspeie, überhaupt sich von aller Gemeinschaft mit diesen Feinden lossagen solle. –

3. Der Aufsätze in Nummer sechs und fünfzig des Westboten, überschrieben: „Nassau" Nummer sieben und fünfzig desselben Blattes, überschrieben: „Rheinpreußen"

worin er gleichfalls durch die Ausdrücke:

„Wo aber gibt's viel bessere
„in Deutschland, reicht euch die
„Hände, ihr deutschen Männer,
„und vernichtet an einem
„Tage die Tyrannen, die
„euch nicht Väter sind, noch
„seyn wollen,"

zum Umsturze der bestehenden Ordnung directe aufreizt. Der Angeklagte behauptet, behufs seiner Vertheidigung, in seinem Verhöre vom zwanzigsten Juni vorigen Jahres zur dreizehnten Frage, daß, wer ihn einer directen Aufreizung zum Umsturze des Throns, der Verfassung, und zur Volksbewaffnung beschuldige, dieser entweder seine Schriften nicht kenne, oder ihn wider besseres Wissen und Gewissen beschuldige; sein Wahlspruch sey:

„Gewalt zeugt Gewalt, Sünde
„zeugt Sünde, und nur geisti-
„ge Regeneration sey des
„neunzehnten Jahrhunderts würdig;

in seinem weiteren Verhöre vom vierten Oktober achtzehnhundert zwei und dreißig zur Frage sechs und siebenzig macht er die allgemeine Bemerkung, daß er gerade das Gegentheil von dem, wessen man ihn beschuldige, bezweckt habe und bezwecken werde.

Nur keine Revolution in Deutschland.

war der Nothschrei, womit seine Zeitschrift begann, und dieß sey der Grundton aller folgenden Aufsätze geblieben.

Zuerst habe er sich an die Regierungen gewendet, und, nachdem er erkannt, daß diese nichts thun wollen oder können, wendete er sich an die Gebildeten im Volke, um die nothwendige Revolution, oder, wenn man lieber wolle, Reformen auf gesetzlichem Wege, zu vermitteln, und dadurch das Wiederkehren einer gewaltsamen Umwälzung vom deutschen Lande entfernt zu halten; es sey ihm dieses so wenig, als jener, gelungen, und er habe fortan keinen anderen Wunsch, als daß der Himmel das Vaterland vor dem Unheile bewahren möge, wozu weder die Regierungen, noch die Aengstlichkeit und die falsche Besorgniß der Gebildeten es zu sichern verstehen. Es seye möglich, daß er schwarz sehe, aber sein Wille seye rein und werde in der Folge erkannt werden. Er habe sich hiermit über sein politisches System so offen, redlich und ausführlich erklärt, daß er über ähnliche Fragen keine weitere Antwort gebe, und jede weitere Erklärung, als überflüssig, verweigere. Wenn man aber den Inhalt dieser seiner Reden und Druckschriften näher würdigt, so kann der Angeklagte unter seinem vermeintlichen Zwecke einer angeblichen Aufklärung und historischen Enuntiation nichts anderes verstanden haben, als Gewinnung des Beifalls und Zustimmung der Masse des Volkes mittelst Täuschung und Ueberredung und dadurch Erlangung der physischen Macht, um jenen Zweck der Selbstbefreiung, des Sieges über die benannte Willkührherrschaft, der Begründung der Nationalität und Selbstständigkeit zu erreichen, denn bei aller Festigkeit und Unerschütterlichkeit des Willens des Angeklagten, die bestehende Verfassung umzustürzen, und ein anderes Regierungsgebäude nach seinem Sinne aufzuführen, reicht seine individuelle physische Kraft nicht hin, diesen Willen zu bethätigen und er macht sichs daher zur Aufgabe, die physische Kraft des Volkes durch wahrheitswidrige, übertriebene Darstellung der Verhältnisse, durch Verdächtigung der Absichten der Staats-Oberhäupter und Regierungs-Behörden, durch Entflammung zu Haß und Verachtung gegen dieselben, und auf der andern Seite durch trügerische Verheißungen einer besseren Zukunft für sich zu gewinnen, und diese Anhäufung von Vorspiegelungen und Täuschungen nennt er eine historische Enuntiative oder Aufklärung zum Zwecke der Selbstbefreiung, der Erringung eines Sieges für deutsche Nationalität und Volksfreiheit.

Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen seinen Druckschriften Aufforderungen vorkommen, die als nothwendig behaupteten Reformen durch geistige, intellektuelle Mittel zu bewirken, allein neben denselben sind auch andere materielle Gewaltmittel der Steuer-Verweigerung, der allgemeinen

Volksbewaffnung, der politischen Achterklärung aller Aristokraten in Vorschlag gebracht, und es ist ferner nicht zu verkennen, daß in seinen Druckschriften das System vorherrschend oder zum Grunde gelegt ist, die Reform oder politische Umgestaltung Deutschlands auf friedlichem, gesetzlichem Wege zu versuchen, sie aber, falls solche auf diese Art nicht erreicht würde, durch materielle Gewalt gegen die Staatsregierungen von denselben zu erzwingen, sie durch thätige Anwendung gewaltsamer Mittel zu erzeugen und zu verschaffen, und die Fürsten und dermaligen Verfassungen, als die der Reform im Wege stehenden Hindernisse, zu beseitigen und wegzuräumen.

Aus den Akten ergeben sich keine Milderungsgründe für den Angeklagten, wohl aber geht aus denselben hervor, daß er wegen angeschuldeter aufrührerischer Schriften in Untersuchung gezogen, worin durch Rathskammerbeschluß des Königlichen Bezirksgerichts Zweibrücken vom neunzehnten Juni achtzehnhundert ein und dreißig u. zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und dreißig das Einstellen des Verfahrens verordnet worden; daß er durch Erkenntniß des Königlichen Bezirksgerichts Zweibrücken vom achtzehnten November achtzehnhundert vier und dreißig wegen öffentlicher Schmähung der königlichen Kreisregierung zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden und in die Prozeßkosten zu einem Gulden zwei und fünfzig Kreuzer verurtheilt wurde; daß ihm als damaligen Landcommissär zu Homburg wegen ungesetzlicher Verletzung der persönlichen Freiheit, wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt und Willkührlichkeiten am achtzehnten Juli achtzehn hundert drei und zwanzig durch Disciplinar-Erkenntniß der königlichen Regierung des Rheinkreises eine Zurechtweisung und Warnung ertheilt wurde, welches Disciplinar-Erkenntniß das königliche Staats-Ministerium des Innern auf eingelegten Rekurs am dreizehnten Februar achtzehn hundert neun und zwanzig bestätigte.

III. Johann Heinrich Hochdoerfer, vier und dreißig Jahre alt, protestantischer Pfarrer zu Sembach, Cantons Winnweiler.

Derselbe hat in folgenden Druckschriften und Reden, als deren Verfasser und Verbreiter er sich bekannt, die Bürger und Einwohner zum Umsturze und zur Aenderung der im Königreiche Baiern und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Verfassungen und dadurch constituirten Regierungsgewalten und Thronfolgen, sowie zum

Verachtung gegen die Königliche Autorität unmittelbar aufgereizt, ohne daß jedoch diese Provocation einen Erfolg hatte.

a, Aufsatz, betitelt: „Des Deutschen Pflicht gegen sein Volk und
„Vaterland", abgedruckt im
„Bürgerfreund, Nummer eins,
„d. d. Kaiserslautern, ersten
„April achtzehn hundert zwei
„und dreißig.

In diesem Aufsatze wird erwähnt, daß es endlich an der Zeit sey, daß der Deutsche seine Pflicht gegen sein Volk und Vaterland erkennen, und seine letzte Kraft aufbringen, dieselbe zu erfüllen.

„Die Quelle des traurigen Schicksals und der Schmach des deutschen Volkes seye dessen Zersplitterung in eine Menge von kleineren und größeren Reichen, wie sie noch heute bestehen, und wie sie die Fürsten mittelst aller Kunstgriffe der List und der Schlauheit zu verewigen suchten; die Fürsten hätten das große deutsche Volk aus einander gerissen, um es gliederweise zu knechtischem Sklavensinne und zu gänzlicher Kraftlosigkeit herabzudrücken; dasselbe seye heute noch das Spiel einer Hand voll moralisch und geistig siecher Fürsten, Junker und Bonzen; es seye nun die Pflicht des Deutschen, alle seine Kraft aufzubieten, um sein Vaterland aus diesem Schmach zu retten und zu erlösen, dem schimpflichen Spiele mit seinem Volke ein Ende zu machen.

Diess können geschehen, wenn sich alle Deutsche als eine Nation, als Genossen eines Stammes erkennen, und sich alle für eine Nation erklären.

Es wird dann ausdrücklich zur Bürgerbewaffnung aufgefordert, um gegen den Fürsten- und Aristokraten-Despotismus die Freiheit im Innern siegend zu retten. Der Gedanke, ein ganzes Volk in Waffen, der sonst friedliche Bürger in Waffen, sey neu, aber es gelte die endliche Erhebung der deutschen Nation zu Kraft und Würde.

Es ergeht dann eine besonderer Aufruf an die Jünglinge in den Städten; an diese ergehe er, durch ihr Beispiel einen wundervollen und muthigen Entschlossenheit dem Vaterlande thatsächlich zu zeigen, was die große Sache der Freiheit nach Innen und Aussen werth seye, und auf welchem Wege sie errungen und geschützt werden müssten.

Die Völker-Emancipation rufe sie zur Wehre, und dieser Ruf könne keine geringere Autorität für sie haben als der Ruf eines Königs.

Der Geist der Helden-Nation

den Polen durchdringen und Alle, und wir sind frey, alle civilisirten Völker Europa's sind frey, welch ein Gedanke!"

6. Aufsatz „Zuruf an die Soldaten „der bairischen Armee" im Bürgerfreunde vom fünften April „achtzehn hundert zwei und dreißig, „Nummer zwei.

Darin weist der Verfasser zunächst auf die schwere und verhängnißvolle Zeit, in der Alle, Militär wie Bürger, leben, so wie auf die Gährung, die bei den Völkern, und namentlich bei dem bairischen Volke, herrsche.

Er sucht dann darzuthun, daß diese Gährung nur entstanden sey und mit jeder Stunde furchtbar wachse, weil die Mächtigen der Erde mit ihren Dienern die Rechte der Völker gefühllos zertreten.

„Die schreiende Ungerechtigkeit der bairischen Regierung, welche ihren Willen an die Stelle des Gesetzes gestellt, die Verfassung verletzt, und ihren heiligen Eid schon gebrochen, veranlaßte das Volk zum Zwange gegen diese Regierung", und damit die Soldaten der bairischen Armee sich diesem Zwange nicht widersetzen, werden sie an ihren Ursprung, an die Ungerechtigkeit, die an ihnen selbst verübt worden, und an das gleiche Interesse mit ihren Vätern, Brüdern und Mitbürgern erinnert.

Er fordert die Soldaten unumwunden auf, für das Volk zu kämpfen und die Waffen gegen die Königliche Autorität und die Staatsregierung zu kehren, indem er ſagt:

„Eure Mitbürger ſehen in euch die tapferen Söhne des Vaterlandes, die bereit ſind, für das Volk, aber nicht gegen daſſelbe, bis auf den letzten Blutstropfen zu kämpfen, und daß ihr dieß ſeyd, dieß werdet ihr durch euer bürgerfreundliches und volksliebendes Betragen beweiſen, — beweiſen, damit euer Volk ſeinen Dank, ſeine Liebe, ſeine Hochſchätzung, ſeinen Segen über euch ausgießen könne, nicht aber gezwungen ſei, ſeinen ſtarken Arm gegen euch zu erheben. Es iſt eine ſchwere Zeit, nur von Gottes Geiſte beſeelt können wir ſie glücklich überſtehen."

c. Aufſatz über die Bildung patriotiſcher Vereine, im Bürgerfreunde vom zwölften April achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer vier.

Darin fordert er zur Einmüthigkeit, Stärkung und Begeiſterung im Werke für die große Sache der Menſchheit, zum brüderlichen Aneinanderſchließung und Einigung, die ſtark und unbeſiegbar mache, während die Vereinzelung der gerechten Sache den Untergang bereite, auf.

„Eine solche Einigung und vaterländisches Bündniß fordere
„dringend die Zeit, denn die
„Deutschen hätten bisher bei
„ihrer getrennten Denkweise
„nicht allein den rechten Augenblick zu handeln versäumt,
„sondern auch der Kraft entbehrt,
„die den Antrieb zu den Thaten
„gebe und alle Kräfte vereine,
„und werkthätig auf den
„Früchte sammle, denn es gelte.
„Dieß sey namentlich der
„Fall gewesen nach der Juli-
„Revolution, wo die Rheinbai-
„ern entschlossen hätten,
„auch eine Radikal-Reform
„der Verfassungs-Urkunde
„zu bringen."

Im Aufsatze „Das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen", in obigem Bürgerfreunde, fordert er unzweideutig zum Umsturze der bestehenden Verfassungen, wobei man der Beihülfe der polnischen Flüchtlinge versichert seyn könne, auf, indem er zur Schließung eines Bündnisses gegen die Regierungen ermuntert, um jedes von dem Despotismus mißhandelte Volk gegen seine Dränger zu schützen, vor allem aber der Helden-Nation der Polen Hülfe zu bieten.

Es wird dann bemerkt, daß auch

die deutschen Volksstämme für Freiheit glühen und mit heißer Sehnsucht des Augenblickes harren, der sie in den Besitz dieses köstlichsten aller Güter führen soll, nicht ohne große Opfer würden sie ihre Sehnsucht gestillt sehen können, Polens Heldenschaaren sagen es, die bereit stehn, mit den deutschen Brüdern zur Erringung ihrer und aller Völker Freiheit ihr Leben einzusetzen; dieses möge das deutsche Volk erkennen, und lieber den unzertrennlichen Brüderbund mit den Helden von der Weichsel schließen.

J. Rede nebst Addresse, welche der Angeklagte am siebenundzwanzigsten Mai vorigen Jahres auf dem Hambacher Schlosse abgehalten und im Bürgerfreunde vom zweiten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer neun, durch Druck verbreitet hat, und Aufsatz „die Früchte des siebenundzwanzigsten Mai" in demselben Bürgerfreunde.

In der Rede wird der Zweck der Versammlung dahin angegeben, sich gegenseitig den Schmerz, den Kummer, den bittern Unmuth zu bekennen, der allen Völkern Europas und namentlich den deutschen Volksstämmen das Herz zerreiße, über die kühne Zertretung ihrer heiligen Rechte, die sie von ihren Machthabern bisher haben erdulden mußten, sich zu bekennen, daß sie allesammt nach der Stunde der Erlösung aus der Schmach, aus der geistigen und leiblichen Erniedrigung seufzen, in welche sie das deutsche Volk und alle Völker Europas von einer Hand voll Menschen hinabgedrückt sehen mußten, von deren Frevelthaten an der Menschheit, an Pflicht und Sittlichkeit die Hölle selbst erbeben mußte; ferner nun sich für die Befreiung der untergetretenen Völker Europas, besonders des deutschen Volkes, zu begeistern, zu ermuthigen, zu stärken, zur Erringung dieser Freiheit den Bund der Eintracht und der Bruderliebe unzertrennlich zu knüpfen, und endlich aus dem Munde treuer Freunde der Volkssache zu vernehmen, was der heilige Kampf für die Völkerfreiheit, insbesondere für die Freiheit des deutschen Vaterlandes, erheische, um den Sieg zu erringen.

Er bezeichnet die damaligen Verfassungen und Regierungen und besonders die von Baiern als die alleinige Quelle alles Uebels, und zeigt an, auf dem Wege der äußeren Gewalt die Völkerfreiheit zu erkämpfen.

Als Bedingung eines freien, glücklichen Daseyns der Völker verlangt er sodann eine

Conſtitution, welche die Rechte der Bürger in ihrem ganzen Umfange, ihren Schweiß und ihr Blut, ihr Eigenthum und die perſönliche Freiheit ſicherſtellte.

Im grellſten Gegenſatze zu der ſo geprieſenen Verfaſſung werden die Conſtitutionen der ſüddeutſchen Staaten, und namentlich die des Königreichs Baiern, als Grundgeſetze geſchildert, welche nur die Rechte und die Renten der Machthaber als heilig und unverletzlich erklären, Gut und Blut, Leben und Vermögen des Volkes ſchutzlos den willkührlichen Zugriffen ihrer unantaſtbaren Gewalt Preis geben, und deren Raubgeſchäft im Großen funktionniren, indeß die Beſtimmung des Volkes keine andere ſey, als Laſtthiere und Leibeigenen der adelichen Herren zu ſeyn, durch deren Verſchwendung Millionen und Millionen vergeudet würden, und führt als den lautredendſten Beweis an, daß die baieriſche Conſtitution keineswegs die Sicherſtellung des Volksſchweißes gegen die Vergeudungen der Machthaber zur Beſtimmung habe; daß dieſe Machthaber trotz ihrer ungeheuren ordentlichen und außerordentlichen Einnahms-Summen dennoch die Staatsſchuld ſeit dem Beſtehen dieſer Conſtitution, [illegible]

zehn hundert achtzehn bis acht-
zehn hundert neun und zwanzig,
vermittelst ihrer wunderbaren
Tilgungskunst von sechs und
achtzig Millionen auf ein hun-
dert vier und zwanzig Millio-
nen hinaufgetilgt haben....

„Ja würde die Allmacht den
Berg, auf deßen Haupt wir
stehen, und alle Berge um uns
her in Gold umwandeln, diese
Machthaber würden sie in we-
nigen Finanzperioden allesammt
abgetragen haben, das Volk
dennoch mit einer unermeß-
lichen Staatsschuld belasten,
es dennoch mit einer uner-
schwinglichen Abgabe-Last
erdrücken, – und dieses alles

unbeschadet des Besitzes sei-
ner Constitution.

Nur ein Mittel, sagt der
Angeklagte, könne die Völker
aus diesem Schicksale retten,
nemlich Einigung, herzinnige,
thatkräftige Einigung aller
deutschen Stämme, aller Völker.
Darum zuerst der Völkerfrei-
heit, insbesondere der Freiheit
des deutschen Vaterlandes
ein dreifach zum Himmel empor
schallendes Hoch!!!

Eine weitere direkte Provo-
cation zum Umsturze der be-
stehenden Staatsregierungen
liegt

„im Bundesgruße der Volks-
„freunde in Straßburg."

in den Worten: „Schließet den

bund unter neuen getrennten Fürstenstaaten, zernichtet die Fessel, die der Absolutismus zu neuer Trennung geschmiedet"; welchen Ausdruck der Angeklagte nach abgehaltener Rede öffentlich vortrug, und welchen im erwähnten Bürgerfreunde durch Druck weiters veröffentlichte.

Endlich enthält der Aufsatz:

„Die Früchte des sieben und zwanzigsten Mai",

in demselben Bürgerfreunde durch seine Ermunterung zum muthigen Auftreten gegen den Despotismus offene Provocation zur Änderung der dermalen bestehenden Staats-Verfassungen, indem er sagt:

man beginne da, wo die Willkühr, die unbeschränkte Herrschergewalt die Menschheit zertritt, wenigstens einmal den literarischen Kampf, den Kampf der Petitionen und Reclamationen, man stehe den etwaigen Verfolgungen der Machthaber, die daraus erfolgen würden, mit Muth und Standhaftigkeit, man bekämpfe die Zensur, diese Geistesmörderin mit entschiedener Festigkeit, man wage es, die Anmaßung der Lohnknechte der Gewalt zu Paaren zu treiben, die gleißnerischen Prediger der Ruhe, der Mäßigung, der Besonnenheit und dergleichen zum Schweigen zu bringen, und die Sache wird gebrochen seye.

Die Vertheidigung des Angeklagten besteht darin, daß der Sinn seiner Aufsätze sey, die deutschen Staaten und Volksstämme durch eine National-Verfassung zu vereinigen und zu verbinden, welche Verfassung bloß auf dem Wege politischer Bildung und der friedlichen, gesetzlichen Mitwirksamkeit aller Regierungen dieser Staaten erzielt werden soll, und der Aufruf zur eigenmächtigen Bewaffnung bezwecke nur, sich zu rüsten gegen Angriffe für den Fall der Nothwehr.

Allein wenn der Angeklagte mit diesen seinen Reden den Zweck der Verbreitung angeblicher Aufklärung des Volkes in Verbindung bringt, so kann unter dieser Aufklärung, wie sie vom Bürgerfreunde ausgegangen ist, nichts anderes verstanden werden, als Gewinnung des Beifalls und der Zustimmung der Masse des Volkes mittelst Täuschung und Uebereilung und dadurch Erlangung einer physischen Macht, um jenen Zweck der Selbstbefreiung, des Sieges über Willkührherrschaft und der Begründung der deutschen Nationalität und Volksfreiheit zu erreichen; denn bei aller Festigkeit und Beharrlichkeit des Willens des Angeklagten, die bestehenden Verfassungen umzustürzen, und ein anderes Regierungs-Gebäude nach ſeinen Anforderungen aufzuſetzen, reicht ſeine individuelle phyſiſche Kraft nicht hin, dieſen Willen zu bethätigen, und er macht ſich daher zur Aufgabe, die phyſiſche Kraft des Volkes durch wahrheitswidrige, übertriebene Darſtellung der Verhältniſſe, durch Verdächtigung der Abſichten der Staats-Oberhäupter und Regierungs-Behörden durch Entflammung zu Haß und Verachtung gegen dieſelben, und auf der andern Seite durch trügeriſche Verheißungen einer beſſern Zukunft für ſich zu gewinnen;

---

und eine ſolche Anhäufung von Unwahrheiten, falſchen Vorſpiegelungen und derben Schmähungen ſoll Verbreitung von Aufklärung zum Zwecke der Selbſtbefreiung, der Erringung eines Sieges für deutſche Nationalität und Volksfreiheit heißen?!

Die Abſicht, Erkenntniß und Aufklärung über mannichfache Verhältniſſe der Bürger, ihre Rechte und Verbindlichkeiten, ihre perſönliche Würde und Beſtimmung zum allgemeinen Frommen auszubreiten, verträgt ſich nicht mit einer bis zur Verläugnung aller Schicklichkeit, Wahrheit und Vernunft geſteigerten

Leidenschaft, und es ist des Angeklagten Angaben, nur von jener Absicht geleitet worden zu seyn, der Sprache seines so betitelten Bürgerfreundes so widersprechend, wie die Lüge der Wahrheit.

Auch für diesen Angeklagten liegen in den Akten keine Milderungs= wohl aber die erschwerenden Gründe, daß er wegen seiner Nachlässigkeit in Dienstverrichtungen, unanständigen Betragen gegen Vorgesetzte im Amte, wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, wegen unruhigen, anmaßenden, trotzigen Benehmen schon mehrere Zurechtweisungen und Verweise

[illegible] eines
[illegible]
= [illegible]

erhalten habe, dann daß er durch ~~Ober~~-Consistorial=Rescript vom siebenzehnten Januar achtzehnhundert zwei und dreißig wegen pflichtwidrigen Verfahrens, offenbarer Amts=Vernachlässigung und förmlicher Widersetzung gegen kirchliche Behörden auf die Zeit von sechs Monaten von der Ausübung aller pfarramtlichen Funktionen suspendirt worden.

IV. Christian Scharpff,

sieben und zwanzig Jahre alt, Candidat der Philologie, gebürtig und wohnhaft zu Homburg.

Derselbe bekennt sich als Verfasser und Mitarbeiter

a, des Liedes „Vaterland
„im Schwerter-Glanze,

„Strahlte Hoffnung jugendlich"
Pagina dreizehn und vierzehn
der Hambacher Festbeschreibung;
b, der Rede, welche er am sieben
und zwanzigsten Mai achtzehn
hundert zwei und dreißig vor
versammelter Volksmenge
auf dem Hambacher Schloße
abgehalten, und die in der
Hambacher Festbeschreibung,
pagina acht und sechzig bis
neun und siebenzig abgedruckt
steht.

Er hat durch dieses Lied und
durch diese Rede die Bürger
und Einwohner unmittelbar
angereizt, die Königliche
Staats-Regierung und Auto=
rität, selbst gewaltsam, um=
zustürzen und zu verändern,

und in ganz Deutschland eine
andere Verfaßung einzu=
führen, welche Provocation
jedoch ohne Erfolg geblieben,
„indem er im dritten Verse
„besagten Liedes die Völker
„aufruft, zu wachen, weil die
„Zeit, wo die Macht der Thronen
„von Land zu Land falle, nahe,
„und Gottes Segen zum Sie=
„gen der muthigen Bürger
„zum Umsturze der Thronen
„ersucht,
indem er im vierten und fünften
Verse die Männer auffordert,
sich selber den Weg zu bahnen
zu der Freiheit stolzem Port,
der die fürstliche Lüge und
der Despoten fluchwürdigen
Bund nicht wolle Freiheit geben,
zu schwören: Freiheit oder Tod!

und dem heiligen Schwure treu zu bleiben,

daß er im Eingange seiner Rede vorträgt, daß eine Umwälzung der bestehenden Ordnung sowohl aus politischen Ereignissen als aus den Forderungen der Vernunft und der Civilisation hervorgehen müsse, indem nur dann ein besserer Zustand der Gesellschaft zu hoffen sey, wenn erst die Repräsentanten des befreiten Deutschlands und die Vertreter der unabhängigen Völker Europas zu Congressen zusammentreten; daß er am Ende dieser Rede zur allgemeinen Theilnahme an dem begonnenen Kampfe der Freiheit gegen Absolutismus, der Volkssouverainität gegen die Königs-Souverainität aufforderte und hinzusetzt, daß durch Trägheit und Gleichgültigkeit bei dem Rufe des Vaterlandes die Sache der Könige, der Zustand der Gewalt und Unvernunft in Deutschland siege, und zuletzt dem einigen, starken, freien Deutschland ein Lebehoch d. h. den Wunsch, daß es also ergehe, zuruft.

Den Entwurf, daß er in dieser Rede aufstellt:

„Die Begeisterung für die „Juli-Revolution, die Aufstände in mehreren Städten „Deutschlands, die Theilnahme „an Polen, die Gründung des „Preßvereins hätten zu herrlichen

„Erwartungen berechtigt,
„die schon erfüllt wären,
„wenn damals die Völker
„ihre vortheilhafte Stellung
„benützt hätten, statt von
„den Königen die Erfüllung
„ihrer Erwartungen zu hoffen,
„und alles auf Hoffnungen
„zu beschränken.

Er betrachtet, daß der Angeklagte, um die Gemüther aufzuregen, diese versäumte politische Umwälzung nachzuholen, die Behauptung aufstellt, von den Königen seye nichts zu hoffen, die Fürsten seyen Heuchler, Betrüger und Unsinnige auf dem Throne, bei denen Vernunft und Redlichkeit unmöglich seye, und das Volk keine Garantie seiner Rechte habe; Vertrauen auch sie, die nur nach Niederhaltung der Völker strebten, keinen Antheil; von dem jetzigen Regierungs-Systeme seye kein besserer Zustand der gesellschaftlichen Ordnung zu erwarten, der beste Fürst von Gottes Gnaden seye ein geborener Hochverräther an der menschlichen Gesellschaft, und es seye erst dann ein besserer Zustand zu hoffen, wenn, statt der Bundes= und Conferenz=Männer, die Repräsentanten des befreiten Deutschlands und die Vertreter der freien, unabhängigen Völker Europa's zu Congressen zusammentreten, indem sich von den jetzigen Regenten, welche auf unberufener Anmaßung regieren, keine Verbesserung hoffen lasse.

Indem er durch seine Behauptung, daß von den Fürsten aus Unverstand, bösem Willen oder Herrschsucht keine Verbesserung zu erwarten sey, diese gehässig zu machen sucht, hält er als Heilmittel eine gewaltsame Umwälzung möglich, und, um die Gemüther hierüber weniger zu erschrecken, schiebt er die Veranlassung dieses Gewaltmittels auf die Fürsten, zeichnet sodann, um das Volk für die Anwendung desselben zu stimmen, ein grelles Bild von Armuth, Noth und Druck der Unterthanen, so wie von der Wortbrüchigkeit der Fürsten, und ruft, nachdem er diesen Zustand als empörend und schmählich geschildert hat, dem Volke mit den Worten zu:

„Jetzt oder nimmer"
gilt es, daß Deutschland zeige, ob es werth sey, aus diesem Zustande der Entwürdigung herauszutreten, oder ob es werth sey einer noch schimpflicheren Sklaverei. Unglück und Schande bringen es, nicht zur Umwälzung zu helfen; an Deutschlands Männern liegt es, dieses Unglück, diese Schande zu verhüten.

Aus der ganzen Anlage und Faſſung, dem Wörter= und Satz=bau des angezogenen Liedes und der fraglichen Rede geht demnach hervor, daß ſie nicht blos theorethiſche politiſche Betrachtungen und Anſichten, ſondern direkte Aufreizungen zum gewaltſamen Umſturze der beſtehenden Ordnung enthalten.

Zu ſeiner Vertheidigung bringt er vor, daß er in dem incriminirten Liede und der Rede nur ein öffentliches Bekenntniß ſeiner politiſchen Ueberzeugung ausgeſprochen habe, welche ſich auf allgemeine Wahrheiten über den politiſchen Zuſtand überhaupt und auf

die nächſten Erfahrungen und Ereigniſſe gründe und über den politiſchen Zuſtand belehre, wobei aber unter den damaligen Verhältniſſen die Ueberzeugung nicht Statt finden konnte, daß die verſammelte Menge, zu welcher er geſprochen, dieſe ausgeſprochenen Grundſätze durch gewaltſame Mittel ins Leben rufen können, daher auch kein Aufruf in dieſem Sinne geſchehen konnte; damit ſolle aber, nach des Angeklagten ſpäteren Erklärung, nicht geſagt ſeyn, daß er der Meinung ſey, das deutſche Volk habe das Recht nicht, der jetzt bestehenden politischen Zustand der Dinge auch in offenem Kampfe umzustürzen; wenn er bei dem Hambacher Feste nur auffordern wollte, auf gesetzlichem Wege zu wirken, so mag dieß nur geschehen, weil die damaligen Verhältnisse einen offenen Kampf gegen die Unterdrücker nicht zu begünstigen schienen, z. B. die zu viel getrennten Interessen Deutschlands, die noch zu bekämpfenden Vorurtheile, die vergrößerungssüchtige Politik Frankreichs.

Besondere Milderungs= oder Erschwerungs-Gründe kommen in den Akten nicht vor, als dieser in der bei dem König=lichen Bezirksgerichte Zweibrücken anhängigen Unter=suchung wegen Unterzeichnung einer Protestation in beleidigenden Ausdrücken gegen die Bundestags-Beschlüsse vom acht und zwanzigsten Juni vorigen Jahres verwickelt ist.

V. Johann Philipp Becker,

drei und zwanzig Jahre alt, Bürstenmacher zu Frankenthal.

Derselbe hat durch seine auf dem Hambacher Schlosse am acht und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig an die versammelte Volksmenge gehaltene, welche durch den Druck in der Hambacher Fest=beschreibung pagina fünf und achtzig bis acht und achtzig verbreiteten Rede die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen, und die königliche Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provokation jedoch ohne Erfolg geblieben.

Der Angeklagte gibt zu, diese Rede frei aus dem Gedächtnisse am acht und zwanzigsten Mai vorigen Jahres auf dem Hambacher Schlosse gehalten, ohne jedoch ein Concept davon verfertigt zu haben, will jedoch von dem Abdrucke seiner Rede durchaus nichts wissen, was aber mit der Behauptung des Dr. Wirth, als Redakteur der Hambacher Festbeschreibung, nicht übereinstimmt, indem dieser zur zwanzigsten Frage bestätigt, unter den Materialien dazu auch ein Manuscript dieser Becker'schen Rede gefunden zu haben.

In dieser Rede will er durch die Stellen:

„Millionen sind auf dem Wege zur Entwickelung bürgerlicher Freiheit, eine Handvoll Junker wagt es, entgegen zu treten, und während die Handvoll Junker Gewalt über Gewalt übt, dulden es die Millionen; die beste Garantie wäre eine allgemeine Bürgerbewaffnung. betrachten wir den Zustand der Dinge, wie er jetzt ist,

„so müßten wir auf die schlimm-
„sten Fälle vorbereitet seyn,

offenbar die Bewirkung einer allgemeinen Volksbewaffnung, um nicht, wie in dieser Rede steht, der rohen Gewalt bloßgestellt und den hochverrätherischen Verfügungen der Regierungen unterworfen zu seyn, um den Protestationen, mit bewaffneter Hand gemacht, mehr Nachdruck zu geben und die darin gemachten Forderungen durchzusetzen.

Durch die darin vorgebrachten Schmähungen gegen die Regierung wegen vermeintlicher willkührlicher, gesetzwidriger und volksverrätherischer Verfügungen will er bezwecken, die Regierung verhaßt zu machen, ihr Ansehen und ihre Macht ganz zu schwächen und das Zutrauen in dieselbe ganz zu vernichten.

Durch die Absätze

„Protestationen waffen- oder
„wehrloser Bürger seyen in
„den Augen der Regierungen
„lächerlich, und wenn man pro-
„testire, so müßte es auch Kraft
„seyn, die Forderungen durch
„zu setzen. Die Ansprüche der
„Völker würden als unstatt-
„haft abgewiesen, so lange
„die Völker unbewaffnet
„seyen; zum Schutze der wahren
„Würde der Menschheit be-
„dürfe man nicht nur einer
„freien Verfassung, sondern
„auch einer kraftvollen Ga-
„rantie derselben, und diese

„Garantie wäre eine allgemeine Bürgerbewaffnung,
muntert und fordert er unverschleiert zur Bürgerbewaffnung gegen die Regierungen auf.

Behufs seiner Vertheidigung bringt er vor, daß der Zweck seiner Rede war, die Bürger zur Handhabung der bestehenden Gesetze anzufeuern, und eine festere Staatsgarantie auf dem Wege gesetzlicher Reformen zu erringen, und in der Nothwendigkeit einer Bürgerbewaffnung sieht er eine Schutzwehr für die Regierung und Regierten gegen äußere Gewalt und gegen Ungesetzlichkeiten aller Art.

Entschuldigende oder mildernde Umstände resultiren aus den Akten nicht, doch ertheilt ihm in letzterer Beziehung die Ortsbehörde zu Frankenthal am fünfzehnten November vorigen Jahres das Zeugniß, daß Becker immer ein braver, rechtschaffener Mann gewesen, stets den Pflichten eines guten Bürgers und Familien-Vaters obgelegen, und sich jederzeit dem Gesetze und den obrigkeitlichen Verfügungen bereitwillig und folgsam gezeigt habe.

VI. Dr. Ernst Grosse,

Journalist, zuletzt in [illegible] wohnhaft, dermalen flüchtig.

Demselben wird imputirt, daß er

1. durch seine am sieben und zwanzig=

sten Mai vorigen Jahres auf dem Hambacher Schlosse vor versammelter Volksmenge abgehaltenen Rede,

2, durch einen geschriebenen, in Wirthshäusern zu Neustadt öffentlich bekannt gemachten, zum Drucke bestimmt gewesenen Aufruf, d. d. Neustadt, dreißigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig,

3, durch die von ihm verfertigten und öffentlich verbreiteten Druckschriften:

a, Aufruf an Rheinbaiern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse, ohne Datum.

b, das Feldgeschrei der Liberalen, im Blatte: „der Liberale im Westrich", vom sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer zwei.

4, durch eine, am ersten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn in Gesellschaft vieler Leute statt gehabte, Aufforderung zur Bewaffnung,

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt haben, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen, die Staatsregierung, selbst mit Gewalt, umzustürzen und zu verändern, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Derselbe hat in der auf dem Hambacher Schlosse abgehaltenen Rede das Großherzogthum Baden mit einem europäischen Schilderhause, Bayern mit einem rußiſchen Zuchthauſe, die Scepter der Fürſten mit Fächern, ihre Kronen mit Schlafmützen, womit ſie ſich die Ohren zuſtopften, und die Thronen mit Altväterſtühlen verglichen, beim Schluſſe welcher Rede er von einem Kaſtanienbaume durch die Menge unterbrochen worden:

„Herr Doktor, warum haben
„Sie von unſeren Spitzbuben
„noch nichts geſprochen?

In ſeinem geſchriebenen Aufrufe, d. d. Neuſtadt, dreißigſten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig, reizt er mit folgenden Worten zur allgemeinen Bewaffnung auf:

„Auf ihr Rheinbaiern, die ihr
„wahre Freiheit, Recht, Geſetz,
„Weib und Kind zu vertheidigen
„und zu beſchützen entſchloſſen
„ſeyd, zu den Waffen, der Au=
„genblick der Gefahr erlaubt
„auch nicht lange Berathung,
„auf zu den Waffen!

Dieſen Aufruf hat er am dreißigſten Mai vorigen Jahres zuerſt in Wirthshäuſern zu Neuſtadt veröffentlicht, zu Unterſchriften dazu aufgefordert, und ſolchen ſodann behufs des Abdruckes übergeben.

In den erwähnten zwei Druckſchriften „Aufruf an Rheinbaiern" und „das Feldgeſchrei der Liberalen" fordert er dringend auf, ſich zu einigen, die Kräfte dicht zuſammen zu drängen, ſich vor und unter den Augen des

Gesetzes zu verschaffen und zu rüsten gegen die Machthaber der Willkühr, um der Einheit Deutschlands näher zu kommen.

Er führt dann an, es sei kein Vertrauen, kein Friede, keine Versöhnung mehr, Kampf denn, Kampf, Krieg, Kampf sei unser Feldgeschrei, Schlachtruf, vorwärts unsere Losung; erwacht ihr Geister, erwacht ihr Kräfte, einigt euch, reicht euch die Hände im Erwachen, ihr Patrioten. Wer die sogenannte gute Ordnung am hitzigsten angreift, – er ist der entschiedenste Wiederhersteller der Ordnung und des Gesetzes; wer an dem alten morschen Staatsgebäude, das dem Einsturze nahe ist, am heftigsten rüttelt, – er wird die Säulen des Bürgerthums, des Bürgerglückes am sichersten aufbauen; wer am meisten zu zerstören sucht, – er wird am meisten erhalten; einig über das Vorwärts sei das Wir, die Erstehung eines großen Deutschlands, die Erhebung aller seiner Männer zum Selbstständigkeit, – zur Erreichung welcher Zwecke er alle dermalen bestehenden Anordnungen und Staatseinrichtungen im grellsten und schimpflichsten Lichte darstellt und den Vorschlag macht, daß sich in jedem Orte, gleichwie zu Kaiserslautern, wenigstens vierzig entschlossene Männer einigen sollen, um sich gegen die gewaltthätigen Angriffe zu vertheidigen.

Derselbe hat Freitags, ersten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, zur Mittagszeit, im Wirthshause des Johann Schreiber zu Dahn, in Gegenwart vieler Leute geradezu aufgefordert, sich, angeblich der Vertheidigung wegen, mit Sensen, Gabeln, Landwirthschafts-Werkzeugen zu verschaffen, indem schon achtzig tausend Oesterreicher an der bairischen Grenze zum Vorrücken bereit stünden, dann seine Umgebung befragt, ob, im Falle, daß er, Grosse, verhaftet werden sollte, man wegen seiner Vertheidigung auf die Leute in Dahn und der Umgegend rechnen könne?

Der Angeklagte ist flüchtig;

Milderungsgründe liegen in den Akten keine für ihn, wohl aber theilt die königliche Polizeidirektion München unterm zwanzigsten September achtzehn hundert zwei und dreißig die amtliche Aufklärung mit, daß Grosse gleich im ersten Augenblicke seines Auftretens alldort als ein exaltirter Mensch erschienen sey, der durch die Zeitverhältnisse und persönliche Bedrängnisse seiner Umstände in den Strudel politischer Umtriebe gerissen und deshalb aus Bayern fortgewiesen wurde;

Daß der unter dem Vorwande häuslicher und finanzieller Anordnungen sich die Genehmigung eines achttägigen Aufenthalts zu verschaffen gewußt, den er sodann zu Umtrieben aller Art unter den Bürgern in Rede und Schrift mißbraucht, und daß nur seinen erheuchelten Krankheitszustande dessen abermalige Fortweisung gehindert haben;

daß er endlich wegen Preß-Uebertretungen mehrfach mit Geld- und Arreststrafen geahndet worden.

VII. Dr. Daniel Pistor,

Journalist, gebürtig und zuletzt wohnhaft in Bergzabern, dermalen flüchtig.

Demselben wird imputirt, daß er

1, durch seine am siebenten und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig auf dem Hambacher Schlosse in seinem Beitrage vor dem versammelten Volke gehaltene Rede,

2, durch ein im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nummer neun und dreißig, vom siebenten Juni achtzehn hundert zwey und dreißig abgedrucktes, von ihm verfaßtes und von ihm mittelst Druck verbreitetes „Liedchen eines bairischen Unterofficiers, mit Anhange,"

3, durch einen von ihm verfaßten und durch den Druck verbreiteten Aufsatz im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom dreizehnten Juni achtzehn hundert zwey und dreißig, Nummer sieben und dreißig, betitelt:

„Das Sterben der Völker"

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt haben, die Königlich=bairische Staats=Regierung und die Königliche Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Derselbe hielt nämlich am sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig auf dem Hambacher Schlosse eine Rede in freiem Vortrage, während einer Stunde mit dem größten Enthusiasmus,

worin er unter allgemeiner Hinweisung auf die Nothwendigkeit der Einigung Deutschlands und dessen Befreiung vom Drucke der Regierungen, mit dem Thema,

„daß alle Souveraine die hochverrätherischsten Rebellen an den Rechten der Menschheit seyen,"

begonnen und nach vorheriger Definition der Begriffe einer gerechten und ungerechten Staatsverfassung in den grellsten Antithesen die Vortheile und Beglückungen jener und die Nachtheile und das Elend dieser geschildert, das Elend und die furchtbare Last der Armuth unter den Völkern wegen des Wohllebens der Höfe und der

Amüſementen in den craſſeſten Farben hervorgehoben und unter anderem angeführt:

„Wie aus dem Schweiße der
„Armen die ungeheuren Koſten
„für italieniſche Caſtraten
„und ſüdliche Tänzerinnen
„beſtritten werden müßten;
„wie die letzte Habe in An=
„ſpruch genommen würde, um
„durch ſüdliche Dirnen den
„Lüſten Stillung zu bereiten,
„weil die deutſchen Quellen
„nicht mehr heiß genug ſeyen,
„den entnervten Körper
„der Wollüſtlinge rein zu
„waſchen.

Nach dieſen grellen Schilderungen des Reichthums und der Armuth, welche einen außerordentlichen Eindruck auf die Verſammlung gemacht, ging er zu einer Aufforderung an die deutſchen Völker, ſich von dieſem Joche mit Gewalt zu befreien, über, während welcher Aufforderung unter der Volksmenge der Ruf:

„Auf, zu den Waffen!"

mehrmals ertönte, ohne jedoch Anklang gefunden zu haben, darauf wiederholte er das bekannte Axiom, daß die Fürſten die monarchiſchen Rebellen an den Rechten der Menſchheit ſeyen, und ſetzte bei:

„wenn der verhungernde Land=
„mann mit ſeinem verkrüppelten
„Sohne heim kömmt, um auf
„dem Strohlager das verlechzende
„Kind an der vertrockneten Bruſt

„der sterbenden Mutter zu
„finden."

Dieser Redner hat auf die Hambacher Volksversammlung den tiefsten Eindruck gemacht, weil er, ohne in die allgemeinen politischen Constellationen Deutschlands einzugehen, hauptsächlich durch die grellen Schilderungen der Armuth auf das Volk einzuwirken und es gegen seine Regenten aufzureizen beabsichtigt hat, wie denn auch seine ernsten Bilder wie Keile in die Brust der Zuhörer, bei denen, außer dem Waffenrufe, kein Laut, wohl aber ein heftiges Schnauben wahr zu nehmen gewesen, gedrungen sind.

Der Angeklagte hat das erwähnte

„Lied eines bairischen Unteroffiziers" nebst Anhang und den besagten Aufsatz „über das Sterben der Völker" verfertigt und mittelst Druck im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger veröffentlicht, wo er in der letzten Strophe des Liedes sagt:

„Unter Waffen treten deutsche Brüder,
„Kämpfen für Gesetz und Vaterland,
„Stürzen der Tyrannen Throne nieder,
„Fühlen sich den Polen nahverwandt.
„Und die Franken werden sich erheben,
„Und verschwinden wird die Zwingherrei,
„Frankreich, Deutsche, Polen müssen streben
„Nach einem Ziel, und sie sind frei;

dadurch die Soldaten und Unteroffiziere zum Ungehorsame, Eidesbruche und Gebrauche ihrer

Waffen gegen ihre Befehlshaber ermuntert und die Staatsbürger des Königreichs Baiern auf eine offene, unumwundene Weise aufgereizt, sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen, sie in Vollziehung ihrer gesetzlichen Maßregeln gewaltsam zu hindern und die bestehenden Staatsverfassungen und Throne Deutschlands umzustürzen und zu verändern; und in dem darauf folgenden Anhange dieses Liedes in den Worten:

„Sollte eine brutale Gewalt einen Kampf zwischen Soldaten und Bürgern herbeiführen, so wird keine Kugel der Bürger

auf einen liberalen Krieger gerichtet seyn, wozu wir im Voraus alle Soldaten, mit Ausschluß der Unteroffiziere, rechnen.

Von den Offizieren werden unsere Kugeln diejenigen fällen, welche als Bürgerfeinde bekannt sind, wie überhaupt ein gesetzlicher Widerstand nie gegen die unschuldigen Werkzeuge der Gewalt, sondern nur gegen die Urheber und gewissenlosen Gehülfen derselben gerichtet seyn muß.

Nachdem er in dem Aufsatze: „Das Sterben der Völker" das Bestehen einer allgemeinen Gährung unter den Völkern behauptet, räth er noch den Völkern zum Schluß, Fahnen zu weihen und ruft aus:

„Die Idee eines neuen Kreuzzuges ist erwacht, die Idee des Kreuzzuges zur politischen Befreiung der Völker!

„Ihr Völker, euer Loos ist in eure Hand gelegt. Wollt ihr durch Feigheit eure Freiheit und eure Recht verscherzen?

Der Angeklagte ist flüchtig. Milderungsgründe liegen in den Akten keine, wohl aber erhellet aus einer amtlichen Mittheilung der Königlichen Polizeidirektion München vom zwanzigsten September achtzehnhundert zwei und dreißig, daß Pistors Eitelkeit, sich als Redner geltend zu

B

machen, ihn von allem positiven Studium abgezogen und zu dem Resultate seiner gegenwärtigen Zurückweisung von der theoretischen Prüfung geführt hat; daß nur Haß und Neigung sich vereinigten, ihn zum politischen Schwärmer unter den Studierenden zu stempeln, die Umtriebe der burschenschaftlichen Verbindungen zu erhalten und zu den verwerflichen Zwecken zu bestimmen, dessen nähere Beleuchtung aus der neuesten gegen dieselben anhängig gewordenen Criminal=Untersuchung bei dem Kreis- und Stadtgerichte München hervorgehen werde.

VIII. Jacob Friederich Roth,

neun und zwanzig Jahre alt, Buchdrucker zu Zweibrücken.

Demselben wird zu Last gelegt, daß er folgende Aufsätze, deren Inhalt er kannte, wissentlich gedruckt, und durch öffentliche Druckschriften verbreitet und dadurch, und zwar:

A. 1, durch den Aufsatz „Deutschlands Zukunft“ in Nummer zwei und dreißig des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom ersten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig,

2, durch den Aufsatz „Was ist zu thun“ in Nummer drei und dreißig des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom fünften Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die Königliche Autorität,

B. 3, durch das Lied eines bairischen Unteroffiziers und seinen Aufsatz in Nummer vier und dreißig des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom siebenten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig,

4, durch den Aufsatz „das Streben der Völker“ – Schluß“ in Nummer sieben und dreißig des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom dreizehnten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig,

5, durch die Lieder mit den Ueberschriften „zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schloße“ – „die Farben der Deutschen“

die Bürger und Einwohner zu,

selbst gewaltsamen Umsturz und Veränderung der Königlichen Staatsregierung unmittelbar angereizt hat.

Hinsichtlich dieser Anklagepunkte ergiebt die geschehene Untersuchung folgende Umstände:

ad A. In betreff der unmittelbaren Anreizung zur Bewaffnung

1, durch den Aufsatz „Deutschlands Zukunft".

Aus dem, Ende Mai vorigen Jahres, wegen Aufpflanzung eines Freiheitsbaumes in St. Wendel statt gehabten Einmarsch Königlich-Preußischer Truppen daselbst leitet der Aufsatz den gehässigen Verdacht gegen die Fürsten her, daß sie fremde Schaaren feindlich gegen ihre Völker in ihre Staaten rufen würden, um hierin einen Anlaß zu finden, die Völker unter dem Vorwande der Volkswehr zum bewaffneten Widerstande unumwunden anzureizen. Der ganze Aufsatz arbeitet sichtbar dahin, die Gemüther gegen die Fürsten zu erbittern und zum Entschluß der Bewaffnung anzufeuern. Besonders bemerkbar sind die Sätze:

„die letzte Schranke ist gefallen,
„offen ist der Krieg erklärt".
„Was Rußland in Polen übt, was
„Preußen für Rußland gethan,
„mag ein Fingerzeig seyn für
„das, was in Deutschland geschehen
„soll. – Sind die Preußen wegen

„einer gesetzlich nicht verbo-
„tenen Handlung nach St. Wendel
„marschirt, was steht nunmehr
„noch im Wege, daß nicht auch das
„übrige Deutschland von preußischen
„und ihren Verbündeten, den russi-
„schen Schaaren überschwemmt werde.
„Rußlands barbarische Horden
„in unserm theuern Vaterlande
„als Feinde! Wem der Gedanke
„nicht die Faust zum Kampfe ballt,
„der ist unwerth, Gottes Ebenbild
„zu heißen.–"

„Unaufhaltsam ist der Geist
„der Zeit; soweit ist er voran-
„geschritten, daß die Stunde
„hat geschlagen, wo es zu offe-
„nem Kampfe kommen soll zwischen
„Willkühr und Recht. Wie gut
„oder wie schlecht auch der
„jetzige Zustand des deutschen
„Volkes seyn, so wie er ist,
„kann er nicht bleiben, er muß
„schlimmer, oder besser werden;–
„Darum hinweg mit der eitlen
„Hoffnung, die noch mancher he-
„gen mag, als könne er selbst
„im Schatten preußischer und
„russischer Bajonette auf die
„Dauer im gewohnten Schlendrian
„fortleben, ein jeder rüste
„sich, und sei kampfbereit, nicht
„zum Angriff, wohl aber zur
„Vertheidigung;– der Gewalt
„Gewalt entgegen zu setzen,
„ist ein heiliges Recht, das Recht
„der Nothwehr, das, wie dem ein-
„zelnen Menschen, so dem ganzen

„Stelle zuletzt. Einigkeit ist
„es vor allem, was Noth thut;
„die rechtswidrige Gewaltthat,
„verübt an den Bewohnern
„von Hessen-Darmstadt, ist eine
„Gewaltthat an den Bewohnern
„von Chur-Hessen, Baden, Bai-
„ern, Sachsen, und der übrigen
„deutschen Lande; beschränken
„sich bei dem Angriff gegen
„den Einen die Andern nur
„bloß auf bedauern und betrauern,
„und geht ihr Mitgefühl nicht
„zur wirklichen That über,
„so ist Deutschland abermals
„auf Jahrhunderte hinaus der
„Knechtschaft verfallen; – von
„der Gleichzeitigkeit der ange-
„wendeten Nothwehr im Falle
„des rechtlosen Angriffs ist allein
„das Heil zu erwarten.“ –

2, durch den Aufsatz: „Was ist zu thun?“ sucht der Verfasser den Vorwand, daß die Fürsten dem Streben nach politischen Reformen (: auf geistigem, friedlichem Weg :) mit Gewalt der Waffen hemmend entgegengetreten würden, als Grund eines bald nothwendigen Widerstandes gegen die Regenten vorzuspiegeln, und zu dem Ende im ganzen Zusammenhange zur Bewaffnung gegen die Königliche Autorität geradezu anzureizen. Dieses belegen besonders folgende Stellen:

„Deshalb spricht sich die allgemeine

„Meinung dahin aus: man müßte die Reformen nicht feindlichen Wege planmäßig verſuchen, unterdeſſen aber ſich zum Widerſtande gegen die drohende Gewalt bereit machen. – Und wenn der Tag der Gewalt kommt, ſo wird es nicht zu ſpät ſeyn, die Feder mit dem Schwerdte, das Wort mit der Kugel zu vertauſchen. – Ja, nicht nur der ganze Bürger- und Bauernſtand, ſondern auch alle gewiſſenhaften Beamten, alle Soldaten, die noch einen Funken bürgerlicher Ehre in ſich tragen, werden die Fahne der Zwingherrſchaft verlaſſen und ehe der Kampf beginnt, wird der Sieg unſer ſeyn."

„Unterdeſſen aber laßt uns keine Zeit verlieren, um neben der geiſtigen Macht auch eine körperliche zu errichten. Jeder gute Patriot wird mit einem Schieß- und Seitengewehre ſich rüſten müſſen, und wer dieß nicht erlangen kann, wenigſtens eine Senſe in Bereitſchaft halten. Dann laßt das Loſungswort „Gewalt" das Signal zum allgemeinen Aufbruche ſeyn." –

„Wagt euch daher nicht blindlings in einen Kampf, der die heilige Sache der Freiheit compromittiren könnte. Unternehmet nichts, was nicht durchgeführt werden kann. Aber wenn einer

"Gewalt wagte, unsere Rechte
"anzutasten, dann mögen
"alle Lande wissen, die uns
"noch an dieselbe halten, und
"wir wollen beweisen, daß
"wir keine Revolution für
"Personen, sondern eine Revo=
"lution für das Volk machen.

"Und wann wird jener Tag
"der Gewalt kommen? Ach! nicht
"mehr weit liegt er entfernt.
"So benützt denn die wenigen
"Augenblicke, ihr Patrioten,
"um euch allenthalben zu ver=
"ständigen, aber haltet euch
"auch bereit, denn der erste
"Gewaltstreich ruft euch zu den
"Waffen".

Daraus, deutlicher und direkter
kann man zur Bewaffnung nicht
anreizen.

Beide vorerwähnte Aufsätze
reizen zur Bewaffnung unter
dem Kommando der Volksführer,
der wahre Zweck war, die Waffen
in der That, zum Angriffe zu
gebrauchen. Sie machen die
Bewaffnung dringend nöthig;
man erwartete auch die Juli=
Revolution in Frankreich, und
hatte hiezu Waffen im Rhein=
kreise ohne Zeitverlust noth=
wendig.

ad B, in Betreff der unmit=
telbaren Anreizung zum Um=
stürzen und zur Veränderung
der Verfassung und k. Staatsregierung
selbst mittelst Gewalt.

3, durch das Lied eines bairischen

Unterofficiers und seinem Nachsatz.

In diesem Liede, namentlich in seiner letzten Strophe, werden die Franzosen ermuntert, sich zu erheben, – sie ist vom siebenten Juni vorigen Jahres, also die Juni Revolution hatte man dabei im Auge; und die Deutschen nebst Polen werden angereizt mit ihnen nach einem Ziele zu streben; daher die dringend empfohlene Bewaffnung. Dies Ziel bezeichnen die klaren Worte:

„Unter Waffen treten deutsche Brüder,
„Kämpfen für Gesetz und Vaterland;
„Stürzen der Tyrannen Throne nieder,
„Fühlen sich den Polen nah verwandt.
„Und die Franken werden sich erheben,
„Und verschwinden wird die Zweifelei;
„Frankreich, Deutsche, Polen müssen streben
„Nur nach einem Ziel und sie sind frei."

Der dieser Strophe folgende Anhang drückt die nämliche Anreizung auch in den Worten:

„Sollte eine brutale Gewalt
„einen Kampf zwischen Bürgern
„und Soldaten herbeiführen,
„so wird keine Kugel der Bür=
„ger auf einen liberalen
„Krieger gerichtet seyn, wozu
„wir im Voraus alle Soldaten,
„mit Einschluß der Unteroffi=
„ziere, rechnen. Von den Offi=
„zieren werden unsere Kugeln
„diejenigen suchen, welche als
„Bürgerfeinde bekannt sind."

Diese Sätze bieten eine deutliche Anreizung zum Umsturze der Throne und der königlichen Staatsregierung dar.

4, Durch den Aufsatz: „Das Werden der Völker".

In diesem Aufsatze ist ausgesprochen, daß aus dem Widerstand der Regenten gegen die Ansprüche der Völker die Freiheit und Rechte letzterer erstehen müßten; das Dasein einer allgemeinen Gährung unter den Völkern, die Nutzlosigkeit des Königthums, die Verbrüderung der Völker zu gemeinschaftlichem Schutz wird behauptet, der europäischen Menschheit die Pflicht auferlegt, [illegible] zu wachen, und endlich zum Kriege und Umsturze der Verfassungen und Thronen mittelst Waffengewalt angereizt.

Hier wird für allemal bemerkt, daß bei genauer Auffassung der Sätze in ihrem Zusammenhange das Erringen und Erkämpfen der Freiheit, der Volksrechte immer mit Umsturz der Thronen, Beseitigung der Fürsten gleichbedeutend erscheint.

Die offenbare Anreizung zu diesem Zweck in dem hier vorliegenden Aufsatz ist Gegenstand des ganzen Artikels, tritt aber besonders in folgenden Stellen hervor:

„Deutschland verlangt, gleich
„Italien, Einheit und eine kräf-
„tige volksthümliche Central-
„Regierung".

Und nachdem gesagt ist, daß dieses Verlangen von den Fürsten-

wiewohl vergeblich - unterdrückt
wurde, wird ausgesprochen:
„Die Freiheit muß und wird
„aus der Unterdrückung er=
„stehen."
„Die Fürsten verzeihen und
„widerstehen den Verlangen
„des Volkes, (: soll wohl „der
„Völker" heißen :) aber sie
„werden ihr Recht zu erringen
„wissen".

Den Schlußstein, das Ziel des
Ganzen, macht der Ausruf:
„Die Idee eines neuen Kreuz=
„zuges ist erwacht, - die Idee
„eines Kreuzzugs zur politischen
„Befreiung der Völker!! oder
„wie! - sollten diese Gedanken
„der ersten Männer nur einer
„feigen und faulen Theorie an=
„gehören. - Sollte die mensch=
„liche Vernunft nur in Ame=
„rica ihre Aufgabe gelöset
„und ihren Preis gefunden
„haben, sind wir aber nur feig
„und träg seyn?! Nein! es
„kann nimmermehr seyn! aus
„der Unterdrückung muß die
„Freiheit hervorgehen! - Ihr
„Völker, euer Loos ist in eure
„Hand gelegt! - Wollt ihr durch
„Feigheit eure Freiheit und
„eure Recht verscherzen?!

Jeder Satz, fast jedes Wort spricht
offene Aufreizung aus - zum
bewaffneten Kreuzzug für po=
litische Befreiung der Völker -
(: von ihren Regierungen :) zum
gewaltsamen Umsturze der
bestehenden politischen Ordnung

und der Thronen, zur Verwirklichung einer volksthümlichen Central-Regierung in Deutschland. Dieser Zweck soll keine todte Theorie bleiben, sondern durch die That lebendig werden, wie in America. Dafür nicht thätig wirken, wird als Trägheit, als Feigheit gebrandmarkt; durch das Wort „muß" wird die unabweisliche Nothwendigkeit zu handeln dargelegt. Stärker kann man eine unmittelbare direkte Anreizung nicht ausdrücken.

5. durch die beiden Lieder mit den Ueberschriften: „zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse" und „die Farben des Deutschen".

Das erste anfangend: „Vaterland, im schönsten Glanze" stellt in seiner dritten Strophe die Thronen als blutig und rechtlos dar, sagt, das Schicksal habe ihren Sturz ausgesprochen und reizt zum Eilen in Vollbringung dieses Sturzes mit den Worten:

„Gott in seinem Grimme
„auf der Thronen Thaten sah,
„blutig, rechtlos waren alle —
„zürnend sprach Er: Ja, es falle
„Ihre Macht von Land zu Land!
„Gott — laß es gelingen,
„Segne das muthige Ringen!
„Muthigen hilft ja der schützende Gott!

Befreiung von den Fürsten zu erbitten wird als schmachvoll getadelt, und angezeigt, durch Thaten solche zu erringen in den Versen:

„Männern ziemt nicht demüthiges Flehen

„Mit der Wahrheit donnernd,
„Selber sich den Weg zu bahnen
„Zu der Freiheit stolzem Thron."

In der letzten Strophe wird endlich aufgefordert, für Erringung dieser Freiheit selbst zu sterben und dieß zu schwören. Es heißt dort:

„Jeder deutsche Mann erschwöre,
„Schwöre: Freiheit oder Tod!"

Und endlich wird mit dem Zuruf geschlossen:

„Bleibet dem heiligen Schwure getreu!"

Das zweite Lied: „Die Farben des Deutschen" nennt Schwarz, Roth, Gold und das Schwert als die würdigste Zierde des Deutschen. In der schwarzen Farbe soll er betrauern, unter Fürsten=Regierung zu leben. Die rothe Farbe soll ihn anfeuern, die Thronen zu stürzen und auf ihren Schutt muthig das Reich der Freiheit zu gründen. Endlich in der letzten Strophe werden die Deutschen aufgefordert, unter diesen drei Farben gegen die Fürsten um Befreiung der Völker zu kämpfen.

Sinn und Worte beider Lieder bestätigen die angeschuldigte Anreizung.

Der Angeklagte Rost hat in der Untersuchung anerkannt, die bezeichneten Lieder und Aufsätze gedruckt zu haben. Sein Name ist auch überall beigedruckt. Allein er bestritt, daß sie strafbaren Inhalts sind, und erklärte, von keinem der Lieder und Aufsätze Verfasser zu sagen.

Anfangs weigerte er sich, die Verfasser zu nennen. In der Folge nannte er als Verfasser

a, des Liedes: „Vaterland, im Schimmernden Glanze" den Mitangeklagten Christian Scharpff, welcher sich auch als solchen bekannte, mithin die gegen Vogt daraus gegründeten Beschwerden auch gegen diesen gelten;

b, des Liedes „Die Farben der Deutschen" einen gewissen ihm unbekannten Bomann, der sich einige Tage hier aufhielt, und von Scharpff zu Vogt geführt wurde;

c, den Verfasser des Aufsatzes: „Deutschlands Zukunft" nannte er nicht. Im allgemeinen erklärte er, daß die Aufsätze, deren Verfasser er nicht zu nennen wisse, entweder von Sittor oder dem Central-Comite herrühren. Der Angeklagte Geib hat sich indessen als Verfasser dieses Aufsatzes bekannt, und die beschwerenden Gründe aus demselben sind auch auf ihn anwendbar.

d, Von dem Aufsatz: „Was ist zu thun?" konnte er den Verfasser nicht angeben. Einmal nannte er den Mitangeklagten Pistor; später gab er an, ihn entweder von Pistor oder Savoye erhalten zu haben. Das Manuscript, erklärte er, nicht auffinden zu können.

e, Als Verfasser des: „Liedes eines bairischen Unteroffiziers" und dessen Nachsatzes nannte er Sittor, und legte das Manuscript vor mit der Erklärung, daß es von Sittor's Hand sei.

f, als Verfasser des Aufsatzes: „Das Streben der Völker" nannte er ebenfalls Sittor, und legte den Anfang des Manuscripts vor mit der Erklärung, er glaube, daß es nicht von Sittor's Hand seye, und er das Manuscript des Schlusses nicht habe auffinden können.

Die zwei letztgenannten Druckartikel dienen zur Begründung der Anklage sowohl gegen Roth als Sittor.

Wie schon bemerkt, hat Roth allen hier oben als bezüchtigt angeführten Schriften seinen Namen beigedruckt, und auch den Blättern seines Anzeigers hat er sich überdieß als Redacteur derselben genannt und angekündigt.

In seinen Verhören stellte Roth die Behauptung auf, daß er nach dem Preßedikt alles drucken dürfe, ohne deßhalb verantwortlich zu seyn, sobald er nur den Verfasser nenne.

Da die Paragraphen vier und sechs des Preßedikts die gesetzliche Bestrafung der Preßverbrechen handhaben, die Complicitäts = Grundsätze zu Gunsten der Drucker durch das Edikt nicht aufgehoben sind, der Paragraph zwölf daselbst sogar sie ausspricht, und auch dem gemeinsten Menschenverstand einsehen muß, daß Mitwirkung und Beihülfe zu einem Verbrechen in keinem Falle straflos seyn dürften, so mußte die Behauptung Rotts – dem die Bürgerpflicht, Verfassung und Ordnung zu handhaben, nicht fremd seyn kann – sehr auffallen, und vermuthen lassen, daß bei ihm ein verfänglicher Gedanke im Hinterhalt liege, und er an Veröffentlichung der incriminirten Schriften noch einen andern Antheil, als den des Druckens, habe. Diese Vermuthung bestätigte auch der weitere Verlauf der Untersuchung. Denn der Angeklagte Rott gestand endlich, daß er mittelst Uebereinkunft

dem Central-Comite des Preßvereins, vom siebenzehnten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig an, seinen Anzeiger zum Organ hergegeben, wodurch er seine Grundsätze verbreitete; und daß dabei verabredet worden, daß Pistor, nebenbei auch Eifler, die Verantwortlichkeit der Aufsätze des Central-Comités übernehmen.

Wirklich bestätigt sein Geschäftsbuch, Pagina ein hundert zwei und fünfzig, ein hundert drei und fünfzig und ein hundert neun und fünfzig, daß er seine Pressen dem Dienst des Central-Comités zum Behufe dessen Bekanntmachungen gewidmet, und vom siebenzehnten Mai achtzehn-

hundert zwei und dreißig er-
von mehren Nummern seines
Anzeigers große Quantitäten,
ja, in Zeit von sechs Wochen, ein
und zwanzig tausend Exemplaren
für das Comite gedruckt hat, und
bis zum Aufhören seines Blattes
zu drucken fortfuhr, worin Auf-
sätze des Comites – und darunter
auch strafbare – enthalten waren,
selbst nach Auflösung des Central-
Comités Artikel in dessen Geist
verbreitete, und dafür von den
Filial-Comités zu Kaiserslautern
und Neustadt die Bezahlung
fortbezog.

Ferner im zweiten Absatze,
dritten Artikels, der Critik gegen
die Rede des Assisenpräsidenten
(: Nummer zwey der Zweibrücker

Zeitung vom fünften Juli achtzehn-
hundert zwei und dreißig :) und
in seinen Briefen an Roth vom
zwei und zwanzigsten und fünf
und zwanzigsten Juni vorigen
Jahres hat Ritter bestätigt, daß
wirklicher der Redacteur des
Rost'schen Zweibrücker allgemei-
nen Anzeigers gewesen. Dem
ungeachtet hat Roth sich fortwährend
als Redacteur öffentlich hingestellt,
und als Redacteur seines An-
zeigers unterzeichnet.

Wurde er aber als Redacteur
in Anspruch genommen werden,
läugnete er diese Eigenschaft,
und suchte zu beweisen, daß er
nicht Redacteur gewesen. Warum
aber der Trug, sich dem Publicum
auf jedem Blatte als Redacteur
anzukündigen, wenn man es nicht

ist, und im bestehenden Falle nicht sagen will? Diese Täuschung des Publikums und der Behörden, in welcher Absicht geschah sie? wohl in keiner andern, als absichtlich seinen Namen herzugeben, damit das Central-Comite, Sittor und Eifler freies Spiel hätten, im Verborgenen ohne Scheu und sicher in Aufsätzen ihr sträfliches Wesen ungestraft zu treiben; im Falle der Verfolgung sich hinter den Paragraph zunächst des Preßdelikts zu flüchten, zu sagen: Ich bin nicht Verfasser, und mit diesem Wortspiel dem Comite, Sittor und Eifler durchzuhelfen, und sowohl diese, als auch sich selbst, der gesetzlichen Strafe der Schuld und Mitschuld zu entziehen.

Roth handelte hiebei mit Wissen, Sachkenntniß und Absicht, und nicht blos als mechanischer Drucker. Seine Talente und Geistesfähigkeiten sprechen hiefür. Er redigirte selbst die Aufsätze seines Blattes; dies gesteht er ein. Sittor übertrug ihm sogar die Correctur in seinem Briefe vom ersten Juli vorigen Jahres. Also die nöthige Einsicht fehlte ihm nicht. Er sagt ferner in der Untersuchung, daß er von Sittor verlangt, derselbe solle sich öffentlich als Redakteur geriren, was dieser aber nicht gewollt. Warum übernahm angeklagter Roth die Rolle eines angeblichen Redakteurs?

Auch schreibt ihm Pistor am zwei und zwanzigsten Juni vorigen Jahres: Ich will von hier aus – unter uns gesagt – den Anzeiger redigiren.

Savoye schickte ihm einen Aufsatz, begleitet von einem Billet des Inhalts: „Ich empfehle dem Herrn Roth das tiefste Schweigen über den Verfasser des Artikels, und ersuche, in ähnlichen Fällen das Manuscript nicht mehr offen mir zu senden."

Solches geheimnißvolle Treiben im Verborgenen muß wohl den Scharfsinnigsten belehren, daß Unerlaubtes vorgehe. Und Roth gab sich wissentlich dazu her. Er ist daher schuldig der Abfassung, Veröffentlichung der strafbaren Aufsätze und Schriften; er ist deren Urheber, und hat sich selbst als deren Redakteur kund gegeben.

Die Anklage gegen ihn erscheint allen Umständen nach gerechtfertigt.

Milderungsgründe giebt die Untersuchung keine an Handen.

IX. Melchior Philipp Carl Baumann, sieben und dreißig Jahre alt, Kaufmann in Pirmasens.

Diesem wird zur Last gelegt, daß er 1, im Jahre achtzehn hundert zwei und dreißig Druckschriften in Pirmasens und der Umgegend, namentlich eine Flugschrift, Nummer zwei, Artikel zwei, „Gewalt", pagina vier, unter die Bewohner verbreitete und austheilte, und dieselben durch diese Mittel directe anreizte, die Königlich-bairische Staatsregierung, selbst mit Gewalt der Waffen, umzustürzen und zu verändern, und sich gegen die Königliche Autorität zu bewaffnen;

2, um die nemliche Zeit die Einwohner an öffentlichen Orten, und namentlich in seinem Kramladen, so wie in dem Lang'schen Wirthshause zu Pirmasens und in anderen Wirthshäusern der Gemeinden Hilst und Schweix directe aufreizte, die Königlich bairische Staatsregierung mit Gewalt der Waffen umzustürzen, und zu verändern, und sich gegen die Königliche Autorität zu bewaffnen;

3, daß er am eilften Juni achtzehn hundert zwei und dreißig sich Waffen verfertigen ließ, um die Einwohner und Bürger dadurch anzureizen, sich gegen die Königliche Autorität zu bewaffnen, und zwar zum Umsturze der Staatsregierung, welche Provokationen aber alle ohne Erfolg geblieben sind.

Derselbe hat zu Schweix und Hilst verschiedene Druckschriften aufrührerischen Inhalts mit Eifer und Nachdruck vorgelesen, und solche unentgeltlich ausgestreut, und durch seine Äußerungen:

„Wenn die Regierungen keine
„Concessionen geben, so mögen
„sie sich die Folgen der anzu-
„wendenden Waffengewalt selbst

zuſchreiben, nach dem Hambacher Feſte müſſe es anders werden, oder es würde losgehen", directe aufgereizt.

Er hat in Vereinigung der Einwohner durch ſeine Leute ſolche Flugſchriften und Broſchüren heimlich und ungemerkt in die Hausgänge werfen und unter die Hausthüren hineinſchieben laſſen, ſolche Blätter nach eigenem Gutdünken und zu beſonderen Zwecken in Merzalben, Bundenthal, Ludwigswinkel und Eppenbrunnen verbreitet, namentlich die Flugſchrift Nummer zwei, Artikel zwei „Gewalt" zu Bundenthal in der Art ausgetheilt, daſs er ein Exemplar Jemanden in die Hand gegeben und einem Jemand Andern auf deſſen Wagen geworfen hat.

Er hat mehreren Leuten in ſeinem Kramladen Exemplare der Zweibrücker Zeitung, des Freiſinnigen, unentgeltlich aufgedrungen, altdeutſche Cocarden und Bänder an Kinder verſchenkt, das Freiheitsbaumſetzen veranlaſst, und namentlich im Johann Lenziſchen Wirthshauſe durch ſeine Aeuſſerungen:

„Wer die altdeutſche Farbe
„verachtet, der zerreiſst mein Herz
„en; jetzt iſt es Zeit, daſs jeder
„Bürger ſich bewaffnen muſs;
„ich ſage Euch noch einmal, heute
„iſt der Tag, daſs jeder ſich
„bewaffnen ſoll; man hätte
„beſſer gethan ſich zu bewaffnen,

„als den Baum, der die deutschen
„Farben trug, abzuhauen; ich fordere jeden guten Patrioten
„auf, der heiligen guten Sache
„treu zu bleiben; der Tag ist
„nahe, wo sich das Schicksal entscheiden wird, und jeder Patriot
„wird aufgefordert, sich darauf vorzusehen."
unverschleiert zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt aufgefordert.

Baumann hat ausgestreut, daß diejenigen, welche sich nicht zu seiner Partie hielten, an Vermögen und Leben gefährdet wären, und wird wegen ähnlicher Drohungen, Verbreitung aufrührerischer Schriften, Versendung eigener Boten außer Land durch die allgemeine Stimme für den erkannt, der sich das Aufwiegeln des Volkes zum Geschäfte mache.

Derselbe erhielt am Pfingst-Montage, – eilften Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, – einen Bericht von Zweibrücken aus des Inhalts, daß es jetzt Zeit sey, das Gesetz zu schützen, welches in Gefahr sei, indem nämlich mehrere Volksmänner in Zweibrücken arretirt werden sollen, jedoch solle man vor Ankunft weiterer Nachricht nichts thun, es würde nun losgehen; – worauf hin Baumann Tags darauf – zwölften Juni achtzehn hundert zwei und dreißig – vier [illegible], deren Blätter in aufrechter Stellung an die Stangen geschmiedet worden, machen und Kugeln gießen ließ, welche

Fahnen man bei der am vierzehn-
ten Juni achtzehnhundert zwey
und dreißig statt gehabten Haus=
suchung im Hause vorfand, und
worüber die Volksmasse beim
Vortragen einer solchen Fahne
ausrief:

„Pfui der Schande, was, unsere Fahnen
„will man uns nehmen!"

Er hat am zwölften Juni vorigen
Jahres einer Bauernfrau aus der
Umgegend von Pirmasens in seinem
Laden beim Baumgartnerhause
folgenden Auftrag ertheilt:

„Wenn sie nach Hause kommt, so
„sage sie ihren Leuten, sie sollen
„sich mit stechenden und schneiden=
„den Instrumenten versehen,
„die zum Stechen und Hauen gut
„sind, es geht jetzt an.

und Baumanns Frau setzte bei:

„Schüler hat sich für uns gewehrt,
„so müssen wir uns auch für ihn
„wehren."

Seine Vertheidigung geht dahin,
daß er die Bürger und Einwohner
niemals zur Aufwiegelung oder
Aufruhr gegen die rechtmäßige
Staatsgewalt angereizt, oder
zur Bewaffnung aufgefordert
habe, daß seine Feinde sich nicht
darauf beschränkten, ihn als Ur=
heber und Beförderer von Auf=
wiegelung und Aufruhr hinzustel-
len, sondern auch seinen Credit,
sein Geschäft und seine Nahrung
somit die Existenz seiner Fami-
lie zu untergraben, daß er die
gleichen Fahnen nur in der Absicht
verfertigen ließ, um seine Kunden,

und sein Eigenthum damit zu vertheidigen, indem er sich in Gefolge kurz vorher erlittener Mißhandlung bedroht glaubte. #

# besondere Milderungs- oder Schärfungsgründe erhellen aus den Akten nicht.
gebilligt
Ammann

X. Friederich Schueler, zwey und vierzig Jahre alt, gebürtig zu Bergzabern, zuletzt wohnhaft zu Zweibrücken, gewesener Advokat am hiesigen Appellationsgerichte, dermalen flüchtig.

XI. Joseph Savoye, ein und dreißig Jahre alt, gebürtig und zuletzt wohnhaft in Zweibrücken, ehemaliger Advokat am dasigen Appellationsgerichte, jetzt flüchtig.

XII. Ferdinand Geib, neun und zwanzig Jahre alt, gebürtig und zuletzt wohnhaft in Lambsheim, Advokat am Bezirksgerichte Zweibrücken, dermalen flüchtig. —

Diesen Dreien liegt zur Last, daß sie

1, Im Jahre achtzehen hundert ein und dreißig oder Anfangs achtzehen hundert zwei und dreißig einen Complott verabredet oder beschlossen haben, welches zum Zwecke hatte, die Bewohner aufzureizen, sich gegen die Königliche Autorität zu bewaffnen, und die Staatsregierung selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern; daß sie sich zur Erreichung dieses Zweckes vorzüglich der Mittel bedienten, daß sie diejenigen Personen, welche ihnen als Central-Comite des Preß-Vereins eingingen, dazu recommandirten, daß sie aufrührerische und hochverrätherische

Schriften drucken ließen und solche in Baiern und ganz Deutschland verbreiteten; daß sie selbst mit diesen Vereinsgeldern den Buchdrucker Lotz besoldeten, damit er ihnen, je nachdem es verlangt wurde, zwei hundert bis vier Tausend Exemplare seines Blattes zur weiteren Verbreitung im Lande zukommen ließe;

daß sie zu dem nämlichen Zwecke selbst oder mittelst ihres mit zwei und zwanzig Gulden monatlich besoldeten Sekretärs Eifler Correspondenz mit Anderen unterhielten, und zwar alles dieses nur unter dem scheinbaren Vorwande, als beabsichtigten sie mittelst der ihnen aus dem bestehenden Preß-Vereine zukommenden Gelder die Verbreitung von Schriften, welche nur die Aufklärung und Bildung des Volkes zum Gegenstande haben;

2, daß sie an dem Drucke und der Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche von der Lotzischen Buchdruckerei ausgiengen, und welche diesem Lotz als incriminirt imputirt wurden, dadurch Theil nahmen, daß sie demselben die Arbeit bezahlten und die gedruckten Blätter von ihrer Seite gleichfalls verbreiteten, also denselben wissentlich unterstützten und ihm die ihm zu Last gelegten Verbrechen erleichterten und vollendeten Gesetzen.

3, daß Geib in dem von ihm verfertigten und durch Druck verbreiteten Aufsatz:

„Deutschlands Zukunft" im Zweybrücker allgemeinen Anzeiger vom ersten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, No 32, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, sich gegen die Königliche Autorität zu bewaffnen, welche Provocation jedoch ohne Erfolg geblieben.

Schüler, Savoye und Geib haben nach Inhalt des Aufrufes:

„Deutschlands Pflichten in der deutschen Tribüne vom ~~(neun und zwanzig)~~ dritten Februar achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer neun und zwanzig, Beilage,

genehmigt die Ausstreichung von drei Worten.
Clemens

und des weiteren

„Aufrufes zur Bildung eines vaterländischen Vereins, Beilage zur deutschen Tribüne vom ein und zwanzigsten Februar achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer 47.

als Comite an die Spitze des deutschen Preßvereines sich gestellt, zum Beitritte aufgefordert, denselben organisirt und geleitet, den Verein wirklich ins Leben gerufen, sich als Central-Comite gebildet und in den meisten Orten des Rheinkreises Filial-Comites errichtet, die als Unterbehörden ihren Zwecken zum Mittel dienen mußten.

Sie geben zwar an, daß dieser Verein zur Belehrung, politische Aufklärung aller Classen der

Volkes, und Unterstützung der freien Presse zum Zwecke habe, durch welche letztern man der größten Mehrheit des Volkes die Ueberzeugung, und als Lebenszweck der gegenwärtigen Regeneration die Herbeiführung der politischen Einheit Deutschlands in lebendiger und glühender Weise beizubringen habe, welche geistige Wiedergeburt Deutschlands sodann von selbst die materielle Vereinigung herbeiführen werde.

Daß aber im Gegentheile dieser Verein offenbar nichts anderes bezweckte, als die Zerstörung der bestehenden Regierungen durch die Presse d. h. diese Zerstörung durch die mittelst der Presse zu verbreitenden Lehren zu bewirken; durch diese Lehren die damalige politische Gestaltung Deutschlands mit ihren Regierungs=Formen als die unerträglichste, erbärmlichste und schmachvollste darzustellen, die damaligen Regenten und Verfassungen als die einzige und alleinige Quelle und Ursache dieses Unglückes, dieser Schmach anzugeben, sie daher bei der Masse gehässig zu machen, und letztere aufzureizen durch Verheißungen aller Art, diesen angeblich erbärmlichen Zustand zu ändern, die dieser Änderung entgegen stehenden Hindernisse, d. h. die damaligen Regenten,

Volkes, und Unterstützung
der seinen Fürsten zuzuwenden
habe, durch welche letztere einer
der grösten Mehrheit des Volkes die Ueberzeugung, und als
Lebenszweck der gegenwärtigen
Regeneration die Herbeiführung der politischen Reform
Deutschlands in lebendiger
und glühender Weise beizubringen habe, welche geistige
Wiedergeburt Deutschlands
sodann von selbst die materielle
Vereinigung herbeiführen
werde.

Daß aber im Gegentheile dieser
Verein offenbar nichts anderes
bezweckte, als die Zerstörung der
bestehenden Regierungen durch die
Fürsten d. h. diese Zerstörung

durch die mittelst der Presse
zu verbreitenden Lehren zu
bewirken; durch diese Lehren
die damalige politische Gestaltung Deutschlands mit ihren
Regierungs-Formen als die unerträglichste, erbärmlichste
und schmachvollste darzustellen,
die damaligen Regenten und
Verfassungen als die einzige
und alleinige Quelle und
Ursache dieses Unglückes, dieser
Schmach anzugeben, sie daher bei
der Masse gehässig zu machen,
und letztere aufzureizen durch
Vorspiegelungen aller Art, diesen
angeblich erbärmlichen Zustand
zu ändern, die dieser Aenderung
entgegen stehenden Hindernisse,
d. h. die damaligen Regenten,

wegzuräumen und so die Vereinigung, die politische Wiedergeburt Deutschlands zu verwirklichen.

Zu diesem Behufe verwendeten sie die ihnen als Central-Comite zu Gebote stehenden Summen zur Bestreitung der Druck- und Verbreitungskosten solcher aufrührerischen Schriften, welche sie nach Baiern und Preußen versendeten, und selbst allen Buchhandlungen unentgeltlich abgeben ließen. Aus diesen Vereinsgeldern bezahlten sie den Buchdrucker Rost in Zweibrücken, und schloßen am siebenzehnten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig mit ihm einen Vertrag ab, wonach von diesem Tage an das auf seine Kosten erscheinende Zeitungsblatt das Organ des Central-Comites war, und Rost ihnen, je nachdem es verlangt würde, zwei hundert bis ein tausend Exemplare zu ihrer Disposition d. i. weiteren Verbreitung zukommen lassen mußte, wie denn auch von dem Tage an, wo dieses Rostische Blatt das Organ des Central-Comites wurde, diese seine Blätter einen Zerstörungsgeist gegen die bestehenden Regierungen Deutschlands und die unverborgenen Absicht, zum bewaffneten Widerstande gegen die königliche Autorität aufzureizen, an sich trugen, so daß sogar manche Aufsätze damit direkt zum Umsturze der Verfassung und Staatsregierung des Königreichs Baiern, so wie zur Bewaffnung gegen die königliche Autorität auffordern.

Aus dem Vereinsgelde wurde auch der aufgestellte Sekretär Georg Eifler mit monatlich zwei und zwanzig Gulden bezahlt, und durch diesen die Correspondenz mit Dritten und den Filial-Comités gepflogen, wie dieß klar durch folgende aufgefundenen Briefe und Schriften dargethan ist:

a, in der Untersuchung gegen Friedrich Schueler,

1, Aufruf in der deutschen Tribüne vom dritten Februar achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer neun und zwanzig, überschrieben: „Deutschlands Pflichten";

2, Beilage zu Nummer sieben und vierzig der deutschen Tribüne vom vier und zwanzigsten Februar achtzehn hundert zwei und dreißig, anfangend: „Der Aufruf zur Bildung eines „vaterländischen Vereins;

3, Bericht der Königlich-Bairischen Polizeidirektion München an das Präsidium der Isarkreis-Regierung vom zehnten April achtzehn hundert zwei und dreißig, die Verbreitung der deutschen Tribüne betreffend;

4, Note der Königlich-Preußischen Gesandtschaft in München vom neunzehnten April achtzehn hundert zwei und dreißig, die Ausl=

forderung zur Theilnahme am deutschen Vaterlandsvereine betreffend;

5, die Flugschrift Nummer drei, betitelt:

„Der vaterländische Preßverein und die bairische Regierung".

b, der Untersuchung gegen den Candidaten Georg Eifler und den darin angestellten Verhören;

c, der Untersuchung gegen Buchdrucker Jacob Heinrich Zeh;

d, der Untersuchung gegen Wilhelm Jülich aus Bergzabern und der darin enthaltenen Aktenstücke, nemlich:

1, ein Brief an Wilhelm Jülich zu Bergzabern d. d. Beaune, vierzehnten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig.

2, ein gedrucktes Blättchen an denselben, d. d. Zweibrücken, vierten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig, unterschrieben: „Deutscher Preß=Verein";

3, ein Brief an denselben d. d. Zweibrücken ersten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, unterschrieben: Savoye.

4, ein Brief an das verehrliche Filial-Comite des Preßvereins in Bergzabern d. d. Zweibrücken, sieben und zwanzigsten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, unterschrieben: Georg Eifler, Redakteur;

5, ein Brief vom zwölften Juli achtzehn hundert zwei und dreißig, unterschrieben:

„Das Filial-Comite des V. Vereines zur Unterstützung der

„seine Dienste,

ohne Adresse, jedoch dem klaren Inhalte nach an Posthalter Ritter in Frankenstein;

b, ein Brief d. d. Zweibrücken fünfzehnten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig an Jülich in Bergzabern, unterschrieben: Georg Eifler, Sekretär;

c, den verschiedenen Haussuchungs-Protokollen gegen Schuler, Savoye und Geib und den darin vorkommenden Aktenstücken, als:

1, ein Brief an Savoye vom zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig, unterschrieben: „Ihr ergebenster Heintz;"

2, in der Haussuchung gegen Geib die verschiedenen Aufsätze von seiner Hand;

3, in der Haussuchung gegen Schuler, das Zettelchen Nummer VII, worauf steht: Dr. Dr. – wahrscheinlich Harro-Harring – der Überbringer von Straßburg hier empfiehlt sich;

4, die Untersuchung gegen den Buchdrucker Rost, wonach

a, Savoye der Verfasser des Aufsatzes: „Soldaten, Mitbürger!"

b, Geib der Verfasser des Aufsatzes: Deutschlands Zukunft,

c, Eifler der Verfasser des Aufsatzes: Deutschland, Zweibrücken, fünf und zwanzigsten Juni

ist.

Alles dieses wird auch noch dadurch bestätigt, daß bei dem zwischen Rost und dem Comite abgeschlossenen Vertrage ausgemacht worden, Eifler und Pistor müßten die Verantwortlichkeit dieser

858

Artikel trugen, damit das Comite deſto ungeſtrafter im Hinterhalte ſeinen umgreifenden Zweck fortſetzen und ausführen konnte.

Dieſes Comite hat am ſiebenzehnten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig mit dem Buchdrucker Roſt einen Accord abgeſchloſſen, wonach von dieſem Tage an das auf ſeiner Preſſe erſcheinende Zeitungsblatt das Organ des Central-Comites war, welches ihm Aufſätze lieferte, zwei hundert bis ein Tauſend gedruckte Exemplare davon an ſich zog, den Verlegern und Druckern aus den Vereinsgeldern dafür bezahlte, dann dieſe Blätter unentgeltlich und ſchnell verbreitete. Dieſes Comite hat demnach dadurch, daß er an dem Drucke und Verbreitung derjenigen aufrühreriſchen Schriften, welche von Roſts Buchdruckerei ausgiengen, und die ihm als incriminirt imputirt worden, daran Theil genommen, daß er ihm die Aufſätze liefern ließ, die Druckarbeit dafür bezahlte und die gedruckten Blätter verbreitete, alſo dem Roſt wiſſentlich unterſtützte und ihm die imputirten Verbrechen erleichtern und vollenden half.

Es wird nicht ſchwer halten, die Wahrheit vorſtehender Bemerkungen durch ſpecielle Thatſachen nachzuweiſen.

Nach des Buchdrucker Roſt Erklärungen waren Dr. Piſtor und auch

Eifler die von diesem Comite aufgestellten Redacteure für die Aufsätze in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger.

Pistor giebt die Wahrheit dieses Umstandes und der Rost'schen Angaben zu erkennen:

a, in seinem Briefe an Rost aus Saargemünd vom zwei und zwanzigsten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, wo er sagt:

„Dieser critische Augenblick
„darf nicht ohne Thätigkeit von
„unserer Seite vorübergehen;
„ich will von hier aus, – unter
„uns gesagt – den Anzeiger re-
„digiren. Schicken Sie von jetzt
„an einen Exemplare des
„Anzeigers dahin, so wie auch
„die früheren von der Zeit an,
„wo er anfängt, von dem Preß-
„Vereine unterstützt zu werden;

b, in seinem Briefe an Rost aus Saargemünd vom fünf und zwanzigsten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, worin er schreibt:

„Der Preßverein will, ich soll
„den Anzeiger redigiren; nicht
„bloß Ihrer, sondern auch der
„Sache wegen werde ich so lange
„für den Anzeiger thätig seyn,
„als mir möglich ist.

Nun erklärt auch Rost in seinem Verhöre vom sechs und zwanzigsten Oktober 1832 in seiner Antwort auf die vierte Frage über den Aufsatz: Was ist zu thun? in Nummer drei und dreißig des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom fünften Juni achtzehn hundert zwei und dreißig:

„Das Manuscript dieses Aufsatzes

„kann ich nicht mehr auffinden. „Ich habe ihn entweder von Savoye oder Dr. Pistor zum Einrücken erhalten, und bemerke bei dieser Gelegenheit, daß Dr. Pistor Redakteur derjenigen Artikel war, welche vom Preß-Verein zum Drucke bestimmt wurden. Solche Artikel war ich gehalten einzurücken, wogegen der Verein eine große Quantität Exemplare solcher Nummern, worin von seinen Artikeln waren, abnahm.

Diese Erklärung hat Rost mehrmals in seiner Untersuchung wiederholt. In einem Billet von der Hand des Savoye, womit er die Uebersendung eines Aufsatzes an Rost begleitete, heißt es:

„Ich empfehle dem Herrn Rost das tiefste Schweigen über den Verfasser des Artikels, und ersuche, in ähnlichen Fällen das Manuscript nicht mehr offen mir zu senden.

Somit sind die bezüchtigten Aufsätze im Anzeiger – und der Aufsatz: „Was ist zu thun?“ ist wirklich ein incriminirter – Aufsätze des Central-Comités und Früchte seines Treibens und Wirkens.

Und das Geschäftsbuch Rost's weist zur Unterstützung des Gesagten pagina ein hundert zwei und fünfzig, ein hundert drei und fünfzig und ein hundert neun und fünfzig nach, daß dieses Comite von Nummern seines Anzeigers, welche Aufsätze enthalten, von denen ein anerkannt und eben bei Wirth nachzuweisen ist, und bei Geib zum Theil unten wird nachgewiesen werden, daß sie criminellen Anreizungen darbieten, namentlich von den Nummern

„zwei und dreißig, vom ersten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig mit dem Aufsatze: „Deutschlands Zukunft" zwei tausend Exemplaren,

drei und dreißig vom fünften Juni achtzehn hundert zwei und dreißig mit dem Aufsatze: „Was ist zu thun" tausend Exemplaren,

sieben und dreißig vom dreizehnten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig mit dem Aufsatze: „Das Werben der Völker" tausend Exemplaren,

bestellt, bezogen und verbreitet hat.

Hier mag nebenbei die Bemerkung stehen, daß derselbe Comite von zehn andern bezüchtigten Nummern des Westlichen Anzeigers, in welchen aber die Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts keine zureichenden Anzeigen direkter Anreizung gefunden, tausend Exemplaren von jedem, und von einem andern fünf hundert Exemplaren entnommen, überhaupt in dem Zeitraume vom siebenzehnten Mai bis Ende Juni achtzehn hundert zwei und dreißig von siebenzehn Nummern des Anzeigers ein und zwanzig tausend Exemplaren neben fünf hundert Exemplarien einem Beilage zur Vereins-Zeitung verbreitet hat, ungerechnet die Quantitäten der später erschienenen Zweibrücker Zeitung.

Wenn nun die bezüchtigten Aufsätze in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger und andern Druckschriften, die mehrmalen einfach, oder, wie die drei angeführten in den Nummern zwei und dreißig, drei und dreißig und sieben und dreißig genannten Anzeigers unmittelbar und geradezu zum Umsturze der Verfassung, der Thronfolge, zur Bewaffnung gegen die königliche Staatsgewalt anreizen, von dem Central-Comite veranlaßt, bestellt, bezahlt, befördert und verbreitet wurden, so kann nicht geläugnet werden, daß der Veranlasser, Beförderer und Verbreiter dieser Anreizung auch den Zweck derselben, den Umsturz und die Bewaffnung sich zu seinem Ziele gesteckt hat, somit das Central-Comite in dem gegebenen Falle als eine Vereinigung mehrerer Personen angesehen werden muß, die in Gemeinschaft den genannten Zweck beschlossen hatten, ein Complott bildeten, und zum Behufe ihres Zieles Handlungen unternommen haben, die auf Realisirung ihres Planes hinzielten.

Den Zweck des Central-Comites sprechen seine Aufsätze aus; ihn zu realisiren, darum veranlaßte, förderte, begünstigte und verbreitete er dieselben. Dieses Attentat kann nicht in Abrede gestellt werden.

Der Geist, in welchem das Central-Comite wirkte, läßt sich auch noch erkennen aus einzelnen Handlungen seiner Glieder.

Savoye war es, der den gedruckten Aufruf an die Soldaten vom dreißigsten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig verfaßte und öffentlich verlas, worin der Versuch, die Treue der Soldaten wankend zu machen und sie zur Insubordination zu verführen, nicht zu verkennen ist.

Seine Mißachtung der Behörden ist durch Urtheile beurkundet.

Der angeklagte Candidat Georg Eifler hat eingestandenermaßen den Aufsatz: „Deutschland" in Nummer drei und vierzig der Zweibrücker allgemeinen Anzeigers einrücken lassen, welcher den unverkennbaren Zweck hat, die Treue der Soldaten durch Drohungen zu erschüttern, und sie zum Ungehorsam zu verleiten.

Verhöhnung der Farben unsers Königreiches trug er notorisch öffentlich zur Schau.

Der Angeklagte Ferdinand Geib ist anerkannter Verfasser des Aufsatzes „Deutschlands Zukunft" in Nummer zwei und dreißig des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers, worin der

Central-Comite zwanzig Tausend Exemplare verbreitete, und worin zum Aufstande und zur Bewaffnung gegen die königliche Staatsgewalt aufgereizt wird.

An den Früchten erkennt man den Baum.

Belehrung, Aufklärung, Bildung und Gesittung waren der vorgeschützte Zweck des Vereins.

Sehen wir die Früchte dieses Strebens des Vereins!

Hintansetzung der Achtung der Behörden, trotzende Verhöhnung ihrer Anordnungen zeigten sich greller und öfter als je. Anstand und Schicklichkeit im höchsten Grade verletzendes Strassenlärmen kam auffallend in ganz

Bedrohungen von Personen und Eigenthum liessen sich häufig und oft wiederholt vernehmen.

Ein Krieg begann zu glimmen gegen die Vermögenden, – bereits hegten ihre bange Besorgniß für ihr Leben und Eigenthum. Bewaffnen, Losbrechen ward bald offener, bald durch Tagesgeschwätz; Spuren von Bewaffnung zeigten sich; von baldigen Umwälzung der bestehenden Ordnung wurde gesprochen wie von einer ausgemachten Sache. Eine politische Intoleranz war an der Tagesordnung; ein gebot die Schlauerei, sich nur im liberalen Sinne zu äussern, eine andere als liberale Meinung zu äussern ward nicht geduldet, war mitunter Gefahr bringend.

Frei war die Presse nur für Meinungen und Ansichten der beliebten Seite, nicht frei für Widerlegung und Gegenbehauptung, diesen verweigerte sie ihren Dienst; wo sie sich dem Angriffe geliehen, versagte sie die Hülfen der Vertheidigung und Erwiderung.

Ein Meinungs-Despotismus ward geschaffen; eine politische Meinungs-Freiheit gab es nur für die Lieblings-Gesinnungen, nicht für andere Denkende. — Verbrecherische Aufreizungen häuften sich.

Diese Thatumstände sind allgemein bekannt, und bedürfen keines besonderen Beweises.

Man kann wohl mit Erstaunen fragen, ob diese Ergebnisse die Erstgeburten der verheißenen Belehrung, Aufklärung, Bildung und Gesittung seyn können?

Wie aber konnten diese, dem Wesen liberaler Gesinnungen grell widersprechenden, Erscheinungen sich ergeben; wie das Streben zu belehren, aufzuklären, zu bilden und zu gesitten diese Folgen erzeugen?

Nach den Untersuchungen hat das Central-Comite — eine geheime Regierung im Staate bildend — die Filial-Comitee im ganzen Kreise als seine Unterbehörden behandelt, geleitet, ihnen Weisungen und Instruktionen enthält, berichten über den Geist und Stimmung ihrer Districte abzustatten, hatte also den Geist und die Stimmung der zahlreichen Vereinsglieder unter seiner Leitung, und unter dieser Leitung sind so viele auf die oben bezeichneten Abwege gerathen, die kein Beleg von einem Streben zu belehren, aufzuklären, zu bilden, zu gesitten und Achtung für Ordnung, Gesetzen und Eigenthum einzuflößen, abgeben.

Was endlich insbesondere den Abgeordneten Geib betrifft, so hat derselbe durch den von ihm angefertigten, mittelst Druck bekannt gemachten Aufsatz: „Deutschlands Zukunft“ darzustellen gesucht, daß durch das Einrücken Königlich preussischen Truppen in St. Wendel, Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Fürstenthum Lichtenberg, die Schranke gefallen und der Krieg offen erklärt sey.

Er sagt darin unter anderm:

„Was Rußland in Polen übt,
„was Preußen für Rußland gethan,
„mag ein Fingerzeig seyn für
„das, was in Deutschland geschehen
„soll. – Sind die Preußen wegen
„einer gesetzlich nicht verbotenen
„Handlung nach St. Wendel mar-
„schirt, was steht nunmehr noch
„im Wege, daß nicht auch das
„übrige Deutschland von preussi-
„schen und ihren verbündeten,
„den russischen Schaaren über-

„schwemmt werden? Zustände
„barbarischer Horden in unserm
„schönen Vaterlande als Feinde!
„Wem der Gedanke nicht die
„Faust zum Kampfe ballt, der
„ist unwerth, Gottes Ebenbild
„zu heißen. Die Felder verheert,
„die Wohnungen verbrannt,
„die Kinder und Greise gemordet,
„die Frauen geschändet, das
„werden die treuen Gefährten
„der Zügellosigkeit russischer
„Sieger seyn; und was ihrer
„thierischen Roheit etwa entge=
„hen mag, das wird die ver=
„feinerte preussische Willkühr
„zur Verzweiflung bringen. –
„Da giebt es kein Recht und kein
„Gesetz mehr; Personen und
„Eigenthum sind dem Uebermuth
„des ersten besten Fähndrichs preis
„gegeben.

„Unaufhaltsam ist der Geist
„der Zeit; so weit ist er voran-
„geschritten, daß die Stunde
„geschlagen, wo es zu offe=
„nem Kampfe kommen soll
„zwischen Willkühr und Recht. –
„Wie gut oder wie schlecht auch
„der jetzige Zustand des deut-
„schen Volkes sei, so wie er
„ist, kann er nicht bleiben,
„er muß schlimmer oder besser
„werden. – Darum hinweg mit
„der eitlen Hoffnung, die noch
„Mancher hegen mag, als
„könne er selbst im Schatten
„preussischer und russischer
„Bajonette auch die Dauer
„im gewohnten Schlendriane

„fortleben, ein Jeder müßte
„sich und ganz kampfbereit,
„nicht zum Angriffe, wohl aber
„zur Vertheidigung; – der Ge-
„walt Gewalt entgegen zu
„setzen, ist ein heiliges Recht,
„das Recht der Nothwehr, das,
„wie dem einzelnen Menschen,
„so dem ganzen Volke zusteht; –
„von der Gleichzeitigkeit der
„angewandten Nothwehr im
„Falle des rechtlosen Angriffs
„ist allein das Heil zu erwarten.“
Diese drei Angeklagten befin-
den sich auf flüchtigem Fuße;
es liegen in den Akten keine
besonders mildernde oder er-
schwerende Umstände vor; doch
ist zu bemerken, daß
Savoye durch Disciplinar-Erkenntniß

des Königlichen Bezirksgerichts
dahier vom achten März achtzehn
hundert ein und zwanzig wegen
Beleidigung eines Richters in Aus-
übung seiner Funktion auf drei
Wochen von seinen Dienstver-
richtungen suspendirt, – daß
ihm durch Urtheil des Königli-
chen Appellations-Gerichtes
des Rheinkreises vom sechzehnten
April achtzehnhundert zwei
und dreißig seine unbefugte
Entfernung von hier ohne Urlaub,
mit Warnung, sich einer ähn-
lichen Fehler nicht mehr zu Schulden
kommen zu lassen, – verwiesen;
dessen durch Urtheil des hiesi-
gen Appellationsgerichtes
vom eilften Juli achtzehn
hundert zwei und dreißig wegen
gröblicher Beleidigung ein d

Mißachtung der Gerichte und Behörden auf sechs Monate suspendirt und in die Kosten condemnirt, –

daraufhin und wegen verweigerter Aufstellung des Verzeichnisses über geheime Gesellschaften durch die allerhöchsten Entschließungen vom eilften September und vierzehnten Dezember achtzehn hundert zwei und dreißig seines Dienstes entlassen und von der Liste der Advokaten gestrichen worden;

daß auch Schuler wegen Verweigerung der Revers-Ausstellung über geheime Gesellschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom vierzehnten Dezember achtzehn hundert zehn und der Verordnung vom dreizehnten September achtzehn hundert vierzehn inhaltlich der erwähnten allerhöchsten Entschließung vom eilften September achtzehn hundert zwei und dreißig seines Dienstes entlassen und aus dem Verzeichnisse der Advokaten gestrichen worden sei;

daß aber Geib den verlangten Revers unterm fünfzehnten August achtzehn hundert zwei und dreißig ausgestellt habe.

XIII. Georg Eifler,

vier und zwanzig Jahre alt, Candidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft in Zweibrücken.

Diesem wird zu Last gelegt, daß er die angeklagten Schüler, Paroge und Geib, als moraliſche Häupter des Central-Comité's der Verſchwörung, bei den ihnen angeſchuldigten Verbrechen weſentlich unterſtützt haben, und ihnen behülflich geweſen ſei, namentlich:

1, bei ihrem Complottszweck, die Bürger und Einwohner zur Bewaffnung gegen die Königliche Autorität und zu, ſelbſtgewaltſamem, Umſturze und Änderung der Königlichen Staatsregierung unmittelbar anzureizen ſo wie in Fertigung, Druck und Verbreitung von Schriften, welche ſolche Anreizung enthielten, und in der zum nämlichen Zwecke geführten Correſpondenz;

2, in der Theilnahme und weſentlichen Unterſtützung des Roſt durch das Central-Comité bei der von Roſt verwirkten unmittelbaren Anreizung zum nämlichen Zwecke mittelſt Druckſchriften und deren Verbreitung;

3, daß er perſönlich den genannten Roſt in Begehung des ihm angeſchuldigten Verbrechens aufrühreriſcher Anreizung weſentlich unterſtützt und ſolche erleichtert habe.

Der Angeklagte Fiſcher iſt bekannt als einer der erklärteſten Anhänger der Aufregung. Dieſe Geſinnungen zogen ihn in enge Verbindung mit den Häuptern der Reformpartei, und machten ihn zum eifrigen gehalten in ihrem Wirkungskreise. Voraus ist zu bemerken, daß die gegen das Central-Comite, als solches, aufgestellten Anklagegründe auch bei Eifler in geeigneten Betrachtung zu ziehen sind.

Eifler war Sekretär des Central-Comites des Preßvereins in Zweibrücken und hatte dafür eine monatliche Besoldung von zwei und zwanzig Gulden aus dem Vereinscaſſe. Als solcher trug er die Subscribenten des Vereins in die Bücher ein, bemerkte den Betrag der Beiträge, fertigte die Subscribenten-Listen und besorgte deren Publication, mittelst welcher man zum Beitritte in den

Verein

anzulocken suchte. Er führte die Correspondenz des Central-Comites, von seiner Hand sind die zwei Briefe an das Filial-Comite in Bergzabern, der einen vom fünfzehnten Mai vorigen Jahres, worin er als Sekretär des Central-Comites das Comite von Bergzabern einladet, über das Treiben eines gewissen Bruck zu berichten, der andern vom sieben und zwanzigsten Juni vorigen Jahres, worin von Seite des Central-Comites dem Filial-Comite in Bergzabern bedeutet wird, monatlich über den Geist und die Stimmung seines Districtes zu berichten. Bei den Verträgen mit Roth, wornach derselbe seine Anzeigen dem Central-Comite zum Organ desselben hingab, übernahmen, nach Posts Angaben, Eifler und Sittor die Verantwortlichkeit der Aufsätze, welche das Central-Comite in seinen Anzeigen zu verbreiten gedachte.

Er bestellte die Anzahl der Exemplare, welche das Central-Comite von Post gedruckt haben wollte, und einmal bestellte er auf Rechnung von Savoye von einer Nummer tausend Exemplare mehr als gewöhnlich, und dieß gewiß nicht ohne Kenntniß der Ursache.

Namens des Central-Comités besorgte er auch die Versendung und Verbreitung der Blätter des Comités, und ohne Zweifel nie ohne Kenntniß des Inhalts; auch zahlte er einmal hundert fünfzig Gulden an Post für Rechnung des Central-Comités für denselben gedruckten Zeitungen.

Alle diese Thatsachen, einen unten zu erwähnenden ausgenommen, sind von Eifler eingestanden, und beweisen, daß er auch mannichfache Weise für den Zweck des Central-Comités thätig war; auch zahlte er Unterstützungen an Verhaftete aus von Geldern der Regierungs-Casse.

Er selbst lieferte den Aufsatz: in Nummer drei und vierzig des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom sechs und zwanzigsten

Juni vorigen Jahrs unter der Aufschrift:

„Deutschland, Zweibrücken fünf und zwanzigsten Juni“,

der zwar nicht für Straßburg erkannt worden, aber doch den Versuch enthält, die Soldaten zum Ungehorsam zu verleiten.

Nach Unterdrückung von Dr. Wirths Deutscher Tribüne wurde in Eiflers Gegenwart von Savoye Namens des Central-Comités mit Rost unterhandelt und verabredet, daß derselbe seinen Anzeiger zum Organ des Comités hergebe. Eifler und Pistor übernahmen dabei gemeinschaftlich die Redaktion, wiewohl die Verantwortlichkeit der Aufsätze, welche das Central-Comite für seine Zwecke in dem Blatte unter das Publikum bringen würde. Es ist unmöglich, daß Eifler bei dieser Gelegenheit nicht in die geheimen Zwecke des Central-Comités vollkommen eingeweiht worden. Hiermit unterstützte er Rost im Druck und Verbreitung seiner Straßburger Aufsätze, und dabei beförderte er die verbrecherischen Zwecke des Central-Comités.

Kein Zweifel, daß Eifler dabei wissentlich handelte; daß die Tribüne des Dr. Wirth unterdrückt war und die Ursache, warum? wußte er auch. Ihm mußte es bekannt seyn, daß das Comite in Rosts Blatte die Wirksamkeit der untergegangenen Tribüne fortsetzen wollte, und Eifler gab sich freiwillig zum Förderung dieses Zweckes her.

Der Angeklagte Eifler, über diese Verabredung befragt, erklärte, nur vor Gericht darüber Antwort geben zu wollen. Er behauptete ferner, von einem andern Zwecke des Central-Comités, außer dem der Belehrung und Aufklärung, nie etwas gewußt zu haben, und nur Secretär aber nicht Mitglied des Central-Comités gewesen zu seyn, auch von dessen Geheimnissen nie Kenntniß erhalten zu haben.

Milderungsgründe liegen keine für den Angeklagten in der Untersuchung. Im Gegentheile hat er sich bekanntlich durch Mißachtung der Behörden und durch Verhöhnung der Farben des Reiches im höchsten Grade ausgezeichnet; auch wurde er durch Erkenntniß des Königlichen Bezirksgerichts dahier vom neun und zwanzigsten August vorigen Jahres wegen Verläumdung und Beleidigung des hiesigen Bürgermeisters in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Diese Thatsachen reichen wohl hin zur Begründung der erhobenen Anklage.

Demzufolge wird angeklagt

I. Dr. Johann Georg August Wirth, durch Verfertigung seines Aufrufes an die Volksfreunde in Deutschland und dessen Verbreitung durch Druck;

seine am sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreissig auf dem Hambacher Schlosse öffentlich zu zweimalen abgehaltenen Reden an die versammelte Volksmenge;

durch Redaktion, Herausgabe unter eigenem Namen und Verbreitung im Publikum der Schrift:

„das Nationalfest der Deutschen
„zu Hambach in zwei Heften";

durch Verfertigung, Herausgabe und Verbreitung der Druckschrift:

„Die politische Reform Deutsch-
„lands, noch ein dringendes Wort
„an die Volksfreunde"

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die Königlich-bairische Staats-Regierung und die Königliche Autorität, selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, und in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche $\overset{2}{\text{jedoch}}$ (jedoch) $\overset{1}{\text{Verbrechen}}$ $\overset{3}{\text{ohne}}$ Erfolg geblieben sind.

II. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer,

durch mündliche vor dem Publicum auf der Hambacher Schlossruine am sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreissig öffentlich abgehaltenen Rede, deren Verbreitung mittelst Druck im ersten Hefte des zweiten Bandes seiner Zeitschrift: „Deutschland"; durch die von ihm verfassten, beim Hambacher Feste verbreiteten Liedes, so wie durch deren nochmalige Verbreitung mittelst des Druckes in benannter Zeitschrift: „Deutschland", betitelt:

„Hinauf, Patrioten zum Schloß, zum Schloß."

„Am deutschen Rhein, was blitzt vom Berg hernieder"

durch Verfertigung, Bekanntmachung und Verbreitung mittelst Druck der Zeitschrift:

„Deutschland", bisher unter dem Namen Rheinbaiern, zweiten Band, erstes und zweites Heft.

durch seine Aufsätze in Nummer sechs und fünfzig des Westboten überschrieben: „Nassau",

in Nummer sieben und fünfzig desselben Blattes, überschrieben: „Rheinpreußen",

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die Königlich bairische Staatsregierung und die Königliche Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

III. Pfarrer Johann Heinrich Hochdörfer, durch mehrere selbst verfaßten und im Drucke verbreiteten Ankündigungen und Aufsätze, überschrieben:

„Des Deutschen Pflicht für sein Volk und Vaterland" im Bürgerfreunde vom ersten April achtzehnhundert zwei und dreißig, Nummer eins;

Aufruf an die Soldaten der bairischen Armee, im Bürgerfreunde vom fünften April achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer zwei;

„Bildung der patriotischen Vereine im Rheinkreise“ und des Aufsatzes: das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen, im Bürgerfreunde vom zwölften April achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer vier;

durch die am sieben und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig auf den Hambacher Schloßruinen öffentlich gehaltenen Rede und vorgetragenen Adresse und mittelst Verbreitung dieser Rede und Adresse durch Druck im Bürgerfreunde vom zweiten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer neun,

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die Königlich-bairische Staatsregierung und die Königliche Autorität, selbst mit Gewalt und Waffen, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

IV. Candidat Christian Scharpff, durch das von ihm verfertigte und durch Druck verbreitete Lied:

„ Vaterland, im Schwerdterglanze
„ Strahlte Hoffnung jugendlich;“

dem durch seine auf dem Hambacher Schlosse am siebenund zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig vor versammelten Volksmenge öffentlich abgehaltenen Rede

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die Königlich-bairische Staats-Regierung und die Königliche Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

V. Bürstenmacher Johann Philipp Becker,

durch seine auf dem Hambacher Schlosse vor versammelten Volksmenge am acht und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig abgehaltenen und in der Hambacher Festbeschreibung pagina fünf und achtzig bis acht und achtzig abgedruckte Rede

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, sich gegen die Königliche Autorität zu empören und die Königliche Staats-Regierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provokation jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

VI. Dr. Ernst Grosse,

daß er durch eine am siebenund zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und dreißig auf dem Hambacher Schlosse vor versammeltem Volke öffentlich abgehaltene

Rede;

daß er durch einen geſchriebenen in Neuſtadt verbreiteten Aufruf d. d. Neuſtadt, dreißigſten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig;

daß er durch die von ihm verfaßten und durch ihn verbreiteten Aufſätze:

„Aufruf an Rheinbayern und
„Deutſchland zum Schutze der
„bedrängten Preſſe", ohne Datum
„Feldgeſchrei der Liberalen,
„im Blatte: „der Liberale im
„Weſtrich", vom ſieben und
„zwanzigſten Mai achtzehn
„hundert zwei und dreißig,
„Nummer zwei;

„daß er durch einen am erſten Juni achtzehnhundert zwei und dreißig im Wirthshauſe des Johann Schreiber zu Hofe in Gegenwart mehrerer Leute gemachten Aufruf, ſich zu bewaffnen, die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, ſich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen und die königlich-bairiſche Staatsregierung, ſelbſt mit Gewalt, umzuſtürzen und zu verändern, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben ſind.

VII. Dr. Daniel Pistor,

daß er durch ſeine am ſieben und zwanzigſten Mai achtzehnhundert zwei und dreißig auf dem Hambacher Feſte in ſeinem Vortrage vor verſammeltem Volke gehaltenen Rede;

Daß er durch ein im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nummer vier und dreißig, vom siebenten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, abgedrucktes, von ihm verfertigtes und von ihm durch Druck verbreitetes

„Lied eines bairischen Unterofficiers nebst Anhang";

daß er durch einen von ihm verfaßten und im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom dreizehnten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer sieben und dreißig, abgedruckten Aufsatz: „Das Streben der Völker. Schluß"

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt habe, die königliche Staatsregierung und die königliche Autorität, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

VIII. Buchdrucker Jacob Friedrich Roth, daß derselbe folgende Aufsätze, deren Inhalt er kannte, gedruckt, und dieselben wissentlich durch seine Blätter verbreitet habe, als:

„Deutschlands Zukunft" im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom ersten Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer zwey und dreißig;

„Was ist zu thun?" Idem vom fünften Juni achtzehn hundert zwei und dreißig, Nummer drei und dreißig;

„Lied eines bairischen Unterofficiers", vom siebenten Juni achtzehnhundert zwei und dreißig, Nummer vier und dreißig;

„das Erwachen der Völker", vom dreizehnten Juni nämlichen Jahres, Nummer sieben und dreißig;

„Lieder, überschrieben: zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse,

„die Farben der Deutschen";

dieser durch den Aufsatz: „Deutschlands Zukunft" und „Was ist zu thun?"

die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgereizt haben,

sich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen;

dieser durch das

„Lied eines bairischen Unter-
„offiziers";

durch den Aufsatz: „das Erwachen der Völker";

durch die Lieder

„zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse,

„die Farben der Deutschen"

die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt haben, die königliche Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Provokationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

IX. Kaufmann Melchior Philipp Carl Baumann, im Jahre achtzehn hundert zwei und dreißig aufrühreriſche Druckſchriften in Pirmaſens und der Umgegend, und namentlich die Flugſchrift Nummer zwei mit dem Artikel zwei „Gewalt", Pagina vier, unter die Bewohner verbreitet, und ausgetheilt, und ſie durch dieſes Mittel directe angereizt zu haben, die königlich bairiſche Staatsregierung, ſelbſt mit Waffen und Gewalt, umzuſtürzen und zu verändern, und ſich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen;

um die nämliche Zeit die Einwohner an öffentlichen Orten und namentlich in ſeinem Brauhauſe, ſo wie in dem Johann Lang'ſchen Wirthshauſe zu Pirmaſens, und in andern Wirthshäuſern an den Gemeinden Hilſt und Schweix directe aufgereizt zu haben, die königlich-bairiſche Staats-Regierung mit Gewalt und Waffen umzuſtürzen und zu verändern, und ſich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen;

deſſen am elften Juni achtzehn hundert zwei und dreißig ſich Waffen verfertigen ließ, um die Einwohner und Bürger dadurch anzureizen, ſich gegen die königliche Autorität zu bewaffnen, und zwar zum Umſturze und zum Veränderung der königlichen Staatsregierung, welche Provokationen jedoch alle ohne Erfolg geblieben ſind."

X. Friederich Schueler, ehemals Advokat am Appellationsgerichte zu Zweybrücken.

XI. Joseph Savoye, desgleichen,

XII. Ferdinand Geib, Advokat am Bezirksgerichte zu Zweibrücken,

XIII. Georg Eifler, Candidat der Theologie in Zweibrücken;

1, daß erstere drei im Jahre achtzehnhundert ein und dreißig oder Anfangs achtzehnhundert zwei und dreißig einen Complott verabredet und beschlossen haben, welcher zum Zwecke hatte, die Bewohner aufzumuntern, sich gegen die Königliche Autorität zu bewaffnen und die Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu verändern;

daß sie zur Erreichung dieses Zweckes sich vorzüglich der Mittel bedienten, daß sie diejenigen Summen, welche ihnen als Central-Comite des Preßvereins eingiengen, dazu verwendeten, daß sie aufrührerische und hochverrätherische Schriften drucken ließen, und in ganz Deutschland und namentlich im Königreiche Baiern verbreiteten;

daß sie selbst mit diesen Vereinsgeldern den Buchdrucker Kost besoldeten, damit er ihnen, je nachdem es verlangt wurde, zwei hundert bis eine Tausend Exemplarien der Zeitungsblätter zur weitern Verbreitung zukommen ließe;

daß sie zu dem nämlichen Zwecke sich in Correspondenz mit Andern einlieferten;

2, daß sie an dem Drucke und der Verbreitung derjenigen aufrührerischen Schriften, welche aus der Postischen Buchdruckerei hervorgiengen, und welche dem besagten Post als incriminirt imputirt werden, dadurch Theil nahmen, daß sie denselben die Arbeit bezahlten und die gedruckten Blätter von ihrer Seite gleichfalls verbreiteten, also den Post wesentlich unterstützten, und ihm die ihm imputirten Verbrechen vorbereiten und vollenden halfen;

3, daß Eifler als besoldeter Sekretär des aus Schueler, Savoye und Geib bestehenden Central-Comités dieselben bei den unter Nummer eins und zwei angegebenen Verbrechen wesentlich unterstützte und die Arbeiten für sie besorgte; daß er dabey, zur Zeit des Verkehrs mit Post, nebst Sittor die Verantwortlichkeit sämmtlicher Artikel übernahm, welche in den für das Central-Comite erscheinenden Zeitungsblättern zu Tage gefördert und verbreitet wurden;

daß sonach Eifler sowohl den Schueler, Savoye und Geib als den Buchdrucker Roth wesentlich unterstützte, und die Begehung der ihnen imputirten Verbrechen erleichterte;

4, daß endlich Geib als Vorsteher und Verbreiter des gedruckten

Aufsatzes
„Deutschlands Zukunft"
die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgefordert haben, sich gegen die Königliche Autorität zu bewaffnen, welche Provokation jedoch ohne Erfolg blieb.

Das Assisengericht wird demnach zu entscheiden haben, ob die Angeklagten der erwähnten Verbrechen schuldig sind.

Zweibrücken den fünfzehnten Juni achtzehn hundert drei und dreißig.

Unterzeichnet: Schenkl.

Für gleichlautende, auf Begehren dem Staatsbehörde ertheilte Ausfertigung

= Ammann
Obergerichtsschreiber.

[illegible]
Koller
[illegible]

Im Generalprocureur am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises
[illegible] mit abschriftlicher Zustellung
a. des Anklageurtheils vom 20. v. M.,
b. des Anklageactes vom 15. d.,
c. des Urtheils des Appellationsgerichts im nämlichen Betreffe vom 24. v. M.
d. der Zeugenvorladung vom 15. ~~[illegible]~~ an die Angeklagten
1. Dr. Johann Georg August Wirth,
2. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer,
3. Pfarrer Johann Heinrich Hochdörfer,
4. Christian Scharpff, Candidat der Theologie,
5. ~~Georg~~ Eifler, Candidat der Theologie,
6. Jacob Friedrich Rost, Buchhändler,
7. [illegible] Philipp Carl Baumann, [illegible] im [illegible] Gerichtsbezirke,
8. Friedrich Schüler,
9. Joseph Savoye,
10. Ferdinand Geib, letztere drei [illegible]

Zweibrücken 1. Juli 1833.

prst.

2447.

Zustellung

Eines Verweisungs Urtheils und Anklage Akt.

* des Morgens zu [illegible] Uhr gebilligt Faber

Im Jahre achtzehnhundert drey und dreyßig den ersten July* In Gemäßheit Verweisungs Urtheils vom sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundert drey und dreyßig, erlaßen von dem Königlichen bayerischen Appellationsgerichte für den Rheinkreis, in dem Berathschlagungs Zimmer in dessen Anklage-Kammer zu Zweibrücken; und zufolge Auftrags des Herrn General Staats Prokurators bey dem obgenannten Appellationsgerichte zu Zweibrücken allda wohnhaft; habe ich unterzeichneter Huissier Faber am Königlich Bayerischen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken angestellter mit der Zustellung des gegenwärtigen besonders beauftragter und allda wohnender Audienzgerichtsbote, —

1) Dem Dr Johann Georg August Wirth drey und dreyßig Jahre alt gebürtig aus Hof zuletzt wohnhaft in Homburg; gegenwärtig im dahiesigen Arresthause befindlich, allda redend mit ihm selbsten —

2) Dem Dr Philipp Jakob Siebenpfeiffer zwey und vierzig Jahre alt Schriftsteller gebürtig aus Lahr, im Breisgau, zuletzt wohnhaft auf der Haardt, ebenfalls gegenwärtig in dahiesigem Arresthause verhaftet, allda redend ~~mit ihm selbsten~~

3) Dem Johann Heinrich Hochdörfer ein und dreißig Jahre alt protestantischer Pfarrer zu Imsbach Canton Winnweiller, dermalen in dahiesigem Arresthause befindlich, daselbst redend mit seiner Person selbsten,

4) Dem Christian Scharpff sieben und zwanzig Jahre alt, Candidat der Philologie gebürtig und wohnhaft zu Homburg; desgleichen gegenwärtig in dahiesigem Arresthause verhaftet, allda redend mit ihm selbsten —

5) Dem Jakob Friedrich Rost neun und zwanzig Jahr alt Buchdrucker wohnhaft in Zweibrücken, dermallen ebenfalls in dasigem Arresthause verhaftet, allda redend mit ihm selbsten,

6) Dem Melchior Philipp Karl Baumann, sieben und dreissig Jahr alt, Kaufmann in Pirmasens wohnhaft, gegenwärtig in dem Arresthause dahier sprechend mit ihm selbsten in Person. ———

7) Dem Georg Eifler theologischer Candidat, vier und zwanzig Jahr alt, gebürtig und wohnhaft zu Zweibrücken, ebenfalls dermallen in dem Arresthause allda verhaftet und befindlich, redend mit ihm selbsten, auf gesetzliche Weise; sämtlich der directen Aufforderung zum Umsturz der Staats=Regierungen, und zum Theil eines deßhalb gebildeten Complots angeklagt ———

8) Dem Friedrich Schüler gewesener Advokat und Anwalt bey dem Königl. Appellationsgericht zu Zweibrücken allda wohnhaft zwey und Vierzig Jahr alt, gebürtig zu Bergzabern, gegenwärtig flüchtig, in dessen Behausung, respective seinem letzten Domicilium habe ich mich begeben, und mit seiner Schwester Magdalena in Person gesprochen,

9) Dem Joseph Savoye, ein und dreissig Jahre alt, gebürtig zu Zweibrücken, ehemals Advokat und Anwalt am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken allda wohnhaft jetzt flüchtig, in dessen Behausung respective seinem letzten Domicilium, wohin ich mich begeben, und mit seiner Frau Gemahlin gesprochen; ———

10) Dem Ferdinand Geib neun und zwanzig Jahr alt, gebürtig zu Lambsheim, Advokat am Königl. bayer. Bezirksgerichte zu Zweibrücken zuletzt wohnhaft in Lambsheim dermalen auf flüchtigem Fuße

Hauses, in seine letzte Wohnung in Zweibrücken, wohin ich mich begeben, erklärten die Hausbewohner, daß er längstens seine Wohnung verlassen, und sich nicht mehr hier befinde; so habe ich mich zu dem dasigen Bürgermeister begeben, alldas in dessen Behausung sprechend mit ihm selbsten, demselben, für den gedachten Ferdinand Geib, dem Gesetze gemäß, eine Abschrift, so wie den übrigen neun oben bezeichneten Consorten obgenannten Verweisungs-Urtheils, so wie auch Anklage Akts vom fünfzehnten Juny laufenden Jahrs in Abschrift gehörig bekannt gemacht; zugleich habe ich den oben sieben genannten Angeklagten

1) Dr. Johann Georg August Wirth
2) Dr. Siebenpfeiffer
3) Pfarrer Hochdörfer
4 dem Candidat der Theologie Ernst Scharpff
5 Friedrich Rost
6 Kaufmann Baumann
7 Georg Eifler

Verlatur

hiermit erklärt daß sie in den vier und zwanzig Stunden, nach Zustellung des Gegenwärtigen an, aus dem Arresthause, in das bey dem k. b. Appellationsgerichte des Rheinkreises befindliche Justiz Gefängnisses verbracht werden sollen; so wie ich auch der Aufschreibung derselben, in dem Register des Arresthauses, und der Einschreibung in das Register des Justizgefängnisses beygewohnt habe.

Endlich sind die drey letzt benannten als

1 Schüler, 2) Savoye und 3 Geib

ebenfalls 1) der directen Aufforderung zum Umsturz der Staatsregierungen, und zum Theil eines deßhalb gebildeten Complots angeklagt;

In betreff des Advokaten Ferdinand Geib, für welchen wegen seiner nicht hier sein, und daher gänzlich Familienlos existirte, hat der obgenannte Bürgermeister, für erhaltene Abschrift, von obgenannten Akten, für den ſchriftlichen gedachten Theils gegenwärtiges Original mit ſeinem Visa verſehen.

Endlich habe ich obgenannten zehn Requisiten, ſämmtlich wie oben angegeben, und zwar einem jeden insbeſondere, nicht nur eine Abſchrift des oben Allegirten Verweiſungs Urtheils, nebſt Anklage-Akts, ſondern auch dem Gegenwärtigen Akte, gehörig zugeſtellt und zurückgelaſſen, worüber Urkunde;

Koſtenbetrag

Original	14,
10 Abſchriften	2 - 20,
repertorium	- , 1
[illegible]	1 , 38
2430 Seiten Abſchriften an 10 Angeklagten macht à 8 kr.	324 —
	= 328 fl 13 kr

Koſten betragen Drey hundert Achtund zwanzig Gulden, dreyzehn Kreuzer.

Haber

Eine Abſchrift erhalten,
Zweibrücken den erſten July achtzehnhundert Dreyund dreißig
Der K. Bürgermeiſter der Stadt Zweibrücken
Koltzanger

N° 4578. Viſirt und einregiſtrirt zu Zweybrücken
erſten July 1833. gratis./
83. [illegible]
Der königliche Einregiſtrirungsbeamte
Dümmer
[illegible]

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. ~~4/2~~ 12
Bd. III

Untersuchung gegen Dr. Wirth u. Cons.
Verhandlung des Assisengerichts in Landau
Teil II

1833

......704......fol.

Der General-Staats-Procurator,

am Kgl. Baier. Appellationsgerichte für den Rheinkreis,

In Erwägung, daß die beim Kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises anhängige Untersuchung gegen Dr. Georg August Wirth & Cons. beschuldigt durch Reden, Druckschriften und andere gesetzwidrige Art zum Umsturze, zur Änderung der Staatsregierung, der Thronfolgeordnungen, und zur Bewaffnung der Bürger, und Einwohner gegen die Staatsgewalt an öffentlichen Orten direkte aufgefordert zu haben, beendigt, und durch Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts in dessen Anklagekammer vom 26. dieses auf Anklage erkannt wurde,

In Erwägung, daß die Wichtigkeit, und Anzahl von Verbrechen, um deren Aburtheilung es sich in dieser Sache handelt, eine Sitzung von 10-12 Tagen, oder mehr, erfordern kann,

In Erwägung, daß die nächsten gewöhnlichen Assisensitzungen dadurch viel zu lange dauern, und die Richter, und Geschworenen allzusehr angestrengt werden würden, wenn man selbst den anderen Sachen, welche jetzt schon in 14 bedeutenden Prozessen bestehen, auch noch die Verhandlung dieser schwierigen, und weitläufigen Sache darein verweisen wollte, auch der Zeitpunkt der gewöhnlichen Assisensitzung im nächsten Monate zur Besorgung der nöthigen Vorarbeiten für den Assisenpräsidenten, und General-Procurator so beengt wäre, daß es schlechterdings unmöglich ist, die vorliegende Sache in der nächsten gewöhnlichen Assisensitzung zu verhandeln, In Erwägung, daß auch abgesehen von der allenfallsigen Ersparniß für die Staatskasse, wenn die Sache zu Landau verhandelt wird, hauptsächlich der Umstand Berücksichtigung verdient, daß gegen 200 Zeugen darin abzuhören sind, welche meistens in den Bezirken Landau, und Frankenthal, besonders in der Umgegend von Neustadt, so nur vier Stunden von Landau entlegen ist, wohnen, deren Erscheinen aber vor einem dortigen Assisengerichte mit weniger Schwierigkeit verknüpft ist,

daß daher auf der einen Seite sich schneller die physischen Hindernisse leichter beseitigen lassen, welche die einen, oder andern Zeugen etwa in die Unmöglichkeit versetzen könnten, die Reise ohne Gefahr für ihre Gesundheit zu unternehmen, und dadurch eine Lücke in der Vollständigkeit der Verhandlungen, oder gar deren Unterbrechung zu bewirken, und

daß auf der andern Seite den Zeugen selbst kein so empfindlicher Nachtheil erwachse, wenn ihnen die Möglichkeit bleibt, ihrem Hauswesen, und ihren Geschäften wenigstens in Zwischenräumen obzuliegen, als wenn sie 10-12 Tage lang davon entfernt sein müßten,

In Erwägung, daß durch das Abhalten dieser außerordentlichen Assisen-Sitzung in Landau allen Besorgnissen wegen störender und nachtheiliger Einwirkung auf die Unbefangenheit [illegible] Urtheils der Geschwornen möglichst vorgebeugt würde, weil in Landau die öffentliche Ruhe und Ordnung leichter und schneller, als an irgend einem andern Orte des Rheinkreises gehandhabt, und die ungestörte Aburtheilung der Sache gesichert werden kann,

In Erwägung, daß die neuesten Vorfälle in Frankfurt, und andern Orten wegen gewaltsamer Befreiung der Gefangenen eine angemessene Aufmerksamkeit, und Vorsicht, welche während der Aburtheilungsperiode bey der täglich zweimaligen Hin- und Herüberbringung vom Gefängnisse in den Assisensaal dahier leicht vermittelt werden konnte, erheischen,

In Erwägung, daß zu Landau die zur Verhandlung einer außerordentlichen Sitzung erforderlichen Lokalitäten bestehen, zu deren gehörigen Einrichtung die Vorkehrungen getroffen werden können, während es in den übrigen Bezirksstädten Kaiserslautern, und Frankenthal an solchen Gebäulichkeiten gänzlich mangelt,

daß sonach die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Assisensitzung in Landau durch die angeführten wichtigen, auf die allgemeine Sicherheit sich beziehende Gründe dargethan ist,

Eingesehen die Art. 258, und 259 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, und den Art. 21 des Gesetzes vom 20. April 1810, ferner des Dekrets vom 6 Juli 1810 Art. 90,

stellt zur Beseitigung aller Besorgnisse, und Verhütung jeder Gewaltthätigkeit hinsichtlich der ruhigen, und sichern Aburtheilung, den Antrag,

daß es dem Kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises gefallen wolle, zur Abtheilung der fraglichen Sache eine außerordentliche Assisensitzung in Landau anzuordnen, und zu deren Anfang den 22 Juli d. J. zu bestimmen.

Zweibrücken, den 26 May 1833.

---

29 May 1833.

4

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königlich Bayerische Appellationsgericht für den Rheinkreis zu Zweibrücken hat in der Sitzung der beiden Kammern vom neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert drei und dreißig, wo zugegen waren: von Koch, Präsident, Bürting, Direktor, Molitor, Breitenbach, Schmidt, Spach, von Röder, Hepp, Stengel, Sauer, Büthe, Schenkl, Königlicher General-Prokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem Königlichen General-Prokurator erstatte-

160

ten Vortrags und darauf hin ge-
stellten Antrags folgenden Inhalts:
„Der General-Staatsprokurator
„am Königlich Bayerischen Appel-
lationsgerichte für den Rheinkreis,
„In Betracht, daß die beim
„Königlichen Appellationsgerichte
„des Rheinkreises anhängige Unter-
„suchung gegen Doktor Georg
„August Wirth und Consorten,
„beschuldigt, durch Reden, Druck-
„schriften und auf andere gesetz-
„widrige Art zum Umsturze,
„zur Änderung der Staats-
„regierung, der Thronfolgeord-
„nungen, und zur Bewaffnung
„der Bürger und Einwohner gegen
„die Staatsgewalt an öffentlichen
„Orten direkte aufgefordert zu
„haben, beendigt, und durch Urtheil
„des Königlichen Appellationsgerichts
„in dessen Anklagekammer
„vom sechsundzwanzigsten dieses
„auf Anklage erkannt wurde;
„In Betracht, daß die Wichtigkeit
„und Anzahl von Verbrechen, von
„deren Aburtheilung es sich in
„dieser Sache handelt, eine Sitzung
„von zehn bis zwölf Tagen, oder
„noch mehr, erfordern kann;
„In Betracht, daß die nächsten
„gewöhnlichen Assisensitzungen
„daher viel zu lange dauern,
„und die Richter und Geschwornen
„allzusehr anstrengen und ermüden
„würden, wenn man nebst den
„andern Sachen, welche jetzt schon
„in vierzehn besondern Proze-
„duren bestehen, auch noch die
„Verhandlung dieser schwierigen
„und weitwendigen Sache daran

„verweisen wollte, und daß der
„Zeitpunkt der gewöhnlichen
„Assisensitzung im nächsten Monate
„zur Bewerkstelligung der nöthigen
„Vorarbeiten für den Assisen-
„Präsidenten und General-Pro-
„kurator so beengt wäre, daß
„es schlechterdings nicht möglich
„ist, die vorliegende Sache in der
„nächsten gewöhnlichen Assisen-
„Sitzung zu verhandeln;

„In Betracht, daß auch, abge-
„sehen von der allenfallsigen
„Ersparniß für die Staatskasse,
„wenn die Sache in Landau ver-
„handelt wird, hauptsächlich der
„Umstand Berücksichtigung ver-
„dient, daß gegen zweihundert
„Zeugen darin abzuhören sind, welche
„meistens in den Bezirken Landau
„und Frankenthal, besonders in der
„Umgegend von Neustadt, so nur
„vier Stunde von Landau entlegen
„ist, wohnen, deren Erscheinen
„also vor einem dortigen Assisen-
„Gerichte mit weniger Schwierig-
„keit verknüpft ist;

„daß daher auf der einen Seite
„sich nicht nur die geschäftlichen Hin-
„dernisse leichter beseitigen lassen,
„welche die einen, oder andern
„Zeugen etwa in die Unmöglich-
„keit versetzen könnten, eine
„Reise ohne Gefahr für ihre Ge-
„sundheit zu unternehmen, und
„dadurch eine Lücke in der Voll-
„ständigkeit der Verhandlungen,
„oder gar deren Unterbrechung
„zu bewirken, und

„daß auf der andern Seite den
„Zeugen selbst kein so empfindlicher
„Nachtheil erwächst, wenn ihnen die

„Möglichkeit bleibt, ihrem Haus-
„wesen und ihren Geschäften
„wenigstens in Zwischenräumen
„abzuliegen, als wenn sie zehn bis
„zwölf Tage lang davon entfernt
„seyn müßten;

„In Betracht, daß durch das
„Abhalten dieser außerordent-
„lichen Assisen-Sitzung in Landau
„allen Besorgnissen wegen stören-
„der und nachtheiliger Einwirkung
„auf die Unbefangenheit des
„Urtheils der Geschwornen
„möglichst vorgebeugt würde,
„weil in Landau die öffentliche
„Ruhe und Ordnung leichter
„und schneller, als an irgend
„einem andern Orte des Rhein-
„kreises gehandhabt, und die un-
„gestörte Aburtheilung der Sache
„gesichert werden kann;

„In Betracht, daß die neuesten
„Vorfälle in Frankfurt und andern
„Orten wegen gewaltsamer Befrei-
„ung der Gefangenen außergewöhn-
„liche Aufmerksamkeit und Vorsicht,
„welche während der Aburtheilungs-
„periode bei der täglich zweimaligen
„Hin- und Herüberbringung vom Ge-
„fängnisse in den Assisensaal da-
„hier leicht vereitelt werden könnte,
„erheischen;

„In Betracht, daß zu Landau die
„zur Verhandlung einer außer-
„ordentlichen Sitzung erforder-
„lichen Lokalitäten bestehen, zu deren
„gehörigen Einrichtung die Vor-
„kehrungen getroffen werden
„können, während es in den übrigen
„Bezirksstädten Kaiserslautern
„und Frankenthal an solchen Ge-
„bäuden dermalen gänzlich
„mangelt;

"daß hiernach die Nothwendigkeit
"einer außerordentlichen Assisensitzung
"in Landau durch die angeführten
"wichtigen, auf das allgemeine
"Interesse sich stützenden
"Gründe dargethan ist;

"Eingesehen die Artikel zweihundert
"acht und fünfzig und
"zweihundert neun und fünfzig
"des Gesetzbuchs über das peinliche
"Verfahren, und den Artikel
"ein und zwanzig des Gesetzes
"vom zwanzigsten April achtzehnhundert
"zehn, so wie des Dekrets
"vom sechsten Juli achtzehnhundert
"zehn, Artikel neunzig;

"stellt, zur Beseitigung aller
"Besorgnisse und Deckung jeder
"Verantwortlichkeit hinsichtlich
"der ruhigen und sichern Aburtheilung,
"den Antrag,

"daß der dem königlichen Appellationsgerichte
"des Rheinkreises
"gefallen wolle, zur Aburtheilung
"der fraglichen Sache eine außerordentliche
"Assisensitzung in
"Landau anzuordnen, und zu deren
"Anfang den zwei und zwanzigsten
"Juli dieses Jahres zu bestimmen.

"Zweibrücken den sechs und zwanzigsten
"Mai achtzehnhundert drei
"und dreißig.

"Unterzeichnet: Schenkl."

Nach Einsicht der Artikel zweihundert
acht und fünfzig und zweihundert
neun und fünfzig der
peinlichen Prozeßordnung, des Artikels
ein und zwanzig des Gesetzes
vom zwanzigsten April achtzehnhundert
zehn, und des Artikels
neunzig des kaiserlichen Dekrets
vom sechsten Juli achtzehnhundert
zehn;

Nach Einsicht des Verweisungs-

Urtheils der Anklagekammer vom sechsundzwanzigsten dieses Monats;

In Erwägung, daß zufolge Artikel zweihundert acht und fünfzig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dem Appellationsgerichte die Befugniß zusteht, zur Abhaltung der Assisen einen andern Ort zu bezeichnen als den, wo solche gewöhnlich statt haben;

In Erwägung, daß die obwaltenden Umstände einen hinreichenden Grund darbieten, in der erwähnten Sache von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und daß sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung, als um die Verhandlungen gegen jede äußere Störung möglichst zu sichern, es angemessen erscheint, für diese Sache eine außerordentliche Assise in der Stadt Landau anzuordnen;

Aus diesen Gründen

ertheilt das königliche Appellationsgericht dem königlichen General-Prokurator Urkunde über den von ihm genommenen Antrag, verordnet sofort, daß zur Aburtheilung der gegen die Angeklagten:

1.) Doktor Johann Georg August Wirth, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg,

2.) Doktor Philipp Jakob Siebenpfeiffer, Schriftsteller, gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt wohnhaft auf der Haardt,

3.) Johann Heinrich Hochdoerfer, protestantischer Pfarrer zu Imsbach, Kanton Winnweiler,

4.) Christian Scharpff, Kandidat der Philologie, gebürtig und wohnhaft in Homburg,

5.) Johann Philipp Becker, Bürstenmacher zu Frankenthal,

6.) Doktor Ernst Grosse, Schriftsteller

zuletzt in Pirmasenz wohnhaft,
flüchtig,
7.) Doktor Daniel Pistor, Posthalterssohn aus Bergzabern, zuletzt wohnhaft allda, dermalen flüchtig,
8.) Jakob Friedrich Rost, Buchdrucker in Zweibrücken,
9.) Melchior Philipp Carl Baumann, Kaufmann in Pirmasenz,
10.) Friedrich Schüler, gebürtig zu Bergzabern, ehemals Advokat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, dermalen flüchtig,
11.) Joseph Savoye, gebürtig zu Zweibrücken, ehemals Advokat am Appellationsgerichte allda, dermalen flüchtig,
12.) Ferdinand Geib, gebürtig zu Lambsheim, Advokat am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, dermalen krank in Lambsheim,
13.) Georg Eiffler, Kandidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft zu Zweibrücken,

erlassenen Anklage eine außerordentliche Assise, bestehend aus dem Präsidenten und außer dem aus dem königlichen Bezirksgerichte zu nehmenden Gerichtspersonale aus drei oder, wenn es der Dienst erfordert, vier von dem Appellationsgerichts-Präsidenten zu bezeichnenden Appellationsgerichtsräthen in der Stadt Landau gehalten und den neun und zwanzigsten Juli dieses Jahres eröffnet werden sollen.

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil auf Betreiben des königlichen General-Prokurators in Gemäßheit der Artikel drei und achtzig und neunzig des kaiserlichen Dekrets vom sechsten Juli achtzehnhundert zehn verlesen, öffentlich verkündet und angeschlagen werde.

Also verordnet und geurtheilt in Vereinigung beider Cammern des Königlichen Appellationsgerichts in Zweibrücken, auf Jahr, Monat und Tag wie oben.

Unterzeichnet: von Kreß, Lörking, J. A. Molitor, Lautenbach, Schmidt, Spach, von Körner, Hepp, Wenzel, Simon, Faber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Clement
Gerichtsschreiber

167

Antrag.

1

Der General-Staats-Procurator
am Kgl. Bayer. Appellationsgerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht des durch das Kgl. Bayer. Appellationsgericht des Rheinkreises am 7. Juny 1832 in seiner Anklagekammer erlassenen Urtheils, und der Verhandlungen, welche der zum Zwecke einer umfassenden Untersuchung der zur Anzeige gekommenen Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats committirte Kgl. Herr Untersuchungscommissär, Appellationsgerichtsrath J. A. Molitor gepflogen, und am 4. dieses geschlossen hat.

In Erwägung, daß nemlich

1) der Dr. Johann Georg August Wirth,
2) Philipp Jakob Siebenpfeiffer,
3) Pfarrer Johann Heinrich Hochdörfer,
4) der philologische Candidat Christian Scharpff,
5) der Bürstenmacher Johann Philipp Becker,
6) der Candidat Carl Theodor Barth,
7) Dr. Ernst Große,
8) Dr. Daniel Pistor,
9) der Buchhändler Johann Philipp Michael Kohlhepp,
10) der Buchbinder Jakob Friedrich Rost,
11) Handelsmann Walther Philipp Carl Baumann,
12) der ehemalige Advokat Friedrich Schüler,
13) der gewesene Advokat Joseph Savoye,

9

14.) der Advokat Ferdinand **Geib**,
15.) der theologische Kandidat Georg **Eifler**,
16.) der gewesene Kämmerer Georg Wilhelm **Jülich**,
17.) der Buchdrucker Georg Friedrich **Kolb**,
18.) der Kaufmann Johann **Fitz**,
19.) der Dr. Philipp **Hepp**,
20.) der Kaufmann Friedrich **Deidesheimer**,
21.) der Student Ludwig **Frey**,
22.) der Rechtspraktikant Gottfried **Widmann**,
23.) der Kameralist Karl Heinrich **Brüggemann**,
24.) der Advokat Nikolaus **Hallauer**,
25.) der Journalist Franz **Stromeyer**,
26.) Dr. der **Funk**,
27.) der Zeitungsschreiber Rudolph **Lohbauer**

beschuldigt sind, durch gehaltene Reden an öffentlichen Orten und in versammelten Volksmengen, durch Verfertigung und Verbreitung von Druckschriften die Bürger und Einwohner zum Umsturze und Veränderung der im Königreiche Bayern, und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Regierungen, Verfassungen, und damaligen Staatsordnungen, so wie zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt direkt aufgefordert, und aufgereizt zu haben,

In Betracht, daß gegen jeden einzelnen dieser Beschuldigten folgende Thatsachen vorliegen, und zwar gegen:

2

I.) Johann Georg August Wirth.

33 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg, beschuldigt

1.) in einer unter dem Titel:

Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland,

und unter dem Datum, Homburg den 21 April 1832, durch ihn verfertigten, herausgegebenen, und in dem Publikum verbreiteten Druckschrift, die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern, so wie die übrigen deutschen Staaten auf direkte Weise zu folgenden Zwecken aufgereizt zu haben,

a.) um die im Königreiche Bayern, und in den übrigen deutschen Staaten damals bestehenden Verfassungen und Staatsordnungen umzustürzen, und zu verändern, um die Bürger, und Einwohner zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt, die Autorität, und das Ansehen der Regenten von Bayern, und andern deutschen Staaten zu veranlassen,

b.) zu widersetzen, und jedenfalls gegen die öffentlichen Behörden der Justiz, und Verwaltung, so wie auch gegen die bewaffnete Macht in deren, die Vollziehung der Gesetze, Urtheile, und anderer Befehle der öffentlichen Gewalt, und die Aufrechthaltung der Ordnung betreffenden Handlungen auf thätliche und gewaltsame Weise, sogar mit bewaffneter Hand Angriffe vorzunehmen, und Widerstand zu leisten,

2.) Am 27. May 1832 auf der Schloßruine zu Hambach bey Neustadt an der Haardt durch eine an diesem öffentlichen Orte, und an die daselbst versammelte gehaltene

3

öffentlichen Versammlung zu Hambach gehaltenen Rede die Bürger, und Einwohner des Königreichs Bayern, so wie der übrigen deutschen Staaten auf direkte Weise zu folgenden Zwecken, und Verbrechen, wiewohl erfolglos, angereizt zu haben
nemlich um die im Königreich Bayern, und den übrigen deutschen Staaten bestehenden Staatsregierungen, und Thronfolgeordnungen umzustürzen, und zu verändern, um die Bürger, und Einwohner zur Bewaffnung gegen die Kl. Gewalt die Autorität und das Ansehen der Regenten in Bayern, und den andern deutschen Staaten zu veranlassen.

3) durch die Redaction, Herausgabe unter eigenem Namen, und Verbreitung im Publikum der unter dem Titel

Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach

Neustadt an der Haardt in Commission bey Philipp Christmann in zwey Heften erschienenen, und gedruckten Schrift, in welcher die auf dem Berge unweit Hambach, und in der Umgebung am 27. May 1832, und an den vorhergehenden, und nachfolgenden Tagen stattgehabten Vorgänge beschrieben, und die bey jenen Gelegenheiten abgegebenen, oder bekannt gemachten Schriften, nebst allen gehaltenen Reden, Adressen, Lieder zusammengestellt, und abgedruckt sind,

a) die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern, und der übrigen deutschen Staaten zum Umsturze und Veränderung der bestehenden Staatsregierungen und Thronfolgeordnungen, zu deren Bewaffnung gegen die Kl. Gewalt, und Autorität zu gewaltsamem

✓ Angriff und Widerstand direkte aufgereizt zu haben,

b) ~~und~~ an diesen Verbrechen, insoweit solche den Hambacher Volksrednern als Urheber angeschuldigt werden, dadurch Theil genommen zu haben, daß er mittelst dieser Redaction, Publikation, und Verbreitung der gedachten Schriften in der die Urheber der einem jeden von ihnen bezüglich angeschuldigten Verbrechen begünstigenden, erleichternden, und vollendeten Handlungen, und Umständen wissentlich geholfen, die Mittel herbeygeschafft und beygestanden hat.

4) In einer mit dem Titel

Die politische Reform Deutschlands, noch ein dringendes Wort an die deutschen Volksfreunde,

von J. G. A. Wirth, Straßburg 1832 durch ihn verfertigten herausgegebenen, und in das Publikum verbreiteten Schrift die Bürger, und Einwohner zum Umsturze und Veränderung der bestehenden Staatsverfassungen, und Thronfolgen zur Bewaffnung gegen die Kl. Gewalt, zu thätlichem Angriffe und Widersetzlichkeit direkte aufgereizt zu haben,

5) In den sub No 1-3-4 erwähnten Druckschriften den Regierungen von Bayern, und des übrigen Deutschlands, gleichwie den in diesen Ländern fungierenden öffentlichen Behörden, und Beamten in allen Zweigen in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen verläumderische Thatsachen und moralische Gebrechen vorgeworfen, und angedichtet, auch Unbilden, Beschimpfungen, und Beleidigungen beigefügt zu haben, welche deren Ehre, und Delicatesse verletzen, dieselben dem Hasse, und, soviel die Beamten betrifft, gegen

gerichtlichen Verfolgungen aussetzen konnte, – Art. 223–224–367 des Strafgesetzbuchs.

6) In der Nacht vom 5/6 Juni 1832 nach Homburg und an der Spitze eines bewaffneten Zugs nach Kaiserslautern gezogen zu seyn, um sich der Ausführung der Versiegelung der Buchdruckerei Kohlheppischen Presse zu widersetzen.

In Erwägung, daß hinsichtlich der Thatsachen von No 1 bis incl. 4, hinlängliche Anzeigen vorliegen daß der Beschuldigte diese Handlungen, welche durch die Art. 87–102 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind, begangen habe;

daß jedoch hinsichtlich der Beschuldigung sub No 6, als habe dieser bewaffnete Zug die Absicht gehabt, sich gegen eine bestimmte Regierungsmaßregel, – im vorliegenden Falle die Versiegelung der Kohlheppischen Presse, zu widersetzen und Widerstand zu leisten, – Rebellion im Sinne des Art. 209 des Strafgesetzbuchs – keine genügende Indicien gegeben sind, weil der Zweck dieses Zugs nicht bestimmt ausgemittelt, und keine Handlung ermittelt, woraus sich mit Grund schließen ließe, daß Wirth und Consorten sich den Maßregeln gegen Kohlhepps Presse, gegen die ja an diesem Tage gar keine stattgefunden hatten, widersetzen wollten, daß nicht erwiesen, daß Wirth derjenige gewesen sey, welcher in Homburg die Reise veranlaßte, oder daß er der Anführer des Zugs, und zwar mit Waffen versehen, gewesen sey, daß er auf dem Wege durch Landstuhl, und Kindsbach Aufforderungen, und Versprechungen zum bewaffneten Anschließen an diesen Zug erlassen habe, daß endlich in Kaiserslautern selbst gar nichts von diesem Vorhaben geschehen, oder versucht worden, daß zudem Hochdörfers Aufsatz im Bürgerfreund vom 10. Juni 1832 No 10. pag. 80 und Stoßes Aufruf an Rheinbayern, und Deutschland zum Schutze der bedrohten Presse nicht von Wirth & Cons. herrührt, diese Aufsätze vielmehr ohne ihr Zuthun, Wissen, und Willen erschienen sind,

stellt nach Einsicht der Art. 231, 238, 239 und 276 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren den Antrag,

1) gegen den Beschuldigten wegen der unter No 1 bis 4 incl. aufgezählten Verbrechen die Anklage zu erkennen, und ihn deßhalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibesverhaftsordnung zu veranlassen, und zu verordnen, daß eine Anklage-Akte gegen ihn errichtet, solche nebst dem Anklage-urtheile demselben abschriftlich zugestellt, und er selbst in den auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das bey diesem Assisengerichte befindliche Criminalgefängniß eingebracht werden solle, vorbehältlich der correctionellen Aburtheilung wegen der unter No 5 angeführten Delicten für den Fall der nicht statt findenden Anklage, oder der Lossprechung von dieser.

2) hinsichtlich der unter No 6 aufgeführten Thatsache zu erkennen, daß deßhalb in Gemäßheit des Art. 128 des peinlichen Prozedur-Gesetzbuchs kein weiteres Verfahren statt finden solle.

II. Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer.

44 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt wohnhaft auf der Schanz, beschuldigt,

1, durch mündlich vor dem Publikum auf der Hambacher Schloßruine am 27. May v. J. öffentlich abgehaltene Rede, durch Verbreitung dieser Rede mittels des Druckes im ersten Hefte des zweiten Bandes seiner Zeitschrift "Deutschland" pag. 31–44, durch die von ihm verfaßten und beim Hambacher Feste verbreiteten zwey Lieder, so wie durch deren nochmalige Verbreitung mittels des Druckes im benannten ersten Hefte, 2ten Bandes der Zeitschrift "Deutschland" pag. 62–64, die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern, und der übrigen deutschen Staaten zum Umsturze, und zur Veränderung der bestehenden Staatsregierungen, und Staatsverfassungen, zu deren Bewaffnung gegen die Staats-Gewalt, zu thätigem Angriffe und Widerstand direkt aufgereizt zu haben, indem er besonders pag. 37, 39, 40 der Hambacher Festbeschreibung dahin arbeitete, zur Erreichung dieses Zwecks auf der einen Seite das Volk für seine Absichten zu gewinnen, auf der andern Seite dasselbe gegen die Regierungen zu erbittern, und zur Anwendung materieller Gewalt gegen dieselben zu bestimmen, dann in seinen beyden Hambacher Feste verbreiteten Liedern, pag. 12 der Hambacher Fest-Beschreibung,

Hinauf Patrioten zum Schloß, zum Schloß

dann dessen gereimten und durch den Druck verbreiteten Lied, pag. 102,

Am deutschen Rhein, am blühend Bergesrande,

so wie in seiner Einleitung zum Hambacher Feste, pag. 5–6

Wohlan Brüder, Feste des Deutschen,

unzweideutigen Aufforderungen zum Umsturze des Throns, und der Verfassung, ~~einer~~ Aufreizung zur Bewaffnung gegen den Adel, und ~~einer~~ zur Auflösung aller selbstständigen deutschen Staaten enthalten,

2, durch die Verfertigung, Redaktionsführung und Verbreitung mittels des Druckes der Zeitschrift

Deutschland, früher unter dem Titel Rheinbayern.

2ten Band, 1tes & 2tes Hefte, der darin enthaltenen für das Fest zu Wilhelmsbad bey Hanau am 22. Juni v. J. verfaßten Rede pag. 44–55, ferner des dortigen Aufrufes an die deutschen Männer, Jünglinge, Frauen und Jungfrauen, pag. 55–62, überhaupt in den Stellen pag. 94, 118, 119, 124, 126, 129, 130, 136, alle Menschenklassen aufgeregt, und ermuntert zu haben, sich zu bewaffnen, zum Kampfe in entscheidender Stunde das nöthige Schwerdt umzugürten, zu schärfen, und zu wetzen, in die Vorderreihen, also zum Wirken mit dem Schwerdt, zur Anwendung der Faustgewalt behufs des Umsturzes der verfassungsmäßigen Monarchien, indem in diesen Druckschriften dem Volke vorgezeichnet ist, die Reform, ~~die~~ politische Umgestaltung Deutschlands zwar auf friedlichem gesetzlichem Wege zu versuchen, sie aber, falls selbe auf diese Art nicht erreicht wird, durch materielle Gewalt gegen die Staatsregierungen zu erzwingen, indem diese politische Reform Deutschlands eine Nothwendigkeit sey, welche auf jeden Fall durchgeführt werden müsse, zu welcher Durchführung zuerst die Vereinigung der Bürger, dann Anwendung der Gewalt mittelst allgemeiner Bürgerbewaffnung und bis zur völligen Ehr- und Rechtloserklärung der Unterdrücker durch gänzliche Aufhebung einer Gemeinschaft mit ihnen von Seiten der Volksthümlichen als Mittel vorgeschlagen werden;

3) daß er durch seine Aufsätze in N° 36 des Westboten überschrieben Hoffnung, und N° 37 desselben Blattes überschrieben Schwurgerichte, so wie in seinen eigenhändigen handschriftlichen Exemplaren mit der Aufschrift:

Grundzüge des deutschen Reformvereins

zur neuen Gestaltung Deutschlands, Bildungsmittel der deutschen Gesammtheit durch Errichtung einer deutschen Nationalverfassung, Gesetzgebung, Nationalregierung und Nationalvertretung und Beseitigung der Fürsten als Hindernisse dieser Einrichtung aufforderte.

4) die öffentlichen Behörden und Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen, und Mitbürger in den bereits erwähnten, durch Druck verbreiteten Aufsätzen geschmäht, beleidigt, beschimpft und verläumdet zu haben.

In Erwägung, daß hinreichend belastende Indizien vorliegen, wornach der Beschuldigte das im Art. 90 u. 102 in Verbindung mit 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches vorgesehene, und mit einer entehrenden Strafe belegte Verbrechen verübt habe, daß er durch Verbreitung besagter Druckschriften den Bestimmungen des Art. 289 und durch Verunglimpfung der deutschen Regenten, Regierungen, und Beamten aus allen Theilen in Bezug auf ihre Amtshandlungen den Bestimmungen des Art. 222. 224. 367, des Strafgesetzbuches verfallen sey;

[illegible] nach Einsicht der Art. 231, 238, 239 und 27[illegible] des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren dahier, gegen den Beschuldigten wegen der unter N° 1-2-3 aufgezählten Verbrechen die Anklage zu erkennen, ihn deshalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibverhaftordonnanz gegen ihn zu erlassen, und zu verordnen, daß die Anklageakte gegen ihn errichtet, selbe nebst dem Anklagebeschluße demselben abschriftlich zugestellt, und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das bey diesem Assisengerichte befindliche Criminalgefängniß eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung wegen der erwähnten Delicte nach Art. 222, 224, 367, auf den Fall der nicht statt findenden Anklage, oder der Lossprechung von dieser.

III. Johann Heinrich Hochdörfer,

31 Jahre alt, protestantischer Pfarrer zu Sembach, Kanton Winnweiler, beschuldigt:

1) durch mehrere in Druck verbreitete, selbst verfaßte Ankündigungen, und Aufsätze:

a) vom 1. April 1831, N° 1 des Bürgerfreundes mit der Aufschrift,

Des Deutschen Gelübde für sein Volk u. Vaterland.

b) vom 5. April 1831. N° 2. des Bürgerfreundes

mit der Aufschrift:
Aufruf an die Soldaten der bairischen Armee.
c) vom 12. April 1832, No. 4 des Bürgerfreundes, überschrieben:
die Bildung des patriotischen Vereins in Rheinbaiern,
und den darin enthaltenen Aufsatz:
das Verfahren der Fürsten, Regierungen gegen die Polen,
d) durch die am 27. Mai 1832 auf dem Hambacher Schloß
von ihm öffentlich gehaltene Rede, und vorgetragene
Adresse der Volksfreunde von Bamberg, und mittels
Verbreitung dieser Rede, und Adresse durch Abdruck
in No. 9 des Bürgerfreundes vom Juni 1832,
zum gewaltsamen Umsturze der im Königreich Baiern
und in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Verfassungen, [illegible], Ordnungen direkt aufgereizt zu haben, und zur Erreichung dieses Zieles auf der einen Seite das Volk für seine Absichten und Pläne zu gewinnen, auf der andern Seite das Volk gegen die Regierungen zu erbittern, und zur Anwendung materieller Gewalt gegen dieselben zu bestimmen, indem er namentlich in der Hambacher Festrede zuerst den Zweck der Versammlung dahin angibt, sich gegenseitig den Schmerz und Kummer, den bittern Unmuth zu bekennen, der allen Völkern Europa's, und namentlich dem deutschen Volksstamme das Herz zerreiße über die tiefe Zertretung ihrer heiligen Rechte, die sie von ihren Machthabern bisher haben erdulden müssen, sich zu bekennen, daß sie allesammt nach der Stunde der Erlösung aus der Schmach, aus der geistigen und leiblichen Erniedrigung seufzen, in welche sie das deutsche Volk, und alle Völker Europa's von einer Heerde voll Menschen herabgedrückt ~~ihn~~ würden, vor deren Frevelthaten an der Menschheit [illegible] und [illegible] der Hölle selbst erbeben müßte, ferner, um sich für die Befreiung der unterdrückten Völker Europa's, besonders aber des deutschen Volkes zu begeistern, zu ermuthigen, zu stärken, zur Erringung dieser Freiheit den Bund der Eintracht, und der Bruderliebe unzertrennlich zu knüpfen, und endlich aus dem Munde seiner Freunde den Volksruf zu vernehmen, nach der heiligen Kampf für die Völkerfreiheit, insbesondere für die Freiheit des deutschen Vaterlandes [illegible], und den Sieg zu erringen,

In Erwägung, daß er in dieser Zweckbezeichnung unverhohlen aufgezeigt ist, die Verfassungen, und Regierungen Deutschlands als die alleinige Quelle alles Uebels der Völker anzuschuldigen, sich gegen die Fürsten als die Zertreter der heiligen Volksrechte zu empören, und auf dem Wege der äußern Gewalt die Völkerfreiheit zu erkämpfen, daher er als Bedingung eines freien und glücklichen Daseins der Völker eine Constitution gefordert, welche die Rechte der Bürger in ihrem ganzen Umfange, ihren Schutz, und ihr Glück, Eigenthum und die persönliche Freiheit feststelle, daß er in grellem Gegensatze zu der sogenannten Verfassung die Constitutionen der süddeutschen Staaten, und namentlich des Königreichs Baiern als Grundgesetze schildert, welche nur die Rechte, und die Person der Machthaber als heilig und unverletzlich erklären, Gut, und Blut, Leben, und Vermögen des Volkes, schutzlos den willkürlichen Zugriffen ihrer unumschränkten

Gewalt Preis geben und dem Kriegsgeschicke im Großen fröhnen, welche die Bestimmung des Volkes keine andere sey, als Lastthiere, und Leibeigene der adelichen Herren zu sein.

Nur ein Mittel könne nach seiner Behauptung die Völker aus diesem Schicksale retten, nemlich innige, feurige, thatkräftige Einigung aller deutschen Stämme, aller Völker, aus welchem Satz wiederum hervorgeht, daß der Beschuldigte nicht bloß Aufklärung, entwickelte Kräfte, moralische Wirksamkeit, sondern thatkräftige gewaltsame Bekämpfung des vorgestellten Zieles im Auge hatte, und hiezu dadurch aufreizte, weshalb er auch am Schlusse seiner Rede dem heiligen Völkerbunde, der Völkerfreiheit der Einheit des deutschen Vaterlandes ein Hoch brachte, und in dem Aufrufe der Rheinbayerischen Volksfreunde zur Zernichtung der Ketten, welche der Absolutismus zu einer [illegible] geschmiedet hat, und in dem Aufsatze, der Aufruf vom 27. May, No 9 des Bürgerfreundes vom 2 Juni 1832, wiederholt auf direkte Weise zum allgemeinen Umsturze aufregte.

2) die Regierungen, und sonstige öffentliche Behörden, und Beamten in Beziehung auf amtliche Verfügungen, und Maßregeln in verschiedenen durch Druck verbreiteten Aufsätzen geschmäht, beleidigt, beschimpft, und verläumdet zu haben, und zwar durch folgende außer den bereits oben berührten Aufsätzen und der auf dem Hambacher Feste gehaltenen Rede, welche neben der direkten, jedenfalls erfolglos gebliebenen Anreizung der Bürger, und Einwohner zum Umsturze

der Staatsregierung und Bewaffnung ~~der~~ gegen die Kl. Autorität auch eine Masse der gröblichsten Schmähungen gegen Regierungshandlungen enthalten;

a) Flugschrift No I d.d. Kaiserslautern, 15. Mai 1832.
b) Flugschrift No II d.d. Kaiserslautern, 18 Mai 1832.
c) No 10 des Bürgerfreundes vom 6 Juni 1832,
d) No 11. des Bürgerfreundes vom 10. Juni 1832,

3) den Schullehrer Jakob Lesoine von Otterberg im Winter 1832 wegen dessen Austritte aus dem Preßvereine mit Schlägen, und Steinwürfen mißhandelt zu haben;

In Erwägung, daß hienach hinreichend belastende Anzeigen vorliegen, wornach der Beschuldigte durch die unter No 1 aufgezählten Thatsachen die im Art. 90, und 102 in Verbindung mit Art: 87, 88 & 89 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, und mit einer entehrenden Strafe belegten Verbrechen verübt habe;

daß er wegen der unter No 2, und 3 angeführten Delikten den Bestimmungen des Art. 222, 224. 367, und 311 des Strafgesetzbuches verfallen ist,

bringt nach Ansicht des Art. 235, 238. 239, 246 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren daher an, gegen den Beschuldigten wegen der unter No 1 aufgezählten Verbrechen die Anklage zu erkennen, ihn deshalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibverhaftsordonnanz gegen ihn zu erlassen, und zu verordnen, daß ein Anklageakt gegen ihn verfaßt, solcher nebst dem Anklageurtheile demselben abschriftlich zugestellt, und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das bey diesem Assisengerichte befindliche Criminalarresthaus

9

eingebracht werden soll, vorbehaltlich der eventuellen Aburtheilung wegen der unter No 2, und 3 erwähnten Delikten auf den Fall der nicht stattfindenden Anklage, oder der Losſprechung von dieser

---

IV. Christian Scharpff.

27 Jahre alt, Kandidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft in Homburg, beschuldigt

A, die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern, und der übrigen deutschen Staaten zum Umsturze, und Aenderung der bestehenden Verfassungen, und der durch constituirten Regierungsgewalten und Obrigkeiten, gleichwie zur Bewaffnung gegen die K. Autorität direkt aufgereizt zu haben,

a, durch Verfassung, und mehrfältige Verbreitung durch Druck der Schrift:

Vaterland im Schooße der Hoffnung

Deutschlands Hoffnung, Jugendruf.

pag: 13-14 der Hambacher Festbeschreibung, worin er die Völker aufruft zu wachen, weil die Zeit, wo die Macht der Throne von Land zu Land falle, und Gottes Segen zum Gelingen des muthigen Ringens zum Umsturze der Throne anruft, und die Männer auffordert, sich selbst den Weg zu bahnen zu der Freiheit stolzem Port, indem die fürstliche Lüge, und die gekrönten fluchwürdigen Bund nicht volle Freiheit geben, zu schwören, Freiheit oder Tod, und den heiligen Schwure treu zu bleiben.

b, durch Abhaltung seiner Rede an die versammelte Menge auf dem Hambacherfeste am 27 May d. Js. pag. 68-71, worin er entwickelt, daß eine Umwälzung der bestehenden Ordnung sowohl mit politischen Ereignissen, als mit den Forderungen der Vernunft, und der Weltgeschichte harmoniren müsse, daß die Völker den günstigen Augenblick, die Umwälzungen der Zeiten wahrzunehmen, und benutzen sollen, und sich auf Hoffnungen beschränkten, daß er, um die Gemüther aufzuregen, und dieser erwünschten Umwälzung vorzuarbeiten, die Behauptung aufstellte, von den Königen sey nichts zu hoffen, die Fürsten seien Heuchler, Betrüger, und Usurpatoren auf dem Throne, bey denen Vernunft, und Rechtlichkeit unmöglich sey, und das Volk keine Garantie seiner Rechte habe, Verlassen auf sie, die nur auf Niederhaltung der Völker streben, bringe Unheil, von dem jetzigen Regierungssysteme sei kein besserer Zustand zu erwarten, der beste Fürst von Gottes Gnaden sey ein geborner Hochverräther an der menschlichen Gesellschaft, und daß sey erst dann ein besserer Zustand der gesellschaftlichen Ordnung zu hoffen, wenn statt der Bundestags- und Unterdrückungsmänner die Repräsentanten des befreiten Deutschlands, und die Vertreter der freien, unabhängigen Völker Europas zu Congressen zusammentreten, wodurch also die jetzigen Regenten, welche auf übertriebener Anmaßung regieren, keine Veränderung hoffen ließen, daher eine gewaltsame Umstürzung das einzige Heilmittel sey.

2, daß er in derselben Rede, nur die ungesetzlichen Akte aller Regierungen, öffentliche Behörden, und Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen gröblich verunglimpft, beleidigt, beschimpft und verläumdet

In Erwägung, daß demnach hinreichende Anzeigen bestehen, wornach der Beschuldigte durch die unter No 1 aufgezählten Thatsachen das im Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehene, und mit einer entehrenden Strafe belegte Verbrechen verübt habe und daß er wegen der unter 2 angeführten Delikten den Bestimmungen des Art. 222. u. 224 des Strafgesetzbuchs verfallen ist,

Erkennt nach Ansicht der Art. 235, 238, 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dahin, gegen den Beschuldigten wegen des unter No 1 angeführten Verbrechens die Anklage zu erkennen, ihn deshalb vor die Assisen zu verweisen, einen Leibesverhaftbefehl gegen ihn zu erlassen, und zu verordnen, daß ein Anklageakt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklageurtheile demselben abschriftlich zugestellt, und er sodann in das auf diese Zustellung zunächst folgende [illegible] in das bey diesem Assisengerichte befindliche Criminalarresthaus eingebracht werden soll, vorbehaltlich der eventuellen Aburtheilung wegen des unter No 2 angegebenen Delikts im Falle der nicht statt findenden Anklage, oder der Lossprechung von dieser.

V. Johann Philipp Becker.

23 Jahre alt, Bürstenmacher zu Frankenthal, beschuldigt,

1, durch die auf dem Hambacher Schlosse vor versammelter Menge am 28 May 1832 abgehaltene, und mittelst Druck bekannt verbreitete Rede, pag. 85-88, die Bürger und Einwohner des Königreichs Bayern und der übrigen deutschen Staaten zum Umsturze der bestehenden Verfassungen und Änderung der Thronfolgeordnungen, sowie zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt direkt aufgereizt zu haben, indem er darin behauptet, Millionen seien auf dem Wege zur Erkämpfung bürgerlicher Freiheit, und eine Handvoll Junker wagte es, entgegen zu treten, und während diese Handvoll Junker Gewalt über Gewalt übe, dulden es die Millionen, und nur eine allgemeine Bürgerbewaffnung wie die [illegible] der Protestanten müssen und welcher Bürger seien in den Augen der Regierungen lächerlich, wenn man jedoch [illegible] sei, die Änderungen durchzusetzen, die Ansprüche der Völker würden als unrechtlich abgewiesen, so lange diese nicht bewaffnet seien;

2, die Regierungen wegen ihren willkührlichen, gesetzwidrigen, volksverrätherischen Verfügungen geschmäht, und verläumdet zu haben.

In Erwägung, daß demnach hinreichende Anzeigen bestehen, wornach der Beschuldigte durch die unter No 1 aufgezählten Thatsachen das im Art. 87 und 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehene, und mit einer entehrenden Strafe belegte Verbrechen begangen habe, und daß er die unter No 2 bemerkten Delikte nach Art. 222, 224, 367 verübt habe,

Erkennt nach Ansicht der Art. 235-238, 239, 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, dahin gegen den Beschuldigten wegen der unter N° 1 aufgezählten Verbrechen die Anklage zuerkennen, ihn deshalb vor die Assisen zu verweisen, eine Leibesverhaftnehmung gegen ihn zu erlassen, und zu verordnen, daß ein Anklageakt gegen ihn verfaßt, solcher nebst dem Anklageurtheile demselben abschriftlich zugestellt, und er sofort in den auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Criminalgefängniß eingebracht werden soll, vorbehaltlich der correktionellen Aburtheilung wegen der unter N° 2 vorkommenden Delikten, falls nicht auf Anklage erkannt, oder eine Lossprechung deren erfolgen sollte.

VI. Carl Theodor Barth

27 Jahre alt, Rechtskandidat, gebürtig in Lauterecken, wohnhaft zu Zweibrücken, beschuldigt,

a) durch Abhaltung einer Rede in öffentlicher Versammlung auf dem Hambacher Schloße am 27 May 1832, pag. 74 der Hambacher Festbeschreibung, in den Aufsätzen der Zweibrücker Zeitung vom 7 Juli 1832, N° 4, betitelt,

Freiheit, du hast gesiegt,

vom 17 Juli 1832, N° 9, betitelt,

diese Zeit,

vom 18 Juli 1832, N° 14, überschrieben,

Aufruf an die Deutschen zur Unterstützung der freien Presse,

vom 19 Juli 1832, N° 15 mit der Ueberschrift,

die Geschichte,

vom 14 August 1832, N° 24,

Was ist heute der Aufzug in Zweibrücken?,

zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassungen, Thronfolgeordnungen, sowie zur Bewaffnung der Einwohner gegen die k. Staatsgewalt direkte aufgereizt zu haben,

b) die Regierungen und Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen beleidigt, beschimpft, verläumdet zu haben.

In Erwägung, daß er

aa) in seiner Hambacher Rede öffentlich ausspricht, daß eine Abänderung der bestehenden Verfassung an der Zeit sey, und davon auffordert, die heiligsten Interessen der Menschheit hoch auf leben, und bezeichnend diese besonders die vaterländische Jugend auffordert mit unerschrockenem diamantenem Muthe sich zu rüsten, ihre Waffen um den Altar der Freiheit zu bringen, und, wenn die Fürsten Verbündete sich nehmen, gegen sie zu siegen in dem Menschenbeglückenden Unternehmen, daß er im zweiten Absatze auffordert, das Blut für die Opferungen reif zu machen, welche das Unternehmen fordert, und im 3ten Absatz Franzosen und Italiener zur Mitwirkung anruft,

daß der fünfte, und sechste Absatz eine Invocation an die Gottheit um Kraftverleihung zur Ausbringung der heiligen Kämpfe, eine Invocation an die Menschheit, um die Fürsten zu dem Verband mit den Bürgern gegen den Despotismus, und den Aberglauben zu bewegen, daß demnach diese Rede, wenn gleich in verblümten Sätzen, doch unverkennbar eine directe Anreizung zum Umsturze der bestehenden Verfassungen, und zur Bewaffnung gegen die Regie

Gewalt enthält;

daß die erste, und zweite Strophe des Liedes

Freiheit, du hast gesiegt,

eine Anreizung zur Abänderung der bestehenden politischen Ordnung und zum bewaffneten Widerstand gegen die Staatsgewalt enthalte,

daß der Aufsatz,

Diese Zeit

im 7ten Absatze sagt, daß das bestehende aufgelöst, die Grenze zwischen freier Erregung und Unterwürfigkeit vermischt, das Asyl des Gesetzes zerstört, und die Anarchie in Deutschland legitimirt sey;

daß er in den Absätzen 8-9-10-, und 11 auffordert, zum engeren Zusammentreten, und Festhalten an den Forderungen, Hoffnungen, und Wünschen zum Zusammentritte aller in Volksversammlungen zur Erweckung der moralischen Kraft aller, und neuer Republikaner zur Wachsamkeit in Wort, und That mit mächtiger Mannskraft, wodurch der Tempel der Wahrheit, Freiheit, und Einheit erbaut werden wird, und zuletzt ermuntert, das Leben mit allen männlichen Thaten auszufüllen,

daß, da nach beiliegenden Anzeigen der deutschen Preßvereinsgelder dazu verwendet werden, die Schriften das Volk zur Empörung der bestehenden Ordnung, und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt aufzureizen, ein Aufruf zu den Beiträgen in diesem Wochenblatte nach Inhalt seiner Aufschrift,

Aufruf an die Deutschen zur Unterstützung der freien Presse

eine Anreizung zur Herbeischaffung der Mittel zum Zwecke der Vermittlung der aufwieglerischen Schriften jener Personen, welche über die Vereinsgelder verfügen, mithin auch eine Anreizung zu Aufruhr, und Bewaffnung gegen die Kl. Staatsgewalt enthalte;

daß der im 3, und 5. Absatze des Aufsatzes,

Die Geschichte,

die Gemüther zu Gewalthandlungen auf, und zum Kampfe gegen die bestehende Staatsregierung, und zum Umsturze der bestehenden politischen Ordnung aufregt,

daß in dem Aufsatze,

Wie ist jetzt die Stimmung in Rheinbayern?

die Sätze:

das Gesetz ist factisch aufgehoben, und wird verhöhnt

der Rheinbayer findet keinen Schutz gegen die rohe Gewalt, und Soldaten

Willkühr herrscht in Rheinbayern als ausgemachte Wahrheit

eine gewaltthätige Schmähung, und Herabwürdigung der Staatsregierung enthalte,

daß er im fünften Absatze die Regierung beschuldigt, alles aufzubieten, um Gesetzwidrigkeiten gewaltsam hervor zu rufen, welche verunglimpfenden Bestrebungen keinen andern Zweck haben, als das Volk gegen die Regierungen zu erbittern, und es zum Widerstand, und zur Gewalt gegen sie zu stimmen, und zu reitzen;

ad 6.) daß der Beschuldigte in den angegebenen Aufsätzen die Regierungen, Behörden, und Beamten in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf das gröblichste beleidigt, beschimpft und verläumdet habe, stellt den Antrag:

die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts wolle in Gemäßheit der Art. 87, 101 des Strafgesetzbuchs und in Ansehung der Art. 134, 233, 265, 296 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren die Anklage gegen denselben erkennen, und vor die Assisen zu verweisen, und eine Leibverhaftsordonnanz gegen ihn erlassen, sofort verordnen, daß ein Anklageakt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklageurtheile demselben abschriftlich zugestellt, und er selbst in den nach dieser Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das bei diesem Assisengerichte befindliche Criminal-Justizhaus eingebracht werde, vorbehaltlich der eventuellen Ausführung im Falle der nicht stattfindenden Anklage, oder der Lossprechung von derselben.

VII. Dr. Ernst Große,

beschuldigt, Journalist, zuletzt aufhaltsam in Zweibrücken, flüchtig,

1, durch gehaltene Reden an öffentlichen Orten, und in versammelten Volksmengen, durch Verfassung, und Verbreitung von Druckschriften zum Umsturze der Staatsverfassung, und der Thronfolgeordnung im Königreiche Bayern, sowie in den übrigen deutschen Staaten, und zur allgemeinen Bewaffnung der Bürger, und Einwohner gegen die Staatsgewalt direkt aufgereizt zu haben, und zwar:

a, durch seine am 27. Mai 1832 auf dem Hambacherschlosse öffentlich abgehaltene Rede, worin er den Kronprinz Bayerns mit einem russischen Zuchthause, den Großherzog von Baden mit einem französischen Schilderhause, die Väter der Fürsten mit Säufern, ihre Kronen mit Schlafmützen, welche sich die Ohren zuziehen, und die Throne mit Abtrittsesseln verglich.

b, durch seinen geschriebenen Aufruf d.d. Neustadt den 30. Mai 1832, welchen er an demselben Tage in der Speisewirthschaft des Johann Kaseur, und in dem Gasthause des Michael Vauthier in Neustadt veröffentlicht, und zur allgemeinen Bewaffnung mit den Worten aufgefordert hat:

"Auf, ihr Männer, die ihr noch Freiheit, Recht, Gesetz, Weib, und Kind zu vertheidigen, und zu beschützen entschlossen seid, zu den Waffen, der Augenblick der Gefahr erlaubt nicht lange Berathung und Formen, auf, zu den Waffen!"

c, daß er als Verfasser, und Verbreiter der Druckschrift, "Aufruf an Rheinbaiern, und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse, [illegible], – das Feldgeschrei der Liberalen," darin auffordert, sich zu einigen, die Kräfte dicht zusammen zu drängen, sich vor, und unter den Augen des Gesetzes zu bewaffnen, und zu rüsten gegen die Machthaber der Willkühr, um der Freiheit Deutschlands näher zu kommen, Kampf dem, Kampf, Krieg, Kampf sey unser Feldgeschrei! Schlachtruf, Vorwärts, unser

Verfassung! erwacht ihr Schläfer, erwacht ihr Knechte, wacht auf, reicht euch die Hand und ermannt euch Patrioten!

b) daß er am 1 Juni 1833 im Wirthshause des Johann Schreiber zu Kusel in Gegenwart mehrerer Leute geradezu aufgefordert, sich zur Vertheidigung gegen, mit Sensen, Gabeln, und sonstigen Landwirthschaftswerkzeugen zu bewaffnen, indem schon 80,000 Oestreicher an der bairischen Grenze zum Vorrücken bereit stehen,

ad 2) daß er in den erwähnten Druckschriften und Reden alle Vorkehrungen, öffentliche Behörden und Beamten in Bezug auf ihre Dienstesverrichtungen im gröbsten, und schimpflichsten Lichte dargestellt, und verläumdet, daß er gelegenheitlich bei diesen Vorfällen seine Umgebung zur gewaltsamen Widersetzlichkeit, falls er von einer Behörde verhaftet werden sollte, aufforderte,

In Betracht, daß demnach hinreichende Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte durch die unter No 1 aufgezählten Thatsachen die im Art. 87, 90, 91, und 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen, und mit einer entehrenden Strafe belegten Verbrechen begangen habe, und daß die unter 2 erwähnten Delikte nach Art. 222-224-367, 217 desselben Gesetzbuchs ihm zur Last fallen,

Erkennt nach Ansicht der Art. 231, 232 in Verbindung mit 134, 233, 242, 243, und 276 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren dahier, daß gegen den Beschuldigten wegen der unter No 1 erörterten Verbrechen die Anklage erkannt, und er deshalb vor den Assisenhof verwiesen, daß ein Leibverhaftbefehl gegen ihn erlassen, und verordnet werde, einen Anklageakt zu errichten, solchen nebst dem Anklageurtheile demselben zuzustellen, worauf hin der Beschuldigte in den auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das beim Assisenhofe befindliche Criminal-Justizhaus im Falle Ergreifens verbracht werden soll, vorbehaltlich der eventuellen Aburtheilung wegen der unter No 2 erwogenen Delikten für den Fall der nicht statt findenden Anklage, oder der Lossprechung von dieser.

VIII. Dr. Daniel Pistor,

Rechtsconsulent zu Bergzabern, zuletzt wohnhaft allda, dermalen flüchtig, beschuldigt,

1) durch gehaltene Reden an öffentlichen Orten, und in versammelten Volkshaufen, durch Verfassung und Verbreitung von Aufsätzen zum Umsturze der bestehenden Verfassung, der Thronfolgeordnung, zur Bewaffnung der Einwohner gegen die Staatsgewalt direkt aufgereizt zu haben,

2) die Regenten, die öffentlichen Behörden, und Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen beleidigt, beschimpft, und verläumdet zu haben, indem

ad 1) derselbe beschuldet am 27 May v. J. auf dem Hambacher Schlosse eine Rede in freiem Vortrage während einer Stunde mit der größten Leidenschaft gehalten, worin er unter allgemeiner Hinweisung auf die

Nothwendigkeit der Einigung Deutschlands, und dessen Befreiung von dem Drucke der Regierung mit dem Thema,

daß alle Souveraine die hochverrätherischen Rebellen an den Rechten der Menschheit seien,

begonnen, und nach vorgängiger Definition der Begriffe einer gesetzlichen, und ungesetzlichen Staatsverfassung in den grellsten Gegensätzen, die Verschwendung und Ergötzung jener, die Noth, und das Elend dieser geschildert, und in den grellsten Farben das Elend, und die fürchterliche Lage der Armuth unter dem Volke wegen dem Wohlleben der Höfe, und der Maitressen hervorgehoben, daß er auf die freigestellten Schilderungen des Reichthums, und der Armuth eine Aufforderung an die deutschen Völker, sich von diesem Joche mit Gewalt zu befreien, erlassen, wobei er der Versammlung den Ruf,

Auf, zu den Waffen!

mehrmals erschallte, ohne jedoch Anklang gefunden zu haben, daß er endlich diese Rede mit Wiederholung des bemeldeten Thema's, daß die Fürsten die verrätherischen Rebellen an den Rechten der Menschheit seien, geschlossen,

daß er, Freitags 8 Juni 1832, Abends im Wirthshause des Nikolaus Bossong zu Edenkoben vor vielen Gästen eine Rede gehalten, worin er zum Eintritte des Preßvereins, und zum Anschließen dazu aufgefordert, und diese Rede mit der Äußerung geschlossen,

Es wird nicht mehr lange dauern, so wird es kommen, wo jener düstere Tag, die Kronen werden herunterfallen, wie die Schlafhauben, bald wird sich die Erde öffnen, der Teufel wird mit seinen Krallen heraus langen, und Alle einscharren,

In Erwägung, daß der Beschuldigte vom 1 Juni 1832 an als Organ des Preßvereins der alleinige Redakteur der Zweibrücker Zeitung bis zu seiner Flucht gewesen, und als Verfasser der Aufsätze,

Lied eines bairischen Unteroffiziers nebst Zusatz,

Zweibrücker Zeitung vom 7 Juni 1832, N° 34,

das Streben der Völker + dritter Artikel über die Recht des Selbstregierens

Zweibrücker Zeitung vom 13 Juni 1832, N° 37 Bl.

die Soldaten, und Unteroffiziere der bairischen Armee zum Ungehorsam, Eidbruch, und zum Gebrauch ihrer Waffen gegen ihre Befehlshaber ermuntert, ferner die Staatsbürger des Königreichs Baiern aufgemuntert, und ununterbrochener Weise aufgereizt habe, sich gegen die kgl. Autorität zu bewaffnen, sie in ihren gesetzlichen Vollziehungen gewaltthätig zu hindern, ferner die bestehende Verfassung, und Thronfolgeordnung Deutschlands umzustürzen, und zu ändern,

ad 2, daß er in den erwähnten Reden, und Aufsätzen die Regierungen, Behörden, und öffentliche Beamten in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen auf das gröblichste beleidigt, beschimpft, verläumdet, sonach die Art. 222. 224. und 367 des Strafgesetzbuches verletzt hat,

Stellt in Gemäßheit der Art. 134. 133. 243. und 276 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren den Antrag, daß gegen den Beschuldigten wegen des unter No 1 erwähnten Verbrechens die Anklage erkannt, derselbe vor die Assisen verwiesen, und eine Leibeshaftsordonnanz gegen ihn erlassen, ferner verordnet werde, daß eine Anklageakte gegen ihn errichtet, solche nebst dem Anklageurtheile demselben abschriftlich zugestellt, und er ferner im Ergreifungsfalle in den auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das bey diesem Assisengerichte befindliche Criminalgefängniß eingebracht werde, vorbehältlich der correctionellen Aburtheilung wegen des unter No 2 berührten Delictes für den Fall der nicht stattfindenden Anklage, oder Lossprechung davon.

IX. Johann Philipp Michael Kohlhepp.

25 Jahre alt, Buchdrucker zu Kaiserslautern, beschuldigt,

a) in mehreren Nummern des durch ihn als verantwortlichen Redacteur, und Verleger im Druck zu Kaiserslautern herausgegebenen Rheinbaierischen Anzeigers zum Umsturze der Verfassung, und zur Empörung gegen die Staatsgewalt, jedoch ohne erfolgte Wirkung direkt aufgereizt zu haben,

b) in der beim Kl. Bezirksgerichte Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung, beschuldigt,

1) durch die Flugschriften, und eine Nummer des Rheinbairischen Anzeigers die deutschen Bürger überhaupt zur Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung der Bundestagsbeschlüsse vom 28 Juni d. J., dann zur bewaffneten Empörung, zum Aufruhr gegen ihre Regierungen, gewaltsamen Umsturze der bestehenden Verfassungen, und ferner, die Soldaten des deutschen Bundes zum Ungehorsame, und zu gewaltthätigen Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten, und zur Vereinigung mit den Bürgern zu dem vorher angegebenen Zwecke direkte, jedoch ohne Erfolg, aufgefordert zu haben,

2) In mehreren Nummern des erwähnten Anzeigers, und in einem an Georg Hofmann zu Mannheim geschriebenen Briefe verschiedene Beamte, und Organe der Staatsgewalt wegen ihren Amtshandlungen aufs gröblichste verunglimpft, und an ihrer Ehre verletzt zu haben,

Nach Einsicht der unterm 19 Jenner d. J. durch die Rathskammer des Kl. Bezirksgerichts Kaiserslautern erlassenen Ordonnanz, wodurch wegen der sub 1 angezeigten Verbrechen gegen den Beschuldigten ein Leibhaftsbefehl verfügt ist, ferner nach genommener Einsicht der in den Akten als Ueberführungsstücke befindlichen Schriften, nämlich Bezug auf

Lit. a. als Beweisstücke der Beschuldigungen, No 1

1) Rheinbaierischer Anzeiger No 27 vom 3. April 1832,
2) do do „ 32. – 21 April 1832,
3) do do „ 64. – 12 Juli 1832
4) do do „ 68. – 19. Juli 1832
5) do do „ 82. – 12. Aug. 1832

sämmtlich durch den Beschuldigten als verantwortlichen Redakteur, und Verleger mit seiner Druckerey zu Kaiserslautern ausgegeben;

Lit. B. als Beweisstücke der Beschuldigung unter N° 2.

1) Flugschrift N° 2 herausgegeben von Franz Stromeier, Deutschland im Aug. 1832. [illegible]

2) Flugschrift, herausgegeben von J. P. M. Kohlhepp, Kaiserslautern den 9. September 1832,

3) Flugblatt, Der Ruf des deutschen Volkes, und die Beschlüsse des Frankfurter Bundestags vom 28 Juni 1832,

4) Rheinbairischer Anzeiger N° 85 vom 18 Aug. 1832.

Lit. B. II

1) Rheinbairischer Anzeiger N° 78 vom 5. Aug. 1832.
2) D° D° " 76 - 2. Aug. 1832
3) D° D° " 75 - 31 Juli 1832
4) D° D° " 81 - 11. Aug. 1832
5) D° D° " 83 - 14. Aug. 1832
6) D° D° " 84 - 16. Aug. 1832
7) D° D° " 87 - 23. Aug. 1832
8) ein Brief in Abschrift von Franz Stromeier in Mannheim, d.d. im Gefängniß zu Kaiserslautern vom 25 August 1832,

In Erwägung, daß der Beschuldigte in diesen seinen Druckschriften die Staatsbürger, und Einwohner des gesammten Deutschlands, somit die des Königreichs Baiern direkte aufgefordert, und angereizt hat,

a) sich gegen die Kl. Autorität, die Staatsgewalt, und deren Organe zu bewaffnen, und sie in ihren gesetzlichen Vollziehungen gewaltthätig zu hindern, die bestehende Verfassungen, und Staatsordnungen Deutschlands somit auch das Königreich Baiern umzustürzen, und zu verändern,

b) die Soldaten des deutschen Bundes aufgemuntert zu haben, sich den Befehlen ihrer Vorgesetzten gewaltthätig zu widersetzen, somit sich gegen die Kl. Autorität, die, deren Organe zu bewaffnen, um sie in ihren Vollziehungen gewaltthätig zu hindern, die ihnen von der Staatsgewalt zu deren Schutze verliehenen Waffen im Vereine mit den Bürgern zu gebrauchen gegen die Befehlshaber, und deren zu vollziehenden Ordnungen, somit sich gegen die Kl. Gewalt zu bewaffnen, und die Verfassung, und Staatsordnung umzustürzen, ohne daß jedoch diese direkten Aufforderungen, und Anreizungen eine Wirkung erhalten hätten;

In Erwägung, daß diese strafbaren Verbrechen bilden, welche durch die Art. 87. 88. 91, und 102 des Strafgesetzbuches vorgesehen, und mit einer entehrenden Strafe verpönt sind;

In Erwägung der Frage:

Inwiefern die oben angeführten Stellen, welche die dem Beschuldigten zu Last gelegten Verbrechen bilden, demselben als strafbar zugerechnet werden können?

1) daß er sich als Verfertiger des Aufsatzes in N° 27 vom 3. April 1832,

Rheinbayern, Kaiserslautern 1 April. bekannt,

und in Bezug auf den Aufsatz des N° 82 vom 11 Aug. 1832

Rheinbayern, ob nicht der Bund in unsern [illegible] seinen Verfasser nahmhaft gemacht hat, indem er versprochen habe, denselben geheim zu halten, ~~und~~ seine [illegible]

Absicht klar ans Licht stellt.

2) daß er in Bezug auf alle übrigen Aufsätze zwar eingesteht, sie theils gedruckt, theils verbreitet zu haben, aber indem er deren Verfertiger oder Einsender, von denen er sie entnommen, angiebt, glaubt, auf den Grund des §. 12 des Preßedikts aller Strafe ledig zu seyn

3) daß aber, was diesen Punkt belangt, wenn man den Standpunkt ins Auge faßte, auf dem sich der Gesetzgeber bey Erlassung der Verfassungsurkunde, und deren Beilagen bewegte, es mit Gewißheit anzunehmen ist, daß er bey Abfassung dieses §. 12 das allgemeine Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813 im Auge habend, nach dessen Verfügung im Art. 45 II. es keinem Zweifel unterworfen ist, daß zwar der Drucker, oder Verleger, wenn der dolus bewiesen, als Miturheber, oder Gehülfe, Art. 73–83 zu betrachten sind; – aber auch dieses, so wie auf die Verbreitung des Art. 43. nach welcher der rechtswidrige Vorsatz gesetzlich präsumirt wird, stets diese letzte Verfügung anwendbar ist, daß sie ohne gesetzwidrige Absicht und ohne sich um den Inhalt der Schrift viel zu bekümmern, ein bloß industrielles und commerzielles Interesse im Auge halten, also gegen sie immer ein förmlicher Beweis des rechtswidrigen Vorsatzes geführt werden müßte, der aber äußerst schwer in diesen Fällen dem Richter fallen, und gar oft erfolglos seyn würde, dadurch aber im Falle der falschen Angabe eines Verfassers oder durch die Auflage anonymer Schriften der straflosen Verbreitung von sediziösen, oder anstößlichen Schriften Thor, und Thür geöffnet wäre, besagter §. 12 als eine constitutionelle Verfügung um diesen zu entstehenden Inconvenienzen vorzubeugen, bestimmen und festsetzen wollte,

„daß zwar in allen Fällen zunächst gegen den Verfasser einer Schrift, oder förmlichen Darstellung die Vermuthung des rechtswidrigen Vorsatzes streite, daß aber auch in dem Falle, wo der Verfasser nicht bekannt ist, gegen den Drucker, Verleger, und Verbreiter, abgesehen der aus ihrem Geschäfte für sie günstig hervorgehenden Wahrscheinlichkeit, keinen rechtswidrigen Vorsatz gehabt zu haben, dennoch dieselbe gegen sie, gerade wie gegen den Verfasser, vermuthet werden soll."

4) daß aber auch aus dem Wortlaute des §. 12 nichts anderes angenommen werden kann, indem das Wort zunächst nach seinem Sinne, und seiner Stellung keine unbedingte Ausschließung Anderer von der Strafbarkeit begründet, sondern den Gerichten, welchen in den §. 4. und 6 desselben Edikts die Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen besonders vorbehalten ist, andeutet, an wen sie sich zuerst, und zunächst zu halten haben,

5) daß, wenn der §. 12 die ganze Lehre des generellen Gesetzes über die Strafbarkeit der Miturheber, Gehülfen, Begünstiger hätte aufheben wollen, er sich bestimmt anders, als durch das Wort zunächst ausgedrückt haben würde,

daß, wenn dieses Wörtchen zunächst eine solche absolute Ausschließung aller andern von der Strafbarkeit in dem Falle, wo der Verfasser bekannt ist, enthalte, die Drucker, Verleger, und Verbreiter offenbar, und unzweifelhaft mit klar am Tage liegender rechtswidrigem Vorsatze, mithin als Mitschuldige wegen aller andern Preßverbrechen ohne Ausnahme strafbar sind, Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, und den Zweck der ganzen Staatsgesellschaft begehen können,

6, In Erwägung also, daß, wenn man die aller logischen und grammatikalischen Interpretation widerstreitende Auslegung des Beschuldigten annehmen wollte, dieses dem Geiste, und dem Zwecke des Gesetzes widerstrebe, wodurch die größten Absurditäten entstehen müßten, und alle Strafbarkeit für die größten Verbrechen gegen die ersten und heiligsten Zwecke der Staatsgesellschaft aufgehoben würde, sofort und allem ferner,

daß dieser Artikel nur ein correctionelles Gesetz um den Innovationen vorzubeugen, welche auch die Bestimmungen des Art. 43 des Strafgesetzbuchs von 1813 für das Königreich Bayern am Schlusse entspringen würden,

daß daher das genannte Gesetz die allgemeinen Verfügungen des Strafgesetzbuchs nicht aufhebe, sondern durch einen Zusatz, welcher in dem speziellen Falle eine erhöhte und besondere Strafbarkeit aufstellte, verändert,

7, In Erwägung ferner, daß

a, der Beschuldigte keinen Auftrag von den Verfassern erhalten hat, die beiden Aufsätze in N° 68 des Rheinbayerischen Anzeigers vom 19 Juli 1832, betitelt:

die Ordonnanzen des Bundestags und die Beilagen zu N° 194.

Deutschland, Frankfurt, 10 Juli aus dem Westboten [illegible]

in sein Blatt aufzunehmen, und zu verbreiten,

b, daß das Schreiben mit dem Aufsatze

Die Nationalwehr

mit der Überschrift: herausgegeben von [illegible] enthalte, welchen Aufsatz er ohne Auftrag in einem besonderen von ihm herausgegebenen Flugblatte d.d. Kaiserslautern, 9 September 1832, abgedruckt und verbreitet hat,

c, daß er den Aufsatz,

Aufruf des deutschen Volkes an seine Söhne, die deutschen Soldaten.

im rheinbayerischen Anzeiger vom 18 August 1832. N° 88. ohne Auftrag des Verfassers, und sogar ohne Ermächtigung der Censurbehörde, Constitutionszeitblatt vom 29 August 1832, Seite 6 Lit. c. durch den Druck verbreitet hat,

Wenn der Beschuldigte in Absicht, wie es unter seinem Blatte angegeben, verantwortlicher Redakteur und Verleger ist, allein unter dem Begriffe des Verfassers einer Schrift nicht bloß der gilt, welcher den geistigen Inhalt producirt hat, sondern auch derjenige, welcher ein bestimmtes Werk, eine Zeitschrift, oder ein Flugblatt nach eigenem Gutdünken ohne Auftrag, oder gegen den Willen des Producenten zusammenstellt, und ordnet, oder eine andere Qualifikation nicht dabei ist

In Erwägung ad B. II, und die Akten wegen

Verunglimpfung, und Verletzung der Ehre verschiedener Beamten, und Organe der Staatsgewalt in mehreren oben angegebenen Nummern des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers, und in einem Circulär d.d. Kaiserslautern 25 Aug. 1832 sub E. anbelangt, diese durch die Art. 222, 224, 367 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind, jedoch keine Connexität mit den angeschuldigten Verbrechen in der Art bilden, wie sie der Art. 227 desselben Gesetzbuches verlangt,

In Erwägung endlich, daß der angeregte Leibverhaftsbefehl vom 19 Januar d. J. durch die sofort genommene Untersuchung des kl. Unters. Commissärs J. A. Molter, dann in der besonderen Darstellung der einzelnen, das Verbrechen besonders bildenden Stellen in den bezüglichen Nummern, und Schriften, so wie in der Bezeichnung des Verbrechens Mängel darbietet, stellt den Antrag,

Die Anklagekammer des kl. Appellationsgerichts wolle in Gemäßheit der Art. 87, 89, 90, 102, 217, 59 und 60 des Strafgesetzbuchs, dann des Art. 231. 232 in Verbindung mit 134. 233. 241. 242, und 243 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren gegen den Beschuldigten wegen des oben bezeichneten Verbrechens unter Aufhebung der vorliegenden Leibverhaftsordnung, und Erlassung eines neuen Leibverhaftsbefehls die Anklage erkennen, denselben deshalb vor die Assisen verweisen, auch verordnen, daß die Anklageakte gegen denselben verfaßt, solche nebst dem Anklageurtheile demselben abschriftlich insinuirt, und er sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das bey dem Assisengerichte befindliche Criminalgefängniß verbracht werden solle, vorbehältlich der correctionellen Aburtheilung auf den Fall nicht statt findender Anklage, oder Lossprechung davon.

X. Jacob Friedrich Rost

29 Jahre alt, Buchdrucker in Zweibrücken, beschuldigt,

I. in mehreren Blättern des in seiner Druckerey erscheinenden Zweibrücker allgemeinen Anzeigers, und der ebendaselbst erscheinenden Zweibrücker Zeitung, so wie in einigen anderen Druckschriften zum Umsturze der bestehenden Verfassung, Änderung der Thronfolgeordnung, so wie zur Bewaffnung gegen die rechtmäßige Staatsgewalt direkt aufgereizt zu haben,

II. die Staatsregierung des Königreichs Bayern, die öffentlichen Behörden, und Beamten in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen auf das heftigste verunglimpft, und in ihrer Ehre verletzt zu haben,

In Betracht, daß

ad I. in nachfolgenden Aufsätzen des allg. Zweibrücker Anzeigers:

1, No. 23 vom 1. May 1832, Das Recht der Empörung,
2, No. 32 vom 1. Juny 1832, Deutschlands Zukunft,
3, No. 33 vom 5 do. , Auf, zu Thaten!
4, No. 34 vom 7. do. , Ermahnung eines Rheinbaiern an die bairischen Unteroffiziere und Soldaten,
5, No. 37 vom 13. do. , das Erwachen der Völker, Deutschland, Zweibrücken 11 Juni,

6, No. 43 vom 26. Juni 1832. Deutschland, Zweybrücken, 25. Juni
die nachstehenden Aufsätze in der Zweybrücker Zeitung:
7, No. 1 vom 3. Juli 1832, Was wir wollen.
8, No. 2 vom 5. do. : Letter Artikel über die Rede des Appellationsgerichtspräsidenten
9, No. 3 vom 7. do. : Über einen im Rheinkreise [illegible]
10, No. 4 vom 8. do. : Die polnische demokratische Gesellschaft
11, No. 9 vom 17. do. : Diese Zeit.
12, No. 14 vom 28. do. Aufruf an die Deutschen zur Unterstützung der freien Presse
Deutschland, vom Rhein, den 21. Juli.
13, No. 15 vom 29. do. : Die Geschichte
14, No. 24 vom 14. Aug. : Was ist heute die Losung in Rheinbayern
15, No. 44 vom 26. Juni 1832 der Zweibrücker Zeitung beiliegenden Zweybrücker allgemeinen Anzeiger,
der deutsche Vaterlandsverein, an die [illegible] Volkszeitung
16, No. 5 derselben Zeitung vom 10. Juli 1832.
der [illegible] des deutschen und franz. Volkes:
dann außer diesen Zeitungsaufsätzen in nachfolgenden Schriften
17, Aufruf d.d. Zweibrücken 30. May 1832, gedruckt in Plakatform, und überschrieben: Vaterland, Mitbürger!
18, [illegible], überschrieben,
Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schloß die Farben der Deutschen.
die Staatsbürger und Einwohner des Königreichs Bayern direkte d.h. auf eine offene, und unmittelbare Weise aufgereizt werden, sich gegen die Sts. Autorität zu bewaffnen, um sie in ihren gesetzlichen Vollziehungen in den gegebenen Fällen gewaltthätig zu hindern, und die bestehenden Verfassungen Deutschlands, somit des Königreichs Bayern umzustürzen und zu verändern.

daß die Soldaten direkte ermuntert werden, zur Erreichung und Realisirung dieser Zwecke sich mit den Bürgern zu verbinden, ihre Waffen gegen die St. Gewalt zu gebrauchen, und so die Verfassung und Staatsregierung umzustürzen;
ad II. daß in mehreren dieser Aufsätze, namentlich aber in dem der Zweibrücker Zeitung vom 14. Juli 1832, No. 24, mit der Aufschrift:
Was ist heute die Losung Rheinbayerns?
die Regierungen, öffentlichen Behörden, und Beamten in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf das gröblichste beschimpft, beleidigt, und verläumdet werden,
In Erwägung, daß diese öffentlichen Verbrechen, und Vergehen bilden, welche durch die Art. 87, und 102, so wie 222, 224, und 367 des Strafgesetzbuches vorgesehen, und mit Criminal- und Correctionel Strafen belegt werden,
In Erwägung,
daß die Beschuldigte zwar nachgewiesen hat, daß von obigen Aufsätzen jener
1, vom 1 May 1832 No 13, das Recht der Empörung durch J. Hänsen, Buchdruckereibesitzer in Zweibrücken, dermalen in Amerika sich aufhaltend,
2, vom 7 Juni 1832, No 31 [illegible] bair. Unteroffiziers [illegible]
vom 13 do. - 37. Was wir wollen
Letter Art. über die Rede des Appellationsgerichtspräsidenten
durch Dr. Pistor von Bergzabern, dermalen flüchtig,
3, vom 17 Juli 1832, No 9, Diese Zeit.
vom 28. do. - No 14 Aufruf zur Unterstützung der freien Presse
vom 29. do. - No 15. die Geschichte
vom 14. do. - No 24. Was ist heute die Losung in Rheinbayern
durch den Rechtscandidaten Carl Barth.

4, vom 26 Juni 1832, No 48, Deutschland, [illegible], 25. Juni, durch den theolog. Kandidaten Georg [illegible],

5, das Lied zum deutschen Volksfeste auf der Hambacher Schloßruine durch den philologischen Kandidaten Christian Scharpff,

6, der Aufruf vom 30 May 1832, Soldaten, Weltbürger! durch den vormaligen Advokaten Joseph Savoye verfaßt worden sind,

ferner die Manuscripte von den Aufsätzen

7, vom 7 Juli 1832, [illegible] ab.

von dem selben Centralcomite, und

8, vom 8 Juli 1832 No 4, die polnische demokratische Gesellschaft eine Uebersetzung aus der tribune de mouvement vom Beschuldigten vorgelegt, und von ihm eingestanden worden, daß ihm dieselbe das Centralcomite zum Drucke übersendet habe,

daß aber dadurch dessen Verantwortlichkeit nicht aufgehoben ist, sondern er immer noch als Mitschuldiger verantwortlich bleibt, sobald ihm dessen Qualität nämlich das wissentliche Theilnehmen an einem Verbrechen, nach den allgemeinen Rechtsbegriffen zukommt, eine Qualität, welche aus vielen Umständen in der ganzen Untersuchung hervorgeht und vorzüglich dadurch hergestellt ist,

a, weil der Beschuldigte nach seinem eigenen Geständnisse seit 17 May 1832 seine Presse zum Drucke des [illegible] hergab, und von dieser Zeit an die bey ihm erscheinende Zeitung das Organ dieses Centralcomite war, wie bekannt, dessen staatsgefährliche Umtriebe von Seiten der Staatsregierung längst zuvor in allen Blättern, und namentlich im Amts- und Intelligenzblatte für den Rheinkreis vom 6 May 1832, No 15 pag. 186 durch die allerhöchste Verfügung vom 1 May 1832 bezeichnet, und als Warnung bekannt gemacht worden,

b, weil er seine Presse erst dann zum Drucke des unter seinem Namen erscheinenden, in Wirklichkeit aber dem Centralcomite angehörigen Zeitungsblattes hergegeben hat, nachdem zuvor, um sich zu decken, und desto ungescheuter dieselbe als Werkzeug [illegible] zu können, in Gegenwart von Advokaten Ferdinand Geib, und Joseph Savoye auf dem Zimmer des Dr. Daniel Pistor ausgemacht worden war, daß dieser und der theolog. Georg [illegible] alle Verantwortlichkeit des Blattes übernehmen müßten, [illegible], die nicht mehr an das Vaterland gebunden, und sich bloß der Ahndung der Gesetze entziehen konnten,

c, weil er noch viele Aufsätze des Dr. Pistor nach dessen Flucht in Saargemünd dennoch in sein Blatt aufnahm, und

d, sich vom 17 May 1832 bis ins Jahr 1833 vom Preßvereine zur Hergabe seiner Presse bezahlen ließ.

In weiterer Erwägung,

daß der Beschuldigte den Verfasser nachgenannter Aufsätze, welche unter den übrigen den Thatbestand des ihm zur Last gelegten Verbrechens bildenden Druckschriften enthalten sind, wahrhaft nachzuweisen nicht im Stande ist, oder wenigstens bis jetzt noch nicht nachgewiesen hat, nämlich:

a, No 31 v. 1 Juni 1832. Deutschlands Zukunft

b, No 33 v. 5. do: [illegible]

c. No 44 vom 28 Juli: Deutschland vom Rheine den 21 Juli

22

d) No 44 vom 28 Juni, der deutsche Vaterlandsverein und die bairische Staatszeitung,

✓ 10

e) No 5 v. 9 Juli, Gesetzesbund des deutschen und französ. Volkes,

f) ein Auszug aus der deutschen Tribüne vom 17 May 1832,

f) daß er den Crailsheimer Schreiben in No 34 vom 7 Juni 1832 und Zweibrücker Flugschrift vom 6 Juni 1832 ohne Namen eines Verfassers oder Verlegers abgedruckt hat,

g) daß er das Lied, die Farben der Deutschen zur Verbreitung beym Hambacher Feste abgedruckt und verbreitet hat, wovon ein gewisser Bomann der Verfasser sein soll, zur Begründung der Strafbarkeit dieser Angabe aber kein Beweis vorliegt, und, wenn dieser Bomann auch Verfasser war, er dennoch als Drucker zu keiner Verantwortlichkeit gezogen werden kann,

stellt den Antrag, die Anklagekammer wolle in Gemäßheit der Art. 37. 102. 285. 59. 60. u. 222, 224 d. Th. des Strafgesetzbuches, dann der Art. 231. 239 in Verbindung mit 232. 234, ferner der Art. 233, 241. 240, 243, endlich des Art. 238 in Verbindung mit 239 des peinlichen Prozeßverfahrens gegen den Beschuldigten unter Erlassung eines Verhaftbefehles die Anklage erkennen, denselben vor die Assisen verweisen, und verordnen, daß ein Anklageakt gegen ihn errichtet, solcher nebst dem Anklageurtheile ihm abschriftlich zugestellt, und er sodann in den auf diese Zustellung folgenden 24 Stunden in das beim Appellationsgerichte befindliche Criminalgefängniß eingebracht werden soll, oder ihn im Falle nicht stattfindender Anklage wegen des ihm zur Last gelegten Deliktes

an das einschlägige Zuchtpolizeigericht zur Aburtheilung verweisen, vorbehaltlich dieser eventuellen Aburtheilung im Falle der Freysprechung von der Anklage.

XI. Melchior Philipp Carl Baumann

37 Jahre alt, Kaufmann in Zweybrücken, beschuldigt,

1) im Frühjahr und Sommer v. Js. durch Verbreitung von Druckschriften, durch Reden an öffentlichen Orten, in Gesellschaften, und selbst in seinem Kaufladen zur Zerstörung und Änderung der Staats-Regierung, und der Thronfolgeordnung, sowie zur Bewaffnung gegen die kgl. Staatsgewalt die Bürger, und Einwohner des Königreichs Bayern direkt aufgefordert und aufgereizt zu haben, ein Einverständniß unter sich zu bilden, einig zu seyn, und zusammenzuhalten zum Zwecke der Zerstörung, und Änderung der Staatsregierung und des Thrones, so wie zum Zwecke der Bewaffnung gegen die Staatsgewalt, ohne daß jedoch auf diese Aufforderungen eine Wirkung erfolgt wäre,

2) im Sommer v. Js. den aufrührerischen Aufsatz im Zweybrücker Anzeiger vom 26 Juni v. Js. No 43 mit der Überschrift, Deutschland in der Absicht verbreitet zu haben, um vermittelst desselben die Soldaten der kgl. Armee in ihrer Treue wankend zu machen, und dieselben zum Waffengebrauche gegen die Staatsgewalt direkte aufzureizen, den König, d. Regenten überhaupt geschmäht, insbesondere die kgl. [illegible]

Fürsten von Wrede bey Gelegenheit, und aus Veranlassung seiner im Rheinkreise im vorigen Sommer versehenen Amtsverrichtungen an einem öffentlichen Orte, und in einer öffentlichen Gesellschaft, 1 Juli 1832 im Greinerschen Wirthshause zu Freinsheim durch Worte geschmäht, seine Ehre, und sein Amtsansehen verletzt, und gekränkt zu haben,

[illegible] dahier,

daß er verschiedene aufrührerische Druckschriften, und Blätter in Freinsheim, und mehreren umliegenden Ortschaften mit Eifer, und [illegible] [illegible] und [illegible] habe,

Nach dem Hambacher Feste müßte es losgehen, und anders werden.

daß er solche Druckschriften den Leuten aufgedrungen, ihnen solche heimlich, und unvermerkt in die Hausgänge geworfen, oder bei den Hausthüren hinein geschoben, auf offener Straße den Fuhrleuten solche Druckschriften auf deren Wagen geworfen, ihnen dieselben mit eigenen Gutdünken, und sonsten in die Hand gegeben, Beyträge zum Preßvereine gesammelt, und Druckschriften jeder Art besonders in die Wirthshäuser unentgeltlich spendirt habe,

daß er den Kauflustigen in seinem Laden verbotene Blätter, und Broschüren aufgedrungen, Kindern die altdeutschen Kokarden, und Bänder unentgeltlich abgegeben, und veranlaßt, daß [illegible] Kinder mit solchen Bändern in Freinsheim, und Umgegend geputzt worden,

daß er durch seine Äußerungen,

Jetzt ist es Zeit, daß jeder Bürger sich bewaffnen müßte, ich sage euch noch einmal, heute ist der Tag, daß jeder sich bewaffnen soll, man hätte besser gethan, sich zu bewaffnen, als den Baum, der die deutschen Farben trug, abzuhauen, ich fordere jeden guten Patrioten auf, der heiligen guten Sache treu zu bleiben, der Tag ist nahe, wo sich das Schicksal entscheiden wird, und jeder Patriot wird aufgefordert, sich darnach vorzusehen,

daß er auch einen am Pfingstmontage, 11 Juni 1832 von Zweibrücken erhaltenen Brief des Inhalts:

daß das Fest [illegible], das Gesetz zu schützen [illegible] die Verfassung, indem man mehrere Volksmänner in Zweibrücken arretiren wollte, jedoch soll man vor Ankunft weiterer Nachricht nichts thun, es werde nun losgehen,

sich [illegible], deren Blätter in [illegible] Stellung an den Pranger geschmiedet werden, [illegible], daß er Tags darauf, 12 Juni 1832, der Maria Elisabetha Seibel, Ehefrau des Schneiders Peter [illegible], und Schulknaben in seinem Laden aufgetragen,

Wenn sie nach Hause kommt, so sag sie ihren Leuten, sie sollen sich mit Messern, und Schneidinstrumenten versehen, die zum Stechen, und Hauen gut sind, es geht jetzt an,

direkt zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt aufgefordert habe, daß er überhaupt durch die allgemeine Stimme für denjenigen erkannt werde, der sich das Aufwiegeln des Volkes zum Geschäfte mache, demnach Handlungen verübt habe, welche durch die Art. 87, 90, und 102 des Strafgesetzbuches mit peinlichen Strafen belegt sind;

2.) durch die kaufschriftliche Verbreitung des Zweibrücker Anzeigers vom 26 Juni 1832, No. 43, mit dem Aufsatze: Deutschland, 25. Juni nach Art. 283, alinea 2, des Strafgesetzbuches ~~wegen~~ Angabe der Personen, von welchen Buchdrucker Rost dasselbe Blatt erhalten, und wegen den unter No. 2 angegebenen Schmähungen nach Art. 222, 224, 367 des Strafgesetzbuches Delikte verübt habe,

trägt in Gemäßheit der Art. 134, 283, 243 und 244 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren darauf an, gegen den Beschuldigten wegen des unter No. 1 erwähnten Verbrechens die Anklage zu erkennen, ihn deshalb vor die Assisen zu verweisen, einen Verhaftbefehl (Verhaftsordonnanz) gegen ihn zu erlassen, und zu verordnen, daß die Anklageakte gegen ihn errichtet, solche nebst dem Anklageurtheile demselben abschriftlich zugestellt, und er sodann ~~in~~ auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das bey diesem Appellationsgerichte befindliche Criminalgefängniß eingebracht werde, vorbehaltlich der eventuellen Aburtheilung wegen des unter No. 2 berührten Delikten für den Fall der nicht statt findenden Anklage, oder der Lossprechung von dieser so wie auch vorbehalten, die geeignete Verfolgung des Heinrich Ziegler von Obersimten, des Schreibers Carl Appel, des Kaufmanns Friedrich Schmitt, des Buchbinders Heinrich Rau, des Schullehrers Georg Heinrich Mittnacht, des Schreibers Franz Carl Bex, alle von Zweibrücken wegen Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen gegen den Monarchen und Beamte, besonders gelegenheitlich der Baumann'schen Generaluntersuchung vom 14 Juni 1832 zu Zweibrücken.

XII. Friedrich Schüler,

42 Jahre alt, gebürtig zu Bergzabern, ehemals Advokat am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, dermalen flüchtig,

XIII. Joseph Savoye,

31 Jahre alt, gebürtig zu Zweybrücken, ehemals Advokat am Appellationsgerichte allda, jetzt flüchtig,

XIV. Ferdinand Geib,

29 Jahre alt, gebürtig zu Lambsheim, wohnhaft als Advokat am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, dermalen krank in Lambsheim,

XV. Georg Eiffler,

24 Jahre alt, Kandidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft zu Zweibrücken,

Nach Einsicht des durch den kgl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises am 7 Juni d. J. in seiner Anklagekammer erlassenen Urtheils, und der Verhandlungen, welche der zum Zwecke einer umfassenden Untersuchung der zur Anzeige gekommenen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates committirte kgl. Herr Untersuchungs-Commissär, Appellationsgerichtsrath J. A. Molitor gepflogen hat,

Nachstehende folgende speziellen Untersuchungen, und der darin enthaltenen Aktenstücke, nämlich:

I.

a) In der Untersuchung gegen Friedrich Schüler
1) ein Aufruf in der deutschen Tribüne vom 3 Februar 1832 No 29, überschrieben Deutschland's Pflichten
2) Beilage zu No 47 der deutschen Tribüne vom 21 Febr. 1832. anfangend
Der Aufruf zur Bildung eines vaterländischen Vereins
3) Schrift der kgl. Kreis-Polizeidirektion München an die Präsidentur der Rheinkreisregierung vom 10 April 1832, die Verbreitung der deutschen Tribüne betr.
4) Note der kgl. franz. Gesandtschaft München, 19 April 1832, die Aufforderung zur Theilnahme am deutschen Vaterlandsvereine betr.

b) die Flugschrift No 3.
Der vaterländische Preßverein und die bayerische Regierung,

c) der Untersuchung gegen Georg Eßler, und der darin ausgestellten Wechsel,

d) der Untersuchung gegen Buchbinder Jakob Friedrich [illegible]

e) der Untersuchung gegen Wilhelm Jülich aus Bergzabern und der folgenden darin enthaltenen Aktenstücke:
1) ein Brief an Wilhelm Jülich zu Bergzabern, d.d. Bonn, 14 März 1832,
2) ein gedrucktes Schreiben an denselben, d.d. Zweibrücken 4. Mai 1832, unterschrieben, deutscher Preßverein,
3) ein Brief an denselben, d.d. Zweibrücken, den 1 Juni 1832, unterschrieben Savoye,
4) ein Brief an das verehrliche Filialcomité des Preßvereins in Bergzabern, d.d. Zweibrücken, 27 Juni 1832. unterschrieben Georg Eßler Secretair.
5) ein Brief vom 11 Juli 1832, unterschrieben,
Das Filialcomité des Vereins zur Unterstützung der freien Presse, ohne Adresse, jedoch nach dem Inhalte an Herrn Hofschultheis Ritter von Frankenthal.
6) ein Brief, d.d. Zweibrücken 15 Mai 1832 an Jülich in Bergzabern, unterschrieben Georg Eßler Secretair.

f) der verschiedenen Haussuchungsprotokolle gegen Schüler, Savoye, & Geib, und der darin enthaltenen folgenden Aktenstücke,
1) ein Brief an Savoye vom 20 Mai 1832, unterschrieben
Ihr ergebenster Heintz.
2) in der Haussuchung gegen Geib die verschiedenen Aufsätze von seiner Hand,
3) in der Haussuchung gegen Schüler das Heftchen No VII worauf steht: H. H. – wahrscheinlich Harro Harring der Verbannte von [illegible], verschickt ist.

II.

a) die von Schüler am 29 Januar 1832 zu Bubenhausen abgehaltene, dann in der deutschen Tribüne No 35 vom 9 Febr. 1832, und 36, vom 10 desselben Monats abgedruckte Rede; dessen am 6 Mai 1832 zu [illegible] gehaltene, und in der Flugschrift [illegible], den 6t Mai 1832 abgedruckte Rede,

26

ferner auf dem Hambacher-Schloße am 28. May 1832 öffentlich gehaltene Rede,
b, der Untersuchung gegen Buchdrucker Rost, wornach Savoye der Verfaßer des Aufrufs,

Patrioten, Mitbürger!

d.d. Zweibrücken, 30 Mai 1832 in Plakatform, ist,
c, wornach der Kand. Eißler zufolge beiliegendem Manuscripte den Aufsatz,

Deutschland Zweibrücken, 25 Juni.

in No 43 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers vom 26 Juni 1832 verfaßt hat.

III.

In Betracht, daß in diesen verschiedenen Reden, Aufsätzen, grobe Beschimpfungen, Beleidigungen, Verläumdungen gegen die k. b. Kreis-Regierung, öffentliche Behörden, und Beamte in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen vorkommen. —

In Erwägung ad I

a, daß Schüler, Savoye, & Geib sich als provisorisches Central Comité an die Spitze des im Aufruf, Deutschlands Pflichten, vorgeschlagenen Vereins gestellt haben und diesen zur Verwirklichung der darin ausgesprochenen Plane zu organisiren, und zu leiten, und daß sie nicht nur im Rheinkreise, sondern in ganz Deutschland, an die Aufforderungen zum Beitritte, und [illegible] [illegible] versendeten, denselben zu verbreiten, und ins Leben zu rufen suchten,
bb, daß sie diesen Verein wirklich ins Leben rufend förmlich organisirt, und bis zu dessen Aufhören, der nun deutscher Preßverein, oder deutscher Vaterlandsverein genannt wurde, das Central-Comité desselben bildeten, und als solches die oberste Leitung führten, daß sie an vielen Orten des Rheinkreises Localcomités errichteten, die als Unterbehörden ihren Zwecken zum Mittel dienen mußten, und daß sie endlich sich zur Besorgung der Correspondenz mit diesen Unterbehörden einen Secretair, den theologischen Candidaten Georg Eißler, mit einer monatlichen Besoldung von 22 fl. beigestellt haben,

ad c, In Erwägung aber, daß der Zweck des Vereins, daß zwar die Vereins-Mitarbeiter, und die Comités nur scheinbar Angabe nur Belehrung, und politische Aufklärung aller Klassen des Volkes, und die Unterstützung der freien Presse zum Zwecke hatten,

daß aber der Zweck des Vereins schon deutlich in dem Aufrufe, Deutschlands Pflichten, deutlich dahin ausgesprochen ist, daß man durch denselben die Organisation Deutschlands mit demokratischer Verfassung durch die freie Presse bewirken wolle, weil, wenn man der großen Mehrheit diese Ueberzeugung in lebendiger, und glühender Weise beigebracht habe, man nicht mehr weit vom Ziele sey, und sich die Wiedergeburt Deutschlands im Geiste von selbst auch auf die materielle Vereinigung ziehe,

In Betracht, daß somit der Hauptzweck dieses Vereins kein anderer ist, als die Zerstörung der bestehenden Regierungen durch die freie Presse, d. h. mittels der Presse zu verbreitender Lehren zu bewirken, abgesehen davon, daß jene vorgeschobene geistige Einwirkung dieses Vereins als bloße Täuschung erscheint, indem alle Regierungen Namens sorgfältigen Wirkens, eine Reform

Deutschlands nicht allmählig, sondern plötzlich nicht ruhig und friedlich, sondern auf dem gewaltsamen Wege des Aufruhrs, nicht mit dem Willen Aller, sondern durch die materielle Kraft der Fäuste, und der Waffen zu erzwingen, verlangen, so dürfe man zu der Annahme berechtigt seyn, es habe dieses Centralcomité durch seine Einladungen, und Aufforderungen den Preßvereinen unter dem Vorwande des geistigen Wirkens, in der Absicht zu stiften gesucht, um denselben sich ein Mittel zum Aufruhr zu verschaffen, und die Empörung zu organisiren,

In Erwägung, daß, wenn auch dieser Aufruf mit der darin aufgestellten Theorie über die Wirkung der freien Presse nicht schon an, und für sich strafbar wäre, dennoch, sobald sich einige verbinden, um die in diesem Aufrufe enthaltene Idee zu realisiren, ein Complott, das zum Zwecke hätte, die bestehenden Staatsregierungen Deutschlands zu vernichten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches besteht, weil das Gesetz nicht unterscheidet, ob die Umstürzung oder Veränderung einer Staatsregierung durch materielle, geistige, oder jede andere, eine gleiche Wirkung hervorbringende Kraft bewerkstelligt werden soll, eine Ansicht, welche in Beziehung auf das Complott um so gewisser ist, als ja ein Complott, welches den Zweck hat, die Bürger aufzureizen, sich gegen die Staatsgewalt zu bewaffnen, auch durch kein anderes, als durch Anwendung geistiger Kräfte geschehen kann.

In Erwägung ferner, daß das Centralcomité

am 17 März 1832 mit dem Buchdrucker Rost einen Vertrag abgeschlossen hat, wornach von diesem Tage an das aus seiner Presse erscheinende Zeitungsblatt das Organ des Centralcomités war, daß Rost dafür aus den Vereinsgeldern von Seiten des Centralcomités bezahlt wurde, an welches er je, nachdem es verlangt wurde 200, 300, 1000, 4000 Exemplare dieser Zeitungsblätter zur weitern Verbreitung im Lande senden mußte,

daß zwischen Rost, und dem Comité ausgemacht wurde, Schüler, und Pistor müßten die Verantwortlichkeit dieser Artikel tragen, damit derselbe desto ungestrafter im Zeitungsblatte seine staatsgefährlichen Zwecke fortsetzen, und ausführen könne,

In Erwägung, daß sämmtliche Blätter von dem Tage an, wo sie das Organ des Centralcomités wurden, einen Zerstörungsgeist der bestehenden Regierungen Deutschlands, und die unverborgene Absicht, zum bewaffneten Widerstand gegen die Staatsgewalt aufzuregen, aussprechen, ja daß sogar manche Aufsätze direkte zum Umsturze der Verfassung und Staatsregierung des Königreichs, so wie zur Bewaffnung gegen die Kl. Autorität auffordern,

In Erwägung ferner des vom Advokaten Schüler unterschriebenen Circulars vom 27 Juni 1832, womit derselbe das Subcomité zu Bergzabern beauftragt, über die richtige, und zweckmäßige Vertheilung der ihm zugesandten Blätter, so wie über den Eingang, und die Stimmung seines Distrikts monatlich dem Central-Comité zu berichten, dann den Brief, welcher in der Untersuchung gegen Baumann öfters erwähnt ist, und zufolge dessen durch Zeugen hergestellten Inhaltes die Bewohner Zweibrückens aufgefordert werden, sich mit Waffen bereit zu halten, weil es bald losgienge,

In Betracht, daß dieser Brief von Geib, der Pistor an Baumann als Mitglied des Lokalcomités zu Zweibrücken geschickt worden ist, und zwar um die Zeit der Pfingsten 1832, – 11 Juni 1832 –

In Betracht des Briefs, d.d. Beaune, 11. May 1832, aus dem hervorzugehen scheint, daß der Schreiber niemand anders, wie das Centralcomité im Auge habe, aber dennoch schließt, er könne sich nicht denken, woraus man die Ursache im Schurkenstreich herleiten,

In Betracht endlich sämmtlicher außer diesen hervorgehobenen Briefe und Aktenstücken sub e und f, aus welchen mehr oder weniger der Verband, und die Leitung der das Centralcomité bildenden Personen ersichtlich wird, und

In Erwägung, daß aus allen diesen Umständen hervorgeht, daß

1) a) Schüler, Savoye, Geib ein Complott unter sich der Art verabredet, und beschlossen hatten, daß sie, während sie sich als das Centralcomité eines Vereins öffentlich bekannten, dessen Zweck sey, bedürftige Journalisten zu unterstützen, und die Aufklärung und Belehrung über öffentliche Interessen zu fördern, hinter diesem Aushängeschild die Bürger und Bewohner des Königreichs zum bewaffneten Widerstande gegen die Kgl. Autorität, überhaupt gegen die bestehenden Staatsregierungen durch öffentliche Blätter aufzureizen, was im Falle, wo ein Complott vorhanden ist, nicht direkt geschehen muß, indem es im Art. 87 C. p. nur heißt, soit d'exciter, und auf solche Weise den Umsturz und die Veränderung der Staatsregierungen thatsächlich zu bewirken strebten,

b) daß sie die Mitthäter und Complices der directen Provocationen sind, deren Rost in Folge der Art. 102 & 87 C. p. wegen sämmtlicher Aufsätze in der mit seiner Firma vom 17 May 1832 erscheinenden Zeitungsblättern beschuldigt ist,

2) a) daß der Kandidat Escher als Secretär des Centralcomités mehrere von jenen in dessen Auftrage geschriebenen Briefen, und erhaltenen mündlichen Eröffnung von Allem wesentlichen Theil an dem Complotte genommen hat,

b) daß er, weil er mit Pistor die Verantwortlichkeit sämmtlicher Artikel zur Zeit des Vertrages mit Rost in den für das Centralcomité erschienenen Zeitungsblättern auf sich genommen hat, Theilnehmer und Complice sämmtlicher directen Provocationen ist, deren Rost in Folge Art. 102, & 87 beschuldigt ist.

In Erwägung ferner ad II

a) daß Schüler im Jänner und 29. Jänner 1833 zu Lautenhausen abgehaltenen, und nachher durch Druck verbreiteten Rede im Wesentlichen enthält, daß die Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände, und die Befriedigung der gerechten Forderungen der Nation auf parlamentarischem

Wege einzureißen sey, daß der verfassungsmäßige Wirkungskreis der bairischen Stände beschränkt, und die Zusammensetzung der Volkskammer ungünstig sey, daß ihre vernünftigen Anträge, und vergebliche Wünsche an dem Mißbrauche, der Willkühr, und gegen Vergrößerung der Staatseinnahmen scheiterten, daß die Kammer der Abgeordneten nur ein Mittel habe, die Regierung, welche sich die Vermittlung des allgemeinen Wohls nicht zum Ziele setze, die Mittel zum zweckwidrigen Regieren die, die Steuern zu verweigern, wozu aber die Volksabgeordneten zu uneinig, und ohnmächtig sind, und demnach müßte die Abhülfe von den Bürgern mittelst Verbreitung hellerer Einsichten durch die freie Presse – Vermittlung des deutschen Preßvereins selbst ausgehen,

daß er in seiner am 6. May 1832 zu Landau abgehaltenen, und nachher durch den Druck verbreiteten Rede die Willkühr, die Gewaltthat, die Treulosigkeit der bairischen Regierung entwickelt, und die Mißbräuche des wildesten Despotismus unter Lästerungen der bezeichneten, so wie aller Regierungen, unter Ankündigung gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, Herabwürdigung der Verfassung die Aufforderung macht zur Zerbrechung der Tyrannenfesseln, worunter die Völker schmachten, und zur Befreiung von Deutschlands Einheit, Ungetheiltheit, und einer Gemeinsamen deutschen Nationaleinheit aufreizt,

daß er bey der Volksversammlung am 27. May 1832, Vormittags auf dem Schloßberge bey Neustadt erklärte, daß kein Aufschrey gemacht werden soll, indem der deutsche Preßverein hinreiche, die deutschen Volksstämme über ihr gemeinsames Interesse aufzuklären,

daß er auf dem Hambacher Schloße am 27. Mai 1832 die Äußerung in seiner Rede geäußert,

Wenn man in der Schweizergeschichte, man könnte sich glücklich schätzen, oder vielmehr zufrieden sein mit dem, was geschehen ist, und man sei nicht einig über den Zweck, und das Handeln, übrigens soll man die Beispiele der Franzosen nicht so schnelle zurückweisen,

daß demnach derselbe als daß Schüler, so wie adhc. Savoye, u. Eifler als Verfasser der beygelegten Aufsätze,

Redliche Mitbürger, Deutschland, Zweibrücken 25. Juli direkt aufgereizt haben zum bewaffneten Widerstand gegen die Staatsgewalt, ohne daß jedoch diese Anreizungen den beabsichtigten Erfolg gehabt hätten,

In Erwägung ad III

daß diese vier Beschuldigten in ihren erwähnten Reden, Aufsätzen, und Druckschriften gegen die Staatsregierungen, öffentliche Behörden, Beamte in Bezug auf ihre Dienstesverrichtungen die gröbsten Beleidigungen, Beschimpfungen, und Verleumdungen, welche Delikte durch die Art. 222, 224 und 367 C. p. vorgesehen sind, ausgestoßen haben;

daß die unter No. I, & II aufgezählten Thatsachen Verbrechen bilden, welche durch die Art. 87–

-29-59-60, und 102 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, stellt die Anklage,

die Anklagekammer wolle in Gemäßheit des Art. 231, 232, 134, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren gegen die vier Beschuldigten Schüler, Geib, Savoye & Eifler wegen der unter No. I & II bezeichneten Verbrechen die Anklage erkennen, die Verhaftsbefehle gegen sie erlassen, selbe vor die Assisen verweisen, und verordnen, daß die Anklageakte gegen sie errichtet, solche nebst dem Anklageurtheile denselben abschriftlich insinuirt, und sie sodann in den auf diese Zustellung zunächst folgenden 24 Stunden in das bey dem Assisengerichte befindliche Criminal-Justizhaus eingebracht werden sollen, vorbehaltlich der correctionellen Aburtheilung auf den Fall nicht statt findender Anklage, oder Lossprechung von derselben.

XVI. Georg Wilhelm Jülich.

gemeinsamer Steuerverweigerung zu ergeben, dermalen flüchtig,

b) In Betracht, daß zwar hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten darüber vorliegen, zum Umsturze der bestehenden Staats-Verfassungen, Thronfolgeordnungen, zur Bewaffnung der Einwohner, und Bürger des Königreichs Bayern, und der übrigen deutschen Staaten gegen die rechtmäßigen Staatsgewalten auf eine directe Weise,

und an öffentlichen Orten aufgefordert, und aufgeregt zu haben,

2) daß abends der Beschuldigte den Grosse in seiner Behausung zu Zweybrücken längere Zeit verheimlicht habe, und verheimlichen ließ, daß er denselben sogar am sechzehnten Juni 1832, wo dieser Grosse durch die kö. Gendarmerie hatte aufgegriffen werden sollen, zu dessen Flucht förderlich und behülflich war, und daß man bey der Jülich'schen Hausdurchsuchung am 25 Jul. 1832 — noch eine Menge Grosse'scher Broschüren, und Druckschriften mit dem Inhalte der dem Grosse zu Last gelegten Verbrechen aufgefunden, wodurch letztere dem Beschuldigten Jülich allein schon gehörig bekannt wurden,+

+ [illegible] 16 Juni 1832 [illegible]

trägt nach Ansicht des Art. 128 in Verbindung mit Art. 229, et 240 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren auf Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Punktes No. 1 und auf Verweisung des Beschuldigten vor das einschlägige Zuchtpolizeygericht in Bezug auf die Thatsache No. 2 nach Art. 248 des Strafgesetzbuches an.

XVII. Georg Friedrich Kolb.

25 Jahre alt, Buchbinder, und Buchhändler, gebürtig und wohnhaft in Speier, beschuldigt,

in den Nummern der neuen Speyerer Zeitung 114 vom 9. Juni 1832, und 120 vom 17. Juni 1832,

a) zum Umsturze der Verfassung, und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt,
b) zur Rebellion aufgefordert und angereizt,
c) das Kl. Gesammtministerium beleidigt, und verläumdet zu haben,

eingesehen die der Anklage zu Grunde liegenden Aufsätze, überschrieben,

[illegible] Speier 7. Juni 1850 in N° 114

[illegible], Speier 16 Juni in N° 120,

In Erwägung, daß nach diesen beiden Aufsätzen keine Indizien hervorgehen, welche das Verbrechen der directen Aufforderung, und Anreizung zum Umsturze der Staatsverfassung, und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt, oder das Vergehen der Aufforderung zur Rebellion auf die Art bilden, wie sie in den Art. 87. 102. 217. 209. C. p. vorgesehen sind.

In Erwägung aber, daß in beiden Aufsätzen das Gesammtministerium des Königreichs Bayern, indem man dem Beschluße desselben vom 2. Juni 1850 die ungesezlichsten, und verfassungswidrigsten Intentionen unterschiebt, in Beziehung auf seine amtlichen Functionen auf das gröblichste an seiner Ehre verlezt, und beschimpft, ein Vergehen, welches durch den Art. 222 C. p. vorgesehen, und mit einer correctionellen Strafe verpönt ist,

In Erwägung endlich, daß der Beschuldigte den Verfasser der beiden Aufsätze nicht bekannt gemacht hat, daß, wenn der Verfasser eines strafbaren Aufsatzes nicht bekannt ist, in allen Fällen unbedingt der Verleger, und Drucker der Strafe unterliegt, -

daß, wenn auch der Beschuldigte später den Verfasser beider Aufsätze angeben sollte, er immer als Mitschuldiger, oder Gehülfe - complice - zu strafen sei, indem der § 12 des Preßedikts vom 26 Mai 1818 die Grundsätze des Strafgesezbuches über Complicität nicht abgeändert hat, vielmehr in § 6 wegen Preßverbrechen, Vergehen, oder Polizeiübertretungen auf das allgemeine Strafgesez hinweist,

daß endlich der Beschuldigte in jedem Falle als Verfasser für den Inhalt der N° 120 zu haften hat, da er den darin begriffenen Aufsatz ohne Auftrag des Verfassers desselben von einem [illegible] Blatte abgedruckt, und verbreitet hat,

stellt den Antrag, die Anklagekammer möge in Gemäßheit des Art. 128 in Verbindung mit 240, und 229 des Gesezbuches über das peinliche Verfahren die Einstellung der Untersuchung wegen der sub lit. a, b, c dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen verordnen, dann in Folge der Art. 230, und 239 des Strafverfahrensgesezbuches, und der Art. 222, 285. 59 und 60 des Strafgesezbuches den Beschuldigten wegen gröblicher Beschimpfung und Verletzung der Ehre des Kl. Gesammt Ministeriums in Bezug auf dessen Amtsfunktionen vor das Zuchtpolizeigericht — ~~Bezirksgerichts~~ Frankenthal zu dessen Aburtheilung zu verweisen.

XVIII. Johannes Fitz

36 Jahre alt, Kaufmann, gebürtig und wohnhaft zu Dürkheim an der Haardt, beschuldigt,

A, In einer Rede, welche im 2ten Hefte des Nationalfestes der Deutschen zu Hambach pag. 66–68 abgedruckt ist, und welche er am 27. May 1832 auf dem Hambacher Schloße gehalten haben soll,

In einem von ihm verfertigten, pag. 72–73 abgedruckten Winzerlied zum Umsturze der Verfassung, und zur Bewaffnung gegen die Staatsgewalt öffentlich und direkt aufgereizt zu haben.

In Erwägung, daß diese Rede, so wie das Winzerlied keine direkte Aufforderung im Sinne des Art: 102 des Strafgesetzbuches enthalten, und daß es sogar scheint, daß man die Rede anders gedruckt habe, als wie sie gesprochen wurde, was um so eher zu vermuthen ist, als man sich nicht getraut hat, die Rede, als auf dem Hambacher Feste gehalten, in die Beschreibung aufzunehmen, da sie doch, wie aus Zeugendepositionen bestimmt erhellt, durch Fitz an der Mittagstafel zu Neustadt im gelben Löwen am 28 May 1832 zu Ehren eines Polen gehalten worden ist,

B, die am 28. Juni 1832 in Dürkheim stattgehabten tumultuarischen Auftritte veranlaßt zu haben, daß aber in Beziehung auf diese Beschuldigung der genannte Fitz gar nicht erwähnt wird, sondern, wie es scheint, der Bericht des Königl. Gendarmerie zu veranlaßen waren;

C, In Erwägung aber, daß derselbe durch eine von ihm zuerst unterschriebene, in den Untersuchungsakten befindliche Schrift,

An das K. E. Gesammtstaatsministerium in München

dieses in Beziehung auf dessen Amtsfunctionen auf das gröblichste an seiner Ehre und Delikateße beleidigt hat, ein Thatbestand, welcher durch den Art. 222 des Strafgesetzbuches mit einer correctionellen Strafe belegt wird,

stellt den Antrag,

die Anklagekammer wolle in Beziehung auf die Beschuldigungspunkte sub A. u. B. und in Gemäßheit des Art. 128 in Verbindung mit 240, u 229 des Strafprocedurgesetzbuches die Sistirung der Untersuchung verordnen, dann wegen des Beschuldigungspunktes sub lit. C. den Beschuldigten in Gemäßheit der Art. 230, u 229 des erwähnten Gesetzbuches vor das, von der Anklagekammer näher zu bezeichnende Zuchtpolizeigericht verweisen, damit daselbst darüber erkannt werde.

XIX Dr. Philipp Hepp

35 Jahre alt, gebürtig zu Kaiserslautern, wohnhaft als praktischer Arzt in Neustadt an der Haardt, beschuldigt, zum Umsturze der Staatsverfassung, und zur Bewaffnung gegen die Kgl. Autorität öffentlich und direkt aufgereizt zu haben.

Nach Einsicht der in der Untersuchung als Ueberweisungsstücke angezogenen, durch den Beschuldigten am 27. May 1832 auf dem Hambacher Schloße gehaltenen Eröffnungsrede, und ausgebrachten Toaste, abgedruckt pag. 29 und 64 in der Hambacher Festbeschreibung,

In Erwägung, daß aus der obgenannten Untersuchung und aus Zeugendepositionen hervorgeht, daß die Eröffnungsrede des Dr. Hepp in viel stärkern Ausdrücken in der Festbeschreibung pag. 29 abgedruckt erscheint, als sie derselbe auf dem Hambacher Feste wirklich vorgetragen hat, indem vorher in der Versammlung der Festredner festgesetzt worden, in welchem Sinne die Eröffnungsrede vorgetragen werden sollte, und daß darüber auch etwas niedergeschrieben wurde, was ganz gemäßigte Gesinnungen enthielt, daß Hepp auch anfangs getreulich in diesem Sinne gesprochen, aber am Schluße seiner Rede einige etwas stärkere Phrasen gebraucht, was den Redacteur der Hambacher Festbeschreibung bestimmt haben möchte, die ganze Rede in etwas stärkern Ausdrücken umzugestalten,

In Betracht, daß, obwohl diese Rede einen heftigen Charakter hat, darin doch keine bestimmten Merkmale, und hinlängliche Indicien zu einer directen Aufreizung des Volkes zu offenem Aufruhr, und Gewalt enthalten sein.

XX. Friedrich Deidesheimer

38 Jahre alt, Kaufmann, gebürtig, und wohnhaft in Neustadt an der Haardt, beschuldigt,

in der von ihm auf dem Hambacher Feste am 28. May 1832 abgehaltenen, und pag. 82–85 in der Festbeschreibung abgedruckten Rede das [illegible] zur Bewaffnung, und zum Aufruhr gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt aufgereizt zu haben,

In Erwägung, daß durch die geschlossene Untersuchung, so wie auch die bezeichnete Rede keine hinreichende Indicien zu den dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen, auch so wie überhaupt keine Anzeige irgend eines Delicts hervorgehe.

XXI. Ludwig Frey.

22 Jahre alt, Student der Rechtswissenschaft in Heidelberg, gebürtig, und dermalen wohnhaft zu Neustadt, wegen der am 22 Juni 1832 auf dem Feste zu Wilhelmsbad im Kurfürstlich Hessischen Landgerichte Hanau öffentlich an die Volksversammlung gehaltenen Rede.

In Erwägung, daß auch die geschlossene Untersuchung keine Indicien ergeben, welche gegen den Beschuldigten die Anklage wegen irgend eines Delicts durch die bezeichnete Rede begründen,

In Betracht, daß die wegen incriminirten Reden auf dem Hambacher Schloße als gravirt erscheinenden,

XXII. Gottfried Widemann, Rechtspraktikant aus Würzburg, pag. 91–93 der Hambacher Festbeschreibung,

XXIII. Carl Heinrich Brüggemann, Kameralist in Heidelberg, gebürtig aus Hopsten in Westphalen, pag. 76–82.

XXIV Nicolaus Hallauer, Advocat-Anwalt in St. Wendel, herzoglich Sachsen-Coburgischen Gebiets, pag. 59–63

XXV. Franz Strohmann, Redacteur der Wacht am Rhein zu Mannheim, pag. 93–95.

XXVI. Dr. F. Funke, Privatgelehrter in Frankfurt am Main, pag. 29 und 48.

XXVII. Rudolph Lohbauer, Zeitungsschreiber in Stuttgart, pag. 90;

bey ihren einschlägigen Gerichtsbehörden in Untersuchung gelangen, welche nach Vorschrift des Art. 26, & 24 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren als forum domicilii, deprehensionis, et praeventionis, vollkommen competent erscheinen.

Angesehen, daß Art. 128 in Verbindung mit Art. 259, und 260 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren trägt darauf an, daß die Anklagekammer die Niederschlagung der gegen die Nro XIX bis XXVII einschlägig benannten Per-[illegible] der begonnenen Untersuchung [illegible] wolle.

+ [illegible]

Zweibrücken, den 12 May 1853